



Geschäftszahl: 17.134
vom 23.06.2017

NOTARIATSAKT

Heute, am 23. (dreiundzwanzigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn), haben mir, -----
----- **Doktor Rupert Brix** -----
öffentliche Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in
1010 Wien, Seilerstätte 28, im Haus 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, wohin ich mich
über Ersuchen begeben habe, die nachgenannten Parteien, und zwar -----

1. **RHI AG**, FN 103123 b, 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, vertreten durch **Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG**, als Vorsitzender des Vorstands, und **Magister Barbara Potisk-Eibensteiner**, als Vorstandsmitglied, beide persönlich bekannt, sowie -----
2. **RHI-MAG N.V.**, mit dem satzungsgemäßem Sitz in Arnhem, Niederlande, und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 68991665, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten **Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG**, persönlich bekannt, -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

VERSCHMELZUNGSPLAN

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Im Hinblick auf § 62a (Paragraph zweiundsechzig a) der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Partei folgt als Privaturkunde der Text des Verschmelzungsplans in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Partei wurde darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text des Verschmelzungsplans verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. -----

With a view to Section 62 a (sixty-two a) Notarial Profession Act [Notariatsordnung], the following is put on record: at the request of the party, the text of the private deed (Merger Terms) is set out below in two columns, one column in the German language next to a column in the English language. The party was advised and instructed that only the German text of the Merger Terms is legally binding and that the translation into English is not authentic and does not have the effect of a public document. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Vertragsschließenden, deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

Datum 23.06.2017 / Dated 23 June 2017

RHI-MAG N.V.
und / and
RHI AG

VERSCHMELZUNGSPLAN / MERGER TERMS

Linklaters



Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH
Rechtsanwälte GmbH

Linklaters LLP

World Trade Centre Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Rechtsanwälte GmbH
Parking 2
A-1010 Wien

Telefon / Telephone (+31) 20 799 6200
Telefax / Facsimile (+31) 20 799 6340

Telefon / Telephone +43 (1) 514 35 0
Telefax / Facsimile +43 (1) 514 35 35

Zeichen / Ref GMP/TU/L-255993

Zeichen / Ref Merger Terms_RHI_RNL_06.0_CHSH_170622_clean.docx

NOTE TO U.S. SHAREHOLDERS OF RHI AG:

This exchange offer or business combination is made for the securities of a foreign company. The offer is subject to disclosure requirements of a foreign country that are different from those of the United States. Financial statements included in the document, if any, have been prepared in accordance with foreign accounting standards that may not be comparable to the financial statements of United States companies.

It may be difficult for you to enforce your rights and any claim you may have arising under the federal securities laws, since the issuer is located in a foreign country, and some or all of its officers and directors may be residents of a foreign country. You may not be able to sue a foreign company or its officers or directors in a foreign court for violations of the U.S. securities laws.

It may be difficult to compel a foreign company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment. You should be aware that the issuer may purchase securities otherwise than under the exchange offer, such as in open market or privately negotiated purchases

Inhaltsverzeichnis

Table of Content

1	INTERPRETATION	1	1	INTERPRETATION	1
2	PRÄAMBEL.....	8	2	RECITALS.....	8
3	ÜBERBLICK ÜBER DIE SPALTUNG UND DIE VERSCHMELZUNG	3		OVERVIEW OF THE DEMERGER AND THE MERGER	11
4	GEGENSTAND DER VERSCHMELZUNG, POSITIVER VERKEHRSWERT	11	4	SUBJECT MATTER OF THE MERGER, POSITIVE FAIR MARKET VALUE.....	13
5	ERFORDERLICHE ANGABEN GEMÄß DER RICHTLINIE, DES NIEDERÄNDISCHEN ZIVILGESETZBUCHS UND DES EU- VERSCHG	13	5	DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO THE DIRECTIVE, THE DUTCH CIVIL CODE AND THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT.14	
6	SONSTIGE ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄß EU-VERSCHG UND AKTG: UNTERWERFUNGSERKLÄRUNG DURCH RHI-MAG UND TREUHÄNDERBESTELLUNG	14	6	ADDITIONAL DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT AND THE AUSTRIAN STOCK CORPORATIONS ACT: DECLARATION OF SUBMISSION BY RHI- MAG AND APPOINTMENT OF AN ESCROW AGENT	32
7	SONSTIGE ERFORDERLICHE ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 2:312 ABSATZ 2 UND 4 SOWIE ARTIKEL 2:333D DES NIEDERÄNDISCHEN ZIVILGESETZBUCHES	32	7	OTHER DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO SECTION 2:312, PARAGRAPH 2 AND 4, AND SECTION 2:333D OF THE DUTCH CIVIL CODE	34
8	STEUERN, ABGABEN UND KOSTEN.....	34	8	TAXES, DUTIES AND EXPENSES	41
9	ERLÄUTERNDER BERICHT UND VERSCHMELZUNGSBERICHT	41	9	JOINT MERGER REPORT	41
10	EINREICHUNG / ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND .41	41	10	FILING / APPLICABLE LAW / LEGAL VENUE	41
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	43	11	FINAL PROVISIONS.....	43

VERSCHMELZUNGSPLAN

MERGER TERMS

Dieser Verschmelzungsplan ("Verschmelzungsplan") wird am 23.06.2017 vom Vorstand und vom Verwaltungsrat der folgenden Gesellschaften erstellt:

- (1) **RHI-MAG N.V.**, eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit satzungsgemäßem Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsschrift (*Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich*), eingetragen im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 68991665 ("RHI-MAG"), und
- (2) **RHI AG**, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 103123 b ("RHI").
- (1) **RHI-MAG N.V.**, a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Arnhem, the Netherlands, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce under number 68991665 ("RHI-MAG"); and
- (2) **RHI AG**, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under number FN 103123 b ("RHI").

1 Interpretation

In diesem Verschmelzungsplan haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Begriffsbestimmungen

"ABB" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"Abwicklungsstelle" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.
"Settlement Agent" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.

Definitions

"ABB" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5.

"**Aktiengesetz**" oder "**AktG**" bezeichnet das Aktiengesetz (BGBI 1965/95 in der durch BGBI I 20/2017 geänderten Fassung).

"Alumina" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Arbeitsverfassungsgesetz**" oder "**ArbVG**" bezeichnet das Arbeitsverfassungsgesetz (BGBI 1974/22 in der durch BGBI I 2017/12 geänderten Fassung).

"**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.6. zugewiesene Bedeutung.

"**Austrittsaktien**" hat die diesem Begriff in Ziffer zugewiesene Bedeutung.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, der in Österreich, Großbritannien oder den Niederlanden kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, an dem Banken in Wien (Österreich), London (Großbritannien) oder Amsterdam (Niederlande) für die Tätigung normaler Bankgeschäfte gewöhnlich geöffnet sind.

"**Barabfindung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.3. zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktien**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktionär**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsformular**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsfrist**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Austrian Stock Corporation Act**" means the Austrian Stock Corporation Act (BGBI 1965/95 as amended by BGBI I 20/2017) (*Aktiengesetz*).

"**Alumina**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5.

"**Austrian Labour Relations Act Austrian Labour Constitution Act**" means the Austrian Labour Relations Act Austrian Labour Constitution Act (BGBI 1974/22 as amended by BGBI I 2017/12) (*Arbeitsverfassungsgesetz*).

"**RHI EGM**" has the meaning assigned thereto in clause 3.6

"**Withdrawal Shares**" has the meaning assigned thereto in clause.

"**Banking Day**" means a day which is not a Saturday, Sunday or public holiday in Austria, United Kingdom or in the Netherlands, on which banks are ordinarily open for the transaction of normal banking business in Vienna (Austria), London (United Kingdom) or Amsterdam (the Netherlands).

"**Cash-Out Compensation**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.3.

"**Cash-Out Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5.

"**Cash-Out Shareholder**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.

"**Cash-Out Form**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5

"**Cash-Out Period**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.

"Bedeutung.	"Barabfindungsmitteilung" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2. zugewiesene Bedeutung.	"Cash-Out Notice" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.
"Barabfindungsrecht" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.1 zugewiesene Bedeutung.	"Barabfindungsrecht" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.1 zugewiesene Bedeutung.	"Cash-Out Right" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.1.
"Barabfindungstreuhanderlag" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.	"Barabfindungstreuhanderlag" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.	"Cash-Out Escrow Funds" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.
"Berechtigte Aktionäre" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.8 zugewiesene Bedeutung.	"Berechtigte Aktionäre" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.8 zugewiesene Bedeutung.	"Qualifying Shareholders" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.8.
"Bevollmächtigte" hat die diesem Begriff in Ziffer 11.1 zugewiesene Bedeutung.	"Bevollmächtigte" hat die diesem Begriff in Ziffer 11.1 zugewiesene Bedeutung.	"Attorney" has the meaning assigned thereto in clause 11.1.
"Bundesabgabeno r dnung"	bezeichnet die Bundesabgabeno r dnung (BGBI 1961/194 in der durch BGBI I 2016/77 geänderten Fassung).	"Austrian Federal Tax Act" means the Austrian Federal Tax Act (BGBI 1961/194 as amended by BGBI I 2016/77) (<i>Bundesabgabenordnung</i>).
"DAA"	hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.	"DAA" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5
"Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung"	hat die diesem Begriff in Ziffer 5.14.2 zugewiesene Bedeutung.	"Merger Effective Date" has the meaning assigned thereto in clause 5.14.2.
"Depository Interests"	hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.7 zugewiesene Bedeutung.	"Depository Interests" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.7.
"Depository"	hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.7. zugewiesene Bedeutung.	"Depository" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.7.
"Direktoren"	hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.2 zugewiesene Bedeutung.	"Directors" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.2.
"EU-Verschmelzungsgesetz"	oder "EU-VerschG" bezeichnet das EU-	"Austrian EU Mergers Act" means the Austrian EU Mergers Act (BGBI I 2007/72

Verschmelzungsgesetz (BGBl 2007/72 in der durch BGBl I 2011/53 as amended by BGBl I 2011/53) (EU-Verschmelzungsgesetz). geänderten Fassung).

"**FCA**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**FSMA**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Genehmigtes Kapital**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Geschäftsführende Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Gesellschaften**" bezeichnet RHI-MAG und RHI gemeinsam.

"**Kapitalerhöhung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.4 zugewiesene Bedeutung.

"**London Stock Exchange**" oder "**LSE**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Magnesita**" bezeichnet Magnesita Refratários S.A., eine Kapitalgesellschaft nach brasilianischem Recht mit eingetraginem Sitz in Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in der Stadt Contagem im Bundesstaat Minas Gerais, eingetragen in der Junta Commercial (Handelskammer) unter NIRE (Handelsregisternummer) 31.300.026.485.

"**Nachweisstichtag**" bezeichnet den Tag nach dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung.

" Neue RHI-MAG Aktien " hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.5 zugewiesene Bedeutung.	" New RHI-MAG Shares " has the meaning assigned thereto in clause 5.3.5.
" Nicht Geschäftsführende Direktoren " hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.3 zugewiesene Bedeutung.	" Non-Executive Directors " has the meaning assigned thereto in clause 7.4.3.
" Nicht Unabhängige Direktoren " hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.	" Non-Independent Directors " has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5.
" Niederländisches Zivilgesetzbuch " bezeichnet das niederländische Zivilgesetzbuch.	" Dutch Civil Code " means the Dutch Civil Code.
" Nominierungsrecht Alumina " hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.	" Nomination Right of Alumina " has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5.
" POEM " bezeichnet den Ort der Geschäftsleitung (<i>place of effective management</i>)	" POEM " means the place of effective management
" Premium Listing " hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.	" Premium Listing " has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6.
" RHI Aktie " bedeutet eine Aktie der RHI.	" RHI Share " means a share in the capital of RHI.
" RHI GmbH " hat die in Ziffer 3.2 zugewiesene Bedeutung.	" RHI GmbH " has the meaning assigned thereto in clause 3.2.
" RHI " hat die in Ziffer 5.1(ii) zugewiesene Bedeutung.	" RHI " has the meaning assigned thereto in clause 5.1(ii).
" RHI-Aktionäre " bezeichnet die Aktionäre der RHI.	" RHI Shareholders " means the shareholders of RHI.
" RHI-MAG " hat die in Ziffer 5.1(i) zugewiesene Bedeutung.	" RHI-MAG " has the meaning assigned thereto in clause 5.1(i).
" RHI-MAG-Aktien " bezeichnet die Anteile am Kapital der RHI-MAG.	" RHI-MAG Shares " means shares in the capital of RHI-MAG.
" Richtlinie " bezeichnet die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen	" Directive " means the EU Directive 2005/56/EC of the European Parliament and

Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Council of 26 October 2005 on cross-border mergers of limited liability companies.

"**Satzung der RHI-MAG**" bezeichnet die Satzung der RHI_MAG zum 20.06.2017.

"**RHI-MAG-AoA**" means the articles of association of RHI-MAG dated 20 June 2017.

"**SPA**" bezeichnet den am 05.10.2016 zwischen Dutch Brasil Holding als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône, als Verkäufer andererseits abgeschlossenen Aktienkaufvertrag.

"**SPA**" means the share purchase agreement concluded on 5 October 2016 between Dutch Brasil Holding and RHI, in their capacity as buyers on the one hand and Alumina and Rhône in their capacity as sellers on the other hand;

"**SpaltG**" bezeichnet das Spaltungsgesetz (BGBI 1996/304 in der durch BGBI 1/12/2015 geänderten Fassung).

"**Spaltung**" means the Spaltungsgesetz (BGBI 1996/304 in der durch BGBI 1/12/2015 (Spaltungsgesetz) amended by BGBI I 112/2015) (Spaltungsgesetz).

"**Spaltungsvermögen**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.2. zugewiesene Bedeutung.
"Demerger" has the meaning assigned thereto in clause 3.2.

"**Spaltungsvermögen**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.2. zugewiesene Bedeutung.
"Demerger Assets" has the meaning assigned thereto in clause 3.2.

"**Standardregeln**" hat die diesem Begriff im Ziffer 5.11.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Standard Rules**" has the meaning assigned thereto in clause 5.11.1.

"**Transaktion**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Transaction**" has the meaning assigned thereto in clause 2.3

"**Treuhänder**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Escrow Agent**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.

"**UK Code**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**UK Code**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.4.

"**Umgründungssteuergesetz**" oder "**UmgrStG**" bezeichnet das österreichische Umgründungssteuergesetz (BGBI 1991/699 in der durch BGBI 2016/117 geänderten Fassung).

"**Umgründungssteuergesetz**" means the Austrian Reorganisation Tax Act (BGBI 1991/699 as amended by BGBI I 2016/117) (Umgründungssteuergesetz).

"**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**" hat die diesem Begriff in Ziffer 6

"**Eligible RHI Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 5.2.1.

5.2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Umtauschverhältnis**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.2.1 zugewiesene Bedeutung. "Exchange Ratio" has the meaning assigned thereto in clause 5.2.1.

"**Unabhängige Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.4 "Independent Directors" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Unterfertigungsdatum der Verschmelzung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.14.1 zugewiesene Bedeutung. "Merger Signing Date" has the meaning assigned thereto in clause 5.14.1.

"**Verschmelzung**" bezeichnet die vorgesehene Verschmelzung von RHI als übertragende Gesellschaft in RHI-MAG als übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Verschmelzungsplan in Übereinstimmung mit dem niederländischen Zivilgesetzbuch, dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz und dem österreichischen Aktiengesetz. "Merger" means the proposed cross-border merger of RHI as transferring company into RHI-MAG as acquiring company pursuant to these Merger Terms in accordance with the Dutch Civil Code, the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporation Act.

"**Verschmelzungsbeschluss**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.6 "Merger Resolution" has the meaning assigned thereto in clause 3.6. zugewiesene Bedeutung.

"**Verschmelzungsplan**" hat die diesem Begriff in der Präambel dieses Dokuments zugewiesene Bedeutung "Merger Terms" has the meaning assigned thereto in the Recitals of this document.

"**Verschmelzungsstichtag**" bezeichnet den in Ziffer 5.7.1 definierten Zeitpunkt. "Accounting Effective Date" means the day specified in clause 5.7.1 below.

"**Vorstand**" oder "**Verwaltungsrat**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.1 "Boards" has the meaning assigned thereto in clause 2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Zulassung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung. "Admission" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6

2 Präambel		2 Recitals
2.1	Dieser Verschmelzungsplan wurde vom Vorstand der RHI ("Vorstand") und vom Verwaltungsrat der RHI-MAG ("Verwaltungsrat") für die Zwecke einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie, für niederländisches Recht im Sinne des Niederländischen Zivilgesetzbuchs ("Niederländisches Zivilgesetzbuch") und für österreichisches Recht im Sinne des Österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes ("EU-Verschmelzungsgesetz" oder "EU-VerschG") und des österreichischen Aktiengesetzes ("Aktiengesetz" oder "AktG") umgesetzt, aufgestellt.	<p>2.1 These Merger Terms have been prepared by the management boards (Vorstand and bestuur) of the Companies (the "Boards") in order to establish a cross-border legal merger within the meaning of the provisions of the Directive, implemented for Dutch law purposes in the Dutch Civil Code (the "Dutch Civil Code") and for Austrian law purposes in the Austrian EU Mergers Act (the "Austrian EU Mergers Act") and the Austrian Stock Corporation Act (the "Austrian Stock Corporation Act").</p> <p>2.2 By virtue of the Merger, RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be merged into RHI-MAG, a wholly-owned direct subsidiary of RHI, which will acquire all assets, rights and permits and assume all liabilities and other legal relationships of RHI under universal succession of title (verkrijging onder algemene titel) and RHI will cease to exist pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and in accordance with Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a (3) of the Austrian Stock Corporation Act.</p>
2.2	Kraft der Verschmelzung wird RHI (in der nach Wirksamwerden der Spaltung bestehenden Form) in RHI-MAG verschmolzen werden, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von RHI, die im Weg der Gesamtrechtsnachfolge (verkrijging onder algemene titel) alle Vermögenswerte, Rechte und Bewilligungen erwirbt und alle Verbindlichkeiten und alle sonstigen Rechtsbeziehungen von RHI übernimmt, wobei RHI gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und in Übereinstimmung mit §§ 3 Abs 2 EU-VerschG iVm 225a Abs 3 AktG erlischt.	<p>Wie im gemeinsamen Verschmelzungsbericht, der vom Verwaltungsrat und vom Vorstand in Verbindung mit diesem Verschmelzungsplan erstellt wurde ("Gemeinsamer Verschmelzungsbericht"), weiter ausgeführt wird, besteht der Hauptzweck der Verschmelzung darin, den Erwerb einer beherrschenden Beteiligung an Magnesita und die Integration der RHI-Gruppe und der Magnesita-Gruppe in RHI-MAG zu ermöglichen und die Börsenzulassung der RHI-MAG Aktien (oder von deren Depositary Interests) im Premium Listing Segment der Official</p> <p>As further explained in the joint merger report prepared by the Boards in connection with these Merger Terms (the "Joint Merger Report"), the main purpose of the Merger is to enable the acquisition of a controlling interest in Magnesita and the integration of the RHI group and the Magnesita group in RHI-MAG and facilitate the listing of the RHI-MAG Shares (or Depositary Interests thereof) on the premium listing segment of the Official List and admission to trading on the Main Market of the London Stock Exchange ("London Stock Exchange" or</p>

		List und zum Handel am Main Market der London Stock Exchange ("London Stock Exchange" oder "LSE") zu ermöglichen.
2.3	Der strategische Beweggrund für den Kontrollerverb an Magnesita und die Integration der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in die RHI-MAG ("Transaktion"), ist die Bündelung der Kräfte der Unternehmensgruppen, um einen in hohem Maße wettbewerbsfähigen, vertikal integrierten, börsennotierten, globalen Anbieter von Produkten, Systemen und Dienstleistungen der Feuerfestindustrie zu bilden. Der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthält eine detaillierte Beschreibung des strategischen Beweggrundes.	2.3 The strategic rationale for the acquisition of control in Magnesita and the integration of the RHI group and the Magnesita group in RHI-MAG (the "Transaction"), is for the groups to join forces to become a global and highly competitive vertically integrated, stock exchange listed global provider of products, systems and services in the refractory industry. The Joint Merger Report contains a detailed description of such strategic rationale.
2.4	Die auf Inhaber lautenden Stückaktien von RHI notieren derzeit an der Wiener Börse. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden RHI-MAG Aktien im Premium Listing Segment der Official List gelistet und zum Handel am Main Market zugelassen werden. Dazu wird RHI-MAG bei der UK Listing Authority einen Antrag auf Börsenzulassung der RHI-MAG-Aktien (vertreten in Form der Depositary Interests) im Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market der LSE stellen. Der Abschluss der Verschmelzung erfolgt unter anderem vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit der Spaltung und einem maximalen Barabfindungsbetrag von höchstens EUR 70.000.000,00, der gegebenenfalls gemäß § 10 EU-VerschG an jene RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Austrittsrechte geltend machen.	2.4 RHI's no par value bearer shares are currently listed on the Vienna Stock Exchange. In connection with the Merger, RHI-MAG Shares will be listed on the premium listing segment of the Official List and admitted to trading on the Main Market of the LSE. To this end, RHI-MAG will apply to the UK Listing Authority for the listing of RHI-MAG Shares (represented by the Depositary Interests) on the premium listing segment of the Official List and to the London Stock Exchange for admission to trading on the Main Market for listed securities. Completion of the Merger will be subject to, inter alia, the completion of the Demerger and to a cap equal to maximum EUR 70,000,000.00 in the aggregate in connection with the amount of cash, if any, to be paid under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, to RHI Shareholders exercising cash exit rights.
2.5	Infolge der Verschmelzung erhalten RHI-Aktionäre RHI-MAG-Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses. RHI-MAG gewährt in Verbindung mit der Verschmelzung an die RHI-Aktionäre keine andere Gegenleistung, weder in bar noch anderweitig, als RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses und die Barabfindung, die den Barabfindungsaktionären wie in 5.4 beschrieben und vorbehaltlich der	2.5 As a result of and in connection with the Merger, RHI Shareholders will receive RHI-MAG Shares on the basis of the Exchange Ratio. No consideration, either in cash or otherwise, will be paid by RHI-MAG to the shareholders of RHI in connection with the Merger (except with respect to the valid exercise of cash exit rights, as described under clause 5.4 below and subject to the limitation specified under clause

in 7.8.4(iii) angegebenen Beschränkung.

7.8.4(iii)).

2.6	Dieser Verschmelzungsplan wird (a) gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG und § 221a Abs 1 AktG beim Handelsgericht Wien sowie gemäß Artikel 2:314 des Niederländischen Zivilgesetzbuches beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer eingereicht und (b) gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht werden. Dieser Verschmelzungsplan wird auch auf der Webseite von RHI (www.rhi-ag.com) bereitgestellt werden sowie am eingetragenen Sitz von RHI und an der Geschäftsanschrift von RHI-MAG, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten durch dazu Berechtigte.	2.6	These Merger Terms will be (a) filed with the Commercial Court of Vienna pursuant to Sections 3 (2) Austrian EU Mergers Act and 221a (1) of the Austrian Stock Corporation Act and filed with the Dutch Trade Register of the Chamber of Commerce pursuant to Section 2:314 Dutch Civil Code and (b) published in accordance with the applicable laws and regulations. These Merger Terms will also be made available on the corporate website of RHI (www.rhi-ag.com), and at the registered seat of RHI and RHI-MAG's offices for inspection during office hours by whomever is entitled thereto by applicable law.
2.7	RHI-MAG ist in der Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft, RHI-MAG behält ihre bestehende Rechtsform und ihren Sitz bei, und wird weiterhin niederländischem Recht unterliegen. RHI ist in der Verschmelzung die übertragende Gesellschaft, RHI erlischt zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung und wird nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung aus dem Firmenbuch gelöscht.	2.7	RHI-MAG will be the acquiring company in the Merger, RHI-MAG will maintain its current legal form and official seat and RHI-MAG will continue to be a company governed by the laws of the Netherlands. RHI will be the transferring company in the Merger, RHI will cease to exist as per the Merger Effective Date and RHI will be deleted from the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.
2.8	Gemäß Angaben des Verwaltungsrats der RHI-MAG bestehen keine Pfand- und/oder Fruchtgenussrechte an den RHI-MAG Aktien.	2.8	According to information given by the management board of RHI-MAG, no persons hold any right of pledge and / or usufruct relating to RHI-MAG Shares.
2.9	Die Leitungsorgane beabsichtigen, die Verschmelzung gemäß dem niederländischen Zivilgesetzbuch und dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz durchzuführen, welche die Richtlinie jeweils in den Niederlanden und in Österreich umsetzen.	2.9	The Boards have proposed that the Merger shall be effected pursuant to the Dutch Civil Code and the Austrian EU Mergers Act, which implement the Directive in the Netherlands and Austria, respectively.
2.10	Dieser Verschmelzungsplan umfasst die Bedingungen der Verschmelzung gemäß Artikel 2:312, Artikel 2:326 und Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 5 EU-VerschG sowie § 220 AktG, die von den Leitungsorganen erstellt und beschlossen worden sind. RHI hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. RHI-MAG hat einen monistischen Verwaltungsrat, dem Geschäftsführende und	2.10	These Merger Terms comprise the terms and data of the Merger required pursuant to Sections 2:312, 2:326 and 2:333d Dutch Civil Code and pursuant to Section 5 of the Austrian EU Mergers Act and Section 220 of the Austria Stock Corporation Act, as drawn up and adopted by the Boards. RHI has a management board (Vorstand) and a supervisory board (Aufsichtsrat). RHI-MAG has a one-tier board

Nicht Geschäftsführende Direktoren angehören.

(bestuur), consisting of Executive and Non-Executive Directors.

3	Überblick über die Spaltung und die Verschmelzung	3	Overview of the Demerger and the Merger
3.1	Die Verschmelzung ist Teil einer zweistufigen Umgründung, umgesetzt in aufeinanderfolgenden rechtlichen Schritten, die parallel zueinander vorbereitet und geschlossen werden.	3.1	The Merger forms part of a two-step transaction which will be implemented in consecutive legal steps, which will be prepared and resolved upon in parallel.
3.2	In einem ersten Schritt spaltet RHI ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt den in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten Beteiligungen ("Spaltungsvermögen") auf RHI Feuerfest GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 442121 d mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien ("RHI GmbH") ab. Die Spaltung erfolgt auf eine bestehende übernehmende Gesellschaft gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und § 17 des österreichischen Spaltungsgesetzes ("SpaltG") und unterliegt Artikel VI UmgrStG ("Umgründungssteuergesetz" oder "UmgrStG") ("Spaltung"). Infolgedessen geht das Spaltungsvermögen mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung in das Eigentum der RHI GmbH über.	3.2	In the first step, RHI intends to demerge its operational business, including the participations referred to in section 4.10.1 of the demerger and acquisition agreement (the "Demerger Assets") to RHI Feuerfest GmbH, a limited liability company incorporated under the laws of Austria, with its seat in Vienna and its business address at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria registered under FN 442121 d in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, a wholly-owned subsidiary of RHI ("RHI GmbH"). The demerger will be effected into an existing recipient company pursuant to Section 1 para. 2 no. 2, and Section 17 of the Austrian Demerger Act (the "Austrian Demerger Act") and will be subject to Section VI of the Austrian Reorganisation Tax Act ("Austrian Reorganisation Tax Act") (the "Demerger"). As a result, after the Demerger shall have taken effect the Demerger Assets will be owned by RHI GmbH.
3.3	Gemäß österreichischem Recht wird die Spaltung mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch wirksam. Da die Rechtswirksamkeit der Spaltung eine Bedingung für die Eintragung der Verschmelzung ist, erfolgt die Eintragung der Spaltung vor der Eintragung der Verschmelzung.	3.3	Pursuant to Austrian law, the Demerger will take effect as of the moment of registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria. As the registration of the Demerger is a condition precedent for the registration of the Merger, the registration of the Demerger shall occur prior to the registration of the Merger.
3.4	Im zweiten Schritt werden in Übereinstimmung mit diesem Verschmelzungsplan, die Vermögenswerte (insbesondere der Geschäftsannteile der RHI GmbH sowie ausgewählte	3.4	In the second step, in accordance with these Merger Terms, the assets (primarily the shareholdings in RHI GmbH and selected contractual relationships, in particular the share purchase agreement with respect

Vertragsbeziehungen, insbesondere der Anteilskaufvertrag über den Kauf und Verkauf von Anteilen an Magnesita Refratários S.A., abgeschlossen zwischen Alumina Holdings, LLC, Rearden L. Holdings 3 S.A.R.L., Dutch Brasil Holding B.V. und RHI) sowie bestimmte Verbindlichkeiten, die nach Wirksamwerden der Spaltung bei RHI verbleiben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 225a Abs 3 AktG an RHI-MAG übertragen. Das Spaltungsvermögen verbleibt im Eigentum der RHI GmbH. Sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen verbleibt bei RHI. Mit Rechtswirksamkeit der Spaltung werden Gläubiger von RHI, soweit das Spaltungsvermögen betroffen ist, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu Gläubigern der RHI GmbH.

- 3.5** Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI GmbH zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von RHI-MAG. **3.5** Following the Merger taking effect, RHI GmbH will be a wholly-owned subsidiary of RHI-MAG.
- 3.6** Es ist vorgesehen, dass (i) der Spaltungsbeschluss gemäß § 8 SpaltG und (ii) der Verschmelzungsbeschluss gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 221 AktG ("**Verschmelzungsbeschluss**") in derselben außerordentlichen Hauptversammlung der RHI ("**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**") gefasst werden. Da die Spaltung noch vor der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erfolgt, ist das Spaltungsvermögen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bereits im Eigentum der RHI GmbH. **3.6** It is proposed that (i) the resolution of the RHI Shareholders to approve the Demerger pursuant to Section 8 of the Austrian Demerger Act and (ii) the resolution of the RHI Shareholders to approve the Merger pursuant to Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in conjunction with Section 221 of the Austrian Stock Corporation Act (the "**Merger Resolution**"), will be adopted at the same extraordinary general meeting of RHI (the "**RHI EGM**"). As the Demerger shall be effected prior to the Merger taking effect, the Demerger Assets will already be owned by RHI GmbH at the moment the Merger becomes effective.
- 3.7** Eine ausführliche Beschreibung der Verschmelzung und der Spaltung ist im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht enthalten. **3.7** A detailed description of the Merger and the Demerger is contained in the Joint Merger Report.

4 Gegenstand der Verschmelzung, positiver Verkehrswert		4 Subject matter of the Merger, positive fair market value
4.1	Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans wird RHI (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) mittels Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und gemäß dem EU-VerschG und dem AktG sowie dem UmgrStG auf RHI-MAG verschmolzen. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden (i) alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und andere Rechtsbeziehungen, die nach Rechtswirksamkeit der Spaltung gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 3 Abs 2 des österreichischen EU-VerschG iVm § 225a Abs 3 AktG, an RHI-MAG übertragen, (ii) die RHI-MAG-Aktien zugunsten umtauschberechtigter RHI-Aktionäre zugeteilt, (iii) übernimmt RHI-MAG alle Rechte und Pflichten der RHI und (iv) erlischt RHI ohne Liquidation.	<p>4.1 Subject to the terms and conditions set out in these Merger Terms, RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be merged into RHI-MAG by means of a merger by absorption pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to the Austrian EU Mergers Act, the Austrian Stock Corporation Act and the Austrian Reorganisation Tax Act. On the Merger Effective Date, (i) all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships remaining with RHI after the Demerger has taken effect will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a (3) of the Austrian Stock Corporation Act, (ii) the RHI-MAG Shares will be allotted for the benefit of Eligible RHI Shareholders, (iii) RHI-MAG will absorb RHI, and (iv) RHI will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist.</p>
4.2	Der Verkehrswert des im Zuge der Verschmelzung übertragenen Nettoaktivvermögens war zum Verschmelzungstichtag positiv und ist dies auch am Tag der Errichtung dieses Verschmelzungsplans.	<p>4.2 On the Accounting Effective Date as well as on the date of these Merger Terms, the fair market value of the net assets to be transferred by virtue of the Merger is positive.</p>
4.3	Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung endet die Notierung der RHI-Aktien an der Wiener Börse. RHI wird, auf Antrag von RHI-MAG und RHI, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien gelöscht und erlischt ohne Liquidation. Alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtsbeziehungen von RHI (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an RHI-MAG übertragen. Für die Verschmelzung gilt Artikel I UmgrStG (siehe Ziffer 8 (Steuern, Abgaben und Kosten)). RHI-MAG wird die Buchwerte gemäß Schlussbilanz der	<p>4.3 As of the Merger Effective Date, the listing of the RHI Shares on the Vienna Stock Exchange will terminate. RHI will, upon application by RHI-MAG and RHI, be deleted from the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, and will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist, and all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be transferred to RHI-MAG by universal succession of title. Article I of the Austrian Reorganisation Tax Act is applicable to the Merger (see section 8 (Tax, duties and</p>

RHI zum Verschmelzungstichtag fortführen. Die RHI-Aktien erlöschten und die RHI-MAG-Aktien werden den RHI-Aktionären im Umtauschverhältnis 1:1 zugeteilt.

expenses)). RHI-MAG will continue to apply the book values applied by RHI in its closing balance sheet as per the Accounting Effective Date. All shares in RHI will cease to exist and RHI-MAG Shares will be allotted to the RHI Shareholders at an exchange ratio of 1:1.

5 Erforderliche Angaben gemäß der Richtlinie, des 5	Niederländischen Zivilgesetzbuchs und des EU-VerschG	Data to be mentioned pursuant to the Directive, the Dutch Civil Code and the Austrian EU Mergers Act
5.1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaften (§ 5 Abs 2 Z 1 EU-VerschG und Artikel 2:312 und Artikel 333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.1	The form, name and official seat of the Companies (Section 5 (2) no. (1) of the Austrian EU Mergers Act and Sections 2:312 and 333d of the Dutch Civil Code)
(i) RHI-MAG:		RHI-MAG: RHI-MAG N.V. , a public company incorporated under the laws of the Netherlands (<i>naamloze vennootschap</i>), having its official seat (<i>statutaire zetel</i>) in Arnhem, the Netherlands, and its office and place of effective management (POEM) (<i>bestuurszetel</i>) at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria. RHI-MAG is a corporation within the meaning of Section 1 (2) of the Austrian EU Mergers Act and a Dutch public company within the meaning of Section 2:64 of the Dutch Civil Code, registered with the trade register of the Dutch Chamber of Commerce under the register number 68991665.
		The office address and place of effective management (POEM) of RHI-MAG is located in Austria in accordance with Section 27 of the Austrian Federal Tax Act (<i>Bundesabgabenordnung</i>).
(ii) RHI:		RHI: RHI AG , a public company incorporated under the laws of Austria (<i>Aktiengesellschaft</i>), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria. RHI is a corporation within the meaning of Section 1 (2) of the Austrian EU

von Artikel 2:333b Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches.

		Mergers Act and a stock corporation within the meaning of Section 2:333b paragraph 1 Dutch Civil Code.
5.2	Umtauschverhältnis der RHI-MAG Aktien und Höhe der baren Zuzahlungen (§ 5 Abs 2 Z 2 EU-VerschG und Artikel 2:326 des Niederländischen Zivilgesetzbuches).	<p>5.2 The ratio applicable to the exchange of securities or shares representing the capital of RHI-MAG and the amount of any cash payment (Section 5 (2) no. (2) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326 of the Dutch Civil Code).</p>
5.2.1.	Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI eine RHI-MAG Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI ("Umtauschverhältnis"), sofern dieser Inhaber kein Barabfindungsaktionär ist ("Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre"). Die Barabfindungsaktionäre erhalten ebenso eine RHI-MAG-Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI, wobei diese Neuen RHI-MAG Aktien der Barabfindungsaktionäre unverzüglich im Wege einer Privatplatzierung verkauft werden (siehe Punkt 5.4 des Verschmelzungsplans).	<p>5.2.1. As a result of the Merger taking effect, each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI on the Merger Effective Date shall receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI (the "Exchange Ratio"), if such holder is not a Cash-Out Shareholder (the "Eligible RHI Shareholders"). The Cash-Out Shareholders will also receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI subject, however, to such New RHI-MAG Shares being sold immediately by way of a private placement (see clause 5.4).</p>
5.2.2.	Da RHI-MAG eine im Alleineigentum der RHI stehende Gesellschaft ist und da ein Umtauschverhältnis der RHI Aktien zu RHI-MAG Aktien von 1:1 vorgesehen ist, und alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI an RHI-MAG übertragen werden, haben der Vorstand und der Verwaltungsrat davon Abstand genommen, das Umtauschverhältnis auf eine Bewertung der Gesellschaften zu stützen. Zudem werden dem Umtauschverhältnis entsprechend in Verbindung mit der Verschmelzung keine baren Zuzahlungen geleistet.	<p>5.2.2. As RHI-MAG is a wholly owned subsidiary of RHI, the Exchange Ratio of RHI Shares to New RHI-MAG Shares amounts to 1:1 and assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships will be transferred to RHI-MAG, the Boards abstained from basing the Exchange Ratio on a valuation of the Companies. Further, no cash payments (<i>bare Zuzahlungen</i>) will be made as part of the Exchange Ratio in connection with the Merger.</p>
5.2.3.	ENDYMIION Accountants B.V., CoC no. 67281605, hat als bestellter niederrländischer Verschmelzungsprüfer der RHI-MAG das Eigenkapital der RHI und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 2:328 Abs 1 und Artikel 2:333g des Niederrländisches	<p>5.2.3. ENDYMIION Accountants B.V., CoC no. 67281605, shall in its capacity as merger auditor prepare a statement in relation to the equity of RHI and the fairness of the Exchange Ratio in accordance with Sections 2:328, paragraph 1, and Section 2:333g Dutch Civil Code. This</p>

Zivilgesetzbuch zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

5.2.4. PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG hat als bestellter österreichischer Verschmelzungsprüfer der RHI die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung gemäß § 7 EU-VerschG zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

5.2.5. Das Handelsgericht Wien, Österreich, ist für die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses im Sinne des § 12 EU-VerschG ausschließlich zuständig.

5.2.6. Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses wird der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthalten.

5.3 Bedingungen der Gewährung von Anteilen am Grundkapital der RHI-MAG (§ 5 Abs 2 Z 3 EU-VerschG und Artikel 2:326 lit a und c des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.3.1. Das Grundkapital von RHI-MAG beträgt derzeit EUR 45.000,00 und ist in 45.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 zerlegt.

5.3.2. Gemäß § 4 der Satzung der RHI-MAG beträgt das genehmigte Kapital der RHI-MAG ("Genehmigtes Kapital") derzeit EUR 225.000,00. Das Genehmigte Kapital ist in 225.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Es ist vorgesehen, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Satzung der RHI-MAG geändert wird. Das Genehmigte Kapitals wird auf den Betrag von

statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

5.2.4. PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG in its capacity as Austrian merger auditor (*Verschmelzungsprüfer*) will include a statement in relation to the fairness of the Exchange Ratio and the Cash-Out Compensation in the audit report in accordance with Section 7 of the Austrian EU Mergers Act. This statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

5.2.5. The Commercial Court of Vienna, Austria, shall have exclusive jurisdiction for any review proceedings of the Exchange Ratio within the meaning of Section 12 of the Austrian EU Mergers Act.

5.2.6. Further information regarding the judicial review of the Exchange Ratio will be contained in the Joint Merger Report.

5.3 The terms for the allotment of securities or shares representing the capital of RHI-MAG (Section 5 para. 2 no. 3 of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326 sub a. and c. of the Dutch Civil Code)

5.3.1. At present the issued and outstanding share capital of RHI-MAG amounts to EUR 45,000,00 and is divided into 45,000 registered shares, with a nominal value of EUR 1,00 each.

5.3.2. According to article 4 of the RHI-MAG-AoA the authorised share capital of RHI-MAG (the "Authorised Capital") currently amounts to EUR 225,000,00. The authorised share capital is divided into 225,000 shares with a nominal value of EUR 1,00 each. It is envisaged that upon the Merger taking effect, the RHI-MAG-AoA will be amended, which amendment includes a change of RHI-MAG's authorised share

EUR 100.000,00 erhöht und wird in 100.000.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Alle Aktien am Grundkapital der RHI-MAG werden auf Namen lauten. Die Aktien werden nicht verbrieft.

- 5.3.3. Die Aktionäre der RHI erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden RHI Aktien Neue RHI-MAG Aktien, die von RHI-MAG aus Genehmigtem Kapital ausgegeben werden.
- 5.3.4. Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden alle bisher von RHI-MAG ausgegebenen 45.000 Stück Aktien gemäß Artikel 2:325 Abs 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches eingezogen und gleichzeitig auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 39.819.039 Stück junge Aktien der RHI-MAG im Nominalbetrag von je EUR 1,00 an die RHI-Aktionäre ausgegeben ("Kapitalerhöhung").
- 5.3.5. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird das Grundkapital der RHI-MAG EUR 39.819.039,00 betragen und in 39.819.039 Stück Namensaktien eingeteilt sein ("Neue RHI-MAG Aktien"). Die Neuen RHI-MAG Aktien unterliegen der Satzung der RHI-MAG in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3.6. Ein Antrag an die englische Financial Conduct Authority ("FCA") gemäß § 73A des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung ("FSMA") auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der UK Listing Rules ("Premium Listing") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse (gemeinsam die "Zulassung") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingereicht werden.
- 5.3.7. Die Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien zum Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market der LSE bedeutet, dass die Neuen RHI-MAG-Aktien, die im Rahmen der
- 5.3.3. In exchange for the cancellation of their RHI Shares, the RHI Shareholders receive New RHI-MAG Shares allocated by RHI-MAG from its Authorised Capital.
- 5.3.4. All existing 45,000 shares issued by RHI-MAG will be withdrawn and cancelled in accordance with Section 2:325 para. 3 of the Dutch Civil Code at the time at which the Merger takes effect and at the very same time 39,819,039 RHI-MAG Shares, each with a par value of EUR 1,00, will be allocated to the RHI-MAG shareholders of RHI on the basis of the Exchange Ratio (the "Capital Increase").
- 5.3.5. Upon the the Merger taking effect, the share capital of RHI-MAG will amount to EUR 39,819,039,00 and will be divided into 39,819,039 shares (the "New RHI-MAG Shares"). The New RHI-MAG Shares will be subject to the terms of the RHI-MAG-AoA that are in force from time to time.
- 5.3.6. Before the Merger Effective Date application will be made to the UK Financial Conduct Authority (the "FCA") under section 73A of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "FSMA") and to the London Stock Exchange respectively for admission of the New RHI-MAG Shares: (i) to the premium listing segment of the Official List under Chapter 6 of the UK Listing Rules (the "Premium Listing"); and (ii) to trading on the Main Market of the London Stock Exchange (together the "Admission").
- 5.3.7. The admission of the New RHI-MAG Shares to the Premium Listing Segment of the Official List and to trading on the Main Market on the LSE means that the New RHI-MAG Shares allotted in the Merger, will

Verschmelzung zugeteilt werden, für die bezugsberechtigten RHI-Aktionäre an Computershare Company Nominees Limited Services PLC ("Verwahrstelle") in ihrer Eigenschaft als CREST-Mitglied zugeteilt werden. Nicht verbrieftete Depositary Interests, die Rechte an RHI-MAG-Aktien vertreten ("Depositary Interests"), werden von Computershare Investor Services PLC ("Depositary" oder "CIS") an RHI-Aktionäre ausgetragen. Die Depositary Interests werden über CREST abgewickelt und können nur über Finanzintermediäre gehalten und gehandelt werden, die Zugang zu diesem Clearing- und Abwicklungssystem bieten. CREST ist ein papierloses Abwicklungsverfahren, bei dem Wertpapiere auf andere Weise als durch Zertifikate verbrieft und auf andere Weise als durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden können.

5.3.8. Damit die RHI-MAG-Aktien elektronisch über CREST abgewickelt und in CREST gehalten werden können, erhalten die Umtauschberechtigten Aktionäre und die Barabfindungsaktionäre, die im Rahmen der Verschmelzung zum Erhalt von RHI-MAG-Aktien berechtigt sind ("Berechtigte Aktionäre"), von dem Depositary ausgegebene Depositary Interests, wobei die ihnen zugrunde liegenden RHI-MAG-Aktien von der Verwahrstelle treuhänderisch verwahrt werden. Die Depositary Interests werden mit ihrer Zulassung auf das CREST-Konto des relevanten Finanzintermediärs übertragen. Der Finanzintermediär ist dafür verantwortlich, dass die richtige Stückzahl der Depositary Interests dem CREST-Konto des jeweiligen Berechtigten Aktionärs gutgeschrieben wird.

5.3.9. Es wird erwartet, dass circa binnen eines Börsentages nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Zulassung wirksam werden wird. Der bedingte Handel in RHI-MAG Aktien kann auf Grundlage von Settlementzyklen vor einem unbedingten Handel beginnen. Der Handel mit RHI-MAG Aktien vor Beginn des uneingeschränkten Handels wird

be allotted on behalf of the RHI Shareholders entitled thereto to Computershare Company Nominees Limited Services PLC ("Custodian") in its capacity as a CREST-Member, and that dematerialised depositary interests which represent entitlements to RHI-MAG Shares ("Depositary Interests"), will be issued to such RHI Shareholders by Computershare Investor Services PLC ("Depository" or "CIS"). The Depositary Interests will settle through CREST and may only be held and traded through financial intermediaries that provide access to this clearing and settlement system. CREST is a paperless settlement procedure enabling securities to be evidenced otherwise than by a certificate and transferred otherwise than by a written instrument.

5.3.8. To allow for the RHI-MAG Shares to be settled electronically through and held in CREST, the Eligible Shareholders and the Cash-Out Shareholders entitled to receive RHI-MAG Shares in the Merger (the "Qualifying Shareholders") shall receive Depositary Interests, as issued by the Depository, while the underlying RHI-MAG Shares will be held on trust by the Custodian. The Depositary Interests will be delivered on Admission to the relevant financial intermediary's CREST account and that financial intermediary will be responsible for crediting the relevant amount of Depositary Interests to the relevant CREST account of the relevant Qualifying Shareholder.

5.3.9. It is expected that Admission will become effective on or around the 1st business day in London after the Merger Effective Date. Dealings in the RHI-MAG Shares may commence on a conditional basis in accordance with settlement cycles before dealings commence on an unconditional basis. Any dealings in such RHI-MAG Shares (as represented by the

auf einer "when issued" (sobald emittiert) Basis stattfinden. Dieser Handel wird auf die alleinige Gefahr der betroffenen Parteien durchgeführt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die RHI-MAG-Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt einer anderen Börse zugelassen werden oder gehandelt werden sollen als der Londoner Börse. Diese Zeitangaben der Zulassung können sich ohne Ankündigung ändern. Weitere Informationen zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Zuteilung von RHI-MAG-Aktien werden in einer auf der Website von RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben. RHI und RHI-MAG verrechnen RHI-Aktionären keine Kosten für den Aktientausch. Alle Kosten in Verbindung mit dem Aktientausch (etwa Bankgebühren, Abwicklungsgebühren), zur Klarstellung jedoch keine Steuern und wiederkehrenden Depotgebühren, werden von RHI-MAG getragen.

5.3.10. Es befinden sich derzeit keine RHI-Aktien im Umlauf, die nicht stimmberechtigt oder nicht gewinnberechtigt sind. Aus diesem Grund findet Artikel 2:326 lit d bis f des Niederländischen Zivilgesetzbuches und die in Artikel 2:330a des Niederländischen Zivilgesetzbuches angeführte besondere Schadloosstellungsregelung (*bijzondere schadloosstellingsregeling*) keine Anwendung.

5.4 Bedingungen der Barabfindung der Barabfindungsaktionäre der RHI
(§ 5 Abs 4 EU-VerschG)

5.4.1. Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitsstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihm

Depository Interests) before the commencement of unconditional dealings will be on a "when issued" basis. Such dealings will be at the sole risk of the parties concerned. It is not intended that RHI-MAG Shares will be admitted to trading on another regulated market of another stock exchange than the London Stock Exchange. These dates and times of Admission may be changed without further notice. Further information on the conditions and procedure for allocation of the RHI-MAG Shares shall be communicated in a notice published on the website of RHI (www.rhi-ag.com). RHI and RHI-MAG will charge no costs to RHI Shareholders in relation to the shares exchange. All costs relating to the share exchange (such as bank fees, settlement fees), but for the avoidance of doubt, not any taxes and recurrent deposit fees, will be borne by RHI-MAG.

5.3.10. RHI does not have any shares outstanding that are non-voting shares or non-profit-sharing shares. Therefore, Section 2:326 sub (d) through (f), Dutch Civil Code and the special compensation arrangement (*bijzondere schadloosstellingsregeling*) as referred to in Section 2:330a Dutch Civil Code do not apply.

5.4 The terms for the cash exit of the Cash-Out Shareholders of RHI
(Section 5 (4) of the Austrian EU Mergers Act)

5.4.1. Cash-Out Shareholders who do not wish to become RHI-MAG Shareholders can either sell their RHI Shares up until the Record Date, i.e. the day preceding the day on which the Merger takes legal effect, via the Vienna Stock Exchange (and in this way possibly achieve an amount in excess of the cash settlement offer in case the stock exchange price or the sales price exceeds the cash settlement offer) or make use of their right to receive Cash-Out Compensation ("Cash-Out

Recht auf Barabfindung Gebrauch machen ("Barabfindungsrecht")		Right*
5.4.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	
Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war ("Barabfindungsaktionär"). Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung muss RHI schriftlich ("Barabfindungsmitteilung") binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen ("Barabfindungsfrist"). Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.	5.4.2.	Pursuant to Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, every RHI Shareholder, who has voted against the resolution of the Merger and requested that an objection be recorded in the minutes of the RHI EGM, has the right to request adequate cash compensation for the surrender of its shares provided that it was a shareholder of RHI from and including the date of the RHI EGM up to and including the date it exercised its right to cash compensation (a " Cash-Out Shareholder "). Such right can be asserted (i) at the same time as the objection to the Merger resolution is raised, both the objection and the assertion of the right to be recorded in the minutes of the RHI EGM, or otherwise (ii) by written notice to be received by RHI (the " Cash-Out Notice ") within one month after the adoption of the Merger resolution (the " Cash-Out Period "). The right to receive cash compensation is conditional upon the Merger taking effect. Payment is due and payable on the Merger Effective Date and becomes time barred after three years.
Für die Erfüllung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Barabfindungsaktionären Sicherheit zu leisten. Die Rechtmäßigkeitsscheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn die Barabfindungsansprüche der Aktionäre sichergestellt sind oder nachgewiesen wird, dass alle Barabfindungsaktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben. Bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG wird die Sicherstellung der tatsächlich beanspruchten Barabfindung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Barabfindungsberechtigten wird durch eine Bankgarantie oder einen	5.4.2.	Those entitled to Cash-Out Compensation are to be provided with security regarding fulfilment of the Cash-Out Compensation, including transfer costs. The certificate of lawfulness (Rechtmäßigkeitsscheinigung) specified in Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act, which is a requirement for the lawful implementation of the Merger, may only be issued if the Cash-Out Compensation claims are secured or it can be demonstrated that all shareholders entitled to Cash-Out Compensation have waived their right to payment of the Cash-Out Compensation. When filing for the issuance of the pre-merger-certificate at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, proof must be provided that the actual Cash-Out Compensation to which shareholders are entitled has

Barerlag, der von einem Treuhänder zu Gunsten der Barabfindungsberechtigten gehalten wird, erfolgen.

been secured pursuant to Section 14 para. 1 no. 8 of the Austrian EU Mergers Act. The rights of those entitled to payment of a Cash-Out Compensation must be secured by bank guarantee or a cash sum deposited with and held by a trustee for the benefit of those entitled to payment of the Cash-Out Compensation.

5.4.3. Die Barabfindung

Die Barabfindung, die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet, beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtausches in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindung**").

5.4.3. Cash-Out Compensation

The Cash-Out Compensation offered by RHI-MAG amounts to EUR 26,50 per RHI Share (at that time converted into one RHI-MAG Share on the basis of the Exchange Ratio) (the "**Cash-Out Compensation**").

Gemäß den Bestimmungen des SPA kann RHI vom SPA zurücktreten, wenn im Rahmen der Verschmelzung eine Barabfindung im Gesamtbetrag von mehr als EUR 70.000.000,00 gemäß § 10 EU-VerschG an die Barabfindungsaktionäre zu zahlen ist. Der Abschluss des Kontrollerwerbs ist daher auch mit einer Barabfindungszahlung im Zuge der Verschmelzung von nicht mehr als EUR 70.000.000,00 bedingt.

Auf Grundlage von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden, die von einem Bewertungsexperten angewendet wurden, hat RHI-MAG die Barabfindung pro RHI-Akte ermittelt.

5.4.4. Treuhänder der Barabfindung

Die Gesellschaften haben Herrn Notar Dr. Christian Mayer, Seilerstraße 28, 1010 Wien, Österreich, zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG ("**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhänder wird den Gesamtbetrag der Barabfindungsansprüche, die den Barabfindungsaktionären zustehen ("**Barabfindungstreuhänderlag**") bis zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, oder falls ein Barabfindungsaktiöär von seiner Annahme des

5.4.3. Cash-Out Compensation

The Cash-Out Compensation offered by RHI-MAG amounts to EUR 26,50 per RHI Share (at that time converted into one RHI-MAG Share on the basis of the Exchange Ratio) (the "**Cash-Out Compensation**").

According to the terms of the SPA, RHI can withdraw from the SPA if the aggregate amount of the total Cash-Out Compensation payable to the Cash-Out Shareholders under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act exceeds in the aggregate EUR 70,000,000.00. Therefore, the closing of the acquisition of control is also conditional upon a Cash-Out Compensation payment that does not exceed EUR 70,000,000.00.

RHI-MAG has determined the Cash-Out Compensation per RHI Share based on generally accepted valuation methods applied by a valuation expert.

5.4.4. Escrow Agent for the Cash-Out Compensation

The Companies have appointed the Austrian notary public Dr. Christian Mayer, Seilerstraße 28, 1010 Vienna, Austria, as escrow agent pursuant to Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act ("**Escrow Agent**"). The Escrow Agent shall hold the aggregate amount of all Cash-Out Compensations to which the Cash-Out Shareholders are entitled ("**Cash-Out Escrow Funds**"), in escrow until the Merger Effective Date or, in case a Cash-Out Shareholder withdraws from the

	Barabfindungsangebots zurückgetreten ist, bis zur Erklärung des Rücktritts gegenüber seiner Depotbank, treuhändig halten.	Upon the Merger Effective Date the Escrow Agent shall procure that the Cash-Out Escrow Funds are credited from the Escrow Account at the Merger Effective Date to Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna under FN 117507 f, as settlement agent ("Settlement Agent"). The Settlement Agent shall procure that the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the private placement of the Cash-Out Shares shall be credited to the Barabfindungsaktien accounts. (For the private placement see below).
5.4.5.	Abwicklung des Barabfindungsangebots	5.4.5. Settlemant of the Cash-Out Offer Until the Merger Effective Date the Cash-Out Shares shall remain on the deposit accounts of the individual Cash-Out Shareholders.
	Die Barabfindungsaktien verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf den Depots der Barabfindungsaktionäre	Cash-Out Shareholders are required to file with their depository bank a form (the " Cash-Out Form ") (attached to the Joint Merger Report) including but not limited to account details, the number of RHI Shares for which they exercise their Cash-Out Right (" Cash-Out Shares "), evidence that they have held the Cash-Out Shares since the RHI EGM approving the Merger, and the instruction to lock their Cash-Out Shares until the Merger has taken legal effect. Accordingly, Cash-Out Shareholders remain legal owners of their Cash-Out Shares until effectiveness of the Merger and will be able to exercise their voting right, if an extraordinary shareholders' meeting is held before effectiveness of the Merger.

Hauptversammlung abgehalten wird.

RHI hat die Abwicklungsstelle im Rahmen eines Bankenkonsortiums mit der Privatplatzierung (*Private Placement*) der Barabfindungsaktien bei qualifizierten Anlegern im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens ("ABB") beauftragt. Sollte der Preis pro Barabfindungsaktie in einer solchen Privatplatzierung die Höhe der Barabfindung übersteigen, werden die Barabfindungsaktionäre diesen höheren Preis erhalten. Sobald die Verschmelzung rechtswirksam wird, werden die Barabfindungsaktien vom Depot der Barabfindungsaktionäre eingezogen, gegen RHI-MAG-Aktien zum Umtauschverhältnis getauscht und den in dem ABB identifizierten Anlegern zuguteholt und geliefert. Den Barabfindungsaktionären wird die Barabfindung oder ein in dem ABB erzielter höherer Preis gutgeschrieben.

5.4.6. Rücktritt von der Annahme des Barabfindungsangebots

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH und dem Verwaltungsrat der RHI-MAG – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmsvertrag sowie den Verschmelzungspplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

Gleichfalls sind die Barabfindungsaktionäre berechtigt, bis 3 Bankarbeitsstage vor dem Nachweisstichtag von ihrer Annahme des Barabfindungsangebots zurückzutreten.

RHI has instructed the Settlement Agent within a banks consortium to place the Cash-Out Shares with qualified investors in a private placement by way of an accelerated bookbuilding ("ABB"). Should the price per Cash-Out Share realized in such private placement exceed the Cash-Out Compensation, Cash-Out Shareholders will be compensated with such higher price. When the Merger takes legal effect, the Cash-Out Shares will be collected from the Cash-Out Shareholders' deposits, exchanged for RHI-MAG shares at the Exchange Ratio and allocated and delivered to the investors identified in the ABB. The Cash-Out Shareholders will be credited the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the ABB.

5.4.6. Withdrawal from the acceptance of the Cash-Out Offer

In the event of a delay in registering the Demerger or Merger and all associated resolutions due to pending applications and actions for annulment or for other reasons, the Management Board of RHI is by mutual agreement authorised, with the approval of the Supervisory Board and in agreement with the management of RHI GmbH and the board of directors of RHI-MAG – and without requiring the adoption of a further resolution at a general meeting – to terminate the demerger and acquisition agreement as well as the Merger Terms not yet entered in the Commercial Register with retroactive effect to 31 December 2016 and to withdraw the application for the Merger to be entered in the Commercial Register.

Cash-Out Shareholders are likewise entitled to withdraw their acceptance of the Cash-Out Offer at the latest three banking days before the Record Date.

	Im Falle des Rücktritts vom Barabfindungsangebot sind die Barabfindungsaktionäre verpflichtet, gegenüber ihrer Depotbank und RHI zu erklären, dass sie von der Annahme des Barabfindungsangebots zurücktreten. Sie haben die Depotbank anzuweisen, ihre Barabfindungsaktien zu entsperren. Folglich werden die Barabfindungsaktionäre keinen Anspruch auf Barabfindung haben. Die Übertragung der Barabfindungsaktien ist danach wieder möglich. Die Barabfindungsaktien werden nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu neuen RHI-MAG-Aktien umgewandelt.	In case of such withdrawal from the Cash-Out Offer Cash-Out Shareholders are required to notify their depository bank and RHI of such withdrawal from the Cash-Out Offer. The Cash-Out Shareholders have to instruct their depository bank to un-lock their Cash-Out Shares. As a result, Cash-Out Shareholders will no longer be entitled to the Cash-Out Compensation and will be entitled to freely transfer their Cash-Out Shares. Such Cash-Out Shares will upon effectiveness of the Merger be transformed into New RHI-MAG Shares.
5.4.7.	Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung wird der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthalten.	5.4.7. Judicial review of the cash settlement Further information regarding the judicial review of the cash settlement will be contained in the Joint Merger Report.
5.4.8.	Keine Verschmelzung Sofern die Verschmelzung nicht rechtswirksam wird, werden die RHI Aktien, für die Austrittsrechte ausgeübt wurden, nicht übertragen. Es werden keine Zahlungen an Barabfindungsaktionäre geleistet und die Notierung der RHI Aktien an der Wiener Börse wird nicht widerrufen und RHI wird nicht gelöscht.	5.4.8. No Merger If the Merger will not be effected, the RHI Shares in relation to which Cash-Out Rights have been exercised will not be transferred, no payments will be made to such Cash-Out Shareholders and RHI Shares will not be delisted from the Vienna Stock Exchange and RHI will not cease to exist.
5.4.9.	Das Handelsgericht Wien, Österreich, ist für die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung im Sinne des § 11 EU-VerschG ausschließlich zuständig.	5.4.9. The Commercial Court of Vienna, Austria, shall have exclusive jurisdiction for any review proceedings of the Cash-Out Compensation within the meaning of Section 11 of the Austrian EU Mergers Act.
5.4.10.	Die Aktionärin der RHI-MAG ist aufgrund der Verschmelzung zu keiner Barabfindung wie in diesem Abschnitt 5.4 ausgeführt berechtigt.	5.4.10. The Merger will not trigger any cash exit rights as described in this section 5.4 for RHI as the sole shareholder of RHI-MAG.
5.5	Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 5 Abs 2 Z 4 EU-VerschG und Artikel 2:313 und Artikel 333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.5 The likely repercussions of the Merger on employment (Section 5 (2) no. (4) of the Austrian EU Mergers Act and Sections 2:313 and 333d of the Dutch Civil Code)
5.5.1.	Bei Vollzug der Spaltung werden alle abgeschlossenen	5.5.1. Upon completion of the Demerger, all employment relations entered

- Dienstverhältnisse, die von RHI abgeschlossen wurden, auf die RHI GmbH übertragen. Da die Spaltung vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtswirksam wird, wird RHI zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung keine Arbeitnehmer haben.
- 5.5.2.** Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus Vertretern von RHI und Magnesita bestehen, die von RHI nach objektiven Kriterien auszuwählen sind.
- 5.5.3.** Die Verschmelzung wird für die Arbeitnehmer von RHI voraussichtlich folgende Auswirkungen haben:
- (i) In Anbetracht der Übertragung aller Dienstverhältnisse im Rahmen der Spaltung wird die Verschmelzung selbst keine direkten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der RHI haben. RHI-MAG hat derzeit keine Arbeitnehmer.
 - (ii) Mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung werden die Dienstverhältnisse der derzeitigen Arbeitnehmer der RHI auf RHI GmbH übertragen; alle zugrunde liegenden Vereinbarungen (wie Dienstverträge, Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträge) bleiben anwendbar.
- 5.6** Zeitpunkt, von dem an die Neuen RHI-MAG-Aktien deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren (§ 5 Abs 2 Z 5 EU-VerschG und Artikel 2:326 litb des Niederländischen Zivilgesetzbuches) sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben.
- 5.6.1.** Die Zuteilung der gemäß Ziffer 5.3 zuzuteilenden Neuen RHI-MAG-Aktien hat mit allen mit den Neuen RHI-MAG Aktien verbundenen Rechten voll eingezahlt und frei von jeglichen Pfandrechten, Unterbeteiligungen, Sicherungsrechten, Belastungen und sonstigen
- into by RHI will be transferred to RHI GmbH. As the Demerger will take effect prior the Merger Effective Date, RHI will not have any employees upon the Merger Effective Date.
- 5.5.2.** Upon the Merger Effective Date, RHI-MAG's board will be composed of RHI representatives and Magnesita representatives to be selected by RHI on objective criteria.
- 5.5.3.** The Merger is expected to have the following implications for the employees of RHI:
- (i) In view of the transfer of all employment relations under the Demerger, the Merger itself will not have a direct impact on the employees of RHI. Currently, RHI-MAG does not have any employees.
 - (ii) As of the Demerger taking effect, the existing employees of RHI will be employed by RHI GmbH and all underlying legal arrangements (such as labour contracts, shop agreements or collective bargaining agreements) will continue to apply.
- 5.6** The date from which and the way in which the holding of such securities or shares representing the capital of RHI-MAG will entitle the holders thereof to share in the profits of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (5) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326, sub b, of the Dutch Civil Code) and any special conditions affecting that entitlement
- 5.6.1.** The New RHI-MAG Shares to be allotted pursuant to clause 5.3 shall be allotted fully paid and free from any liens, equitable interests, charges, encumbrances and other third-party rights of any nature whatsoever prior to the Merger Effective Date and together with all

Rechten Dritter jeglicher Art vor dem Datum der Rechtswirksamkeit zu erfolgen. Jede Neue RHI-MAG-Aktie gewährt das Recht auf Beteiligung am Gewinn der RHI-MAG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 im Verhältnis des Nennwerts der Neuen RHI-MAG Aktien zum Grundkapital der RHI-MAG. RHI-MAG wurde erst im Juni 2017 gegründet und wird per 30.06.2017 keine Gewinne ausschütten, sondern diese auf neue Rechnung vortragen. In Verbindung mit der Verschmelzung werden keine Gewinnvorrrechte gewährt. Es gibt keine Besonderheiten, die Auswirkungen auf dieses Recht auf Beteiligung am Gewinn haben.

- 5.7** Der Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten (§ 5 Abs 2 Z 6 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit f des Niederländischen Zivilgesetzbuches)
- 5.7.1.** Der Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten, ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ ("Verschmelzungsstichtag") und nach dem Verschmelzungsstichtag werden die Finanzdaten der RHI im Jahresabschluss der RHI-MAG ausgewiesen.
- 5.7.2.** Das letzte volle Geschäftsjahr der RHI, für das der Jahresabschluss von RHI festgestellt wurde, endete zum 31.12.2016.
- 5.7.3.** Alle Handlungen der RHI und der RHI-MAG nach dem Verschmelzungsstichtag gelten für Zwecke der Rechnungslegungsvorschriften auf Ebene des Einzelabschlusses als für Rechnung der RHI-MAG vorgenommen.
- 5.7.4.** Die Verschmelzung wird somit für Zwecke der Rechnungslegungsvorschriften und auf Ebene des Einzelabschlusses - rückwirkend zum 31.12.2016, 24.00 Uhr MEZ, auf der Grundlage der

rights attaching to them. Therefore, each RHI-MAG Share will carry full entitlement to participation in the profits for the short financial year that runs from 1 July 2017 to 31 December 2017, if any, of RHI-MAG in proportion to the relevant participation in the nominal share capital of RHI-MAG. RHI-MAG has only been incorporated in June 2017. RHI-MAG will not distribute any profits as per 30 June 2017 and will carry forward all dividends as per 30 June 2017. No particular rights to profits will be granted in connection with the Merger. There are no special conditions affecting the dividend entitlement.

- 5.7** The effective date from which the transactions of RHI will be treated for accounting purposes as being those of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (6) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub f, of the Dutch Civil Code)
- 5.7.1.** The effective date from which the transactions of RHI will be treated for accounting purposes as being those of RHI-MAG is 31 December 2016, 24:00 hrs CET (the "Accounting Effective Date") and following the Accounting Effective Date the financial information of RHI shall be accounted for in the annual accounts of RHI-MAG.

- 5.7.2.** The last full financial year of RHI for which RHI annual accounts were adopted has ended on 31 December 2016.
- 5.7.3.** As of the Accounting Effective Date any transactions of the Companies at company level shall be treated for the purposes of accounting rules as being for the account of RHI-MAG.
- 5.7.4.** Accordingly, for the purposes of accounting rules and at company level, the Merger is carried out with retroactive effect as of 31 December 2016, 24:00 hrs CET, on the basis of RHI's closing balance sheet as of

	Schlussbilanz der RHI zum Verschmelzungstichtag durchgeführt.		
5.8	Die Rechte, welche RHI-MAG den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen an den Gesellschaften gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen (§ 5 Abs 2 Z 7 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit c des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.8 Da die Gesellschaften weder Vorzugs- noch Mehrstimmrechte ausgegeben haben und es auch sonst keine mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschafter und Inhaber von anderen Wertpapieren als Anteilen an den Gesellschaften gibt, werden keine Sonderrechte gewährt und keine Abfindungszahlungen geleistet.	The rights conferred by RHI-MAG on shareholders enjoying special rights or on holders of securities other than shares in one of the Companies, or the measures proposed concerning them (Section 5 (2) no. (7) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub c, of the Dutch Civil Code) As the Companies have neither issued preferential rights nor multiple voting rights and as there are no shareholders enjoying special rights and no holders of securities other than shares in the Companies, no special rights will be given and no compensations will be paid to anyone.
5.9	Etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, einem Abschlussprüfer der Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer, oder dritten an der Verschmelzung beteiligten Personen gewährt werden (§ 5 Abs 2 Z 8 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.9 5.9.1. Keinem Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, keinem Abschlussprüfer der Gesellschaften und keinem Verschmelzungsprüfer, sowie keinen an der Verschmelzung beteiligten dritten Personen werden in Verbindung mit der Verschmelzung Sonderrechte gewährt. 5.9.2. Für die von RHI oder RHI-MAG bestellten Prüfer oder sonstigen Sachverständigen wurden keine spezifischen Vorteile in Verbindung mit der Verschmelzung versprochen oder gewährt. 5.9.3. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfer oder die Mitglieder eines Kontrollorgans von RHI und RHI-MAG wurden keine spezifischen	Any special advantages granted to the members of administrative, management, supervisory or controlling bodies of the Companies, an auditor of the Companies or to a Merger Auditor or to third parties involved in the Merger (Section 5 (2) no. (8) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub d, of the Dutch Civil Code) 5.9.1. No special advantages will be granted to any members of administrative, management, supervisory or controlling bodies of the Companies, an auditor of the Companies or to a Merger Auditor or to third parties involved in the Merger in connection with the Merger. 5.9.2. No specific benefits connected with the Merger were granted or agreed for the auditors or other experts appointed by RHI and RHI-MAG. 5.9.3. No specific benefits connected with the Merger have been granted or agreed for the statutory auditors or the members of any controlling

	Vorteile in Verbindung mit der Verschmelzung versprochen oder gewährt.		organ of RHI and RHI-MAG.
5.10	Satzung der RHI-MAG (§ 5 Abs 2 Z 9 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit b des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.10	The articles of association of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (9) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub b, of the Dutch Civil Code)
5.10.1.	Die Errichtung der RHI-MAG und Feststellung der Satzung erfolgte mit Notariatsakt am 20.06.2017 vor dem in Amsterdam, Niederlande, amtierenden Notar Guido Marcel Portier. Eine Kopie der aktuellen Satzung von RHI-MAG ist diesem Verschmelzungsplan als <u>Anlage .1</u> beigefügt.	5.10.1.	The articles of association of RHI-MAG have been established pursuant to its deed of incorporation, executed before Guido Marcel Portier, civil law notary, officiating in Amsterdam, the Netherlands, on 20 June 2017. A copy of the current articles of association of RHI-MAG is attached to these Merger Terms as <u>Annex .1</u> .
5.10.2.	Mit dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird die Satzung der RHI-MAG wie aus <u>Anlage .2</u> zu diesem Verschmelzungsplan ersetzt und geändert, wobei die Ergänzung eine Änderung dahingehend umfasst, dass der Name der RHI-MAG N.V. in RHI Magnesita N.V. geändert und das Ende des Geschäftsjahres der RHI-MAG von 30.06. jedes Kalenderjahres auf das Ende jedes Kalenderjahres verlegt wird. Folglich hat RHI-MAG ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 entspricht das Geschäftsjahr der RHI-MAG dem Kalenderjahr.	5.10.2.	Upon the Merger becoming effective, RHI-MAG's articles of association will be amended in the form of the proposed articles of association attached to these Merger Terms as <u>Annex .2</u> , which amendment includes a change of the name of RHI-MAG N.V. into RHI Magnesita N.V. as well as RHI-MAG's financial year end from 30 June of each calendar year to the end of each calendar year. Consequently, RHI-MAG will have a short financial year from 1 July 2017 to 31 December 2017. Beginning with 1 January 2018, RHI-MAG's full financial year shall correspond to the calendar year.
5.11	Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in RHI-MAG geregelt werden (§ 5 Abs 2 Z 10 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit c des Niederländischen Zivilgesetzbuches).	5.11	Information on the procedures by which arrangements for the involvement of employees in the determination of their rights to participation in RHI-MAG are determined (Section 5 (2) no. (10) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub c, of the Dutch Civil Code).
5.11.1.	Derzeit gibt es keine Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne der Richtlinie 2001/86/EG auf Ebene der RHI-MAG. Auf Ebene der RHI bestehen die vom österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz ("ArbVG") vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung. Derzeit hat der	5.11.1.	Currently, there is no employee participation within the meaning of Council Directive 2001/86/EC at the level of RHI-MAG. There is employee participation at the level of RHI as required under the Austrian Labour Relations Act (Arbeitsverfassungsgesetz). The RHI

Konzernbetriebsrat der RHI das Recht, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden. Da die RHI im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, wäre es grundsätzlich erforderlich, einen Verhandlungsgremium über besonderen Verhandlungsgremium durchzuführen, die in der RHI-MAG nach Durchführung der Verschmelzung zur Anwendung kommen soll. Die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben sich darauf verständigt, der Hauptversammlung der RHI und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vorzuschlagen, stattdessen die allgemeinen Regeln der Arbeitnehmermitbestimmung wie sie in Artikel 1:31 Absatz 2 und 3 des niederländischen Gesetzes über die Arbeitnehmermitbestimmung in Europäischen Gesellschaften (*Wet rol werkenners bij de Europese vennootschap*) festgeschrieben sind ("Standardregeln") und in Übereinstimmung mit Abschnitt 2:333k Absatz 12 des Niederländischen Zivilgesetzbuches anzuwenden.

5.11.2. Die Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben, jene Anzahl an Nicht-Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertreter zurzeit bei RHI entsenden können. Da die Arbeitnehmervertreter bei RHI derzeit berechtigt sind, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden, muss den Arbeitnehmervertretern auch das Recht eingeräumt werden, nach der Verschmelzung ein Drittel der Nicht Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird siebzehn (17) Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen (siehe Abschnitt 7.4). Ab dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung können sechs (6) Nicht Geschäftsführende Direktoren von den Arbeitnehmervertretern

group's works council (*Konzernbetriebsrat*) currently has the right to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the members of the supervisory board of RHI. As RHI employs more than 500 employees on average, it is in principle required to negotiate the employee participation rights that will apply after the Merger at RHI-MAG with a special negotiating body that must be set up for that purpose. However, the management bodies of the Companies have agreed to propose to the general meetings of both RHI and RHI-MAG to apply the standard rules for employee participation as mentioned in Article 1:31 paragraphs 2 and 3 of the Dutch Employee Involvement at European Companies Act (*Wet rol werkenners bij de Europese vennootschap*) (the "Standard Rules") instead, in accordance with Section 2:333k para. 12 Dutch Civil Code.

5.11.2. The Standard Rules stipulate that after the Merger, the employee representatives must have the right to appoint a number of Non-Executive Directors of RHI-MAG equal to the number of supervisory board members that employee representatives are currently entitled to appoint at RHI. As the employee representatives at RHI are currently entitled to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the supervisory board members, the employee representatives must also be granted the right to appoint 1/3rd of the Non-Executive Directors of RHI-MAG after the Merger. The board of RHI-MAG will consist of seventeen (17) Non-Executive Directors (see Chapter 7.4). Hence, upon the Merger becoming effective, six (6) Non-Executive Directors may be appointed by the employee representatives (being 1/3rd of the total number of Non-Executive Directors of RHI-MAG, rounded upwards) and RHI-MAG's articles of association will reflect the same.

entsandt werden (ein Drittel der Gesamtzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren von RHI-MAG, aufgerundet). Dies wird auch in der Satzung der RHI-MAG so festgeschrieben werden.

- 5.11.3.** Die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der RHI-MAG, die von den Arbeitnehmern zu besetzen sind, hat alle in der Europäischen Union beschäftigten Arbeitnehmer der RHI-Gruppe zu berücksichtigen und wird vom zuständigen Gremium, dem Europäischen Betriebsrat der RHI, festgelegt. Diese Entscheidung muss gemäß genauen Verteilungsregeln erfolgen. Bei Anwendung dieser Verteilungsregeln wird voraussichtlich folgende Sitzverteilung gelten: Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird 11 von den Aktionären gewählte Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen. Daher können die Arbeitnehmer 6 Arbeitnehmervertreter als Nicht Geschäftsführende Direktoren in den Verwaltungsrat der RHI-MAG gemäß den Standardregeln entsenden (Drittelparität). Diese 6 Sitze wären wie folgt zu verteilen:
- Österreich: 1 Sitz
 - Niederlande: 1 Sitz
 - Deutschland: 1 Sitz
 - Italien: 1 Sitz
 - Vereinigtes Königreich: 1 Sitz
 - Irland: 1 Sitz

- 5.11.3.** The distribution of seats on the board of RHI-MAG that are to be occupied by employees must take all employees of the RHI Group employed within the European Union into account and this will be decided by the competent body, being the European Works Council of RHI. This decision must comply with specific distribution rules. When applying these rules, it is likely that the seats will be distributed as follows: There will be eleven Non-Executive Directors on the Board of Directors of RHI-MAG appointed by shareholders, meaning employees may appoint six employee representatives as Non-Executive Directors on the Board of Directors of RHI-MAG (one third party) in accordance with the Standard Rules. These six seats would be distributed as follows:

- Austria: 1 seat
- The Netherlands: 1 seat
- Germany: 1 seat
- Italy: 1 seat
- United Kingdom: 1 seat
- Ireland: 1 seat

- 5.11.4.** Nach abgeschlossener Sitzverteilung können die Arbeitnehmer jedes EU-Mitgliedstaats, für den ein Sitz zusteht, nach den Regeln des lokalen Rechts ihren Vertreter in den Verwaltungsrat der RHI-MAG entsenden. In Österreich ist der Konzernbetriebsrat für die Entsendung zuständig.

- 5.12** Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf **5.12** Information on the valuation of the assets and liabilities which are

RHI-MAG übertragen wird (§ 5 Abs 2 Z 11 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)		transferred to RHI-MAG (Section 5 (2) no. (11) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub d, of the Dutch Civil Code)
5.12.1. Die Verschmelzung erfolgt unter Fortführung der Buchwerte der RHI. RHI-MAG wird daher in ihrer Bilanz die Buchwerte fortführen, die in der Schlussbilanz der RHI zum Verschmelzungstichtag enthalten sind. In diesen Abschlüssen wurde das auf RHI-MAG übergehende Aktiv- und Passivvermögen der RHI im Einklang mit Bewertungsgrundsätzen bewertet, die den International Financial Reporting Standards (IFRS) entsprechen, wie in der Europäischen Union angewandt.	5.12.1.	The Merger shall be effected under continuation of book values of RHI and RHI-MAG will therefore continue in its financial accounts the book values contained in the closing financial accounts of RHI as per the Accounting Effective Date. In these accounts, the assets and liabilities of RHI and RHI-MAG have been valued in accordance with valuation principles complying with International Financial Reporting Standards (IFRS) as applied in the European Union.
5.12.2. Mit Wirkung ab dem Verschmelzungstichtag folgenden Tag (01.01.2017, 0:00 Uhr MEZ) wird RHI-MAG für Rechnungslegungszwecke die Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI in ihrem Jahresabschluss ausweisen	5.12.2.	With effect of the day following the Accounting Effective Date (1 January 2017, 0:00 hrs CET) RHI-MAG will for accounting purposes report the assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI in its annual accounts.
5.13 Stichtag der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden (§ 5 Abs 2 Z 12 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit e des Niederländischen Zivilgesetzbuches)	5.13	Dates of the Companies' accounts used to establish the conditions of the Merger (Section 5 para. 2 no. (12) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub e, of the Dutch Civil Code)
5.13.1. Stichtag des jüngsten, geprüften Jahresabschlusses von RHI ist 31.12.2016 (siehe Anlage <u>/3</u>).	5.13.1.	The reference date of RHI's most recent audited annual financial statements (<i>Jahresabschluss</i>) is 31 December 2016 (see Annex <u>/3</u>).
5.13.2. Stichtag der jüngsten, ungeprüften Zwischenbilanzen von RHI-MAG ist der 23.06.2017. RHI-MAG ist vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung nicht prüfungspflichtig.	5.13.2.	The reference date of RHI-MAG's interim balance sheet is 23 June 2017. Before the Merger Effective Date RHI-MAG is not subject to mandatory audit requirements.
5.14 Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung	5.14	Merger Effective Date
5.14.1. Gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen der Rechtswirksamkeit des Verschmelzungsplans (siehe Ziffer 7.8.4), oder des Verzichts (soweit rechtlich zulässig) auf eine oder mehrere dieser	5.14.1.	Pursuant to Section 2:318 Dutch Civil Code and subject to the satisfaction of the conditions precedent to the Merger, as described under clause 7.8.4, or (to the extent permitted by applicable law) waiver of one or more of these conditions precedent, the Merger shall be

	<p>Bedingungen, ist die Verschmelzung gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs mittels Unterfertigung eines die Verschmelzung betreffenden Notariatsakts vor einem Notar mit Amtssitz in den Niederlanden durchzuführen ("Unterfertigungsdatum der Verschmelzung").</p>	
5.14.2.	<p>Die Verschmelzung wird am Tag nach dem Unterfertigungsdatum der Verschmelzung wirksam ("Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung").</p>	5.14.2. The Merger will become effective on the day following the Merger Signing Date (the " Merger Effective Date ").
5.14.3.	<p>Die niederländische Handelskammer wird anschließend das Handelsgericht Wien, Österreich, über die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verständigen.</p>	5.14.3. The Dutch Chamber of Commerce will subsequently inform the Commercial Court of Vienna, Austria, that the Merger has become effective.
5.14.4.	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Verschmelzung im Verlauf des Kalenderjahrs 2017 rechtswirksam wird.</p>	5.14.4. It is envisaged that the Merger will become effective during 2017 (calendar year).
6	<p>Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: 6 Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung</p>	<p>Additional data to be mentioned pursuant to the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporations Act: Declaration of submission by RHI-MAG and appointment of an Escrow Agent</p>
6.1	<p>Zustimmung zur gerichtlichen Überprüfung des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 EU-VerschG: Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich gemäß § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG akzeptiert, dass die Aktionäre der RHI-MAG nach der Verschmelzung ein Verfahren gemäß §§ 225c ff AktG zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.</p>	6.1 Consent to share exchange ratio review procedure pursuant to Section 12 of the Austrian EU Mergers Act (<i>Unterwerfungserklärung</i>): It is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that after the Merger the RHI-MAG Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (<i>Handelsgericht Wien</i>) relating to the Exchange Ratio in accordance with Sections 225c et seq. of the Austrian Stock Corporations Act.
6.2	<p>Zustimmung zur gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung gemäß § 11 EU-VerschG: Es ist beabsichtigt, dass die</p>	6.2 Consent to cash compensation review procedure pursuant to Section 11 of the Austrian EU Mergers Act (<i>Unterwerfungserklärung</i>): It

Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich akzeptiert, dass die widersprechenden Aktionäre der RHI AG ein Verfahren gemäß § 11 EU-VerschG zur Überprüfung der gemäß § 10 EU-VerschG zu gewährenden Barabfindung vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.

- 6.3** Gemäß § 225a Absatz 2 AktG hat die übertragende Gesellschaft in einer Verschmelzung einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, angezeigt hat, dass der Treuhänder im Besitz der Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen ist. Die §§ 158 und 164 AktG stehen der Ausgabe der Aktienturkunden an den Treuhänder nicht entgegen.

- 6.4** Nach den Bestimmungen des Niederländischen Zivilgesetzbuches ist die Ausgabe und Zuteilung von Aktienurkunden im Zuge einer Verschmelzung vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung unzulässig.

- 6.5** Da die Neuen RHI-MAG Aktien erst am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zugeteilt werden, können weder RHI-MAG Aktien noch diese verbriefende Aktienurkunden vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ausgegeben, zugeteilt oder in sonstiger Weise gewährt und somit auch nicht von einem Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG übernommen werden.

- 6.6** Die Neuen RHI-MAG Aktien, die im Zuge der Verschmelzung geschaffen werden, werden für die bezugsberechtigten RHI Aktionäre der Verwahrstelle zugeteilt und die Depositary Interests werden an

is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting that the Cash-Out Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Cash-Out Compensation in accordance with Section 10 of the Austrian EU Mergers Act.

- 6.3** Pursuant to Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act the transferring company in a merger must appoint an Escrow Agent for the purposes of receiving the share certificates to be allocated and the additional cash payments, if any. The merger may be registered only once the Escrow Agent has notified the court in the district of which the transferee company has its registered seat that the Escrow Agent is in possession of the share certificates and of the additional cash payments, if any. Sec 158 and 164 of the Austrian Stock Corporations Act shall not exclude the issuance of the share certificates for the benefit of the Escrow Agent.

- 6.4** Pursuant to the Dutch Civil Code the issuance and allotment of shares in the course of a merger is not legally permissible before the Merger Effective Date.

- 6.5** As the New RHI-MAG Shares will only be allotted as per the Merger Effective Date, no such shares (or share certificates thereof) can be issued, allotted or allocated to, or otherwise placed with, an Escrow Agent within the meaning of Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act prior to the Merger Effective Date.

- 6.6** The New RHI-MAG Shares to be allotted in the Merger will be allotted on behalf of the RHI Shareholders entitled thereto to the Custodian and that the Depositary Interests will be issued to such RHI Shareholders.

	diese RHI Aktionäre ausgegeben.		
6.7	Die Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktiönairen einschließlich der Übertragungskosten sind sicherzustellen (Siehe Ziffer 5.4). Auf die Bestellung des Treuhänders gemäß Ziffer 5.4.4 als Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG wird verwiesen.	6.7	Cash-Out Shareholders are to be provided with security regarding fulfilment of the Cash-Out Compensation, including transfer costs (see clause 5.4). Reference made to appointment of the Escrow Agent in clause 5.4.4 as escrow agent in the meaning of Sec. 225a para 2 Austrian Stock Corporations Act.
7	Sonstige erforderliche Angaben gemäß Artikel 2:312 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches	7	Other data to be mentioned pursuant to Section 2:312, paragraph 2 and 4, and Section 2:333d of the Dutch Civil Code
7.1	Satzung der RHI-MAG	7.1	Articles of association of RHI-MAG
	Es wird auf Ziffer 5.10 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.		Reference is made to clause 5.10 of these Merger Terms.
7.2	Gemäß Artikel 2:320 des Niederländischen Zivilgesetzbuches von RHI-MAG zu gewährende Rechte und zu leistende Abfindungszahlungen	7.2	Rights to be given and compensations to be paid pursuant to Section 2:320 of the Dutch Civil Code, to be chargeable to RHI-MAG
	Da es keine Personen gibt, die außer in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Sonderrechte gegenüber RHI haben, werden weder Sonderrechte gewährt noch Abfindungszahlungen geleistet.		As there are no persons who, in any other capacity than as shareholder, have special rights against RHI-MAG, no special rights will be given and no compensations will be paid to anyone.
7.3	Den Leitungsorganen der Gesellschaften, dem Aufsichtsrat der RHI oder Dritten im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu gewährende Vorteile	7.3	Benefits to be granted to the managing directors of the Companies, to supervisory board members of RHI or to third parties in connection with the Merger
	Es wird auf Ziffer 5.9 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.		Reference is made to clause 5.9 of these Merger Terms.
7.4	Geplante Besetzung des Vorstands der RHI-MAG nach der Verschmelzung	7.4	Intentions with regard to the composition of the management board of RHI-MAG after the Merger
7.4.1.	Derzeit ist Herr lic. oec. Stefan Borgas der einzige Geschäftsführende Direktor, und Herr Doktor Herbert Cordt sowie Herr Doktor Wolfgang Ruttentorfer sind Nicht Geschäftsführende Direktoren der RHI-MAG. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus Repräsentanten von RHI und	7.4.1.	Currently, Mr. Stefan Borgas is the sole Executive Director and Mr. Herbert Cordt and Mr. Wolfgang Ruttentorfer are the Non-Executive Directors of RHI-MAG. Upon the Merger Effective Date, RHI-MAG's board will be composed of RHI representatives and Magnesita representatives to be selected by RHI on objective criteria before the

Magnesita bestehen, die zuvor von RHI nach objektiven Kriterien auszuwählen sind.		Merger Effective Date.
7.4.2. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wurde nach dem monistischen System errichtet. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus 19 (neunzehn) Direktoren bestehen (" Direktoren ").	7.4.2. RHI-MAG has a one-tier board system. After the Merger taking effect, the board of RHI-MAG shall consist of nineteen directors (the " Directors ").	
7.4.3. Abgesehen von den Nicht Geschäftsführenden Direktoren, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 2:333k Absatz 12 und 13 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs genannten Standard Regeln entsendet werden, werden die Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG von der Hauptversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG umfasst zwei Direktoren als Geschäftsführende Direktoren (" Geschäftsführende Direktoren ") und 17 (siebzehn) Direktoren als Nicht Geschäftsführende Direktoren (" Nicht Geschäftsführende Direktoren "), von denen sechs Nicht Geschäftsführende Direktoren gemäß den Standardregeln von Arbeitnehmervertretern bestimmt werden.	7.4.3. Except for any Non-Executive Directors who will be appointed in accordance with the Standard Rules as referred to in Section 2:333K, paras. 12 and 13, Dutch Civil Code, the Directors will be appointed by the general meeting. The board of RHI-MAG shall consist of two executive directors (the " Executive Directors ") and seventeen non-executive directors (the " Non-Executive Directors "), of which six Non-Executive Directors will be appointed by employees' representatives in accordance with the Standard Rules.	
7.4.4. Sieben Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG werden als unabhängige Direktoren (<i>independent directors</i>) gemäß dem UK Corporate Governance Code des UK Financial Reporting Council (FRC) ("UK Code") bestellt werden (" Unabhängige Direktoren "). Gemäß Punkt B.1.1. des UK Code muss der Verwaltungsrat der RHI-MAG darlegen, weshalb ein Unabhängiger Direktor unabhängig in seinem Wesen und Urteilsvermögen ist und ob Beziehungen oder Umstände vorliegen, die das Urteilsvermögen des Unabhängigen Direktors beeinflussen oder beeinflussen können.	7.4.4. There are seven Directors who would be considered independent directors (the " Independent Directors ") pursuant to the UK Corporate Governance Code of the UK Financial Reporting Council (FRC) (the " UK Code "). Section B.1.1. of the UK Code requires the Directors to explain why an Independent Director is deemed independent in character and judgement and state whether relationships or circumstances exist which affect or could affect the judgement of the Independent Director.	
7.4.5. Sofern Alumina Holdings, LLC (" Alumina "), eine Verkäuferin unter dem SPA, nicht auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet, muss jeder Unabhängige Direktor über mindestens eine dreijährige Erfahrung als	7.4.5. Unless Alumina Holdings, LLC (" Alumina "), a seller in the SPA, waives the following requirement, each Independent Director must have at least three years' experience as a member of a board of directors of a	

Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft sowie über angemessene Branchenerfahrung verfügen. Die restlichen zwölf Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG sind nicht unabhängige Direktoren ("**Nicht Unabhängige Direktoren**"). Gemäß der zwischen RHI-MAG und Alumina zum Abschluss des Kontrollerwerbs abzuschließenden Vereinbarung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der RHI-MAG ("DAA") hat Alumina das Recht, für den ersten Verwaltungsrat der RHI-MAG unmittelbar nach Abschluss des Kontrollerwerbs eine Person zur Wahl zum Nicht Unabhängigen Direktor des Verwaltungsrats RHI-MAG zu nominieren ("**Nominierungsrecht Alumina**"). Das Nominierungsrecht Alumina steht ausschließlich Alumina oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu, solange Alumina oder das mit ihr verbundene Unternehmen Aktien im Ausmaß von zumindest 5% des Grundkapitals der RHI-MAG hält. Weiters ist es RHI-MAG unter dem DAA untersagt, Vereinbarungen mit anderen Aktionären der RHI-MAG über die Nominierung oder Bestellung von Direktoren zu vorteilhafteren Konditionen als jene des DAA abzuschließen, außer die anderen Aktionäre der RHI-MAG halten zusammen Aktien im Ausmaß von 20% oder mehr des Grundkapitals der RHI-MAG. Der von Alumina Nominierte wird vor der Verschmelzung, abhängig von den aufschiebenden Bedingungen des Nominierungsrechts, als Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI-MAG bestellt.

- 7.4.6.** Wenn der Verwaltungsrat einer öffentlichen niederländischen Gesellschaft nach dem monistischen System eingerichtet ist, muss der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß den Bestimmungen des Niederländischen Zivilgesetzbuches ein Nicht Geschäftsführender Direktor sein. Daher muss es sich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats der RHI-MAG um einen Nicht Geschäftsführenden Königreich company listed in the United Kingdom and have adequate industry experience. The remaining twelve Directors are non-independent directors (the "**Non-Independent Directors**"). Under the agreement to be concluded between RHI-MAG and Alumina upon closing of the acquisition of control concerning the composition of the Directors (the "DAA"), Alumina will be entitled to nominate one person as a Non-Independent Director of the first board of directors of RHI-MAG immediately after closing (the "**Nomination Right of Alumina**"). The Nomination Right of Alumina can only be exercised by Alumina or one of its affiliated companies, provided, however, that Alumina or one of its affiliated companies holds shares corresponding to no less than 5% of the share capital of RHI-MAG. Furthermore, RHI-MAG will be prohibited under the DAA from entering into agreements with other RHI-MAG shareholders concerning the nomination or appointment of Directors at more favorable conditions than those under the DAA, except where the other RHI-MAG shareholders hold shares which in aggregate correspond to 20% or more of the share capital of RHI-MAG. The Alumina nominee will be appointed as a Non-Executive Director of RHI-MAG prior to the Merger, subject to the condition precedent of the Nomination Right of Alumina being validly exercised in respect of such nominee.
- 7.4.6.** If the board of directors of a Dutch public company has been established as a one-tier board, the Dutch Civil Code stipulates that the chairman of the board of directors must be a Non-Executive Director. Therefore the chairman of the RHI-MAG's board must be a Non-Executive Director.

	Direktor handeln.			
7.5	Zeitpunkt, ab dem die Buchwerte der RHI im Jahresabschluss der RHI-MAG übernommen werden	7.5	Date as per which the financial data of RHI will be accounted for in the annual accounts of RHI-MAG	
	01.01.2017, 00:00 Uhr MEZ.		1 January 2017, 00:00 hrs CET.	
7.6	Geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umtausch der Geschäftsanteile RHI Es wird auf Ziffer 5.2.6 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.	7.6	Proposed measures in connection with the conversion of the shareholding of RHI Reference is made to clause 5.3 of these Merger Terms.	
7.7	Vorhaben in Zusammenhang mit der Fortführung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit	7.7	Intentions involving continuance or termination of activities	
	Die Geschäftstätigkeit von RHI, die nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleibt, wird von RHI-MAG fortgeführt.		The activities of RHI remaining with RHI after legal effect of the Demerger shall be continued by RHI-MAG.	
7.8	Zustimmung zu Verschmelzungsplan und Verschmelzungsbeschluss	7.8	Approval of the Merger Terms and the resolution to effect the Merger	
7.8.1.	Im Einklang mit § 3 Abs 2 EU-VerschG und § 221 AktG erfordert der Verschmelzungsplans die Zustimmung der Hauptversammlung der RHI.	7.8.1.	In accordance with Sections 3 para. 2 Austrian EU Mergers Act and 221 of the Austrian Stock Corporation Act, the Merger Terms require the approval of RHI's shareholders meeting.	
7.8.2.	Die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG muss auf der Grundlage dieses Verschmelzungsplans über die Verschmelzung Beschluss fassen, bevor der Verwaltungsrat von RHI-MAG die Befugnis zur Unterfertigung des Notariatsakts über die Verschmelzung erteilt.	7.8.2.	The general meeting of shareholders of RHI-MAG will need to resolve upon the Merger on the basis of these Merger Terms before the management board of RHI-MAG is authorised to have the notarial deed in respect of the Merger executed.	
7.8.3.	Der Beschluss zur Durchführung der Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Zustimmung Dritter.	7.8.3.	The resolution to enter into the Merger does not require the prior approval by a third party.	
7.8.4.	Voraussetzung für den Vollzug der Verschmelzung ist die Erfüllung oder, soweit rechtlich zulässig, der (schriftliche) Verzicht beider Gesellschaften auf die Erfüllung der folgenden Bedingungen vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung:	7.8.4.	The completion of the Merger is subject to the satisfaction or, to the extent permitted by applicable law, waiver (in writing) by both Companies prior to the Merger Effective Date of the following conditions:	
	(i) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die		(i) the fulfilment of the listing criteria for the Admission of the RHI-	

Handelbarkeit der Aktien der RHI-MAG, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung an Aktionäre der RHI AG zugeteilt werden, an der London Stock Exchange muss durch Ausstellung einer *Confirmation of Eligibility* durch die UK Listing Authority bestätigt worden sein;

(ii) keine rechtlich zuständige staatliche Behörde hat eine Verfügung oder ein Gesetz verabschiedet, erlassen, verlautbart, vollstreckt oder eingetragen, die bzw. das in Kraft ist und den Vollzug der Verschmelzung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen untersagt, und es wurde von keiner rechtlich zuständigen staatlichen Behörde eine Verfügung verabschiedet, eingetragen, verlautbart oder vollstreckt, die den Vollzug der Verschmelzung untersagt oder rechtswidrig macht;

(iii) die Gesamthöhe des Barbeitrags, der an RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Barabfindungsrechte gemäß § 10 EU-VerschG ausüben, darf insgesamt EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen;

(iv) die Zustimmung zur Spaltung und Verschmelzung durch die Außerordentliche Hauptversammlung der RHI;
(v) die Zustimmung zur Spaltung durch die Generalversammlung der RHI GmbH;

(vi) die Zustimmung zur Verschmelzung durch die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG;

(vii) die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich.

7.8.5. Die Gesellschaften werden dem Markt Informationen hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der obigen Vorbedingungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitteilen.

MAG Shares allotted in the course of the Merger to the RHI Shareholders to the London Stock Exchange has been confirmed by issuance of a confirmation of eligibility by the UK Listing Authority;

- (ii) no governmental entity of competent jurisdiction shall have enacted, issued, promulgated, enforced or entered any order or act which is in effect and prohibits consummation of the Merger in accordance with the terms set forth herein and no order shall have been enacted, entered, promulgated or enforced by any governmental entity of competent jurisdiction which prohibits or makes illegal the consummation of the Merger;
- (iii) the aggregate amount of cash, if any, required to be paid to RHI shareholders exercising cash exit rights under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, shall not exceed in the aggregate EUR 70,000,000,00;
- (iv) the approval of the Demerger and Merger by the RHI EGM;
- (v) the approval of the Demerger by the shareholders' meeting of RHI GmbH;
- (vi) the approval of the Merger by the general meeting of RHI-MAG; and
- (vii) the registration of the Demerger with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.

The Companies will communicate information regarding the satisfaction of or failure to satisfy the above conditions precedent to the market in accordance with the applicable laws and regulations.

7.8.6.	Die Verschmelzung kann erst erfolgen wenn:	
	(i) Eine Erklärung des zuständigen Gerichts in Gelderland, Niederlande, vorliegt, dass kein Gläubiger der Verschmelzung gemäß Artikel 2:316 des Niederländischen Zivilgesetzbuches widersprochen hat, oder, im Falle eines Widerspruchs gemäß Artikel 2:316 des Niederländischen Zivilgesetzbuches, eine Erklärung dahingehend vorliegt, dass dieser Widerspruch widerrufen oder aufgehoben wurde;	7.8.6. The Merger shall not be established other than after:
	(ii) der den Notariatsakt über die Verschmelzung ausfertigende niederländische Notar die gemäß der Richtlinie erforderliche Vorabbescheinigung ausgestellt hat;	(i) a declaration shall have been received from the competent court in Nederland, the Netherlands, that no creditor has opposed to the Merger pursuant to Section 2:316 Dutch Civil Code or, in case of any opposition pursuant to Section 2:316 Dutch Civil Code, a declaration that such opposition was withdrawn or discharged;
	(iii) das Handelsgericht Wien ihre gemäß der Richtlinie erforderliche Vorabbescheinigung ausgestellt hat.	(ii) issuance by the Dutch civil law notary executing the Merger deed of the pre-merger certificate required pursuant to the Directive; (iii) delivery by the Commercial Court of Vienna, Austria, of its pre-merger certificate required pursuant to the Directive.
7.8.7.	Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung oder die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so sind die Leitungsorgane der Gesellschaften, bei RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrates, – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht rechtswirksamen Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag einvernehmlich zurückzuziehen.	7.8.7. If the registration of the Demerger or the legal effectiveness of the Merger is delayed for reasons of actions for contestation of the Demerger or Merger resolutions or for any other reasons, the management bodies of the Companies shall, and on the part of RHI subject to the approval of RHI's supervisory board, be entitled without referring the issue to the shareholders meeting for approval to terminate these Merger Terms retroactively as per 31 December 2016 and to withdraw any submissions from the respective commercial registers.
7.9	Folgen der Verschmelzung für die Höhe des Firmenwertes und die ausschüttungsfähigen Rücklagen RHI-MAG	7.9 Consequences of the Merger for the size of the goodwill and the distributable reserves of RHI-MAG
7.9.1.	Da die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte der RHI erfolgt, hat sie keine Auswirkungen auf den Firmenwert; die in den Büchern von RHI etwaig verbuchte Höhe des Firmenwerts wird in den Büchern von RHI-MAG auf derselben Basis gebucht werden	7.9.1. As the Merger takes place on the basis of continuation of RHI's book values, there will be no goodwill impact; the amount of goodwill potentially recorded in the books of RHI will be equally recorded on the same basis in the books of RHI-MAG.

7.9.2.	Infolge der Verschmelzung erhöhen sich die freien MAG in Höhe der Differenz zwischen dem Wert: (A) der Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI (ausgehend vom Jahresabschluss der RHI zum 31.12.2016), die RHI-MAG kraft der Verschmelzung erwirbt, und (B) der Summe aus (i) dem Nennwert aller RHI-MAG-Aktien mit einem Nennwert von je EUR 1,00, die im Rahmen der Verschmelzung zuzuteilen sind, (ii) den Rücklagen, die RHI-MAG nach niederländischem Recht und aufgrund ihrer Satzung in der zum Unterfertigungsdatum der Verschmelzung geltenden Fassung in den Büchern führen muss.	7.9.2. As a result of the Merger, the freely distributable reserves (<i>vrij uitkeerbare reserves</i>) of RHI-MAG shall increase with the difference between the value of: (A) the assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI (based on RHI's annual accounts at 31 December 2016) which RHI-MAG will acquire by virtue of the Merger and (B) the sum (i) of the nominal value of all RHI-MAG Shares, with a nominal value of EUR 1,00 each, to be allotted as part of the Merger, and (ii) the reserves which RHI-MAG must maintain as a matter of Dutch law and its articles of association as they will read as of the Merger Effective Date.		
7.9.3.	Die Verschmelzung hat keinen kapitalentsperrenden Effekt im Sinne von § 6 und § 13 des EU-VerschG. Der Gesamtbetrag aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI vor der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 289.376.212,84; gebundene Rücklagen: EUR 39.142.056,75) ist nicht höher als die Gesamtsumme aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI-MAG nach der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 39.819.039,00; gebundene Rücklagen: EUR 328.518.269,59).	7.9.3. The Merger will have no capital-decreasing effect (<i>kapitalentsperrender Effekt</i>) within the meaning of Section 6 and Section 13 of the Austrian EU Mergers Act. The aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI prior to the Merger (registered share capital: EUR 289.376.212,84; restricted reserves: EUR 39.142.056,75) will not be higher than the aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI-MAG following the Merger (registered share capital: EUR 39.819.039,00; restricted reserves: EUR 328.518.269,59).		
7.10	Datum des bzw. der zuletzt festgestellten oder gemäß Artikel 2:313 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erstellten Jahresabschlusses oder Zwischenbilanz, der bzw. die für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird	7.10 Date of the latest adopted or, pursuant to Section 2:313 of the Dutch Civil Code, prepared annual accounts or interim statement of assets and liabilities which is used to determine the terms of the Merger		
	Es wird auf Ziffer 5.13 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.		Reference is made to clause 5.13 of these Merger Terms.	
7.11	Vorgeschlagener Abfindungsbetrag für einen Anteil, sofern Artikel 2:333h des Niederländischen Zivilgesetzbuches Anwendung findet	7.11 Proposal for the amount of compensation for a share if Section 2:333h of the Dutch Civil Code applies	As RHI-MAG is the acquiring company in the Merger, there will be no	

Ist, gibt es keine Minderheitsaktionäre, die einen Abfindungsanspruch gemäß Artikel 2:333h des Niederländischen Zivilgesetzbuches haben.

minority shareholders entitled to compensation pursuant to Section 2:333h Dutch Civil Code.

8	Steuern, Abgaben und Kosten	8	Taxes, duties and expenses
8.1	Die Verschmelzung ist steuerneutral gemäß österreichischem Recht im Einklang mit Art I UmGrStG.	8.1	The Merger shall be tax-neutral according to Austrian law in conformity with article I of the Austrian Reorganisation Tax Act.
8.2	Der Ort der Geschäftsleitung (POEM) von RHI-MAG wird von der Gründung der Gesellschaft an in Österreich sein. Daher verliert Österreich nicht sein Recht auf Besteuerung der Vermögenswerte gemäß Art I § 1 Abs 2 UmgrStG. Daher ist die Verschmelzung für RHI oder RHI-MAG zu dem am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsplans geltenden österreichischen Rechts nicht steuerbar.	8.2	The place of effective management (POEM) of RHI-MAG will be in Austria as from its incorporation. Therefore, Austria does not lose its right to tax the assets transferred in accordance with Section I para. 1 subpara. 2 Austrian Reorganisation Tax Act. Consequently, the Merger does not give rise to a tax charge for RHI or RHI-MAG under Austrian law in force as at the date hereof.
9	Erläuternder Bericht und Verschmelzungsbericht	9	Joint Merger Report
	Der Gemeinsame Verschmelzungsbericht der Leistungsbörsen der Gesellschaften stellt die Erläuterungen im Sinne des Artikel 2:313 Abs 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches sowie den Verschmelzungsbericht im Sinne des § 6 EU-VerschG in Bezug auf die Verschmelzung dar; er erläutert die Folgen der Verschmelzung aus rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sicht (einschließlich insbesondere der Folgen der Verschmelzung für die Gläubiger von RHI) sowie diesen Verschmelzungsplan.		The Joint Merger Report of the management bodies of the Companies will constitute the explanatory notes within the meaning of Section 2:313, paragraph 1 Dutch Civil Code and the merger report within the meaning of Section 6 of the Austrian EU Mergers Act in relation to the Merger, explaining from a legal, economic and social perspective, the consequences of the Merger (including, in particular, the consequences of the Merger for the creditors of RHI), as well as these Merger Terms.
10	Einreichung / Anwendbares Recht / Gerichtsstand	10	Filing / Applicable Law / Legal Venue
10.1	Eine Ausfertigung dieses Verschmelzungsplans wird beim Handelsgericht Wien, Österreich, als für RHI zuständiges Gericht	10.1	A copy of these Merger Terms will be filed with the Commercial Court of Vienna, Austria, as the competent court for RHI.

	eingereicht.		
10.2	Der Verschmelzungsplan wird beim Handelsregister der für RHI-MAG zuständigen Behörde in den Niederlanden eingereicht.	10.2	The Merger Terms will be filed with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce in the Netherlands, as the competent authority for such filing in the Netherlands.
10.3	Der Verschmelzungsplan und der Leistungsorgane der Gesellschaften betreffend die Verschmelzung werden am Sitz der Gesellschaften ausgelegt.	10.3	The Merger Terms and the Joint Merger Report of the management bodies of the Companies in relation to the Merger will be deposited at the offices of the Companies.
10.4	Eine Bekanntmachung bezüglich der vorgenannten Einreichungen und ausgelegten Dokumente (gemeinsam mit Informationen hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und der Aktionäre der RHI und der RHI-MAG) ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, dem niederländischen Staatsanzeiger (<i>Staatscourant</i>) und einer überregionalen niederländischen Tageszeitung zu veröffentlichen.	10.4	An announcement of the abovementioned filings and depositing (as applicable, together with the information required to be given to creditors and shareholders of RHI and RHI-MAG) will be published in the Austrian National Gazette (<i>Amtsblatt zur Wiener Zeitung</i>), the Dutch State Gazette (<i>Staatscourant</i>) and a Dutch daily newspaper with national distribution.
10.5	Gemäß Artikel 2:312 Abs 3 und 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuches muss dieser Verschmelzungsplan von jedem Mitglied des Vorstands und jedem Mitglied des Aufsichtsrats der RHI unterfertigt werden.	10.5	Pursuant to Section 2:312, paragraph 3 and 4 Dutch Civil Code, these Merger Terms will have to be signed by each managing director of the Boards and each supervisory director of RHI.
10.6	Für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem für RHI geltenden Recht (d.h. österreichischem Recht) unterliegen, gilt, dass dieser Verschmelzungsplan niederländischem Recht unterliegt und nach niederländischem Recht auszulegen ist.	10.6	For all matters that are not mandatorily subject to the laws applicable to RHI (i.e. Austrian law), these Merger Terms shall be governed by, and interpreted in accordance with, the laws of the Netherlands.
10.7	Für jegliche Streitigkeit zwischen den Gesellschaften hinsichtlich der Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung dieses Verschmelzungsplans sind die niederländischen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine abweichende Regelung vorgeschrieben ist.	10.7	Any dispute between the Companies as to the validity, interpretation or performance of these Merger Terms shall be submitted to the exclusive jurisdiction of the Dutch courts, unless otherwise provided for by mandatory provisions of law.

11	Schlussbestimmungen	11	Final Provisions
11.1	RHI und RHI-MAG gewähren hiermit Cerha Hempel Spiegelfeld Hawati Rechtsanwälte GmbH, Parking 2, 1010 Wien, Österreich ("Bevollmächtigte"), eine Vollmacht zur Vornahme aller Handlungen, Abgabe aller Erklärungen und zur Unterfertigung jeglicher Dokumente und Einreichungen in der jeweils erforderlichen Form, die nach alleiniger Entscheidung der Bevollmächtigten erforderlich oder zweckmäßig für die Erfüllung der Ziele der Verschmelzung sind, einschließlich der Übertragung des Gesellschaftsvermögens von RHI. Diese Vollmacht erlischt nicht mit der Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch.	11.1	RHI and RHI-MAG hereby grant Cerha Hempel Spiegelfeld Hawati Rechtsanwälte GmbH, Parking 2, 1010 Vienna, Austria (the "Attorney"), a power of attorney to do all things, to issue all declarations and to sign any documents and filings, in such form as may be necessary, which the Attorney at its sole discretion may deem necessary or conducive in order to meet the objectives of the Merger, including but not limited to the transfer of RHI's corporate assets. This power of attorney will not expire upon registration of the Merger in the Austrian Register of Companies.
11.2	Ausfertigungen dieses Verschmelzungsplans können über einseitiges Verlangen in beliebiger Anzahl an die Vertragsparteien und an deren derzeitige und zukünftige Mitglieder des Verwaltungsrats und etwaige Liquidatoren hinausgegeben werden.	11.2	Copies of these Merger Terms may be issued in any number to the parties hereof and to their present and future board members and liquidators, if any, on unilateral request.
11.3	Dieser Verschmelzungsplans wurde in deutscher und englischer Sprache errichtet, wobei im Falle von sprachlichen Auslegungsunterschieden die die deutsche Sprachversion vorrangig ist.	11.3	These Merger Terms have been drafted in the German and the English language. In case of deviating language interpretation, the German version shall prevail.

Anlagen:		Annexes:	
Anlage 1:	Satzung von RHI-MAG in ihrer derzeit geltenden Fassung	Annex 1:	Articles of association of RHI-MAG as they currently read
Anlage 2:	Vorgeschlagene Satzung von RHI-MAG nach der Verschmelzung	Annex 2:	Proposed articles of association of RHI-MAG after the Merger
Anlage 3:	Geprüfte Schlussbilanz von RHI zum 31.12.2016	Annex 3:	RHI's audited closing balance sheet (<i>Schlussbilanz</i>) as of 31 December 2016
Anlage 4:	Angepasste Schlussbilanz von RHI unter Berücksichtigung der Spaltung	Annex 4:	Adapted closing balance sheet (<i>Schlussbilanz</i>) of RHI, anticipating the Demerger
Anlage 5:	Jahresabschlüsse der RHI für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016	Annex 5:	Annual accounts of RHI for the financial years 2014, 2015 and 2016

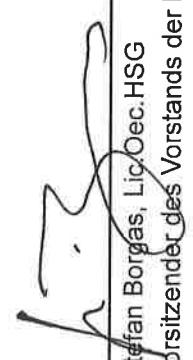
(Unterschriftenseiten folgen)

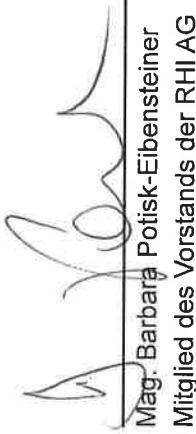
(Signature pages follow)

Unterschriftenseite

Signature Page

Vorstand der RHI AG:

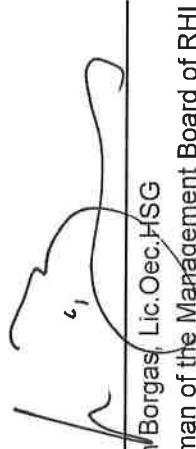

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender des Vorstands der RHI AG

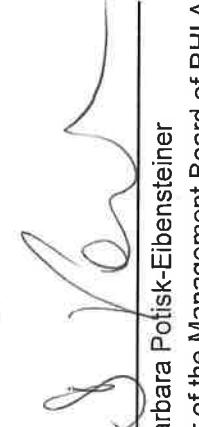

Mag. Barbara Potisk-Eibenstein
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Gelebt
Gesagt
S 54 NO
DI Thomas Jakowiak
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Management Board RHI AG:


Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Chairman of the Management Board of RHI AG


Mag. Barbara Potisk-Eibenstein
Member of the Management Board of RHI AG

DI Thomas Jakowiak
Member of the Management Board of RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Member of the Management Board of RHI AG

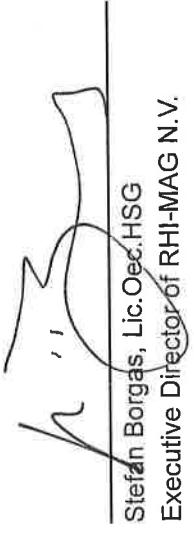
DI Reinhold Steiner
Mitglied des Vorstands der RHI AG

DI Reinhold Steiner
Member of the Management Board of RHI AG

Verwaltungsrat RHI-MAG N.V.:


Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

Board of Directors RHI-MAG N.V.:


Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Executive Director of RHI-MAG N.V.



DR. RUPRECHT BRIX
Off. Notar

Gefertigt am 22.08.2011
Gefertigt am 22.08.2011

Unterschriftenseite

Signature Page

Aufsichtsrat der RHI AG:

Dr. Herbert Cordt
Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dipl.-Ing. Dr. Helmut Draxler
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Hubert Gorbach
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Supervisory Board RHI AG:

Dr. Herbert Cordt
Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Vice Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Dipl.-Ing. Dr. Helmut Draxler
Vice Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Hubert Gorbach
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Dr. Alfred Gusenbauer
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Dr. Alfred Gusenbauer
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Dipl.Bw. Gerd Peskes
Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dipl.Bw. Gerd Peskes
Member of the Supervisory Board of RHI AG

**Stanislaus Prinz zu
Sayn-Wittgenstein-Berleburg**
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

**Stanislaus Prinz zu
Sayn-Wittgenstein-Berleburg**
Member of the Supervisory Board of RHI AG

David Schlaff
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

David Schlaff
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Ing. Christian Hütter
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Ing. Christian Hütter
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Ing. Walter Geier
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Ing. Walter Geier
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Franz Reiter
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Franz Reiter
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Roland Rabensteiner
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Roland Rabensteiner
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Verwaltungsrat RHI-MAG N.V.:

Board of Directors RHI-MAG N.V.:

Dr. Herbert Cordt
Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

Dr. Herbert Cordt
Non-Executive Director of RHI-MAG N.V.

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Non-Executive Director of RHI-MAG N.V.

Anlage 1 / Annex 1

Satzung RHI-MAG in ihrer derzeit geltenden Fassung /

Articles of Association of RHI-MAG as they currently read



HINWEIS ZUR ÜBERSETZUNG:

Dieses Dokument ist eine englische Übersetzung eines auf Niederländisch erstellten Dokuments. Bei der Erstellung dieses Dokuments wurde versucht, so wörtlich wie möglich zu übersetzen, ohne dabei die Kontinuität des Textes insgesamt zu gefährden. Es lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass in der Übersetzung möglicherweise Unterschiede auftreten, und wenn dies der Fall ist, gilt der niederländische Text von Rechts wegen als maßgeblich. Die Definitionen in Artikel 1.1 dieses Dokuments werden in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Begriffe angeführt, welche von der alphabetischen Reihenfolge im Niederländischen abweichen kann.

In dieser Übersetzung werden niederländische Rechtskonzepte mit englischen Begriffen ausgedrückt und nicht mit ihren ursprünglichen niederländischen Begriffen. Die betreffenden Konzepte sind möglicherweise nicht identisch mit den von den englischen Begriffen beschriebenen Konzepten, so wie diese Begriffe gemäß den Gesetzen anderer Rechtsordnungen verstanden werden.

ERRICHTUNGSERKLÄRUNG

(RHI-MAG N.V.)

Am heutigen Tag, den zwanzigsten Juni zweitausendsiebzehn, ist vor mir, Guido Marcel Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, erschienen:

Anthonie Johannes Nederlof, mit der Geschäftsanschrift Zuidplein, 180, 1077 XV Amsterdam, Niederlande, geboren in Leiden, Niederlande, am einundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig,

in dieser Hinsicht als Bevollmächtigter handelnd für:

RHI AG, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich,



eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 103123 b
(die „**Errichterin**“)

Die vorgenannte bevollmächtigte Person erscheint aufgrund einer schriftlichen, dieser Urkunde beigeschlossenen Vollmacht.

Die erschienene Person erklärt wie folgt:

Die Gründerin errichtet hiermit eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit der folgenden Satzung.

Satzung:

1 Definitionen und Auslegungen

1.1 In dieser Satzung haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Gesellschaft, deren interne Organisation in dieser Satzung geregelt wird.

„**Direktor**“ bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats. Soweit nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, umfasst dies jeden Geschäftsführenden Direktor und jeden Nicht Geschäftsführenden Direktor.

„**Ausschüttungsfähiges Eigenkapital**“ bezeichnet den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der die Summe aus ausgegebenem Kapital und den Rücklagen übersteigt, die gemäß niederländischem Recht gehalten werden müssen.

„**DRH-Rechte**“ bezeichnet die Rechte, die nach niederländischem Recht auf Inhaber von depositary receipts, welche mit der Kooperation eines Unternehmens für Anteile an seinem Kapital ausgegeben werden, übertragen werden.

„**Geschäftsführender Direktor**“ bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 12.3 als Geschäftsführender Direktor des Verwaltungsrats bestellt wurde.

„**Hauptversammlung**“ bezeichnet das Organ der Gesellschaft, das aus jener Person oder jenen Personen besteht, der bzw. denen in ihrer Funktion als Aktionär oder anderweitig die mit Aktien verbundenen Stimmrechte zukommen bzw. ggf. eine Versammlung solcher Personen (oder deren Vertreter) und anderer Personen, die zur Teilnahme an solchen Versammlungen berechtigt sind.

„**Unvermögen**“ bezeichnet das Unvermögen eines Direktors, seine Pflichten im Sinne von Artikel 2:134 Abs. 4, des Niederländischen Zivilgesetzbuches zu erfüllen, einschließlich des Falls, dass der betreffende Direktor schriftlich sein Unvermögen zur Erfüllung seiner Pflichten für einen bestimmten Zeitraum geltend macht.

„**schriftlich**“ bedeutet mittels Brief, Fernschreiber oder E-Mail oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel übertragen, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Mitteilung leserlich und reproduzierbar ist.

„**Nicht Geschäftsführender Direktor**“ bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 12.3 als Nicht Geschäftsführender Direktor des Verwaltungsrats bestellt wurde.

„**Aktie**“ bezeichnet einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.



„**Aktionär**“ bezeichnet einen Inhaber einer oder mehrerer Aktien.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 2:24a des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Verweise auf Artikel beziehen sich auf Artikel, die Teil dieser Satzung sind, sofern nichts anderes angegeben ist.

2 Firma, Sitz und Verwaltungssitz

2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

RHI-MAG N.V.

2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnhem, Niederlande.

2.3 Die Gesellschaft hat ihren Verwaltungssitz (*bestuurszetel*) in Wien, Österreich.

3 Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- (a) Errichtung von, Beteiligungen jedweder Art an, sowie Verwaltung von und Aufsicht über Unternehmungen und Gesellschaften
- (b) Finanzierung von Unternehmungen und Gesellschaften
- (c) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Emission von Anleihen, Schuldtiteln oder anderer Wertpapiere oder Verschuldungsnachweise sowie Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten
- (d) Beratung und Dienstleistungserbringung gegenüber Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie gegenüber Dritten
- (e) Gewährung von Garantien, Eingehen von für die Gesellschaft verbindlichen Verpflichtungen und Verpfändung ihrer Vermögenswerte für Verpflichtungen von Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie im Auftrag von Dritten
- (f) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Immobilien und Sachvermögen im Allgemeinen
- (g) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Sachvermögen im Allgemeinen
- (h) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten
- (i) Durchführung aller und jeglicher Aktivitäten industrieller, finanzieller oder kommerzieller Natur

sowie alle Handlungen, die damit verbunden sind oder ihnen dienlich sind, wobei Sämtliches jeweils im weitesten Sinne zu verstehen ist.

4 Genehmigtes Kapital

4.1 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 225.000).

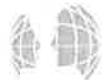
4.2 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist in zweihundertfünfundzwanzigtausend (225.000) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1) zerlegt, die von 1 bis 225.000 nummeriert sind.

4.3 Alle Aktien müssen registriert werden. Die Aktien werden nicht verbrieft.

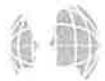
5 Aktionärsverzeichnis



- 5.1** Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis, in dem die Namen und Anschriften aller Aktionäre erfasst sind. Die Namen und Anschriften von Pfandgläubigern und Nießbrauchempfängern sind ebenfalls im Verzeichnis zu erfassen.
- 5.2** Für das Verzeichnis gilt Artikel 2:85 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.
- 6 Ausgabe von Aktien**
 - 6.1** Aktien können gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung oder eines anderen Organs der Gesellschaft, das zu diesem Zweck gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ernannt wurde, ausgegeben werden. Bei einer solchen Ernennung muss die Aktienstückzahl angegeben werden, die ausgegeben werden darf. Die Ernennung kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Soweit die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden.
 - 6.2** Ein Beschluss zur Ausgabe von Aktien muss den Ausgabekurs und sonstige Bedingungen der Ausgabe angeben.
 - 6.3** Für die Ausgabe einer Aktie gilt darüber hinaus, soweit es sich nicht um eine Aktie im Sinne von Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs handelt, dass sie einen Notariatsakt erfordert, der zu diesem Zweck vor einem in den Niederlanden eingetragenen Notar von allen an der Ausgabe beteiligten Parteien unterfertigt wird.
 - 6.4** Bei der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im proportionalen Verhältnis zum Gesamtnennwert seiner Aktien, vorbehaltlich der relevanten Einschränkungen, die von niederländischen Gesetzen und den Bestimmungen des Artikels 6.5 vorgeschrieben werden.
 - 6.5** Vor jeder einzelnen Ausgabe von Aktien kann das Bezugsrecht gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann auch gemäß einem Beschluss des gemäß Artikel 6.1 ernannten Organs der Gesellschaft eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dieses gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Befugnis ernannt wurde, ein solches Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschließen. Die Ernennung kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Soweit die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden. Wenn bei der Versammlung weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten ist, bedarf es für einen Beschluss der Hauptversammlung, ein solches Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder eine solche Ernennung vorzunehmen, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - 6.6** Bezugsrechte dürfen nicht gesondert veräußert werden.
 - 6.7** Der Nennwert jeder Aktie muss bei der Zeichnung gezahlt werden, sowie zusätzlich, wenn die Aktie zu einem höheren Kurs gezeichnet wird, auch die Differenz zwischen diesen Beträgen. Es kann festgelegt werden, dass ein Teil des Nennwerts, jedoch nicht mehr als drei Viertel desselben, erst auf eine diesbezügliche Zahlungsaufforderung der Gesellschaft hin gezahlt werden muss.



- 6.8** Die Artikel 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.6 gelten analog für die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien, gelten jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien an eine Person, die ein zuvor gewährtes Recht auf Zeichnung von Aktien ausübt.
- 6.9** Der Verwaltungsrat ist befugt, Rechtsgeschäfte in Bezug auf Sacheinlagen auf Aktien und sonstige in Artikel 2:94 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs angeführten Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung durchzuführen.
- 7** **Eigene Aktien, Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals**
- 7.1** Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften dürfen voll eingezahlte Aktien oder depositary receipts derselben erwerben, unter Einhaltung der von niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen.
- 7.2** Die Hauptversammlung kann beschließen, das ausgegebene Kapital der Gesellschaft gemäß den relevanten von niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Bestimmungen herabzusetzen.
- 8** **Übertragung von Aktien**
- 8.1** Für die Übertragung einer Aktie gilt, soweit es sich nicht um eine Aktie im Sinne von Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs handelt, dass sie einen Notariatsakt erfordert, der zu diesem Zweck vor einem in den Niederlanden eingetragenen Notar von allen an der Übertragung beteiligten Parteien unterfertigt wird.
- 8.2** Die Übertragung einer Aktie wie in Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs angegeben erfordert die Unterfertigung einer Urkunde zu diesem Zweck sowie, außer wenn die Gesellschaft eine Vertragspartei dieser Urkunde ist, eine schriftliche Bestätigung der Übertragung seitens der Gesellschaft gemäß Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.
- 8.3** Gemäß den relevanten Bestimmungen der niederländischen Gesetze können die mit der Aktie verbundenen Rechte erst ausgeübt werden, nachdem die Gesellschaft das betreffende Rechtsgeschäft bestätigt hat oder ihr die betreffende Urkunde zugestellt wurde, außer die Gesellschaft ist selbst Vertragspartei des Rechtsgeschäfts.
- 9** **Freie Übertragbarkeit**
- Die Übertragbarkeit der Aktien ist im Sinne von Artikel 2:87 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs nicht eingeschränkt.
- 10** **Verpfändung von Aktien und Nießbrauch von Aktien**
- 10.1** Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten analog für die Verpfändung von Aktien und die Bestellung oder Übertragung eines Nießbrauchs an Aktien.
- 10.2** Bei Bestellung eines Pfandrechts an einer Aktie können die mit dieser Aktie verbundenen Stimmrechte an den Pfandgläubiger unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen der niederländischen Gesetze abgetreten werden.
- 10.3** Bei Bestellung oder Übertragung eines Nießbrauchs an einer Aktie dürfen die mit dieser Aktie verbundenen Stimmrechte nicht an den Nießbrauchempfänger abgetreten werden.
- 10.4** Sowohl der Aktionär ohne Stimmrechte als auch der Pfandgläubiger mit Stimmrechten hat die DRH-Rechte. Der Pfandgläubiger oder der Nießbrauchempfänger ohne Stimmrechte hat die DRH-Rechte, außer wenn



ihm diese bei der Bestellung oder Übertragung des Pfandrechts bzw. des Nießbrauchs verwehrt wurden.

11 Depositary receipts für Aktien

Die Gesellschaft unterstützt nicht bei der Ausgabe von depositary receipts für Aktien.

12 Verwaltungsrat, Direktoren, Vergütung

12.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Geschäftsführenden Direktor und mindestens zwei Nicht Geschäftsführenden Direktoren. Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren müssen in der Mehrheit sein. Die Hauptversammlung bestimmt die genaue Anzahl der Geschäftsführenden und Nicht Geschäftsführenden Direktoren unter Beachtung des Vorstehenden.

12.2 Geschäftsführende Direktoren können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Nicht-geschäftsführende Direktoren dürfen nur natürliche Personen sein.

12.3 Die Direktoren werden von der Hauptversammlung bestellt. Ein Direktor wird von der Hauptversammlung entweder als Geschäftsführender Direktor oder als Nicht Geschäftsführender Direktor bestellt.

12.4 Ein Direktor kann jederzeit von der Hauptversammlung suspendiert oder abberufen werden. Ein Geschäftsführender Direktor kann auch vom Verwaltungsrat suspendiert werden. Jede Suspendierung kann einmal oder mehrmals verlängert werden, darf aber in Summe nicht länger als drei Monate betragen. Falls am Ende dieses Zeitraums noch keine Entscheidung hinsichtlich Beendigung der Suspendierung oder Abberufung getroffen wurde, endet die Suspendierung. Eine Suspendierung kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

12.5 Die Gesellschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung des Verwaltungsrats. Die Richtlinie wird von der Hauptversammlung verabschiedet. Die Vergütungsrichtlinie muss jedenfalls die in Artikel 2:383c bis einschließlich Artikel 2:383e des Niederländischen Zivilgesetzbuchs genannten Personen umfassen, soweit diese den Verwaltungsrat betreffen.

12.6 Unter Einhaltung der in Artikel 12.5 angeführten Richtlinie obliegt die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für Direktoren der Hauptversammlung.

13 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrats und Verteilung der Aufgabenbereiche

13.1 Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Gesellschaft betraut. In Ausübung ihrer Pflichten haben die Direktoren im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und dem damit verbundenen Geschäft zu handeln. Jeder Direktor ist für den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich.

13.2 Die Geschäftsführenden Direktoren sind für die tägliche Führung der mit der Gesellschaft verbundenen Geschäfte verantwortlich.

13.3 Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sind dafür verantwortlich, die Wahrnehmung der Pflichten durch die Geschäftsführenden Direktoren sowie den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft und die damit verbundenen Geschäfte zu beaufsichtigen.



- 13.4** Die Direktoren sind auch für die Pflichten verantwortlich, die ihnen gemäß dieser Satzung, den in Artikel 13.6 und 14.11 angeführten Regelungen oder einem Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.
- 13.5** Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, so wie er sie für nötig erachtet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder jedes Ausschusses und legt die Aufgaben jedes Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Pflichten und die Zusammensetzung eines jeden Ausschusses ändern.
- 13.6** Zusätzlich zu den Artikeln 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5 und unter Einhaltung derselben kann der Verwaltungsrat Pflichten und Befugnisse an einzelne Direktoren und/oder Ausschüsse, die aus mindestens zwei Direktoren bestehen, übertragen. Dies kann auch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen umfassen, sofern dies schriftlich festgehalten wird. Ein Direktor sowie ein Ausschuss, dem Befugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden, muss die diesbezüglich festgelegten Vorgaben des Verwaltungsrats einhalten.
- 14 Sitzungen, Arbeitsmethoden und Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsrats**
- 14.1** Sitzungen des Verwaltungsrats sind so oft abzuhalten, wie ein Direktor dies für notwendig erachtet.
- 14.2** Ein Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Geschäftsführenden Direktor vertreten werden. Ein Nicht Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Nicht Geschäftsführenden Direktor vertreten werden.
- 14.3** Im Verwaltungsrat kann jeder Direktor eine Stimme abgeben.
- 14.4** Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 14.5** Soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, finden Sitzungen des Verwaltungsrats in Wien, Österreich statt. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse nur in einer Sitzung wirksam fassen, in der die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren anwesend sind oder vertreten werden.
- 14.6** Beschlüsse des Verwaltungsrats können entweder in oder außerhalb einer Sitzung verabschiedet werden.
- 14.7** Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels einer persönlichen Versammlung der Direktoren bei einer formalen Besprechung oder mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel stattfinden, unter der Voraussetzung, dass alle an dieser Sitzung teilnehmenden Direktoren in der Lage sind, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer in obiger Weise welcher Art auch immer durchgeführten Sitzung gilt als Anwesenheit bei der betreffenden Sitzung.
- 14.8** Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden, sofern der betreffende Antrag allen zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren, für die kein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 14.9 vorliegt, unterbreitet wird, und wenn keiner derselben der vorgesehenen



Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine schriftliche Beschlussfassung erfolgt durch schriftliche Erklärungen aller zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren, für die kein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 14.9 vorliegt.

14.9 Ein Direktor darf an keiner Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats teilnehmen, falls er daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft oder den damit verbundenen Geschäften entgegensteht. Wenn infolgedessen kein Beschluss gefasst werden kann, ist der Beschluss von der Hauptversammlung zu fassen.

14.10 Bei der Feststellung, wie viele Stimmen von Direktoren abgegeben werden oder wie viele Direktoren anwesend oder vertreten sind, dürfen keine Direktoren einbezogen werden, die gemäß den niederländischen Gesetzen, dieser Satzung oder den in Artikel 14.11 genannten schriftlichen Regelungen nicht an den Beratungen und Entscheidungsfindungen teilnehmen dürfen.

14.11 Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Regelungen hinsichtlich seiner Arbeitsmethoden und seines Entscheidungsfindungsprozesses festlegen. Derartige Regelungen müssen schriftlich festgehalten werden.

15 Vertretung

15.1 Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Jeder Geschäftsführende Direktor ist ebenfalls zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

15.2 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit allgemeiner oder eingeschränkter Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft bestellen. Jeder leitende Angestellte muss die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen haben. Der Verwaltungsrat bestimmt den Positionstitel jedes leitenden Angestellten.

16 Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats

16.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit einer erheblichen Veränderung der Identität oder des Wesens der Gesellschaft oder deren Geschäftstätigkeit einhergehen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Dazu gehören in jedem Fall:

- (a) die Übertragung von (nahezu) des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an einen Dritten;
- (b) der Abschluss oder die Beendigung langfristiger Kooperationen der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder einem Unternehmen oder als voll haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Limited Partnership) oder einer Offenen Handelsgesellschaft (General Partnership), falls diese Kooperation oder Beendigung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
- (c) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft, wenn deren Wert mindestens einem Drittel der Summe der Aktiva der Gesellschaft laut deren Bilanz mit Anhang entspricht, oder, falls die Gesellschaft eine Konzernbilanz aufstellt, dann laut deren Konzernbilanz mit Anhang gemäß dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft.



- 16.2** Die Hauptversammlung kann verlangen, dass auch andere Beschlüsse des Verwaltungsrats ihrer Zustimmung bedürfen. Der Verwaltungsrat muss von derartigen anderen Beschlüssen, welche genau anzugeben sind, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- 16.3** Das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beschluss, wie in diesem Artikel 16 beschrieben, hat keinen Einfluss auf die Befugnis des Verwaltungsrats oder eines Geschäftsführenden Direktors, die Gesellschaft zu vertreten.
- 17 Vakanz oder Unvermögen**
- 17.1** Falls ein Sitz im Verwaltungsrat vakant ist oder im Falle des Unvermögens eines Direktors werden die verbleibenden Direktoren vorübergehend mit der Führung der Gesellschaft betraut.
- 17.2** Falls die Sitze eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren vakant sind oder im Falle des Unvermögens eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren können die Nicht Geschäftsführenden Direktoren Pflichten und Befugnisse des betreffenden Geschäftsführenden Direktors an einen anderen Geschäftsführenden Direktor (sofern noch welche verbleiben) oder an eine andere Person übertragen.
- 17.3** Falls alle Sitze der Nicht Geschäftsführenden Direktoren vakant sind oder im Falle des Unvermögens aller Nicht Geschäftsführenden Direktoren wird eine oder mehrere von der Hauptversammlung zu diesem Zweck zu bestimmende Personen vorübergehend (i) mit den Pflichten und Befugnissen eines Nicht Geschäftsführenden Direktors und (ii), falls kein Geschäftsführender Direktor im Amt ist oder im Falle des Unvermögens aller Geschäftsführenden Direktoren, und keine andere Person gemäß Artikel 17.2 bestimmt wird, mit der Führung der Gesellschaft betraut.
- 18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**
- 18.1** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli eines jeden Kalenderjahres bis einschließlich 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- 18.2** Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss jährlich spätestens fünf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs, außer wenn dieser Zeitraum durch die Hauptversammlung aufgrund von besonderen Umständen um nicht mehr als fünf Monate verlängert wird, und hinterlegt diesen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
- 18.3** Innerhalb desselben Zeitraums hinterlegt der Verwaltungsrat auch den Lagebericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten, außer falls für die Gesellschaft Artikel 2:396 Abs. 7 oder Artikel 2:403 des niederländischen Zivilgesetzbuchs gilt.
- 18.4** Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.
- 18.5** Der Jahresabschluss ist von den Direktoren zu unterfertigen. Falls die Unterschrift eines Direktors oder mehrerer Direktoren fehlt, ist dies zusammen mit den Gründen für deren Fehlen anzugeben.
- 18.6** Die Gesellschaft kann bzw. muss, falls die niederländischen Gesetze dies vorschreiben, einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses



bestellen. Diese Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung.

19 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

19.1 Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

19.2 Bei der Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, ist ein Antrag auf Entlastung der Direktoren für die Geschäftsführung, soweit die Ausübung ihrer Pflichten im Jahresabschluss wiedergegeben oder anderweitig der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses offen gelegt wird, gesondert zur Beratung vorzubringen.

20 Gewinne und Ausschüttungen

20.1 Die Zuweisung der in einem Geschäftsjahr erwachsenen Gewinne wird von der Hauptversammlung bestimmt.

20.2 Die Ausschüttung von Gewinnen erfolgt nach der Feststellung des Jahresabschlusses, falls dies nach den niederländischen Gesetzen in Anbetracht des Inhalts des Jahresabschlusses zulässig ist.

20.3 Die Hauptversammlung kann beschließen Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen auf Kosten von Rücklagen der Gesellschaft durchzuführen.

20.4 Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zu einem Betrag erfolgen, der die Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt. Im Falle einer Zwischenausschüttung muss die Einhaltung dieser Anforderung durch eine Zwischenbilanz gemäß Artikel 2:105 Abs. 4 des niederländischen Zivilgesetzbuchs nachgewiesen werden. Die Gesellschaft muss die Bilanz innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Durchführung der Ausschüttung veröffentlicht wurde, beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.

20.5 Ein Anspruch eines Aktionärs auf Zahlung einer Ausschüttung auf Aktien verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

20.6 Auf Aktien, die die Gesellschaft an ihrem eigenen Kapital hält, erfolgen keine Ausschüttungen, außer wenn diese Aktien verpfändet wurden oder an diesen Aktien ein Nießbrauch bestellt wurde und die Befugnis zur Vereinnahmung von Ausschüttungen bzw. das Recht auf den Erhalt von Ausschüttungen dem Pfandgläubiger bzw. dem Nießbrauchempfänger zukommt. Bei der Berechnung von Ausschüttungen werden Aktien, auf die gemäß diesem Artikel 20.6 keine Ausschüttungen erfolgen, nicht berücksichtigt.

21 Hauptversammlungen

21.1 Die jährliche Hauptversammlung findet binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

21.2 Sonstige Hauptversammlungen werden so oft abgehalten, wie dies von einem Direktor oder von Personen, denen Stimmrechte auf Aktien zukommen und die allein oder zusammen mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren, die bei einer Hauptversammlung abgegeben werden können, auf der das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft vertreten ist, für notwendig erachtet wird.

21.3 Aktionäre und/oder Personen mit DRH-Rechten, die allein oder zusammen in Summe mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, können beim Verwaltungsrat, unter Angabe der konkret zu behandelnden Punkte, die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

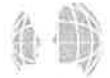


Falls der Verwaltungsrat nicht binnen vier Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine ordnungsgemäße Einberufung bekannt gemacht hat, sodass die Versammlung binnen sechs Wochen nach Erhalt des Antrags stattfinden kann, sind die Antragsteller befugt, selbst eine Versammlung einzuberufen.

- 22 Einberufung, Tagesordnung und Ort von Versammlungen**
- 22.1** Einberufungen von Hauptversammlungen erfolgen durch jene, die eine Hauptversammlung gemäß Artikel 21.2 oder Artikel 21.3 einberufen.
- 22.2** Die Einberufung muss spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
- 22.3** Die Einberufung muss die zu behandelnden Punkte enthalten. Sonstige Punkte, die in der Einberufung nicht angegeben werden, können unter Einhaltung der in Artikel 22.2 angeführten Frist zu einem späteren Datum bekannt gegeben werden.
- 22.4** Tagesordnungspunkte, deren Behandlung von einem oder mehreren Aktionären und/oder Personen mit DRH-Rechten, die allein oder zusammen mindestens drei Hundertstel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, schriftlich beantragt wurde, müssen in der Einberufung angegeben sein oder auf dieselbe Weise bekannt gegeben werden, sofern die Gesellschaft den begründeten Antrag oder einen Beschlussantrag spätestens am sechzigsten Tag vor dem Datum der Versammlung erhalten hat.
- 22.5** Die Einberufung der Versammlung ist an die im Aktionärsverzeichnis angegebenen Adressen der Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten zu senden. Mit der Zustimmung eines Aktionärs oder einer Person mit DRH-Rechten kann eine Einberufung auch mittels einer lesbaren und vervielfältigbaren Mitteilung erfolgen, die auf elektronischem Weg an jene Adresse übermittelt wird, die vom Aktionär oder von der Person mit DRH-Rechten der Gesellschaft gegenüber für diese Zwecke angegeben worden ist.
- 22.6** Hauptversammlungen finden in jener politischen Gemeinde statt, in der die Gesellschaft ihren Sitz gemäß dieser Satzung hat, oder in Amsterdam, Niederlande, oder am Flughafen Schiphol (politische Gemeinde Haarlemmermeer in den Niederlanden). Hauptversammlungen können auch an einem anderen Ort stattfinden, wobei in diesem Fall Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann wirksam gefasst werden können, wenn das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit DRH-Rechten anwesend sind oder vertreten werden.
- 23 Zutritt zu und Rechte bei Versammlungen**
- 23.1** Jeder Aktionär und jede Person mit DRH-Rechten ist berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, das Wort an die Versammlung zu richten und, falls ihm Stimmrechte zustehen, die Stimmrechte auszuüben. Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten dürfen in einer Versammlung von einem schriftlich ermächtigten Stimmrechtsvertreter vertreten werden.
- 23.2** Bei einer Versammlung muss jede anwesende Person mit Stimmrechten oder deren schriftlich ermächtigter Stimmrechtsvertreter die Anwesenheitsliste unterschreiben. Der Vorsitzende der Versammlung kann entscheiden, dass die Anwesenheitsliste auch von anderen bei der Versammlung anwesenden Personen unterschrieben werden muss.



- 23.3 Die Direktoren haben das Recht, bei den Hauptversammlungen eine beratende Stimme abzugeben.
- 23.4 Der Vorsitzende der Versammlung entscheidet über die Zulassung anderer Personen zu der Versammlung.
- 24 Vorsitzender und Schriftführer der Versammlung**
- 24.1 Der Vorsitzende einer Hauptversammlung wird von den anwesenden oder vertretenen Personen mit Stimmrecht durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- 24.2 Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Schriftführer für die Versammlung.
- 25 Protokoll, Aufzeichnung der Beschlüsse der Aktionäre**
- 25.1 Der Schriftführer einer Hauptversammlung führt das Protokoll der Versammlung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung bestätigt und zum Nachweis dessen von ihnen unterfertigt.
- 25.2 Der Verwaltungsrat nimmt alle von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu seinen Unterlagen. Falls der Verwaltungsrat bei einer Versammlung nicht vertreten ist, hat der Vorsitzende der Versammlung dafür zu sorgen, dass dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich nach der Versammlung eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse übermittelt wird. Die Unterlagen sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und die Personen mit DRH-Rechten zu hinterlegen. Auf Antrag erhält jeder von ihnen eine Abschrift oder einen Auszug der Unterlagen höchstens zum Selbstkostenpreis.
- 26 Beschlussfassung bei einer Versammlung**
- 26.1 Jede Aktie verleiht das Recht auf Abgabe einer Stimme.
- 26.2 In der Hauptversammlung dürfen keine Stimmrechte für Aktien ausgeübt werden, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, noch für Aktien, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft depositary receipts hält. Pfandgläubiger von Aktien im Eigentum der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft sind jedoch von der Ausübung von Stimmrechten nicht ausgeschlossen, falls das Pfandrecht bestellt wurde, bevor die Aktie Eigentum der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaft wurde. Die Gesellschaft oder Tochtergesellschaft darf für eine Aktie, an der sie ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch hält, keine Stimmrechte ausüben.
- 26.3 Soweit von niederländischen Gesetzen oder dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, müssen alle Beschlüsse der Hauptversammlung von einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestbeteiligung erforderlich ist.
- 26.4 Bei Gleichstand der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- 26.5 Falls die Formalitäten für die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlungen gemäß den niederländischen Gesetzen oder dieser Satzung nicht eingehalten wurden, können wirksame Beschlüsse in einer Versammlung nur gefasst werden, wenn in der Versammlung das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit DRH-Rechten anwesend sind oder vertreten werden und diese Beschlüsse einstimmig gefasst werden.



- 27 Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Versammlung**
- 27.1 Aktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich ohne Abhaltung einer Versammlung fassen, sofern sie von allen stimmberechtigten Aktionären einstimmig gefasst werden. Die Bestimmungen des Artikels 23.3 gelten sinngemäß. Die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Versammlung ist nicht zulässig, wenn es Personen mit DRH-Rechten gibt.
- 27.2 Jeder Aktionär muss sicherstellen, dass der Verwaltungsrat so rasch wie möglich von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. Der Verwaltungsrat nimmt die gefassten Beschlüsse zu den Unterlagen hinzu, die in Artikel 25.2 genannt werden.
- 28 Änderungen der Satzung**
- Die Hauptversammlung kann beschließen, diese Satzung zu ändern. Wenn an die Hauptversammlung ein Antrag auf Änderung dieser Satzung gestellt werden soll, muss die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung dies angeben, und eine Kopie des Antrags, einschließlich des genauen Wortlauts desselben, ist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten zu hinterlegen und bereit zu halten, bis die Versammlung abgeschlossen ist.
- 29 Auflösung und Liquidation**
- 29.1 Die Gesellschaft kann gemäß einem dahingehenden Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Wenn an die Hauptversammlung ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden soll, muss die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung dies angeben.
- 29.2 Falls die Gesellschaft gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst wird, werden die Direktoren zu Liquidatoren der Aktiva der aufgelösten Gesellschaft, außer wenn die Hauptversammlung beschließt, eine oder mehrere Personen als Liquidator zu bestellen.
- 29.3 Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung weiterhin gültig, soweit dies möglich ist.
- 29.4 Der nach der Zahlung der Schulden der aufgelösten Gesellschaft verbleibende Saldo ist an die Aktionäre im anteiligen Verhältnis zum insgesamt eingezahlten Teil des Nennwerts der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien zu überweisen.
- 29.5 Nach dem Ende der Liquidation bleiben die Bücher, Geschäftsunterlagen und sonstigen Datenträger der aufgelösten Gesellschaft in der Verwahrung jener Person, die von der Hauptversammlung zu diesem Zweck bestellt wurde, und in Ermangelung derselben jener Person, die zu diesem Zweck von den Liquidatoren bestellt wurde, für einen von den niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Zeitraum.
- 29.6 Darüber hinaus unterliegt die Liquidation den relevanten Bestimmungen in Buch 2, Titel 1 des niederländischen Zivilgesetzbuchs.



30 Schlussbestimmung

- 30.1** Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am dreißigsten Juni zweitausendsiebzehn.
- 30.2** Dieser Artikel 30, einschließlich seiner Überschrift, erlischt nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs.

Abschließend hat die erschienene Person erklärt:

Ausgegebenes Kapital

Bei der Errichtung der Gesellschaft entspricht das ausgegebene Kapital der Gesellschaft fünfundvierzigtausend Euro (EUR 45.000) und ist in fünfundvierzigtausend (45.000) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1), nummeriert von 1 bis 45.000, zerlegt (die „**Ausgegebenen Aktien**“).

Alle Ausgegebenen Aktien werden hiermit von der Errichterin gezeichnet.

Zahlungsverpflichtung, Zahlung

- 1.** Die Ausgegebenen Aktien werden zum Nennwert und daher im Austausch gegen eine Zahlungsverpflichtung von einem Euro (EUR 1) je Aktie, in Summe fünfundvierzigtausend Euro (EUR 45.000) (die „**Zahlungsverpflichtung**“), ausgegeben.
- 2.** Der volle Betrag der Zahlungsverpflichtung wurde in Euro gezahlt.
- 3.** Das Zertifikat, das kraft Artikel 2:93a des niederländischen Zivilgesetzbuchs beigeschlossen werden muss, wurde dieser Urkunde beigeschlossen (Anhang).
- 4.** Die Gesellschaft nimmt hiermit die für die ausgegebenen Aktien geleisteten Zahlungen an.

Die ersten Direktoren

Zu den ersten Direktoren der Gesellschaft werden ernannt, in der Funktion, wie sie neben ihren Namen angegeben (und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt) werden:

- 1.** Stefan Borgas, geboren in Krefeld, Deutschland, am elften September neunzehnhundertvierundsechzig, in der Funktion als Geschäftsführender Direktor
- 2.** Herbert Cordt, geboren in Zell am See, Österreich, am zwölften Jänner neunzehnhundertsiebenundvierzig, in der Funktion als Nicht Geschäftsführender Direktor
- 3.** Wolfgang Ruttendorfer, geboren in Wien, Österreich, am fünfzehnten Oktober neunzehnhundertfünfzig, in der Funktion als Nicht Geschäftsführender Direktor.



Schlussangaben

Die erschienene Person ist mir, dem Notar, bekannt.

Diese Urkunde wurde in Amsterdam, Niederlande, an dem eingangs angeführten Datum unterfertigt. Vor dem Verlesen wurde der erschienenen Personen eine prägnante Zusammenfassung und eine Erklärung des Inhalts dieser Urkunde gegeben. Die erschienene Person erklärte daraufhin, dass er den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen und ihm zugestimmt habe und nicht wünsche, dass die gesamte Urkunde ihm vorgelesen werde. Daraufhin wurde diese Urkunde nach eingeschränktem Lesen von der erschienenen Person und von mir, dem Notar, unterfertigt.

(Unterfertigt von: A.J. Nederlof; G.M. Portier)



Unter Berufung auf meinen Amtseid bestätige ich die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der angehefteten / vorliegenden Urschrift / beglaubigten Fotokopie.

Wien, 22. Juni 2017

Jane Bartlma

JANE BARTLMA
B.A.
Allgemein. beeid.
gerichtl. zertifizierter
Dolmetscher
Englisch, Franz. und
Span. Sprache
SPITTAU

NOTE ABOUT TRANSLATION:

This document is an English translation of a document prepared in Dutch. In preparing this document, an attempt has been made to translate as literally as possible without jeopardising the overall continuity of the text. Inevitably, however, differences may occur in translation and if they do, the Dutch text will govern by law. The definitions in article 1.1 of this document are listed in the English alphabetical order which may differ from the Dutch alphabetical order.

In this translation, Dutch legal concepts are expressed in English terms and not in their original Dutch terms. The concepts concerned may not be identical to concepts described by the English terms as such terms may be understood under the laws of other jurisdictions.

**DEED OF INCORPORATION
(RHI-MAG N.V.)**

This twentieth day of June two thousand and seventeen, there appeared before me, Guido Marcel Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands:

Anthonie Johannes Nederlof, with office address at Zuidplein 180, 1077 XV Amsterdam, the Netherlands, born in Leiden, the Netherlands, on the twenty-first day of November nineteen hundred and eighty-five,
in this respect acting as attorney-in-fact of:

RHI AG, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna, Austria, under number FN 103123 b (the "Incorporator").

The aforementioned proxy appears from a written power of attorney attached to this deed (Annex).

The person appearing declared the following:

The Incorporator hereby incorporates a public company under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), with the following articles of association.

Articles of association:

1 Definitions and interpretation

1.1 In these articles of association, the following terms shall have the following meanings:

"**Board**" means the board of directors of the Company.

"**Company**" means the company the internal organisation of which is governed by these articles of association.

"**Director**" means a member of the Board. Unless the contrary is apparent, this shall include each Executive Director and each Non-Executive Director.

"**Distributable Equity**" means the part of the Company's equity which exceeds the aggregate of the issued capital and the reserves which must be maintained pursuant to the laws of the Netherlands.

"**DRH-rights**" means the rights conferred by the laws of the Netherlands upon holders of depositary receipts issued with a company's cooperation for shares in its capital.

"**Executive Director**" means a Director appointed as executive director of the Board in accordance with article 12.3.

"**General Meeting**" means the body of the Company consisting of the person or persons to whom, as a Shareholder or otherwise, voting rights attached to Shares accrue, or (as the case may be) a meeting of such persons (or their representatives) and other persons entitled to attend such meetings.

"**Inability**" means the inability of a Director to perform his duties within the meaning of Section 2:134, subsection 4, of the Dutch Civil Code, including the event that the relevant Director claims inability to perform his duties for a certain period of time in writing.

"**in writing**" means transmitted by letter, telecopier or e-mail, or any other electronic means of communication, provided the relevant message is legible and reproducible.

"**Non-Executive Director**" means a Director appointed as non-executive director of the Board in accordance with article 12.3.

"**Share**" means a share in the capital of the Company.

"**Shareholder**" means a holder of one or more Shares.

"**Subsidiary**" means a subsidiary of the Company as referred to in Section 2:24a of the Dutch Civil Code.

1.2 References to "articles" refer to articles that are part of these articles of association, except where expressly indicated otherwise.

2 Name; official seat and administrative seat

2.1 The Company's name is:

RHI-MAG N.V.

2.2 The Company has its official seat in Arnhem, the Netherlands.

2.3 The Company has its administrative seat (*bestuurszetel*) in Vienna, Austria.

3 Objects

The objects of the Company are:

- (a) to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage, to supervise businesses and companies;
- (b) to finance businesses and companies;

- (c) to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, debt instruments or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with aforementioned activities;
- (d) to render advice and services to businesses and companies with which the Company forms a group and to third parties;
- (e) to grant guarantees, to bind the Company and to pledge its assets for obligations of businesses and companies with which it forms a group and on behalf of third parties;
- (f) to acquire, alienate, encumber, manage and exploit registered property and items of property in general;
- (g) to trade in currencies, securities and items of property in general;
- (h) to exploit and trade in patents, trade marks, licenses, knowhow, copyrights, data base rights and other intellectual property rights;
- (i) to perform any and all activities of an industrial, financial or commercial nature,

and to do all that is connected therewith or may be conducive thereto, all to be interpreted in the broadest sense.

4 Authorised capital

- 4.1** The authorised capital of the Company is two hundred and twenty-five thousand euro (EUR 225,000).
- 4.2** The authorised capital of the Company is divided into two hundred and twenty-five thousand (225,000) Shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 225,000.

- 4.3** All Shares shall be registered. No share certificates shall be issued.

5 Register of Shareholders

- 5.1** The Board shall keep a register in which the names and addresses of all Shareholders are recorded. The names and addresses of pledges and usufructuaries of Shares shall also be entered in the register of Shareholders.
- 5.2** Section 2:85 of the Dutch Civil Code applies to the register.

6 Issuance of Shares

- 6.1** Shares may be issued pursuant to a resolution of the General Meeting or of another body of the Company designated for that purpose pursuant to a resolution of the General Meeting for a fixed period, not exceeding five years. On such designation the number of Shares which may be issued must be specified. The designation may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.
- 6.2** A resolution to issue Shares shall stipulate the issue price and the other conditions of issue.
- 6.3** The issuance of a Share, other than a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code, shall furthermore require a notarial deed, to be executed for that purpose before a civil law notary registered in the Netherlands, to which deed those involved in the issuance shall be parties.
- 6.4** Upon issuance of Shares, each Shareholder shall have a right of pre-emption in proportion to the aggregate nominal value of his Shares, subject to the relevant limitations prescribed by the laws of the Netherlands and the

- provisions of article 6.5.
- 6.5** Prior to each single issuance of Shares, the right of pre-emption may be limited or excluded pursuant to a resolution of the General Meeting. The right of pre-emption may also be limited or excluded pursuant to a resolution of the body of the Company designated pursuant to article 6.1, if, pursuant to a resolution of the General Meeting, it was designated for a fixed period, not exceeding five years, as authorised to limit or exclude such right of pre-emption. The designation may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn. If less than one-half of the Company's issued capital is represented at the meeting, a majority of at least two-thirds of the votes cast shall be required for a resolution of the General Meeting to limit or exclude such right of pre-emption or to make such designation.
- 6.6** Rights of pre-emption may not be separately disposed of.
- 6.7** The nominal value of each Share must be paid upon subscription and, in addition, if the Share is subscribed for at a higher amount, the difference between such amounts. It can be stipulated that part of the nominal value, not exceeding three-quarters thereof, will only have to be paid after the Company has requested that such payment be made.
- 6.8** Articles 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 and 6.6 shall apply by analogy to the granting of rights to subscribe for Shares, but do not apply to the issuance of Shares to a person exercising a right to subscribe for Shares previously granted.
- 6.9** The Board shall be authorised to perform legal acts relating to non-cash contributions on Shares and other legal acts as referred to in Section 2:94 of the Dutch Civil Code, without prior approval of the General Meeting.
- 7 Own Shares; reduction of the issued capital**
- 7.1** The Company and its Subsidiaries may acquire fully paid up Shares or depositary receipts thereof, with due observance of the limitations prescribed by the laws of the Netherlands.
- 7.2** The General Meeting may resolve to reduce the Company's issued capital in accordance with the relevant provisions prescribed by the laws of the Netherlands.
- 8 Transfer of Shares**
- 8.1** The transfer of a Share, other than a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code, shall require a notarial deed, to be executed for that purpose before a civil law notary registered in the Netherlands, to which deed those involved in the transfer shall be parties.
- 8.2** The transfer of a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code shall require a deed to be executed for that purpose and, unless the Company is party to that deed, acknowledgement of the transfer in writing by the Company in accordance with Section 2:86c of the Dutch Civil Code.
- 8.3** Unless the Company itself is party to the legal act, the rights attached to the Share can only be exercised after the Company has acknowledged said legal act or said deed has been served upon it, in accordance with the relevant provisions of the laws of the Netherlands.
- 9 Free transferability**

The transferability of Shares is not restricted within the meaning of Section 2:87 of the Dutch Civil Code.

10 Pledging of Shares and usufruct on Shares

- 10.1 The provisions of article 8 shall apply by analogy to the pledging of Shares and to the creation or transfer of a usufruct on Shares.
- 10.2 Upon the creation of a right of pledge on a Share, the voting rights attached to such Share may be assigned to the pledgee, with due observance of the relevant provisions of the laws of the Netherlands.
- 10.3 Upon the creation or transfer of a usufruct on a Share, the voting rights attached to such Share may not be assigned to the usufructuary.
- 10.4 Both the Shareholder without voting rights and the pledgee with voting rights shall have the DRH-rights. The pledgee or the usufructuary without voting rights shall have the DRH-rights, unless the same are withheld from him upon the creation or transfer of the right of pledge or the usufruct respectively.

11 Depositary receipts for Shares

The Company shall not cooperate in the issuance of depositary receipts for Shares.

12 Board; Directors; remuneration

- 12.1 The Board shall consist of one or more Executive Directors and two or more Non-Executive Directors. The majority of the Directors shall be Non-Executive Directors. With due observance of the foregoing, the General Meeting shall determine the exact number of Executive Directors and Non-Executive Directors.
 - 12.2 Legal entities and individuals can be Executive Directors. Only individuals can be Non-Executive Directors.
 - 12.3 Directors are appointed by the General Meeting. A Director shall be appointed by the General Meeting either as an Executive Director or as a Non-Executive Director.
 - 12.4 A Director may be suspended or removed by the General Meeting at any time. An Executive Director may also be suspended by the Board. Any suspension may be extended one or more times, but may not last longer than three months in aggregate. If, at the end of that period, no decision has been taken on termination of the suspension or on removal, the suspension shall end. A suspension may at any time be discontinued by the General Meeting.
 - 12.5 The Company has a policy on the remuneration of the Board. The policy shall be adopted by the General Meeting. The policy on remuneration shall in any case include the subjects referred to in Sections 2:383c up to and including 2:383e of the Dutch Civil Code, insofar as these relate to the Board.
 - 12.6 With due observance of the policy referred to in article 12.5, the authority to establish the remuneration and other conditions of employment for Directors is vested in the General Meeting.
- 13 Duties and powers of the Board and allocation of duties**
- 13.1 The Board shall be entrusted with the management of the Company. In performing their duties, the Directors shall act in accordance with the interests of the Company and the business connected with it. Each Director is responsible for the general course of affairs.

- 13.2** The Executive Directors are charged with the daily management of the business connected with the Company.
- 13.3** The Non-Executive Directors are charged with the supervision of the performance of duties by the Executive Directors as well as the general course of affairs of the Company and the business connected with it.
- 13.4** The Directors will also be charged with the duties assigned to them pursuant to these articles of association, the rules referred to in articles 13.6 and 14.11, or a resolution of the Board.
- 13.5** The Board may establish committees as it may deem necessary. The Board appoints the members of each committee and determines the tasks of each committee. The Board may, at any time, change the duties and the composition of each committee.
- 13.6** In addition to and with due observance of articles 13.2, 13.3, 13.4 and 13.5, the Board may assign duties and powers to individual Directors and/or committees that are composed of two or more Directors. This may also include a delegation of decision-making power, provided this is laid down in writing. A Director to whom and a committee to which powers of the Board are delegated, must comply with the rules set in relation thereto by the Board.
- 14 Meetings, working methods and decision-making process of the Board**
- 14.1** Meetings of the Board shall be held as often as a Director deems necessary.
- 14.2** An Executive Director may be represented in a meeting by another Executive Director authorised in writing. A Non-Executive Director may be represented in a meeting by another Non-Executive Director authorised in writing.
- 14.3** In the Board, each Director may cast one vote.
- 14.4** All resolutions of the Board shall be adopted by a simple majority of the votes cast.
- 14.5** Unless the Board resolves otherwise, meetings of the Board shall be held in Vienna, Austria. The Board can only adopt valid resolutions in a meeting where the majority of the Directors then in office is present or represented.
- 14.6** Resolutions of the Board can be adopted either in or outside a meeting.
- 14.7** Meetings of the Board may be held by means of an assembly of the Directors in person at a formal meeting or by conference call, video conference or by any other means of communication, provided that all Directors participating in such meeting are able to communicate with each other simultaneously. Participation in a meeting held in any of the above ways shall constitute presence at such meeting.
- 14.8** A resolution of the Board can be adopted outside a meeting in writing, provided the proposal concerned is submitted to all Directors then in office in respect of whom no conflict of interest within the meaning of article 14.9 exists and none of them objects to the proposed manner of adopting resolutions. Adoption of resolutions in writing shall be effected by written statements from all Directors then in office in respect of whom no conflict of interest within the meaning of article 14.9 exists.
- 14.9** A Director shall not take part in the discussions and decision-making by the Board if he has a direct or indirect personal interest therein that conflicts with the interests of the Company or the business connected with it. If as a result

no resolution can be adopted, the resolution shall be adopted by the General Meeting.

14.10 When determining how many votes are cast by Directors or how many Directors are present or represented, no account shall be taken of Directors that are not allowed to take part in the discussions and decision-making by the Board pursuant to the laws of the Netherlands, these articles of association or written rules as referred to in article 14.11.

14.11 The Board may establish additional rules regarding its working methods and decision-making process. Such rules shall be put in writing.

15 Representation

15.1 The Company shall be represented by the Board. Each Executive Director shall also be authorised to represent the Company.

15.2 The Board may appoint officers with general or limited power to represent the Company. Each officer shall be competent to represent the Company, subject to the restrictions imposed on him. The Board shall determine each officer's title.

16 Approval of Board resolutions

16.1 Resolutions of the Board entailing a significant change in the identity or character of the Company or its business are subject to the approval of the General Meeting, including in any case:

- (a) the transfer of (nearly) the entire business of the Company to a third party;
- (b) entering into or terminating long-term co-operations of the Company or a Subsidiary with another legal entity or company or as fully liable partner in a limited partnership or general partnership, if this co-operation or termination is of major significance for the Company;
- (c) acquiring or disposing by the Company or a Subsidiary of participating interests in the capital of a company, with a value equal to at least one-third of the sum of the assets of the Company as shown on its balance sheet with explanatory notes or, if the Company prepares a consolidated balance sheet, its consolidated balance sheet with explanatory notes according to the most recently adopted annual accounts of the Company.

16.2 The General Meeting may also require other Board resolutions to be subject to its approval. The Board shall be notified in writing of such other resolutions, which shall be clearly specified.

16.3 The absence of approval by the General Meeting of a resolution referred to in this article 16 shall not affect the authority of the Board or any Executive Director to represent the Company.

17 Vacancy or Inability

17.1 If a seat on the Board is vacant or upon the Inability of a Director, the remaining Directors or Director shall be temporarily entrusted with the management of the Company.

17.2 If the seats of one or more Executive Directors are vacant or upon the Inability of one or more Executive Directors, the majority of the Non-Executive Directors may temporarily entrust duties and powers of the relevant Executive

- Director to another Executive Director (if any is remaining) or another person.
- 17.3** If all seats of the Non-Executive Directors are vacant or upon the Inability of all Non-Executive Directors, one or more persons to be designated for that purpose by the General Meeting shall be temporarily entrusted with (i) the duties and powers of a Non-Executive Director and (ii) if no Executive Director is in office or upon the Inability of all Executive Directors and no other person is designated in accordance with article 17.2, the management of the Company.
- 18 Financial year and annual accounts**
- 18.1** The Company's financial year runs from the first day of July of any calendar year up to and including the thirtieth day of June of the following calendar year.
- 18.2** Annually, not later than five months after the end of the financial year, save where this period is extended by the General Meeting by not more than five months by reason of special circumstances, the Board shall prepare annual accounts, and shall deposit the same for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights at the Company's office.
- 18.3** Within the same period, the Board shall also deposit the management report for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights, unless Section 2:396, subsection 7, or Section 2:403 of the Dutch Civil Code applies to the Company.
- 18.4** The annual accounts shall consist of a balance sheet, a profit and loss account and explanatory notes.
- 18.5** The annual accounts shall be signed by the Directors. If the signature of one or more of them is missing, this shall be stated and reasons for this omission shall be given.
- 18.6** The Company may, and if the laws of the Netherlands so require shall, appoint an accountant to audit the annual accounts. Such appointment shall be made by the General Meeting.
- 19 Adoption of the annual accounts and release from liability**
- 19.1** The General Meeting shall adopt the annual accounts.
- 19.2** At the General Meeting at which it is resolved to adopt the annual accounts, a proposal concerning release of the Directors from liability for the management pursued, insofar as the exercise of their duties is reflected in the annual accounts or otherwise disclosed to the General Meeting prior to the adoption of the annual accounts, shall be brought up for discussion separately.
- 20 Profits and distributions**
- 20.1** The allocation of profits accrued in a financial year shall be determined by the General Meeting.
- 20.2** Distribution of profits shall be made after adoption of the annual accounts if permissible under the laws of the Netherlands given the contents of the annual accounts.
- 20.3** The General Meeting may resolve to make interim distributions and/or to make distributions at the expense of any reserve of the Company.
- 20.4** Distributions on Shares may be made only up to an amount which does not exceed the amount of the Distributable Equity. If it concerns an interim

distribution, the compliance with this requirement must be evidenced by an interim statement of assets and liabilities as referred to in Section 2:105, subsection 4, of the Dutch Civil Code. The Company shall deposit the statement of assets and liabilities at the Dutch Trade Register within eight days after the day on which the resolution to make the distribution is published.

- 20.5** A claim of a Shareholder for payment of a distribution on Shares shall be barred after five years have elapsed.
 - 20.6** No distributions shall be made on Shares held by the Company in its own capital, unless these Shares have been pledged or a usufruct has been created in these Shares and the authority to collect distributions or the right to receive distributions respectively accrues to the pledgee or the usufructuary respectively. For the computation of distributions, the Shares on which no distributions shall be made pursuant to this article 20.6, shall not be taken into account.
- 21 General Meetings**
- 21.1** The annual General Meeting shall be held within six months after the end of the financial year.
 - 21.2** Other General Meetings shall be held as often as any Director or persons to whom voting rights to Shares accrue, alone or jointly representing at least half of the votes that can be cast in a General Meeting where the entire issued capital of the Company is represented, deem necessary.
 - 21.3** Shareholders and/or persons with DRH-rights alone or jointly representing in the aggregate at least one-tenth of the Company's issued capital may request the Board to convene a General Meeting, stating specifically the business to be discussed. If the Board has not given proper notice of a General Meeting within four weeks following receipt of such request such that the meeting can be held within six weeks after receipt of the request, the applicants shall be authorised to convene a meeting themselves.
- 22 Notice, agenda and venue of meetings**
- 22.1** Notice of General Meetings shall be given by those convening a General Meeting pursuant to article 21.2 or article 21.3.
 - 22.2** Notice of the meeting shall be given no later than on the fifteenth day prior to the day of the meeting.
 - 22.3** The notice convening the meeting shall specify the business to be discussed. Other business not specified in such notice may be announced at a later date, with due observance of the term referred to in article 22.2.
 - 22.4** Items, for which a written request has been filed to discuss them, by one or more Shareholders and/or persons with DRH-rights, alone or jointly representing at least three-hundredth of the Company's issued capital, shall be included in the notice or announced in the same manner, provided that the Company received the substantiated request or a proposal for a resolution no later than on the sixtieth day before the date of the meeting.
 - 22.5** The notice convening the meeting shall be sent to the addresses of the Shareholders and the persons with DRH-rights shown in the register of Shareholders. With the consent of a Shareholder or a person with DRH-rights,

- notice of the meeting may also be given by a legible and reproducible message sent through electronic means of communication to the address provided for the purposes hereof by the Shareholder or the person with DRH-rights to the Company.
- 22.6** General Meetings are held in the municipality in which, according to these articles of association, the Company has its official seat or in Amsterdam, the Netherlands, or at Schiphol airport (municipality of Haarlemmermeer, the Netherlands). General Meetings may also be held elsewhere, in which case valid resolutions of the General Meeting may only be adopted if all of the Company's issued capital and all persons with DRH-rights are present or represented.
- 23 Admittance and rights at meetings**
- 23.1** Each Shareholder and each person with DRH-rights shall be entitled to attend the General Meetings, to address the meeting and, if the voting rights accrue to him, to exercise the voting rights. Shareholders and persons with DRH-rights may be represented in a meeting by a proxy authorised in writing.
- 23.2** At a meeting, each person present with voting rights, or his proxy authorised in writing, must sign the attendance list. The chairman of the meeting may decide that the attendance list must also be signed by other persons present at the meeting.
- 23.3** The Directors shall have the right to cast an advisory vote in the General Meetings.
- 23.4** The chairman of the meeting shall decide on the admittance of other persons to the meeting.
- 24 Chairman and secretary of the meeting**
- 24.1** The chairman of a General Meeting shall be appointed by the persons with voting rights present or represented at the meeting, by a simple majority of the votes cast.
- 24.2** The chairman of the meeting shall appoint a secretary for the meeting.
- 25 Minutes; recording of Shareholders' resolutions**
- 25.1** The secretary of a General Meeting shall keep minutes of the proceedings at the meeting. The minutes shall be adopted by the chairman and the secretary of the meeting and as evidence thereof shall be signed by them.
- 25.2** The Board shall keep record of all resolutions adopted by the General Meeting. If the Board is not represented at a meeting, the chairman of the meeting shall ensure that the Board is provided with a transcript of the resolutions adopted, as soon as possible after the meeting. The records shall be deposited at the Company's office for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights. On application, each of them shall be provided with a copy of or an extract from the records, at not more than cost price.
- 26 Adoption of resolutions in a meeting**
- 26.1** Each Share confers the right to cast one vote.
- 26.2** In the General Meeting, no voting rights may be exercised for Shares held by the Company or a Subsidiary, nor for Shares for which the Company or a Subsidiary holds the depositary receipts. However, pledgees of Shares owned by the Company or a Subsidiary are not excluded from exercising voting rights

- if the right of pledge was created before the Share was owned by the Company or such Subsidiary. The Company or a Subsidiary may not exercise voting rights for a Share in which it holds a right of pledge or a usufruct.
- 26.3** To the extent that the laws of the Netherlands or these articles of association do not provide otherwise, all resolutions of the General Meeting shall be adopted by a simple majority of the votes cast, without a quorum being required.
- 26.4** If there is a tie in voting, the proposal shall be deemed to have been rejected.
- 26.5** If the formalities for convening and holding of General Meetings, as prescribed by the laws of the Netherlands or these articles of association, have not been complied with, valid resolutions of the General Meeting may only be adopted in a meeting, if in such meeting all of the Company's issued capital and all persons with DRH-rights are present or represented and such resolutions are carried by unanimous vote.
- 27 Adoption of resolutions without holding a meeting**
- 27.1** Shareholders may adopt resolutions of the General Meeting in writing without holding a meeting, provided they are adopted by the unanimous vote of all Shareholders entitled to vote. The provisions of article 23.3 shall apply by analogy. Adoption of resolutions without holding a meeting shall not be permissible if there are persons with DRH-rights.
- 27.2** Each Shareholder must ensure that the Board is informed of the resolutions thus adopted as soon as possible in writing. The Board shall keep record of the resolutions adopted and it shall add such records to those referred to in article 25.2.
- 28 Amendment of the articles of association**
- The General Meeting may resolve to amend these articles of association. When a proposal to amend these articles of association is to be made to the General Meeting, the notice convening the General Meeting must state so and a copy of the proposal, including the verbatim text thereof, shall be deposited and kept available at the Company's office for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights, until the conclusion of the meeting.
- 29 Dissolution and liquidation**
- 29.1** The Company may be dissolved pursuant to a resolution to that effect by the General Meeting. When a proposal to dissolve the Company is to be made to the General Meeting, this must be stated in the notice convening the General Meeting.
- 29.2** If the Company is dissolved pursuant to a resolution of the General Meeting, the Directors shall become liquidators of the dissolved Company's assets, unless the General Meeting resolves to appoint one or more other persons as liquidator.
- 29.3** During liquidation, the provisions of these articles of association shall remain in force to the extent possible.
- 29.4** The balance remaining after payment of the debts of the dissolved Company shall be transferred to the Shareholders in proportion to the aggregate paid up part of the nominal value of the Shares held by each.
- 29.5** After the end of the liquidation, the books, records and other data carriers of

the dissolved Company shall remain in the custody of the person designated for that purpose by the General Meeting, and in the absence thereof the person designated for that purpose by the liquidators, for a period as prescribed by the laws of the Netherlands.

- 29.6** In addition, the liquidation shall be subject to the relevant provisions of Book 2, Title 1, of the Dutch Civil Code.

30 Final provision

- 30.1** The first financial year of the Company shall end on the thirtieth day of June two thousand and seventeen.

- 30.2** This article 30, including its heading, expires after the expiry of the first financial year.

Finally, the person appearing has declared:

Issued capital

At incorporation, the issued capital of the company equals forty-five thousand euro (EUR 45,000) and is divided into forty-five thousand (45,000) shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 45,000 (the "Issued Shares"). All of the Issued Shares are hereby subscribed for by the Incorporator.

Obligation to pay; payment

1. The Issued Shares are issued at par, and therefore in exchange for an obligation to pay one euro (EUR 1) per share, amounting to forty-five thousand euro (EUR 45,000) in the aggregate (the "Obligation To Pay").
2. The full amount of the Obligation To Pay has been paid in euro.
3. The certificate which must be attached by virtue of Section 2:93a of the Dutch Civil Code has been attached to this deed (Annex).
4. The company hereby accepts the payments made for the Issued Shares.

First directors

Appointed as the first directors of the company are, in the capacity as set forth against their names (and as defined in the articles of association of the company):

1. Stefan Borgas, born in Krefeld, Germany, on the eleventh day of September nineteen hundred and sixty-four, in the capacity of Executive Director;
2. Herbert Cordt, born in Zell am See, Austria, on the twelfth day of January nineteen hundred and forty-seven, in the capacity of Non-Executive Director; and
3. Wolfgang Ruttenstorfer, born in Vienna, Austria, on the fifteenth day of October nineteen hundred and fifty, in the capacity of Non-Executive Director.

Close

The person appearing is known to me, civil law notary.

This deed was executed in Amsterdam, the Netherlands, on the date first above written. Before reading out, a concise summary and an explanation of the contents of this deed were given to the person appearing. The person appearing then declared that he had taken note of and agreed to the contents of this deed and did not want the complete deed to be read to him. Thereupon, after limited reading, this deed was signed by the person appearing and by me, civil law notary.

(Signed by: A.J. Nederlof; G.M. Portier)

Anlage 2 / Annex 2

Vorgeschlagene Satzung RHI-MAG nach der Verschmelzung

Proposed Articles of Association of RHI-MAG after the Merger

Beglubigte Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache



Final Draft Linklaters LLP/22/06/2017
Finaler Entwurf Linklaters LLP/22/06/2017

dated ● 2017
vom ● 2017



RHI -MAG N.V.
(new name: RHI Magnesita N.V.)
(neuer Name: RHI Magnesita N.V.)

**DEED OF AMENDMENT OF ARTICLES OF ASSOCIATION
NOTARIATSAKT ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Linklaters

Linklaters LLP
World Trade Centre Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam

Telefon (+31) 20 799 6200

Fax (+31) 20 799 6340

Ref GMP/AN/L-255993



NOTE ABOUT TRANSLATION:

This document is an English translation of a document prepared in Dutch. In preparing this document, an attempt has been made to translate as literally as possible without jeopardising the overall continuity of the text. Inevitably, however, differences may occur in translation and if they do, the Dutch text will govern by law. The definitions in Article 1.1 of this document are listed in the English alphabetical order which may differ from the Dutch alphabetical order.

In this translation, Dutch legal concepts are expressed in English terms and not in their original Dutch terms. The concepts concerned may not be identical to concepts described by the English terms as such terms may be understood under the laws of other jurisdictions.

Deed of amendment of articles of association

(RHI-MAG N.V.)

(new name: RHI Magnesita N.V.)

This ● day of ● two thousand and ●, there appeared before me, Guido Marcel Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands:

The person appearing declared the following:

On ● day of ● two thousand and ● the general meeting of RHI-MAG N.V., a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Amsterdam, the Netherlands, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Dutch Trade Register of the Chamber of Commerce under number 68991665 (the "Company"), resolved to amend and completely readopt the articles of association of the Company, as well as to authorise the person appearing to have this deed executed. The adoption of such resolutions is evidenced by a [copy of a] written resolution of the general meeting attached to

HINWEIS ZUR ÜBERSETZUNG:

Dieses Dokument ist eine englische Übersetzung eines auf Niederländisch erstellten Dokuments. Bei der Erstellung dieses Dokuments wurde versucht, so wörtlich wie möglich zu übersetzen, ohne dabei die Kontinuität des Textes insgesamt zu gefährden. Es lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass in der Übersetzung möglicherweise Unterschiede auftreten, und wenn dies der Fall ist, gilt der niederländische Text von Rechts wegen als maßgeblich. Die Definitionen in Artikel 1.1 dieses Dokuments werden in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Begriffe angeführt, welche von der alphabetischen Reihenfolge im Niederländischen abweichen kann.

In dieser Übersetzung werden niederländische Rechtskonzepte mit englischen Begriffen ausgedrückt und nicht mit ihren ursprünglichen niederländischen Begriffen. Die betreffenden Konzepte sind möglicherweise nicht identisch mit den von den englischen Begriffen beschriebenen Konzepten, so wie diese Begriffe gemäß den Gesetzen anderer Rechtsordnungen verstanden werden.

Notariatsakt über die Änderung der Satzung

(RHI-MAG N.V.)

(neuer Name: RHI Magnesita N.V.)

Am ● ● zweitausend ● ist vor mir, Guido Marcel Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, erschienen:

Die erschienene Person erklärt wie folgt:

Am ● ● zweitausend ● hat die Hauptversammlung der RHI-MAG N.V., eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit ihrem Sitz (*statutaire zetel*) in Amsterdam, Niederlande und der Geschäftsanschrift in Wienerbergstrasse 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 68991665 (die "Gesellschaft"), beschlossen, die Satzung der Gesellschaft zu ändern und vollständig neu zu beschließen, sowie die erschienene Person zu ermächtigen, diese Urkunde auszufertigen. Die Beschlussfassung wird durch eine dieser Urkunde angehängten [Kopie des] schriftlichen



this deed (Annex).

The articles of association of the Company were established at the incorporation of the Company, by a deed, executed on the twentieth day of June two thousand and seventeen before G.M. Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands. The articles of association of the Company have not been amended since.

In implementing the aforementioned resolution, the articles of association of the Company are hereby amended and completely readopted as follows:

CHAPTER I

1 Definitions

1.1 In these articles of association, the following terms are defined as follows:

"**auditor**" means a chartered accountant or other accountant as referred to in Section 2:393 of the Dutch Civil Code, or an organisation within which such accountants practice.

"**Board**" means the board of directors of the Company.

"**Chairman**" has the meaning attributed thereto in Article 15.1.

"**Chief Executive Officer**" or "**CEO**" has the meaning attributed thereto in Article 13.3.

"**Chief Financial Officer**" or "**CFO**" has the meaning attributed thereto in Article 13.3.

"**Company**" means the Company, the internal organisation of which is governed by these articles of association.

"**Company Secretary**" has the meaning attributed thereto in Article 16.1.

"**Depositary**" means [●], or any of its legal successors, which (via its designated custodian or otherwise) in its capacity of custodian of Shares, holds Shares for the account and risk of holders of Depositary Receipts.

Beschlusses der Hauptversammlung beschließt (Anhang).

Die Satzung der Gesellschaft wurde bei der Gründung der Gesellschaft durch eine notarielle Urkunde, unterfertigt am zwanzigsten Juni zweitausendsiebzehn vor G.M. Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, errichtet. Die Satzung der Gesellschaft ist seitdem nicht geändert worden.

Bei der Umsetzung des vorgenannten Beschlusses wird die Satzung der Gesellschaft geändert und zur Gänze neu beschlossen wie folgt:

KAPITEL I

1 Definitionen

1.1 In dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"**Wirtschaftsprüfer**" bezeichnet einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Prüfer gemäß Artikel 2:393 des Niederländischen Zivilgesetzbuches, oder eine Organisation, in welcher solche Prüfer tätig sind.

"**Verwaltungsrat**" bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

"**Vorsitzender**" hat die in Artikel 15.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Chief Executive Officer**" oder "**CEO**" hat die in Artikel 13.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Finanzvorstand**" oder "**CFO**" hat die in Artikel 13.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Gesellschaft**" bezeichnet die Gesellschaft, deren interne Organisation in dieser Satzung geregelt wird.

"**Prokurist**" hat die in Artikel 16.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Depositary**" bezeichnet [●] oder ihre Rechtsnachfolger, die (über ihre benannte Depotbank oder anderweitig) in ihrer Eigenschaft als Depotbank der Aktien, die Aktien auf Rechnung und Risiko der Inhaber von Depositary Receipts hält.



"Depositary Receipts" means depositary receipts for Shares issued with cooperation of the Company within the meaning of the law, including but not limited to depositary interests of Shares issued by the Depositary from time to time, which can be settled electronically through and held in an electronic transfer and settlement system for listed securities in the United Kingdom (to the extent the context so requires or permits) and, unless the contrary is evident, holders of Depositary Receipts include the persons who have the rights granted by law to holders of Depositary Receipts issued with the cooperation of the Company as a result of a usufruct or pledge created on Shares.

"Director" means a member of the Board; unless the contrary is apparent, this shall include each Executive Director and each Non-Executive Director.

"Distributable Equity" means the part of the Company's equity which exceeds the aggregate of the paid-up and called-up part of the capital, the Mandatory Reserve and the reserves which must be maintained pursuant to the law.

"EEA Member States" means the member states of the European Economic Area.

"Executive Director" means a Director appointed as Executive Director in accordance with Article 14.1.

"General Meeting" means the body of the Company consisting of the Shareholders or (as the case may be) a meeting of Shareholders (or their representatives) and other persons entitled to attend such meetings.

"Group Company" means a group company of the Company.

"in writing" means a message which is transmitted by letter, fax, e-mail, or any other elec-

"Depositary Receipts" sind Depositary Receipts für Aktien, die in Kooperation mit der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes ausgegeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Depositary Interests von Aktien, die der Depositary von Zeit zu Zeit ausgegeben hat, welche elektronisch durch ein elektronisches Übermittlungs- und Abwicklungssystem für börsennotierte Wertpapiere im Vereinigten Königreich (soweit der Kontext dies erfordert oder zulässt) abgewickelt werden. Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, umfassen Inhaber von Depositary Receipts jene Personen, denen gesetzliche Rechte der Inhaber von in Kooperation mit der Gesellschaft ausgestellten Depositary Receipts infolge eines an Aktien bestellten Nießbrauchs oder Pfandes zukommen.

"Direktor" bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats. Soweit nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, umfasst dies jeden Geschäftsführenden Direktor und jeden Nicht Geschäftsführenden Direktor.

"Ausschüttungsfähiges Eigenkapital" bezeichnet den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der die Summe des eingezahlten und eingeforderten Teils des Kapitals, den Pflichtreserven und den Reserven, die nach dem Gesetz aufrechterhalten werden müssen, übersteigt.

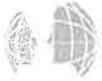
"EWR-Mitgliedstaaten" bezeichnet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

"Geschäftsführender Direktor" bezeichnet einen Direktor, der als Geschäftsführender Direktor gemäß Artikel 14.1 bestellt wurde.

"Hauptversammlung" bezeichnet das Organ der Gesellschaft, das aus Aktionären oder (gegebenenfalls) einer Versammlung von Aktionären (oder deren Vertreter) und anderen Personen, die zur Teilnahme an solchen Versammlungen berechtigt sind, besteht.

"Konzerngesellschaft" ist eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft.

"schriftlich" bezeichnet eine Nachricht, die per Brief, Fax, E-Mail oder sonstigen elektroni-



tronic means of communication, provided the message is legible and can be reproduced, to the extent the law or these articles of association do not prescribe otherwise.

"**Mandatory Reserve**" has the meaning attributed thereto in Article 26.1.

"**Merger**" means the cross-border legal merger between the Company as acquiring company and RHI AG as disappearing company effected by deed of merger executed on the [●] day of [●] before [●], civil law notary in [●], the Netherlands.

"**Non-Executive Director**" means a Director appointed as Non-Executive Director in accordance with Article 14.1.

"**Record Date**" has the meaning attributed thereto in Article 30.11.

"**Reference Terms**" means the reference terms (*referentievoorschriften*) as referred to in Section 2:333k paragraphs 12 and 13 of the Dutch Civil Code which apply to the Company as of the date of registration of the Merger.

"**RT Non-Executive Directors**" means the Non-Executive Directors appointed in accordance with the Reference Terms.

"**Share**" means a share in the capital of the Company.

"**Shareholder**" means a holder of one or more Shares.

"**Subsidiary**" means a subsidiary of the Company.

"**Vice-Chairman**" has the meaning attributed thereto in Article 15.2.

References to "Articles" refer to articles that are part of these articles of association, except where expressly indicated otherwise.

Unless the context requires otherwise, words and expressions contained and not otherwise defined in these articles of association bear the same meaning as in the Dutch Civil Code. References in these articles of association to

schen Kommunikationsmitteln übertragen wird, sofern die Nachricht leserlich und reproduzierbar ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Form vorschreibt.

"**Pflichtreserven**" hat die in Artikel 26.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Verschmelzung**" bezeichnet die durch Notariatsakt vom [●] vor dem Notar in [●], Niederlande, erfolgte grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft und RHI AG als untergehende Gesellschaft.

"**Nicht Geschäftsführender Direktor**" bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 14.1 als Nicht Geschäftsführender Direktor bestellt wurde.

"**Stichtag**" hat die in Artikel 30.11 zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzbedingungen**" bedeuten die in Artikel 2:333k Absatz 12 und 13 des Niederländischen Zivilgesetzbuches genannten Referenzbedingungen (*referentievoorschriften*), welche ab dem Datum der Eintragung der Verschmelzung für die Gesellschaft gelten.

"**RT Nicht Geschäftsführende Direktoren**" bezeichnet die Nicht Geschäftsführenden Direktoren, die gemäß den Referenzbedingungen bestellt werden.

"**Aktie**" bezeichnet einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.

"**Aktionär**" bezeichnet einen Inhaber von einer oder mehreren Aktien.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft.

"**Stellvertretender Vorsitzender**" hat die in Artikel 15.2 zugewiesene Bedeutung.

Verweise auf "Artikel" beziehen sich auf Artikel, die Teil dieser Satzung sind, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Satzung enthaltenen und nicht anderweitig definierten Wörter und Ausdrücke die gleiche Bedeutung wie im Niederländischen Zivilgesetzbuch. Ver-



the law are references to provisions of the laws of the Netherlands as amended from time to time. Other references to rules and regulations in these articles of association are references to provisions of these rules and regulations as amended from time to time.

weise auf Gesetze in dieser Satzung sind Verweise auf Bestimmungen der niederländischen Gesetze in der jeweils gültigen Fassung. Sontige Verweise auf Vorschriften und Regelungen in dieser Satzung sind Verweise auf Bestimmungen dieser Vorschriften und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

The definitions of the terms in these articles of association shall apply equally to the singular and the plural forms of the terms defined. Whenever the context may require, any pronoun shall include the corresponding masculine, feminine and neuter forms.

Die Definitionen von Begriffen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für die Singular- und die Pluralformen des definierten Begriffes. Wenn der Zusammenhang dies erfordert, soll jedes Pronomen die entsprechenden männlichen, weiblichen und sächlichen Formen umfassen.

CHAPTER II. NAME, SEAT AND OBJECTS

KAPITEL II. NAME, SITZ UND GEGENSTAND

2 Name, Official seat and administrative seat

- 2.1 The name of the Company is: **RHI Magnesita N.V.**
- 2.2 The Company has its registered office in Arnhem, the Netherlands.
- 2.3 The Company has its administrative seat (*bestuurszetel*) in Vienna, Austria.

3 Objects

The objects of the Company are:

- (a) to acquire businesses, companies and partnerships or interests therein, including but not limited to industrial enterprises;
- (b) to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage, to supervise businesses, companies and partnerships;
- (c) to finance businesses, companies and partnerships;
- (d) to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, debt instruments or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with

2 Name, Sitz und Verwaltungssitz

- 2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: **RHI Magnesita N.V.**
- 2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnhem, Niederlande.
- 2.3 Der Verwaltungssitz (*bestuurszetel*) der Gesellschaft ist in Wien, Österreich.

3 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der Gesellschaft ist:

- (a) Erwerb von Unternehmen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaft oder Beteiligungen daran, einschließlich aber nicht beschränkt auf Industrieunternehmen;
- (b) Errichtung von, Beteiligungen jedweder Art an, sowie Verwaltung von und Aufsicht über Unternehmungen und Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;
- (c) Finanzierung von Unternehmungen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;
- (d) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Emission von Anleihen, Schuldtiteln oder anderer Wertpapiere oder Verschuldungsnachweise sowie



- | | |
|--|--|
| <p>aforementioned activities;</p> <p>(e) to render advice and services to businesses, companies and partnerships;</p> <p>(f) to grant guarantees, to bind the Company and to pledge its assets for obligations of the Company or third parties;</p> <p>(g) to acquire, alienate, encumber, manage and exploit registered property and items of property in general;</p> <p>(h) to trade in currencies, securities and items of property in general;</p> <p>(i) to exploit and trade in patents, trademarks, licenses, knowhow, copyrights, data base rights and other intellectual property rights;</p> <p>(j) to perform any and all activities of an industrial, financial or commercial nature,</p> | <p>Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten;</p> <p>Beratung und Dienstleistungserbringung gegenüber Unternehmungen und Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;</p> <p>Gewährung von Garantien, Eingehen von für die Gesellschaft verbindlichen Verpflichtungen und Verpfändung ihrer Vermögenswerte für Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Dritten;</p> <p>Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Immobilien und Sachvermögen im Allgemeinen;</p> <p>Handel mit Währungen, Wertpapieren und Sachvermögen im Allgemeinen;</p> <p>Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten;</p> <p>Durchführung aller und jeglicher Aktivitäten industrieller, finanzieller oder kommerzieller Natur,</p> |
|--|--|
- and to do all that is connected therewith or may be conducive thereto, all to be interpreted in the broadest sense.

CHAPTER III. AUTHORISED CAPITAL AND SHARES. REGISTER

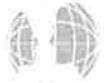
4 Authorised capital and Shares

- 4.1** The authorised capital of the Company is one hundred million euro (EUR 100,000,000).
- 4.2** The authorised capital of the Company is divided into one hundred million (100,000,000) Shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 100,000,000.
- 4.3** All Shares shall be registered. No share certificates shall be issued.

KAPITEL III. GENEHMIGTES KAPITAL UND AKTIEN. VERZEICHNIS

4 Genehmigtes Kapital und Aktien

- 4.1** Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt hundert Millionen Euro (EUR 100.000.000,00).
- 4.2** Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist in hundert Millionen (100.000.000,00) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1) zerlegt, die von 1 bis 100.000.000 nummeriert sind.
- 4.3** Alle Aktien müssen registriert werden. Die Aktien werden nicht verbrieft.



5	Register	5	Verzeichnis
5.1	The Company shall keep a register, in which the names and addresses of all Shareholders are recorded, showing the date on which they acquired their Shares, the date of acknowledgement or service, and the amount paid on each Share. The register shall also record the names and addresses of those who have a right of usufruct or right of pledge on Shares, showing the date on which they acquired the right, the date of acknowledgement or service, and which rights attaching to these Shares are vested in them in accordance with paragraphs 2 and 4 of Sections 2:88 and 2:89 of the Dutch Civil Code.	5.1	Die Gesellschaft soll ein Verzeichnis führen, in dem die Namen und Anschriften aller Aktionäre erfasst sind, unter Angabe des Datums, an dem sie ihre Aktien erworben haben, des Datums der Bestätigung oder Zustellung und des pro Aktie gezahlten Betrags. Das Verzeichnis soll auch die Namen und Anschriften derjenigen enthalten, die ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht an Aktien haben, unter Angabe des Datums, an dem sie das Recht erworben haben, des Datums der Bestätigung oder Zustellung und welche mit diesen Aktien verbundenen Rechte gemäß Artikel 2:88 und 2:89 Absatz 2 und 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erworben werden.
5.2	Each Shareholder, usufructuary and pledgee of a Share is required to inform the Company of his address and any change of address.	5.2	Jeder Aktionär, Nießbrauchempfänger und Pfandgläubiger einer Aktie ist verpflichtet, die Gesellschaft über seine Adresse und jede Änderung der Adresse zu informieren.
5.3	All entries and notes in the register shall be signed by an Executive Director or a person authorised to do so as referred to in Article 20.2.	5.3	Alle Eintragungen und Vermerke im Verzeichnis sind von einem Geschäftsführenden Direktor oder einer gemäß Artikel 20.2 dazu befugten Person zu unterzeichnen.
5.4	The Board shall make the register available at the Company's office for inspection by the Shareholders, as well as by those who have a right of usufruct or right of pledge on Shares who have the rights granted by law to holders of Depositary Receipts issued with the co-operation of the Company. The Board may provide any data not stated in such register with respect to the direct or indirect shareholdings of a Shareholder of which the Company will have been notified by such Shareholder to the authorities charged with the supervision of and/or the trade in securities at a stock exchange in order to satisfy the statutory requirements or the requirements prescribed by such stock exchange if	5.4	Der Verwaltungsrat soll das Verzeichnis am Sitz der Gesellschaft den Aktionären sowie jenen Personen, die ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht an Aktien haben, die gesetzliche Rechte der Inhaber der in Kooperation mit der Gesellschaft ausgegebenen Depositary Receipts haben, zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat kann die nicht in diesem Verzeichnis enthaltenen Angaben über die direkten oder indirekten Beteiligungen eines Aktionärs, von denen die Gesellschaft von dem betreffenden Aktionär in Kenntnis gesetzt wird, an die mit der Beaufsichtigung und/oder dem Börsenhandel mit Wertpapieren beauftragten Behörden weitergeben, um die ge-



and to the extent that such requirements apply to the Company and its Shareholders in accordance with the listing on the relevant stock exchange or in accordance with the registration thereof or in accordance with the registration of a tender under the applicable securities legislation.

- 5.5** In addition, the register shall be subject to Section 2:85 of the Dutch Civil Code.

CHAPTER IV. ISSUE OF SHARES

6 Issue of Shares

6.1 Shares may be issued pursuant to a resolution of the General Meeting or of the Board, if and insofar as the Board has been designated for that purpose by a resolution of the General Meeting. The General Meeting shall, for as long as any such designation of the Board for this purpose is in force, no longer have authority to resolve upon the issuance of Shares.

6.2 A designation of the Board as referred to in Article 6.1 can be made for a fixed period, not exceeding five years, and may be extended, each time for a period not exceeding five years. A designation must specify the number of Shares which may be issued. This can be expressed in a percentage of the issued capital. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.

6.3 Within eight days after a resolution of the General Meeting to issue Shares or to designate the Board as the body of the Company authorised to issue Shares or, if allowed, to withdraw such designation, the Company shall deposit the full wording of the resolution at the

setzlichen Anforderungen oder die von dieser Börse vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen, wenn und soweit diese Anforderungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre gemäß der Notierung an der betreffenden Börse entsprechend der Registrierung gelten oder im Einklang mit der Eintragung eines Angebots im Rahmen der geltenden Wertpapiergesetzgebung sind.

Darüber hinaus unterliegt das Verzeichnis dem Artikel 2:85 des Niederländischen Zivilgesetzbuches.

KAPITEL IV. AUSGABE VON AKTIEN

6 Ausgabe von Aktien

Aktien können gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates ausgegeben werden, wenn und soweit der Verwaltungsrat zu diesem Zweck durch einen Beschluss der Hauptversammlung ernannt wurde. Solange eine solche Ernennung des Verwaltungsrates zu diesem Zweck in Kraft ist, hat die Hauptversammlung keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Ausgabe von Aktien.

Eine Ernennung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 6.1 kann für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vorgenommen werden und kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Eine Ernennung muss die Anzahl der auszugebenden Aktien angeben. Diese Angabe kann in einem Prozentsatz des ausgegebenen Kapitals ausgedrückt werden. Sofern die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden.

Innerhalb von acht Tagen nach einem Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, welches zur Ausgabe von Aktien befugt ist, oder, falls zulässig, diese Ernennung zu widerrufen, ist die Ge-



	Dutch Trade Register.	
6.4	Within eight days after the end of each calendar quarter, the Company shall notify each issuance of Shares in the relevant calendar quarter to the Dutch Trade Register, stating the number of Shares issued.	sellschaft verpflichtet, den vollständigen Wortlaut des Beschlusses beim niederländischen Handelsregister zu hinterlegen.
6.5	The provisions of Articles 6.1 through 6.4 shall apply by analogy to the granting of rights to subscribe for Shares, but shall not apply (with the exception of Article 6.4) to the issuance of Shares to a person exercising a previously granted right to subscribe for Shares.	Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals ist die Gesellschaft verpflichtet, jede Ausgabe von Aktien im entsprechenden Kalenderquartal dem niederländischen Handelsregister mit Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien anzugeben.
6.6	A resolution to issue Shares shall stipulate the price and the other conditions of issue.	Die Bestimmungen der Artikel 6.1 bis 6.4 gelten entsprechend für die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien, gelten jedoch nicht (mit Ausnahme von Artikel 6.4) für die Ausgabe von Aktien an eine Person, die ein bereits gewährtes Bezugsrecht ausübt.
7	Payment	Zahlung
7.1	Without prejudice to Section 2:80 paragraph 2 of the Dutch Civil Code, Shares shall be issued only upon payment in full.	Unbeschadet des Artikels 2:80 Absatz 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches dürfen Aktien nur bei vollständiger Einzahlung ausgegeben werden.
7.2	Payment on Shares shall be made in cash to the extent no other manner of contribution has been agreed. Payment in cash can be made in foreign currency if the Company consents and with due observance of the provisions of Section 2:93a of the Dutch Civil Code.	Die Einzahlung auf Aktien erfolgt in bar, sofern keine andere Art der Einlage vereinbart wurde. Eine Einzahlung in bar kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 2:93a des Niederländischen Zivilgesetzbuches in Fremdwährung erfolgen, sofern die Gesellschaft ihre Zustimmung erteilt.
7.3	The Board is authorised to enter into legal acts as referred to in Section 2:94 paragraph 1 of the Dutch Civil Code, without the approval of the General Meeting.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte gemäß Artikel 2:94 Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches ohne die Zustimmung der Hauptversammlung einzugehen.
8	Pre-emptive right	Bezugsrecht
8.1	Upon issuance of Shares, each Shareholder shall have a pre-emptive right in proportion to the aggregate nominal value of his Shares, subject to the provisions of Articles 8.2, 8.3 and 8.8.	Bei der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8.2, 8.3 und 8.8 ein Bezugsrecht im proportionalen Verhältnis zum Gesamtnennbetrag seiner Aktien.



- | | |
|---|--|
| <p>8.2 A Shareholder shall not have a pre-emptive right in respect of Shares issued against a non-cash contribution, nor in respect of Shares issued to employees of the Company or of a Group Company.</p> <p>8.3 Prior to each individual issuance, the pre-emptive rights may be limited or excluded pursuant to a resolution of the General Meeting. However, with respect to an issuance of Shares pursuant to a resolution of the Board, the pre-emptive rights can be limited or excluded pursuant to a resolution of the Board if and insofar as the Board has been designated for that purpose by a resolution of the General Meeting. Such designation can be made for a fixed period, not exceeding five years, and may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.</p> <p>8.4 If a proposal is made to the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights, the reasons for such proposal and the choice of the intended issue price must be set forth in the proposal in writing.</p> <p>8.5 A resolution of the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights or to designate the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights requires a majority of at least two-thirds of the votes cast, if less than one-half of the Company's issued capital is represented at the meeting.</p> <p>8.6 Within eight days after a resolution of the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights or to designate</p> | <p>8.2 Einem Aktionär steht weder ein Bezugsrecht in Bezug auf Aktien, die gegen eine Sacheinlage ausgegeben werden, noch in Bezug auf Aktien, die an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft ausgegeben werden, zu.</p> <p>8.3 Vor jeder einzelnen Ausgabe kann das Bezugsrecht gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Ausgabe von Aktien gemäß einem Beschluss des Verwaltungsrates kann das Bezugsrecht jedoch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn und so weit der Verwaltungsrat zu diesem Zweck durch einen Beschluss der Hauptversammlung ernannt worden ist. Diese Ernennung kann für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vorgenommen werden und kann jeweils um einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Sofern die Ernennung nichts anderes vorsieht, darf sie nicht widerrufen werden.</p> <p>8.4 Wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, sind die Gründe eines solchen Vorschlags und die Wahl des beabsichtigten Ausgabeprices schriftlich im Vorschlag anzuführen.</p> <p>8.5 Ein Beschluss der Hauptversammlung, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, das befugt ist, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, erfordert mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft in der Versammlung vertreten ist.</p> <p>8.6 Innerhalb von acht Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung, Bezugsrechte einzuschränken oder aus-</p> |
|---|--|



- the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights, the Company shall deposit the full wording of the resolution at the Dutch Trade Register.
- 8.7 The Company shall announce any issuance of Shares with pre-emptive rights and the period of time within which such pre-emptive rights may be exercised in the Dutch Government Gazette and in a nationally distributed newspaper, unless the announcement is made to all Shareholders in writing to the address provided by each of them. The pre-emptive rights can be exercised during at least two weeks after the day of announcement in the Dutch Government Gazette or after the dispatch of the announcement to the Shareholders.
- 8.8 When rights are granted to subscribe for Shares, the Shareholders shall have pre-emptive rights in respect thereof; the foregoing provisions of this Article 8 shall apply by analogy. Shareholders shall not have pre-emptive rights in respect of Shares issued to a person exercising a previously granted right to subscribe for Shares.
- zuschließen oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, das befugt ist, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, muss die Gesellschaft, den vollständigen Wortlaut des Beschlusses beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.
- Die Gesellschaft hat im niederländischen Staatsanzeiger und in einer national verteilten Zeitung jede Ausgabe von Aktien mit Bezugsrechten und den Zeitraum bekannt zu geben, innerhalb dessen diese Bezugsrechte ausgeübt werden können, es sei denn, die Ankündigung erfolgt an alle Aktionäre schriftlich an die Adresse, die von jedem Aktionär zur Verfügung gestellt wird. Die Bezugsrechte können während mindestens zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im niederländischen Staatsanzeiger oder nach der Versendung der Mitteilung an die Aktionäre ausgeübt werden.
- 8.7 Soweit Rechte zur Zeichnung von Aktien gewährt werden, haben die Aktionäre diesbezüglich Bezugsrechte; die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 8 gelten sinngemäß. Den Aktionären stehen keine Bezugsrechte in Bezug auf Aktien zu, die an eine Person ausgegeben werden, die ein zuvor gewährtes Bezugsrecht auf Zeichnung ausübt.
- 8.8 Soweit Rechte zur Zeichnung von Aktien gewährt werden, haben die Aktionäre diesbezüglich Bezugsrechte; die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 8 gelten sinngemäß. Den Aktionären stehen keine Bezugsrechte in Bezug auf Aktien zu, die an eine Person ausgegeben werden, die ein zuvor gewährtes Bezugsrecht auf Zeichnung ausübt.
- ## CHAPTER V.
- ### OWN SHARES AND DEPOSITORY RECEIPTS. CAPITAL REDUCTION
- 9 Repurchase of own Shares. Right of pledge on own Shares
- 9.1 When issuing Shares, the Company may not subscribe for its own Shares.
- 9.2 To the extent permitted by law, the Company may acquire fully paid up Shares or Depositary Receipts.
- ## KAPITEL V.
- ### EIGENE AKTIEN UND DEPOSITORY RECEIPTS. KAPITALHERABSETZUNG
- 9 Rückkauf eigener Aktien. Recht auf Verpfändung eigener Aktien
- 9.1 Bei der Ausgabe von Aktien darf die Gesellschaft ihre eigenen Aktien nicht zeichnen.
- 9.2 Die Gesellschaft kann voll eingezahlte Aktien oder Depositary Receipts erwerben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



9.3	The Board is authorised to resolve upon the disposal of Shares acquired by the Company. No pre-emptive right shall exist in respect of such disposal.	9.3	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, über die Veräußerung von Aktien, die von der Gesellschaft erworben wurden, zu beschließen. Für eine solche Veräußerung besteht kein Bezugsrecht.
9.4	The Company cannot derive any right to any distribution from Shares in its own capital; nor shall it derive any right to such distribution from Shares for which it holds the Depositary Receipts.	9.4	Die Gesellschaft kann weder ein Recht auf Ausschüttung aus Aktien im eigenen Kapital ableiten noch darf sie ein Recht auf eine solche Ausschüttung aus Aktien ableiten, für die sie die Depositary Receipts hält.
	<p>The Shares referred to in the previous sentence shall not be included in the calculation of the profit appropriation, unless such Shares or the Depositary Receipts thereof are subject to a right of pledge or usufruct for the benefit of a party.</p>		<p>Die im vorigen Satz genannten Aktien werden nicht in die Berechnung der Gewinnverwendung einbezogen, es sei denn, diese Aktien oder die Depositary Receipts unterliegen einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht zugunsten einer Partei.</p>
9.5	In the General Meeting, no voting rights may be exercised for Shares held by the Company or a Subsidiary. Pledgees and usufructuaries of Shares owned by the Company or a Subsidiary are not excluded from exercising voting rights if the right of pledge or usufruct was created before the Share was owned by the Company or such Subsidiary.	9.5	<p>In der Hauptversammlung können keine Stimmrechte für Aktien, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, ausgeübt werden. Pfandgläubiger und Nießbrauchsempfänger von Aktien, die im Eigentum der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft stehen, sind nicht von der Ausübung der Stimmrechte ausgeschlossen, sofern das Pfandrecht oder der Nießbrauch geschaffen wurde, bevor die Aktie im Eigentum der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaft stand.</p>
	<p>Neither the Company nor any Subsidiary may exercise voting rights for Shares in respect of which it holds a right of usufruct or a right of pledge.</p>		<p>Weder die Gesellschaft noch eine Tochtergesellschaft kann Stimmrechte in Bezug auf Aktien ausüben, für die sie ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht hat.</p>
	<p>No voting rights can be exercised for Shares for which the Company or a Subsidiary holds the Depositary Receipts.</p>		<p>Keine Stimmrechte können für Aktien ausgeübt werden, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft die Depositary Receipts hält.</p>
	<p>For the purposes of determining whether a specific part of the capital is represented at the meeting or whether a majority represents a specific part of the capital, the capital shall be reduced by the nominal value of the Shares for</p>		<p>Zwecks Feststellung, ob ein bestimmter Teil des Kapitals in der Hauptversammlung vertreten ist oder ob eine Mehrheit einen bestimmten Teil des Kapitals repräsentiert, wird das Kapital um den Nennbetrag der Aktien gekürzt, für die</p>



	which no voting rights can be exercised.	kein Stimmrecht ausgeübt werden kann.
10	Capital reduction.	Kapitalherabsetzung.
10.1	The General Meeting may resolve to reduce the Company's issued capital, provided that such resolution can only be adopted on a proposal by the Board.	10.1 Die Hauptversammlung kann über die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beschließen, wobei diese Beschlussfassung nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen werden kann.
10.2	A reduction of the Company's issued capital may be effected:	10.2 Eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft kann erfolgen:
(a)	by cancellation of Shares held by the Company or for which the Company holds the Depositary Receipts; or	(a) durch Einziehung von Aktien, die von der Gesellschaft gehalten werden oder für die die Gesellschaft die Depositary Receipts hält; oder
(b)	by reducing the nominal value of the Shares, to be effected by an amendment of these articles of association.	(b) durch Reduzierung des Nennbetrages der Aktien, wobei dies durch eine Änderung dieser Satzung zu erfolgen hat.
10.3	Partial repayment on Shares or exemption from the obligation to pay up is only possible for the implementation of a resolution to reduce the nominal value of the Shares. Such repayment or exemption shall be effected in proportion to all Shares. The requirement of proportional repayment or exemption may be deviated from with the consent of all Shareholders concerned.	10.3 Eine Teilrückzahlung auf Aktien oder die Befreiung von der Verpflichtung zur Einzahlung ist nur für die Durchführung eines Beschlusses zur Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien möglich. Diese Rückzahlung oder Befreiung erfolgt im proportionalen Verhältnis zu allen Aktien. Von der Anforderung einer proportionalen Rückzahlung oder Befreiung kann mit Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abgewichen werden.
10.4	The General Meeting may only adopt a resolution to reduce the capital by a majority of at least two-thirds of the votes cast if less than half of the issued capital is represented.	10.4 Die Hauptversammlung kann über die Herabsetzung des Grundkapitals mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals vertreten ist.
10.5	Furthermore the provisions of Sections 2:99 and 2:100 of the Dutch Civil Code shall apply to capital reductions.	10.5 Darüber hinaus kommen die Bestimmungen der Artikel 2:99 und 2:100 des Niederländischen Zivilgesetzbuches für Kapitalherabsetzungen zur Anwendung.

CHAPTER VI

TRANSFER; PLEDGING OF SHARES AND USUFRUCT ON SHARES; DEPOSITORY RECEIPTS

KAPITEL VI

ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG VON AKTIEN UND NIESSBRAUCH AN AKTIEN, DEPOSITORY RECEIPTS



11 Transfer, Pledging of Shares and usufruct on Shares	11 Übertragung, Verpfändung von Aktien und Nießbrauch an Aktien
11.1 The transfer of Shares shall require an instrument intended for such purpose and, save when the Company itself is a party to such legal act, the written acknowledgement by the Company of the transfer. The acknowledgement shall be made in the instrument or by a dated statement on the instrument or on a copy or extract thereof mentioning the acknowledgement signed as a true copy by a notary or the transferor.	11.1 Die Übertragung von Aktien erfordert eine für diesen Zweck vorgesehene Urkunde und, außer die Gesellschaft ist selbst Partei dieses Rechtsakts, die schriftliche Bestätigung der Übertragung durch die Gesellschaft. Die Bestätigung muss in der Urkunde oder durch eine datierte Erklärung auf der Urkunde oder auf einer Abschrift oder einem Auszug davon, in der bzw. dem die Bestätigung als eine von einem Notar oder von dem Übertragenden unterzeichneten gleichlautenden Abschrift genannt wird, erfolgen.
11.2 The formalities described in Article 11.1 shall apply correspondingly to the vesting of a right of pledge or usufruct on Shares.	11.2 Die in Artikel 11.1 beschriebenen Formalien gelten entsprechend für die Ausübung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs an Aktien.
12 Depositary Receipts	12 Depositary Receipts
12.1 The Company may cooperate in the issue of Depositary Receipts. Holders of Depositary Receipts shall have the rights granted to them under the law, also where these articles of association do not explicitly state these rights.	12.1 Die Gesellschaft darf bei der Ausgabe von Depositary Receipts unterstützen. Inhaber von Depositary Receipts haben die ihnen nach dem Gesetz eingeräumten Rechte, auch wenn diese Satzung diese Rechte nicht ausdrücklich regelt.
12.2 The Board shall be authorised to make such arrangements as it deems fit in order to enable the Shares to be represented by and exchanged for Depositary Receipts which are eligible to be held and transferred by means of an electronic transfer and settlement system for listed securities in the United Kingdom.	12.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jene ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aktien repräsentiert sind durch und eingetauscht werden können gegen Depositary Receipts, welche geeignet sind, durch das elektronische Übermittlungs- und Abwicklungssystem für börsennotierte Wertpapiere im Vereinigten Königreich gehalten und übertragen zu werden.

CHAPTER VII. THE BOARD

13 Composition of the Board

13.1 The Board shall consist of one or more Executive Directors and three or more Non-Executive Directors, with a maxi-

KAPITEL VII. DER VERWALTUNGSRAT

13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

13.1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführenden Direktoren und drei oder mehr Nicht Ge-



mum of nineteen (19) Directors in total. The majority of the Directors shall be Non-Executive Directors and at least one third of the Non-Executive Directors (rounded upwards) shall be RT Non-Executive Directors. With due observance of the foregoing sentences, the Board shall determine the exact number of Executive Directors and the exact number of Non-Executive Directors. If there is no Executive Director in office or if the number of Non-Executive Directors in office is less than three, the authorities of the Board and of the Directors shall continue to apply in full. The Non-Executive Directors will then forthwith take measures to increase the number of Executive Directors or Non-Executive Directors, as the case may be.

schaftsführenden Direktoren, und insgesamt aus nicht mehr als neunzehn (19) Direktoren. Die Mehrheit der Direktoren müssen Nicht Geschäftsführende Direktoren sein, wobei mindestens ein Drittel der Nicht Geschäftsführenden Direktoren (aufgerundet) RT Nicht Geschäftsführende Direktoren sein müssen. Unter Beachtung der vorstehenden Sätze bestimmt der Verwaltungsrat die genaue Anzahl der Geschäftsführenden Direktoren und die genaue Anzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren. Wenn kein Geschäftsführender Direktor im Amt ist oder wenn die Anzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren weniger als drei beträgt, so bleiben die Befugnisse des Verwaltungsrates und der Direktoren weiterhin in vollem Umfang bestehen. Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren werden dann unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Anzahl der Geschäftsführenden Direktoren bzw. der Nicht Geschäftsführenden Direktoren zu erhöhen.

- | | |
|--|--|
| <p>13.2 Only individuals can be Directors.</p> <p>13.3 The General Meeting may designate, for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board, one of the Executive Directors as chief executive officer ("Chief Executive Officer" or "CEO") and one of the Executive Directors as chief financial officer ("Chief Financial Officer" or "CFO"), and grant other titles to an Executive Director. An Executive Director can have more than one title.</p> <p>13.4 The Non-Executive Directors shall adopt a profile for the Non-Executive Directors, taking into account the size and composition of the Board, the character of the business, its activities and the desired expertise and background of</p> | <p>13.2 Nur natürliche Personen können Direktoren sein.</p> <p>13.3 Die Hauptversammlung kann für eine von der Hauptversammlung festzulegende Laufzeit, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf, einen der Geschäftsführenden Direktoren als Chief Executive Officer ("Chief Executive Officer" oder "CEO") und einen der Geschäftsführenden Direktoren als Finanzvorstand ("Finanzvorstand" oder "CFO") bestimmen, und einem Geschäftsführenden Direktor weitere Positionstitel gewähren. Ein Geschäftsführender Direktor kann mehr als einen Positionstitel haben.</p> <p>13.4 Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sollen unter Berücksichtigung des Artikels 14.1 ein Profil für die Nicht Geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der</p> |
|--|--|



the Non-Executive Directors and with due regard to Article 14.1.

14 Appointment, suspension and dismissal. Remuneration

14.1 The European Works Council of the Company shall allocate the RT Non-Executive Director positions to EEA Member States in accordance with the Reference Terms. Once a seat of a RT Non-Executive Director is allocated to an EEA Member State, the local law and practices of that EEA Member State shall determine how the right to appoint that RT Non-Executive Director is exercised by representatives of employees of that EEA Member State. RT Non-Executive Directors will be appointed for a term of not more than four years. All other Directors are appointed by the General Meeting either as an Executive Director or as a Non-Executive Director for a term of approximately one year after appointment, such period expiring on the day the first annual General Meeting is held in the following calendar year at the end of the relevant meeting. A Director may be re-appointed for an unlimited number of terms.

14.2 The Board may nominate one or more candidates for each vacancy of Directors, other than RT Non-Executive Directors, to the General Meeting. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on making nominations for the appointment of Directors. A nomination for appointment of a Director shall state the candidate's age and the positions he holds or has held, insofar as these are relevant for the performance

Merkmale des Unternehmens, der Tätigkeiten und des gewünschten Fachwissens und des Hintergrunds der Nicht Geschäftsführenden Direktoren aufstellen.

Bestellung, Suspendierung und Entlassung. Vergütung

Der Europäische Betriebsrat der Gesellschaft soll die Positionen der RT Nicht Geschäftsführenden Direktoren gemäß den Referenzbedingungen an die EWR-Mitgliedstaaten zuweisen. Sobald ein Sitz eines RT Nicht Geschäftsführenden Direktors einem EWR-Mitgliedstaat zugewiesen ist, bestimmen die örtlichen Gesetze und Praktiken dieses EWR-Mitgliedstaats, wie das Recht zur Bestellung des RT Nicht Geschäftsführenden Direktors von Vertretern der Arbeitnehmer dieses EWR-Mitgliedstaats auszuüben ist. RT Nicht Geschäftsführende Direktoren werden für eine Amtszeit von nicht mehr als vier Jahren bestellt. Alle anderen Direktoren werden von der Hauptversammlung entweder als Geschäftsführende Direktoren oder als Nicht Geschäftsführende Direktoren für eine Amtszeit von etwa einem Jahr nach der Bestellung bestellt, wobei die betreffende Amtszeit am Tag der ersten ordentlichen Hauptversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr am Ende der jeweiligen Sitzung abläuft. Ein Direktor kann für eine unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten wiederbestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Kandidaten für jede freie Stelle eines Direktors (außer jene eines RT Nicht Geschäftsführenden Direktors) gegenüber der Hauptversammlung nominieren. Die Geschäftsführenden Direktoren nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates über die Nominierungen in Bezug auf die Bestellung von Direktoren teil. Eine Nominierung in Bezug auf die Bestellung eines Direktors



of the duties of a Director. A nomination for appointment must be accounted for by giving reasons for it.

14.3 A resolution of the General Meeting to appoint a Director other than in accordance with a nomination by the Board, may only be adopted by an absolute majority of the votes cast, representing more than one-third of the Company's issued capital. A second meeting as referred to in Section 2:120 paragraph 3 of the Dutch Civil Code cannot be convened.

14.4 At the General Meeting only candidates whose names are stated on the agenda of the meeting can be voted on for appointment as Director. If no appointment is made of a candidate nominated by the Board, the Board has the right to nominate a new candidate at a next meeting.

14.5 Any Director, including RT Non-Executive Directors, may be suspended or removed by the General Meeting at any time. An Executive Director may also be suspended by the Board. Any suspension may be extended one or more times, but may not last longer than three months in aggregate. If, at the end of that period, no decision has been taken on termination of the suspension or on removal, the suspension shall end. A suspension may at any time be discontinued by the General Meeting.

14.6 A resolution of the General Meeting to suspend or remove a Director other than on the proposal of the Board, may

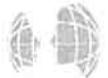
hat das Alter des Kandidaten und die Positionen, die er hält oder gehalten hat, soweit diese für die Erfüllung der Pflichten eines Direktors relevant sind, anzugeben. Eine Nominierung für eine Bestellung ist zu begründen.

14.3 Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung eines Direktors darf, wenn diese nicht gemäß einer Nominierung durch den Verwaltungsrat erfolgt, nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche mehr als ein Drittel des ausgegeben Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, gefasst werden. Eine zweite Versammlung im Sinne von Artikel 2:120 Absatz 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches kann nicht einberufen werden.

14.4 Bei der Hauptversammlung kann nur für die Bestellung jener Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf der Tagesordnung der Versammlung stehen. Sofern keine Bestellung eines vom Verwaltungsrat nominierten Kandidaten erfolgt, hat der Verwaltungsrat das Recht, bei einer folgenden Versammlung einen neuen Kandidaten zu nominieren.

14.5 Jeder Direktor, einschließlich der RT Nicht Geschäftsführenden Direktoren, kann jederzeit von der Hauptversammlung suspendiert oder abberufen werden. Ein Geschäftsführender Direktor kann auch vom Verwaltungsrat suspendiert werden. Eine Suspendierung kann einmal oder mehrmals verlängert werden, darf aber in Summe nicht länger als drei Monate betragen. Falls am Ende dieses Zeitraums noch keine Entscheidung hinsichtlich der Beendigung der Suspendierung oder Abberufung getroffen wurde, endet die Suspendierung. Eine Suspendierung kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

14.6 Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Suspendierung oder Abberufung eines Direktors darf, wenn dies



only be adopted by an absolute majority of the votes cast, representing more than one-third of the Company's issued capital. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on making a proposal for suspension or removal of a Director.

- | | |
|---|---|
| <p>14.7 On re-appointment of a Director the provisions of this Article 14 regarding appointment of a Director shall apply accordingly.</p> <p>14.8 The Company shall have a policy on remuneration of the Board. This policy shall be adopted by the General Meeting, on a proposal of the Board. The policy on remuneration shall in any case include the subjects described in Sections 2:383c through 2:283e of the Dutch Civil Code, insofar as these relate to the Board. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this.</p> <p>14.9 With due observance of the policy referred to in Article 14.8, the authority to establish remuneration and other terms of service for Executive Directors is vested in the Board. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this.</p> <p>14.10 With due observance of the policy referred to in Article 14.8, the authority to establish remuneration for Non-Executive Directors is vested in the General Meeting.</p> <p>14.11 Proposals concerning remuneration of</p> | <p>14.7 Bei der Wiederbestellung eines Direktors gelten die Bestimmungen dieses Artikels 14 über die Bestellung eines Direktors entsprechend.</p> <p>14.8 Die Gesellschaft muss eine Richtlinie zur Vergütung des Verwaltungsrates haben. Diese Richtlinie muss von der Hauptversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Vergütungsrichtlinie muss jedenfalls die in den Artikeln 2:383c bis 2:283e des Niederländischen Zivilgesetzbuchs beschriebenen Punkte enthalten, soweit sich diese auf den Verwaltungsrat beziehen. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich nicht an den diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates beteiligen.</p> <p>14.9 Unter Beachtung der in Artikel 14.8 genannten Richtlinie über die Vergütung hat der Verwaltungsrat die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und sonstiger Bedingungen des Dienstverhältnisses für die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich nicht an den diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates beteiligen.</p> <p>14.10 Unter Einhaltung der in Artikel 14.8 genannten Richtlinie über die Vergütung hat die Hauptversammlung die Befugnis zur Festlegung einer Vergütung für Nicht Geschäftsführende Direktoren.</p> <p>14.11 Vorschläge in Bezug auf die Vergütung</p> |
|---|---|



Executive Directors in the form of Shares or rights to subscribe for Shares, shall be submitted by the Board to the General Meeting for its approval. Such proposals must, at a minimum, state the number of Shares or rights to subscribe for Shares that may be granted and the criteria that apply to the granting of such Shares or rights to subscribe for Shares and the alteration of such arrangements.

von Geschäftsführenden Direktoren in Form von Aktien oder Rechten zur Zeichnung von Aktien werden vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Solche Vorschläge müssen zumindest die Anzahl der Aktien oder Rechte zur Zeichnung von Aktien, die gewährt werden können, und die Kriterien für die Gewährung solcher Aktien oder Rechte zur Zeichnung von Aktien und die Änderung dieser Vereinbarungen angeben.

15 Chairman of the Board	15 Vorsitzender des Verwaltungsrates
15.1 The General Meeting shall designate one of the Non-Executive Directors as chairman of the Board (the " Chairman ") for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board.	15.1 Die Hauptversammlung bestimmt einen der Nicht Geschäftsführenden Direktoren als Vorsitzenden (der " Vorsitzende ") für eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Dauer, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf.
15.2 The General Meeting may designate one or more of the other Non-Executive Directors as vice-chairman of the Board (a " Vice-Chairman ") for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board.	15.2 Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere der anderen Nicht Geschäftsführenden Direktoren als stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates (ein " stellvertretender Vorsitzender ") für eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Dauer benennen, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf.
16 Company Secretary	16 Prokurist
16.1 The Board shall appoint a company secretary (the " Company Secretary ") and is authorised to replace him at any time.	16.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen Prokuristen (der " Prokurist ") und ist berechtigt, ihn jederzeit zu ersetzen.
16.2 The Company Secretary holds the duties and powers vested in him pursuant to these articles of association, the rules referred to in Articles 17.5 and 18.9, or a resolution of the Board.	16.2 Der Prokurist hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach dieser Satzung, den in den Artikeln 17.5 und 18.9 genannten Regelungen oder einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragen werden.
16.3 In absence of the Company Secretary, his duties and powers are exercised by his deputy, if designated by the Board.	16.3 Die Pflichten und Befugnisse des Prokuristen werden in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter ausgeübt, falls vom Verwaltungsrat ernannt.



17	Duties and powers of the Board and allocation of duties	17	Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates und Aufgabenverteilung
17.1	The Board shall be entrusted with the management of the Company. In performing their duties, the Directors shall act in accordance with the interests of the Company and the business connected with it. Each Director is responsible for the general course of affairs.	17.1	Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Gesellschaft betraut. In Ausübung ihrer Pflichten haben die Direktoren im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Geschäftstätigkeit zu handeln. Jeder Direktor ist für den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich.
17.2	The Executive Directors are charged with the daily management of the business connected with the Company.	17.2	Die Geschäftsführenden Direktoren sind für die tägliche Führung der mit der Gesellschaft verbundenen Geschäfte verantwortlich.
17.3	The Non-Executive Directors are charged with the supervision of the performance of duties by the Executive Directors as well as the general course of affairs of the Company and the business connected with it. They will also be charged with the duties assigned to them pursuant to these articles of association, the rules referred to in Articles 17.5 and 18.9, or a resolution of the Board.	17.3	Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sind mit der Beaufsichtigung der Erfüllung der Pflichten durch die Geschäftsführenden Direktoren sowie des allgemeinen Verlaufs der Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Geschäftstätigkeit beauftragt. Sie werden auch mit den ihnen nach dieser Satzung, in den Artikeln 17.5 und 18.9 genannten Regelungen oder mit den in einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragenen Pflichten beauftragt.
17.4	The Board shall have an audit committee, a remuneration committee and a nominations committee. The Board may establish such other committees as it may deem necessary. The Board appoints the members of each committee and determines the tasks of each committee. The Board may, at any time, change the duties and the composition of each committee.	17.4	Der Verwaltungsrat muss einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Nominierungsausschuss haben. Der Verwaltungsrat kann andere Ausschüsse bilden, die er für erforderlich hält. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder jedes Ausschusses und legt die Aufgaben jedes Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Pflichten und die Zusammensetzung jedes Ausschusses ändern.
17.5	In addition to Articles 17.2 through 17.4 the Board may assign duties and powers to individual Directors and/or committees that are composed of two or more Directors. This may also include a delegation of decision-making power,	17.5	Zusätzlich zu den Artikeln 17.2 bis einschließlich 17.4 kann der Verwaltungsrat Pflichten und Befugnisse an einzelne Direktoren und/oder Ausschüsse, die aus mindestens zwei Direktoren bestehen, übertragen. Dies kann auch die



provided this is laid down in writing. A Director to whom and a committee to which powers of the Board are delegated, must comply with the rules set in relation thereto by the Board.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen umfassen, sofern dies schriftlich festgehalten wird. Ein Direktor sowie ein Ausschuss, dem Befugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden, muss die diesbezüglich festgelegten Vorgaben des Verwaltungsrats einhalten.

18 Meetings and decision-making process of the Board 18

- 18.1** The Board shall meet as often as deemed necessary by the Chairman or a Vice-Chairman.
- 18.2** Unless the Board resolves otherwise, meetings of the Board shall be held in Vienna, Austria. Meetings of the Board shall be presided over by the Chairman or, in his absence, a Vice-Chairman. If the Chairman and each Vice-Chairman are absent, one of the other Directors, designated by a simple majority of the votes cast by the Directors present at the meeting, shall preside. Minutes will be kept of the proceedings at the meeting. The chairman of the meeting shall appoint a secretary for the meeting.
- 18.3** Except as provided otherwise in these articles of association or in the rules as referred to in Article 18.9, resolutions of the Board are adopted by a simple majority of the votes cast. Each Director has one vote. If there is a tie in voting, the Chairman has a casting vote.
- 18.4** An Executive Director may be represented in a meeting by another Executive Director authorised in writing. A Non-Executive Director may be represented in a meeting by another Non-Executive Director authorised in writing.

Sitzungen und Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie dies vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden für notwendig erachtet wird.

Außer wenn der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt, werden Sitzungen des Verwaltungsrates in Wien, Österreich, abgehalten. Den Vorsitz bei Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und jedes stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt einer der anderen Direktoren, der mit einfacher Mehrheit der von den in der Sitzung anwesenden Direktoren abgegebenen Stimmen benannt wird, den Vorsitz. In der Sitzung wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende der Sitzung ernennt einen Schriftführer für die Sitzung.

Soweit in dieser Satzung oder in den in Artikel 18.9 genannten Regeln nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Direktor hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Geschäftsführenden Direktor vertreten werden. Ein Nicht Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Nicht



		Geschäftsführenden Direktor vertreten werden.
18.5	Resolutions of the Board can be adopted either in or outside a meeting.	18.5 Beschlüsse des Verwaltungsrates können entweder in- oder außerhalb einer Sitzung gefasst werden.
18.6	Meetings of the Board may be held by means of an assembly of Directors in a formal meeting or by conference call, video conference or by any other means of communication, provided that all Directors participating in such meeting are able to communicate with each other simultaneously. Participation in a meeting held in any of the above ways shall constitute presence at such meeting.	18.6 Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels einer persönlichen Versammlung der Direktoren bei einer formalen Begründung oder mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel stattfinden, unter der Voraussetzung, dass alle an dieser Sitzung teilnehmenden Direktoren in der Lage sind, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer in obiger Weise welcher Art auch immer durchgeföhrten Sitzung gilt als Anwesenheit bei der betreffenden Sitzung.
18.7	A resolution of the Board can be adopted other than at a meeting, provided that the proposal concerned is submitted to all Directors and none of them has objected to the relevant manner of adopting resolutions, as evidenced by written statements from all Directors. In the next meeting of the Board held, the chairman of that meeting shall summarise the resolutions adopted in this manner.	18.7 Ein Beschluss des Verwaltungsrates kann außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sofern der zu behandelnde Punkt allen Direktoren vorgelegt wird und nachweislich keiner von ihnen, belegt durch schriftliche Erklärungen aller Direktoren, gegen die betreffende Art der Beschlussfassung Einspruch erhoben hat. In der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates fasst der Vorsitzende dieser Sitzung die auf diese Weise beschlossenen Beschlüsse zusammen.
18.8	Third parties may rely on a declaration in writing by the Chairman or a Vice-Chairman, concerning resolutions adopted by the Board or a committee thereof. Where it concerns a resolution adopted by a committee, third parties may also rely on a declaration in writing by the chairman of such committee.	18.8 Dritte können sich auf eine schriftliche Erklärung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in Bezug auf Beschlüsse des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses berufen. Wenn es sich um einen Beschluss des Ausschusses handelt, können sich Dritte eine schriftliche Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses berufen.
18.9	The Board may adopt additional rules regarding its working methods and decision-making process.	18.9 Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Regeln für seine Arbeitsmethoden und seinen Entscheidungsprozess festsetzen.
19	Conflicts of interests of Directors	Interessenskonflikte von Direktoren



19.1	A Director having a conflict of interests as referred to in Article 19.2 must declare the nature and extent of that interest to the other Directors.	19.1	Ein Direktor, der einen Interessenskonflikt wie in Artikel 19.2 beschrieben hat, muss die Art und das Ausmaß des Konflikts den anderen Direktoren anzeigen.
19.2	A Director shall not take part in the discussions and decision-making by the Board if he has a direct or indirect personal interest therein that conflicts with the interests of the Company or the business connected with it. This prohibition does not apply if the conflict of interests exists for all Directors. Decisions to enter into transactions in which there are conflicts of interest with Directors that are of material significance to the Company and/or to the relevant Director should be published in the management report.	19.2	Ein Direktor darf an keiner Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats teilnehmen, falls er daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft oder den damit verbundenen Geschäften entgegensteht. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Interessenskonflikt für alle Direktoren besteht. Entscheidungen zum Abschluss von Transaktionen, in denen Interessenskonflikte mit Direktoren vorliegen und die für die Gesellschaft und/oder für den betreffenden Direktor von wesentlicher Bedeutung sind, müssen im Lagebericht veröffentlicht werden.
20	Representation	20	Vertretung
20.1	The Company shall be represented by the Board. The CEO or the Chairman, each acting individually, and any two other Executive Directors, acting jointly, shall also be authorised to represent the Company.	20.1	Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Der CEO oder der Vorsitzende, jeweils einzeln handelnd, sowie zwei beliebige Geschäftsführende Direktoren, jeweils gemeinsam handelnd, sind ermächtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
20.2	The Board may appoint officers with general or limited power to represent the Company. Each officer shall be competent to represent the Company, subject to the restrictions imposed on him. The Board shall determine each officer's title.	20.2	Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit allgemeiner oder eingeschränkter Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft bestellen. Jeder leitende Angestellte muss die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen haben. Der Verwaltungsrat bestimmt den Positionstitel jedes leitenden Angestellten.
21	Approval of Board resolutions	21	Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates
21.1	Resolutions by the Board related to a significant change in the identity or character of the Company or its business shall be subject to the approval of the General Meeting, which shall include in any event resolutions referred	21.1	Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit einer erheblichen Veränderung der Identität oder des Wesens der Gesellschaft oder deren Geschäftstätigkeit einhergehen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Dazu gehören



	to in Section 2:107a paragraph 1 (a) through (c) of the Dutch Civil Code.	alle Beschlüsse im Sinne von Artikel 2:107a Absatz 1 (a) bis (c) des Niederländischen Zivilgesetzbuches.
21.2	The absence of approval of the General Meeting of a resolution as referred to in Article 21.1 shall not affect the authority of the Board or any Executive Director to represent the Company.	21.2 Das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beschluss wie in Artikel 21.1 beschrieben hat keinen Einfluss auf die Befugnis des Verwaltungsrats oder eines Geschäftsführenden Direktors, die Gesellschaft zu vertreten.
22	Vacancy or inability to act	Vakanz oder Unvermögen
22.1	If a seat on the Board is vacant or a Director is unable to perform his duties, the remaining Directors or Director shall be temporarily entrusted with the management of the Company.	22.1 Falls ein Sitz im Verwaltungsrat vakant oder ein Direktor nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, werden die verbleibenden Direktoren vorübergehend mit der Führung der Gesellschaft betraut.
22.2	If the seats of one or more Executive Directors are vacant or one or more Executive Directors are unable to perform their duties, the Non-Executive Directors may temporarily entrust duties and powers of the relevant Executive Director to another Executive Director (if any is remaining) or another person.	22.2 Falls die Sitze eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren vakant oder einer oder mehrere Geschäftsführende Direktoren nicht in der Lage sind, ihre Pflichten wahrzunehmen, können die Nicht Geschäftsführenden Direktoren Pflichten und Befugnisse des betreffenden Geschäftsführenden Direktors an einen anderen Geschäftsführenden Direktor (sofern noch welche verbleiben) oder an eine andere Person übertragen.
22.3	If all seats of the Non-Executive Directors are vacant or no Non-Executive Director is able to perform his duties, one or more persons to be designated for that purpose by the General Meeting shall be temporarily entrusted with (i) the duties and powers of a Non-Executive Director and, (ii) if no Executive Director is in office or able to perform his duties and no other person is designated in accordance with Article 22.2, with the management of the Company.	22.3 Falls alle Sitze der Nicht Geschäftsführenden Direktoren vakant sind oder kein Nicht Geschäftsführender Direktor in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, wird eine oder mehrere von der Hauptversammlung zu diesem Zweck zu bestimmende Personen vorübergehend (i) mit den Pflichten und Befugnissen eines Nicht Geschäftsführenden Direktors und (ii), falls kein Geschäftsführender Direktor im Amt oder in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen und keine andere Person gemäß Artikel 22.2 bestimmt wird, mit der Führung der Gesellschaft betraut.
22.4	When determining to which extent Directors are present or represented, consent to a manner of adopting resolu-	Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang Direktoren anwesend oder vertreten sind, einer Vorgehens-



tions, or vote, no account shall be taken of vacant Board seats and Directors who are unable to perform their duties.

weise zur Beschlussannahme zustimmen oder abstimmen, müssen vakante Sitze im Verwaltungsrat und Direktoren, die unfähig sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unberücksichtigt bleiben.

CHAPTER VIII. FINANCIAL YEAR AND ANNUAL ACCOUNTS

KAPITEL VIII. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

- | | |
|--|---|
| <p>23 Financial year. Annual accounts. Semi-annual accounts</p> <p>23.1 The Company's financial year shall be the calendar year.</p> <p>23.2 Annually, within four months after the end of the financial year, the Board shall prepare annual accounts and the management report.</p> <p>23.3 The annual accounts shall be signed by the Directors; if the signature of one or more of them is missing, this shall be stated and reasons of this omission shall be given.</p> <p>23.4 Within four months after the end of the financial year, the Company shall make the annual financial reporting, as referred to in Section 5:25c paragraph 2 of the Dutch Financial Supervision Act (including the other information referred to in Section 2:392 of the Dutch Civil Code), publicly available. This annual financial reporting shall be held publicly available for the period prescribed by law.</p> <p>23.5 The Company shall ensure that the annual accounts, the management report and other information to be added pursuant to Section 2:392 paragraph 1 of the Dutch Civil Code and by virtue of the law are present at the offices of the Company and at such locations as stated in the convening notice as referred to in Article 34, as from the day the General Meeting is convened until the day of the General Meeting in which they will be discussed.</p> | <p>23 Geschäftsjahr. Jahresabschluss. Halbjahresabschluss</p> <p>23.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>23.2 Jährlich, jeweils binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs, erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht.</p> <p>23.3 Der Jahresabschluss ist von den Direktoren zu unterzeichnen. Im Falle des Fehlens der Unterschrift eines oder mehrerer Direktoren ist dies anzumerken und das Fehlen zu begründen.</p> <p>23.4 Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft den Jahresfinanzbericht, wie in Artikel 5:25c Absatz 2 des Niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (einschließlich der in Artikel 2:392 des Niederländischen Zivilgesetzbuches genannten Angaben) definiert, öffentlich zugänglich zu machen. Der Jahresfinanzbericht ist für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>23.5 Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige hinzuzufügende Dokumente nach Artikel 2:392 Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches in den Räumlichkeiten der Gesellschaft und in den in der Einberufung zur Hauptversammlung erwähnten Räumlichkeiten, wie in Artikel 34 genannt, aufliegen, und zwar vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu dem Tag, an welchem sie in der Haupt-</p> |
|--|---|



		versammlung besprochen werden.
	The Shareholders and holders of Depository Receipts may inspect those documents there and obtain a copy free of charge.	Die Aktionäre und Inhaber von Depository Receipts sind berechtigt, Einsicht in die vorgenannten Dokumente zu nehmen und kostenfreie Kopien anzufordern.
23.6	The Company shall prepare semi-annual financial reporting to be held publicly available for the period prescribed by law.	23.6 Die Gesellschaft ist zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts verpflichtet, den sie für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer öffentlich zugänglich zu machen hat.
24	Auditor	Wirtschaftsprüfer
24.1	The General Meeting or, if it fails to do so, the Board, shall instruct an auditor to audit the annual accounts drawn up by the Board in accordance with the provisions of Section 2:393 paragraph 3 of the Dutch Civil Code. If and to the extent required by law, the Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this. The auditor shall report to the Board with regard to his audit and present the result of his audit in an opinion.	24.1 Die Hauptversammlung oder im Falle deren Unvermögens der Verwaltungsrat hat einen Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2:393 Absatz 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschlusses zu beauftragen. Falls und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, beteiligen sich die Geschäftsführenden Direktoren nicht an den damit verbundenen Diskussionen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates. Der Wirtschaftsprüfer erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über seine Prüfung und präsentiert die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Prüfungsvermerk.
24.2	The Board may grant assignments to the auditor referred to in Article 24.1 or another auditor at the Company's expense.	24.2 Der Verwaltungsrat kann Aufträge an den unter Punkt 24.1 beschriebenen Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen Prüfer auf Kosten der Gesellschaft erteilen.
25	Adoption of annual accounts and release from liability	Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung
25.1	The General Meeting shall adopt the annual accounts.	25.1 Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
25.2	At the General Meeting at which it is resolved to adopt the annual accounts, a proposal concerning release of the Directors from liability for the exercise of their respective duties, insofar as the exercise of their duties is reflected in	25.2 Bei der Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, ist ein Antrag auf Entlastung der Direktoren für die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten, soweit die Ausübung ihrer Pflichten im Jahresabschluss wiederge-



	the annual accounts or otherwise disclosed to the General Meeting prior to the adoption of the annual accounts, shall be brought up separately for discussion.		geben oder anderweitig der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses offengelegt wird, gesondert zur Beratung vorzubringen.
26	Mandatory Reserve	26	Pflichtreserve
26.1	The Company shall at all time maintain a reserve in the amount of two hundred and eighty-eight million six hundred and ninety-nine thousand two hundred and thirty euro and fifty-nine euro cents (EUR 288,699,230.59) (the "Mandatory Reserve").	26.1	Die Gesellschaft hat zu jedem Zeitpunkt über eine verpflichtende Rücklage in der Höhe von zweihundertachtundachtzig Millionen sechshundertneunundneunzigtausendzweihundertdreißig Euro und neunundfünfzig Cent (EUR 288.699.230,59) zu verfügen (die "Pflichtreserve").
26.2	No distributions may be made from the Mandatory Reserve, no losses of the Company may be allocated to the Mandatory Reserve and no allocation or addition may be made to the Mandatory Reserve. The General Meeting may resolve to convert the Mandatory Reserve into nominal share capital in accordance with the applicable provisions of Dutch law and these articles of association.	26.2	Die Pflichtreserve darf nicht für Ausschüttungen verwendet werden. Es dürfen der Pflichtreserve keine Verluste der Gesellschaft zugeführt werden und es dürfen auch sonst keine Zuführungen oder Hinzurechnungen vorgenommen werden. Die Hauptversammlung kann beschließen, die Pflichtreserve in nominelles Grundkapital gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Niederländischen Rechts und den Bestimmungen dieser Satzung umzuwandeln.
27	Profit and distributions	27	Gewinn und Ausschüttungen
27.1	The Board may resolve that the profits realised during a financial year will fully or partially be appropriated to increase and/or form reserves. With due regard to Article 26.2, a deficit may only be offset against the reserves prescribed by law to the extent this is permitted by law.	27.1	Der Verwaltungsrat kann beschließen, die während eines Geschäftsjahres realisierten Gewinne entweder gänzlich oder teilweise dafür zu verwenden, Rücklagen zu erhöhen und/oder zu bilden. Im Hinblick auf Artikel 26.2 dürfen Verluste nur mit gesetzlichen Rücklagen gegengerechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
27.2	The allocation of profits remaining after application of Article 27.1 shall be determined by the General Meeting. The Board shall make a proposal for that purpose. A proposal to make a distribution of profits shall be dealt with as a separate agenda item at the General Meeting.	27.2	Die Zuweisung der verbleibenden Gewinne nach Anwendung des Artikels 27.1 wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Verwaltungsrat wird zu diesem Zweck einen Vorschlag machen. Über den Vorschlag zur Gewinnausschüttung wird als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung entschieden.
27.3	Distribution of profits shall be made af-	27.3	Gewinnausschüttungen sind nach Fest-



ter adoption of the annual accounts if permitted under the law given the contents of the annual accounts.

27.4 The Board may resolve to make interim distributions and/or to make distributions at the expense of any reserve of the Company, other than the Mandatory Reserve.

27.5 Distributions on Shares may be made only up to an amount which does not exceed the amount of the Distributable Equity. If it concerns an interim distribution, the compliance with this requirement must be evidenced by an interim statement of assets and liabilities as referred to in Section 2:105 paragraph 4 of the Dutch Civil Code. The Company shall deposit the statement of assets and liabilities at the Dutch Trade Register within eight days after the day on which the resolution to make the distribution is published.

27.6 Distributions on Shares payable in cash shall be paid in euro, unless the Board determines that payment shall be made in another currency.

27.7 The Board is authorised to determine that a distribution on Shares will not be made in cash but in kind or in the form of Shares, or to determine that Shareholders may choose to accept the distribution in cash and/or in the form of Shares, all this out of the profits and/or at the expense of reserves, other than the Mandatory Reserve, and all this if and in so far the Board has been designated by the General Meeting in accordance with Article 6.1. The Board shall set the conditions under which such a choice may be made.

stellung des Jahresabschlusses des selben vorzunehmen, sofern dies angesichts des Inhalts des Jahresabschlusses gesetzlich zulässig ist.

27.4 Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen auf Kosten beliebiger Rücklagen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Pflichtreserve, beschließen.

27.5 Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zu einem Betrag erfolgen, der die Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt. Im Falle einer Zwischenausschüttung muss die Einhaltung dieser Anforderung durch eine Zwischenbilanz gemäß Artikel 2:105 Absatz 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs nachgewiesen werden. Die Gesellschaft muss die Bilanz innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Durchführung der Ausschüttung veröffentlicht wurde, beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.

27.6 Ausschüttungen auf Aktien sind in Euro zu bezahlen, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Bezahlung in einer anderen Währung erfolgen soll.

27.7 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Ausschüttungen auf Aktien nicht in bar, sondern in Form von Sachdividenden oder Aktien erfolgen oder aber auch, dass Aktionäre die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschüttung in bar und/oder in Form von Aktien haben, dies jeweils aus den Gewinnen und/oder auf Kosten von Rücklagen, mit Ausnahme der Pflichtreserve, und falls und sofern der Verwaltungsrat dazu in Übereinstimmung mit Artikel 6.1 von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Der Verwaltungsrat legt die näheren Bedingungen fest, unter welchen eine solche Wahl von Aktionären getroffen werden kann.

28 Release for payment

Distributions of profits and other distributions

28 Zahlungsfreigabe

Gewinnausschüttungen und andere Ausschütt-



shall be made payable four weeks after adoption of the relevant resolution, unless the Board or General Meeting at the proposal of the Board determine another date.

CHAPTER IX. GENERAL MEETINGS

29 Annual General Meeting

29.1 The annual General Meeting shall be held within six months after the end of the financial year.

29.2 The agenda for this annual General Meeting shall include the following items for discussion:

- (a) the management report;
- (b) adoption of the annual accounts;
- (c) allocation of profits;
- (d) release from liability of the Directors for the exercise of their respective duties during the financial year concerned;
- (e) appointment of Directors;
- (f) any granting of titles to Directors;
- (g) any other proposals brought up for discussion by the Board and announced with due observance of these articles of association, such as (i) the designation of the Board as the body of the Company authorised to issue Shares; (ii) the designation of the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights with respect to an issuance of Shares; and/or (iii) the authorisation of the Board to make the Company acquire own Shares or Depositary Receipts; and
- (h) any topics proposed by Shareholders with due observance of these articles of association.

tungen sind binnen vier Wochen nach der entsprechenden Beschlussfassung zahlbar, es sei denn, der Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein anderes Datum.

KAPITEL IX. HAUPTVERSAMMLUNGEN

29 Die ordentliche Hauptversammlung

29.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten.

29.2 Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Punkte zur Diskussion zu enthalten:

- (a) den Lagebericht;
- (b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (c) die Gewinnverwendung;
- (d) die Entlastung der Direktoren hinsichtlich der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben während des betreffenden Geschäftsjahres;
- (e) Bestellung von Direktoren;
- (f) jegliche Gewährung von Positionstiteln an Direktoren;
- (g) sämtliche anderen Anträge, die vom Verwaltungsrat zur Diskussion gebracht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung angekündigt werden, sowie (i) die Benennung des Verwaltungsrates als Organ der Gesellschaft, das zur Ausgabe von Aktien berechtigt ist; (ii) die Ernennung des Verwaltungsrates als Organ der Gesellschaft, das berechtigt ist, Bezugsrechte im Hinblick auf die Ausgabe von Aktien zu beschränken oder auszuschließen; und/oder (iii) die Ermächtigung des Verwaltungsrates, für die Gesellschaft eigene Aktien oder Depositary Receipts zu erwerben; und
- (h) jegliche Themen, die von Aktionären unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung vorgeschlagen werden.



29.3	Extraordinary General Meetings shall be held as often as the Board, or the CEO, or the Chairman deem such necessary.	29.3	Außerordentliche Hauptversammlungen sind so oft abzuhalten, wie der Verwaltungsrat oder der CEO oder der Vorsitzende es für notwendig erachten.
29.4	Within three months of it becoming apparent to the Board that the equity of the Company has decreased to an amount equal to or lower than half of the paid-up part of the capital, a General Meeting shall be held to discuss any requisite measures.	29.4	Binnen drei Monaten nachdem der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt hat, dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft auf eine Summe vermindert hat, die weniger als die Hälfte des einzahnten Grundkapitals beträgt oder diesem entspricht, ist eine Hauptversammlung abzuhalten, um erforderliche Maßnahmen zu diskutieren.
30	Location. Convening notice. Attendance	30	Ort. Einberufung. Teilnahme
30.1	The General Meetings shall be held in Arnhem, the Netherlands, Amsterdam, the Netherlands, or Haarlemmermeer (including Schiphol Airport), the Netherlands.	30.1	Die Hauptversammlungen werden in Arnhem, Niederlande, Amsterdam, Niederlande, oder Haarlemmermeer (inklusive Flughafen Schiphol), Niederlande, abgehalten.
30.2	Shareholders and holders of Depositary Receipts shall receive a convening notice for the General Meeting no later than the forty-second day prior to the meeting or at a shorter term at the discretion of the Board if permitted by law, and in the manner stipulated in Article 34.	30.2	Aktionäre und Inhaber von Depositary Receipts müssen eine Einberufungsmitteilung für die Hauptversammlung spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor der Versammlung, oder nach dem Erlassen des Verwaltungsrats in einer kürzeren Frist, sofern gesetzlich zulässig, und in der unter Artikel 34 dargelegten Weise erhalten.
30.3	The convening notice must specify the location, the time, the items to be discussed, the procedure for participation in the meeting through a written proxy, the Record Date, the procedure for participation in the meeting and the exercise of voting rights by means of an electronic means of communication, if this right can be exercised in accordance with Article 30.11, and the address of the website of the Company. A proposal to amend these articles of association or to reduce the capital must always be announced in the convening notice.	30.3	Die Einberufung hat Angaben über den Ort der Hauptversammlung, die Zeit, die zu behandelnden Themen, die Vorgehensweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege einer schriftlichen Vollmacht, die Vorgehensweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Wahlrechts auf elektronischem Wege, sofern dieses Recht in Übereinstimmung mit Artikel 30.11 ausgeübt werden kann sowie die Internetadresse der Gesellschaft zu enthalten. Ein Antrag auf Änderung dieser Satzung oder zur Kapitalherabsetzung muss in der Einberufung angekündigt werden.
	The convening notice containing a pro-		Eine Einberufung, welche einen Antrag



posal to reduce the capital always states the reason for the capital reduction and the means of execution.

If it concerns a proposal to amend these articles of association or reduce the capital, a copy of the proposal containing the verbatim text of the proposed amendments to these articles of association, and the reasons for the capital reduction and the means of execution, shall be made available at the offices of the Company and at such locations as stated in the convening notice as referred to in Article 34, for the inspection of the Shareholders and holders of Depositary Receipts at the same time as the convening notice, until the end of the General Meeting. The copies must be available free of charge to Shareholders and holders of Depositary Receipts at the above locations.

No valid resolutions can be made with regard to topics in respect of which the provisions of this Article 30.3 above have not been met and the discussion of which has not yet been announced in a similar manner and with due observance of the period set for convening.

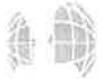
- 30.4** Items, for which a written request has been filed with the Board to discuss them, by one or more Shareholders and/or holders of Depositary Receipts, who, alone or jointly satisfy the requirements set in Section 2:114a paragraph 1 of the Dutch Civil Code, are included in the convening notice or have been announced in the same manner, provided the Board has received the reasons for the request or a proposal for a resolution in writing no later than on the sixtieth day prior to that of the meeting.

auf Kapitalherabsetzung enthält, hat stets den Grund für die geplante Kapitalherabsetzung und die Art und Weise der Durchführung zu enthalten.

Wenn die Einberufung einen Antrag enthält, mit dem Bestimmungen dieser Satzung abgeändert werden oder eine Kapitalherabsetzung beschlossen werden soll, ist eine Kopie, die den betreffenden Vorschlag der Änderung der Satzung wörtlich enthält und die Gründe für die Kapitalherabsetzung und Mittel für das geplante Vorgehen darlegt, in den Räumlichkeiten der Gesellschaft und an jenen Orten zugänglich zu machen, die in der Einberufung im Sinne des Artikels 34 erwähnt sind. Die Kopie hat den Aktionären und den Inhabern von Depositary Receipts zur Einsicht zur Verfügung zu stehen und zwar zur selben Zeit, wie die Einberufung und bis zum Ende der Hauptversammlung. Die Kopien müssen den Aktionären und Inhabern von Depositary Receipts kostenfrei an den oben genannten Orten zur Verfügung stehen.

Es können keine gültigen Beschlüsse zu Themen gefasst werden, bezüglich derer die Bestimmungen dieses Artikels 30.3 nicht eingehalten wurden und deren Erörterung nicht in einer ähnlichen Weise und unter Einhaltung der Zeitvorgaben für die Einberufung nicht bekannt gegeben wurde.

- 30.4** Tagesordnungspunkte, bezüglich derer eine schriftliche Anfrage zu ihrer Erörterung beim Verwaltungsrat von einem oder mehreren Aktionären und/oder Inhabern von Depositary Receipts, die allein oder gemeinsam die Bestimmungen des Artikels 2:114a Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erfüllen, eingereicht wurde, sind in die Einberufung aufzunehmen und auf dieselbe Weise kundzumachen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verwaltungsrat die Gründe für die Anfrage oder einen Beschlussantrag schriftlich



- 30.5 Each Shareholder entitled to vote and each usufructuary and pledgee to whom the right to vote accrues, shall be authorised to attend the General Meeting, to address the meeting and to exercise his voting right. Each holder of Depositary Receipts shall upon request be granted a proxy, to the exclusion of the grantor of such proxy, to exercise the right to cast the vote for the relevant Share or Shares at the General Meeting indicated in the proxy. A holder of a Depositary Receipt who has been given such proxy may exercise the right to vote on such Share or Shares at his discretion and such proxy may not be limited, excluded or revoked.
- 30.6 Each Shareholder who is not entitled to vote and each holder of Depositary Receipts is authorised to attend the General Meeting and to address the meeting, but not to vote, it being understood that the latter provision with regard to holders of Depositary Receipts does not apply to usufructuaries and holders of a right to pledge who are entitled to vote on the Shares encumbered with usufruct and pledge respectively. Furthermore, the auditor as referred to in Article 24.1 is authorised to attend the General Meeting and to address the meeting.
- 30.7 Those entitled to attend the meeting may be represented at a meeting by a proxy authorised in writing.
- 30.8 Before being admitted to a meeting, a
- 30.5 Jeder stimmberechtigte Aktionär und jeder Inhaber eines Nießbrauchsrechts und Pfandgläubiger, dem das Stimmrecht zukommt, ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort an die Hauptversammlung zu richten und das Stimmrecht auszuüben. Jedem Inhaber von Depositary Receipts muss auf dessen Verlangen eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts für die betreffende(n) Aktie oder Aktien bei der in der Vollmacht angegebenen Hauptversammlung erteilt werden, zum Ausschluss des Vollmachtgebers. Ein Inhaber eines Depositary Receipts, dem eine solche Vollmacht erteilt worden ist, darf das Stimmrecht für die Aktie oder Aktien nach seinem Ermessen ausüben und die vorgenannte Vollmacht darf nicht beschränkt, ausgeschlossen oder widerrufen werden.
- 30.6 Jeder nicht stimmberechtigte Aktionär und jeder Inhaber von Depositary Receipts ist berechtigt, der Hauptversammlung beizuhören und das Wort an die Hauptversammlung zu richten. Es kommt ihm jedoch kein Stimmrecht zu. Letztere Bestimmung ist hinsichtlich Inhabern von Depositary Receipts so zu verstehen, dass sie keine Anwendung auf Inhaber eines Nießbrauchsrechts und Pfandrechtsinhaber findet, welche berechtigt sind, betreffend Aktien abzustimmen, die mit dem Nießbrauchsrecht bzw. Pfandrecht belastet sind. Des Weiteren ist der in Artikel 24.1 angeführte Wirtschaftsprüfer berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort an die Hauptversammlung zu richten.
- 30.7 Personen, die berechtigt sind, an der Hauptversammlung teilzunehmen, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt worden sein.
- 30.8 Vor der Zulassung zu einer Versamm-



Shareholder, a holder of Depositary Receipts or his proxy must sign an attendance list, write his name and the number of votes he may cast, if any. If it concerns the proxy of a Shareholder or a holder of Depositary Receipts, the name shall also be given of any person on behalf of whom the proxy is acting. The names of the persons who, pursuant to Article 30.10, participate in the meeting or have voted in the manner referred to in Article 32.3 shall be added to the attendance list.

- 30.9** Shareholders must inform the Board in writing of their intention to attend the meeting. This information must be received by the Board at the latest on the date to be announced in the convening notice. This date can be no earlier than the seventh day before the date of the meeting.

- 30.10** For the application of Articles 30.5 and 30.7, those who, on the twenty-eighth day prior to the meeting (the "**Record Date**"), have those rights and are registered as such in the register designated by the Board are entitled to vote and attend the meeting.

The convening notice of the meeting must state the Record Date and how those holding voting rights and rights to attend the meeting can register and how they can exercise their rights.

- 30.11** The Board may decide that the right to attend the meeting referred to in Article 30.5 can be exercised using any electronic means of communication. To do so, it must always be possible that the person entitled to attend the meeting can be identified through the electronic

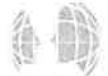
lung haben sich Aktionäre, Inhaber von Depositary Receipts oder deren Bevollmächtigte in eine Anwesenheitsliste einzutragen und dabei den Namen und die Anzahl der Stimmen, die sie gegebenenfalls besitzen, anzugeben. Bevollmächtigte von Aktionären oder Inhabern von Depositary Receipts haben auch den Namen jener Person anzugeben, für die sie an der Hauptversammlung teilnehmen. Personen, die an der Hauptversammlung gemäß Artikel 30.10 teilnehmen oder die an Abstimmungen auf die in Artikel 32.3 beschriebene Weise teilgenommen haben, sind auch in die Anwesenheitsliste aufzunehmen.

- Aktionäre haben den Verwaltungsrat schriftlich über die beabsichtigte Teilnahme an der Hauptversammlung zu unterrichten. Diese Benachrichtigung muss dem Verwaltungsrat spätestens an jenem Tag zugehen, welcher in der Einberufung angegeben ist. Dieses Datum darf nicht vor dem siebenten Tag vor Abhaltung der Hauptversammlung liegen.

- 30.10** Jene Personen, die am achtundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung (der "**Stichtag**") die in Artikel 30.5 und 30.7 genannten Rechte haben und dementsprechend in dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Verzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat den Stichtag anzuführen und anzugeben, wie Stimmberechtigte und Teilnahmeberechtigte sich registrieren und ihre Rechte ausüben können.

- 30.11** Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung wie in Artikel 30.5 beschrieben auch auf beliebigem elektronischen Wege ausgeübt werden kann. Um auf solche Weise an der Hauptversammlung teilnehmen zu können, muss



means of communication, that he must be able to hear and kept informed of the business transacted at the meeting live and that he can exercise his right to vote, if entitled to do so. The Board may also decide that the person entitled to attend the meeting can participate in the discussion via the electronic means of communication.

- 30.12 The Board may give further requirements with respect to the use of electronic means of communication as referred to in Article 30.11, provided these conditions are reasonable and necessary for the identification of a Shareholder or holder of Depositary Receipts and for the reliability and safety of the communication. These requirements must be announced in the convening notice.
- 30.13 The convening notice will state the requirements for admission to the meeting as described above in this Article 30.

31 Chairmanship of the meeting. Minutes

- 31.1 The General Meeting shall be presided over by the Chairman who, however, even if present at the meeting, may appoint someone else to chair the meeting.

Without the Chairman having appointed someone else to chair the meeting in his absence, the Directors present will appoint one of their members as chairman. In the absence of all Directors, the meeting itself shall appoint its chairman. The chairman shall appoint the secretary of the meeting.

- 31.2 Minutes of the meeting shall be taken,

es möglich sein, dass die zur Teilnahme berechtigte Person auf elektronischem Wege identifiziert werden kann, dass diese Person hören kann und über die Vorgänge bei der Hauptversammlung informiert bleibt und das Stimmrecht ausüben kann, sofern ihr ein solches zukommt. Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, dass zur Teilnahme berechtigte Personen sich auf elektronischem Wege an der Diskussion beteiligen können.

- 30.12 Der Verwaltungsrat kann weitere Vorgaben hinsichtlich der Verwendung der in Artikel 30.11 genannten elektronischen Kommunikationsmittel vorgeben. Voraussetzung dafür ist, dass diese Bedingungen angemessen und notwendig sind, um eine Identifikation von Aktionären oder Inhabern von Depositary Receipts und die Verlässlichkeit und Sicherheit der Kommunikation sicherzustellen. Solche Vorgaben sind in der Einberufung anzukündigen.
- 30.13 Die Einberufung gibt die Erfordernisse zur Zulassung an der Hauptversammlung an, wie oben in diesem Artikel 30 beschrieben.

Vorsitz der Versammlung. Protokoll

- 31.1 Den Vorsitz bei der Hauptversammlung soll der Vorsitzende übernehmen, der jedoch, selbst wenn er während der Hauptversammlung anwesend ist, jemand anderen mit dem Vorsitz beauftragen kann.
- Wenn der Vorsitzende niemand anderen bestimmt hat, der der Hauptversammlung in seiner Abwesenheit vorsteht, bestimmen die anwesenden Direktoren eines ihrer Mitglieder dazu, den Vorsitz zu übernehmen. In Abwesenheit aller Direktoren beschließt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer der Hauptversammlung.
- 31.2 Ein Protokoll der Hauptversammlung ist



unless a notarial record is made of the proceedings at the meeting. The (draft) minutes shall be provided upon request to those present at the meeting no later than three months after the meeting, after which they have three months' time to respond to the report. Minutes shall be adopted, as is evidenced by the signatures of the chairman and the secretary of that meeting or adopted by a subsequent meeting. In the latter case, the adoption shall be evidenced by the signatures of the chairman and secretary of that subsequent meeting.

Based on the attendance list referred to in Article 30.8, the notarial record or minutes shall state the number of Shares represented in the meeting and the number of potential votes; the attendance list referred to in Article 30.8 is not part of the notarial record nor the minutes and will not be disclosed to the Shareholders unless a Shareholder can prove that in viewing the list, he has a reasonable interest in the correct proceeding of the meeting in question.

After execution of the notarial deed of proceedings at the meeting or after adoption of the minutes by the chairman and the secretary of that meeting, copies of the notarial record or the minutes shall be available for inspection by the Shareholders and any holders of Depositary Receipts at the offices of the Company.

- 31.3 The Chairman or the Vice-Chairman can order the preparation of a notarial record at the Company's expense prior to the meeting.

aufzunehmen, sofern nicht eine notarielle Niederschrift angefertigt wurde. Ein Protokoll (in Form eines Entwurfs) ist auf Anfrage den bei der Hauptversammlung anwesenden Personen innerhalb von längstens drei Monaten nach der Hauptversammlung zukommen zu lassen. Danach besteht die Möglichkeit, auf den Entwurf binnen drei Monaten zu antworten. Das Protokoll ist durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers dieser Versammlung anzunehmen oder im Rahmen einer nachfolgenden Versammlung. In letzterem Falle wird das Protokoll durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers dieser nachfolgenden Versammlung angenommen.

Basierend auf der in Artikel 30.8 erwähnten Anwesenheitsliste geben entweder das Protokoll oder ansonsten die notarielle Niederschrift die Anzahl der vertretenen Aktien und der potentiellen Stimmrechte in der Hauptversammlung wieder. Die in Artikel 30.8 genannte Anwesenheitsliste ist kein Bestandteil der notariellen Niederschrift noch des Protokolls und wird gegenüber den Aktionären nicht veröffentlicht, sofern nicht ein Aktionär beweisen kann, dass er durch die Einsichtnahme in die Liste ein berechtigtes Interesse an der korrekten Durchführung der in Rede stehenden Versammlung hat.

Kopien der notariellen Niederschrift oder des Protokolls haben für Aktionäre und Inhaber von Depositary Receipts in den Räumlichkeiten der Gesellschaft zur Einsicht aufzuliegen, nachdem eine notarielle Urkunde über die Verhandlungen bei der Versammlung erstellt wurde oder das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung angenommen wurde.

- 31.3 Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende kann verlangen, dass auf Kosten der Gesellschaft eine notarielle Niederschrift vor der Ver-



			sammlung vorbereitet wird.
31.4	Without prejudice to the provisions of Article 31.2, for each resolution adopted the Company shall determine:	31.4	Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 31.2 hat die Gesellschaft für jeden angenommenen Beschluss Folgendes festzuhalten:
(a)	the number of Shares for which valid votes have been cast;	(a)	die Anzahl von Aktien, bezüglich derer gültige Stimmen abgegeben wurden;
(b)	the percentage of Shares that the number referred to under (a) represents in the issued capital;	(b)	der Prozentsatz an Aktien, den die unter (a) angegebene Anzahl an ausgegebenen Aktien repräsentiert;
(c)	the total number of valid votes cast; and	(c)	die Gesamtanzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen; und
(d)	the number of votes cast in favour of and against the proposal, as well as the number of abstentions.	(d)	die Anzahl an abgegebenen Stimmen für und gegen den jeweiligen Antrag sowie die Anzahl an Enthaltungen.
31.5	All matters concerning admission to the General Meeting, exercising the voting rights and the results of the votes, as well as all other matters related to the meeting proceedings are decided by the chairman of the meeting in question, without prejudice to the provisions in Section 2:13 paragraph 4 of the Dutch Civil Code.	31.5	Sämtliche Aspekte, die die Zulassung zur Hauptversammlung, die Ausübung der Stimmrechte und das Resultat der Abstimmungen betreffen sowie alle anderen Belange, die in Zusammenhang mit dem Ablauf der Versammlung stehen, unterliegen der Entscheidungsgewalt des Vorsitzenden der betreffenden Versammlung und zwar ungeachtet der Bestimmungen nach Artikel 2:13 Absatz 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuches.
31.6	The chairman of the meeting in question is authorised to admit persons to the meeting other than Shareholders, holders of Depositary Receipts and their representatives.	31.6	Der Vorsitzende der betreffenden Versammlung hat das Recht, andere Personen als Aktionäre, Inhaber von Depositary Receipts und deren Bevollmächtigten zur Versammlung zuzulassen.
32	Voting rights	32	Stimmrechte
32.1	In the General Meeting, each Share confers the right to cast one vote.	32.1	In der Hauptversammlung verleiht jede Aktie jeweils ein Stimmrecht.
32.2	Blank votes and invalid votes are deemed not to have been cast.	32.2	Leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden so gewertet, als wären sie nicht abgegeben worden.
32.3	The Board may decide that votes that are cast before the General Meeting via an electronic means of communication or by letter are the equivalent of votes that are cast during the meeting. These votes cannot be cast before the Record	32.3	Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Stimmen, welche bereits vor der Hauptversammlung auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg abgegeben worden sind, jenen Stimmen gleichstehen, die während der Ver-



Date. Without prejudice to the other provisions in Article 30, the convening notice announces the manner in which those entitled to vote and attend the meeting can exercise their rights prior to the meeting.

sammlung abgegeben werden. Solche Stimmen können nicht vor dem Stichtag abgegeben werden. Ungeachtet anderer Bestimmungen unter Artikel 30 gibt die Einberufung an, auf welche Art und Weise die Stimmberechtigten und Teilnahmeberechtigten bereits vor der Versammlung ihre Rechte ausüben können.

33 Decision-making and votes

33 Entscheidungsfindung und Abstimmung

- 33.1 To the extent that the law or these articles of association do not provide otherwise, all resolutions of the General Meeting shall be adopted by an absolute majority of the votes cast, without a quorum being required.
- 33.2 The chairman shall determine the method of voting.
- 33.3 In the event of a tie in voting, the proposal shall be rejected.

- 33.1 Sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorsehen, sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen anzunehmen, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl an anwesenden Stimmen erforderlich ist.

33.2 Der Vorsitzende bestimmt die Abstimmungsmethode.

33.3 Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

CHAPTER X.

CONVENING NOTICES AND NOTIFICATIONS

EINBERUFUNGEN UND BENACHRICHTIGUNGEN

34 Convening notices, notifications and announcements

Einberufungen, Benachrichtigungen und Ankündigungen

Without prejudice to the provisions of Article 8.7, all convening notices for the General Meetings, all announcements regarding dividends and other distributions and all other notifications to Shareholders and holders of Depositary Receipts shall be effected only on the website of the Company and/or by an announcement made public by other electronic means, which is permanently and directly accessible until the day of the meeting.

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 8.7 sind alle Einberufungen für Hauptversammlungen, Ankündigungen bezüglich Dividenden und anderen Ausschüttungen und alle anderen Benachrichtigungen an Aktionäre und an Inhaber von Depositary Receipts ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft und/oder durch eine auf andere elektronische Weise öffentlich gemachte Ankündigung, welche permanent und bis zum Tag der Versammlung direkt zugänglich ist, vorzunehmen.

CHAPTER XI.

AMENDMENT OF THE ARTICLES OF ASSOCIATION; CHANGE OF CORPORATION

KAPITEL XI.

ABÄNDERUNG DIESER SATZUNG; ÄNDERUNG DER GESELLSCHAFTSFORM,



RATE FORM; STATUTORY MERGER AND STATUTORY DEMERGER; DISSOLUTION AND LIQUIDATION

SATZUNGSMÄSSIGE VERSCHMELZUNG UND SATZUNGSMÄSSIGE SPALTUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

35 Amendment of these articles of association

- 35.1 A resolution to amend these articles of association can only be passed on the proposal of the Board.
- 35.2 When a proposal to amend these articles of association is to be made to the General Meeting, the notice convening the General Meeting must state so and, at the same time, a copy of the proposal including the verbatim text thereof, must be deposited and kept available at the Company's offices for inspection by the Shareholders and holders of usufruct or pledge with voting rights and free of charge, until the conclusion of the meeting.

36 Change of corporate form

- 36.1 The Company may change its corporate form into a different legal form. A change of the corporate form shall require a resolution to change the corporate form adopted by the General Meeting, and a resolution to amend these articles of association, provided that such resolutions can only be adopted on a proposal of the Board. A change of the corporate form shall not terminate the existence of the Company.

37 Statutory merger and statutory demerger

- 37.1 The Company may enter into a statutory merger with one or more other legal entities. A resolution to effect a merger may only be adopted on the basis of a merger proposal prepared by the (management) boards of the merging legal

35 Änderung der Satzung

- 35.1 Ein Beschluss über die Abänderung dieser Satzung kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden.
- 35.2 Wenn der Hauptversammlung die Abänderung dieser Satzung vorgeschlagen wird, muss dies in der Einberufung zur Hauptversammlung festgehalten werden, und zugleich muss eine Kopie des Vorschlags einschließlich des genauen Wortlauts desselben zur Einsichtnahme für Aktionäre und Inhaber eines Nießbrauchsrechts sowie Pfandrechtsgläubiger mit Stimmrechten in den Räumlichkeiten der Gesellschaft bis zum Abschluss der Versammlung und kostenfrei hinterlegt und aufbewahrt werden.

36 Änderung der Gesellschaftsform

- 36.1 Die Gesellschaft kann ihre Gesellschaftsform in eine andere Rechtsform ändern. Eine Änderung der Gesellschaftsform bedarf eines von der Hauptversammlung gefassten Entschlusses zur Änderung derselben sowie einen Beschluss zur Abänderung dieser Satzung, wobei derartige Beschlüsse nur aufgrund eines Vorschlags des Verwaltungsrates gefasst werden können. Eine Änderung der Gesellschaftsform führt nicht zum Ende des Bestehens der Gesellschaft.

37 Satzungsmäßige Verschmelzung und satzungsmäßige Spaltung

- 37.1 Die Gesellschaft kann eine satzungsmäßige Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen juristischen Person/en durchführen. Ein Beschluss, mit welchem eine Verschmelzung bewirkt werden soll, kann nur aufgrund eines



entities. Within the Company, the resolution to effect a merger shall be adopted by the General Meeting, provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. However, in the cases referred to in Section 2:331 of the Dutch Civil Code, the resolution to effect a merger may be adopted by the Board.

37.2 The Company may be a party to a statutory demerger. The term "demerger" shall include both split-up and spin-off. A resolution to effect a demerger may only be adopted on the basis of a demerger proposal prepared by the (management) boards of the parties to the demerger. Within the Company, the resolution to effect a demerger shall be adopted by the General Meeting, provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. However, in the cases referred to in Section 2:334ff of the Dutch Civil Code, the resolution to effect a demerger may be adopted by the Board.

38 Dissolution and liquidation

38.1 The Company may be dissolved pursuant to a resolution to that effect by the General Meeting provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. When a proposal to dissolve the Company is to be made to the General Meeting, this must be stated in the notice convening the General Meeting.

von den Vorständen bzw. Verwaltungsräten der verschmelzenden Gesellschaften vorbereiteten Verschmelzungsvorschlages gefasst werden. Innerhalb der Gesellschaft wird der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung von der Hauptversammlung gefasst. Festzuhalten ist, dass ein solcher Beschluss nur auf einen Vorschlag des Verwaltungsrates hin angenommen werden kann. In den in Artikel 2:331 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen kann jedoch der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung vom Verwaltungsrat gefasst werden.

Die Gesellschaft kann auch Partei einer satzungsmäßigen Spaltung sein. Der Begriff "Spaltung" ist sowohl im Sinne von Abspaltung als auch im Sinne von Aufspaltung zu verstehen. Ein Beschluss zur Durchführung kann nur aufgrund eines von den Vorständen bzw. Verwaltungsräten der beteiligten Gesellschaften vorbereiteten Spaltungsvorschlages gefasst werden. Innerhalb der Gesellschaft wird der Beschluss zur Durchführung einer Spaltung von der Hauptversammlung gefasst. Festzuhalten ist, dass ein solcher Beschluss nur auf einen Vorschlag des Verwaltungsrates hin angenommen werden kann. In den in Artikel 2:334ff des Niederländischen Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen kann jedoch der Beschluss zur Durchführung einer Spaltung vom Verwaltungsrat gefasst werden.

38 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft kann nur infolge eines von der Hauptversammlung dahingehend gefassten Beschlusses aufgelöst werden, wobei ein derartiger Beschluss nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden kann. Wenn ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft gegenüber der Hauptversammlung vorzubringen ist, muss dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben werden.



- 38.2 To the extent possible, these articles of association shall remain in full force and effect during the liquidation.
- 38.3 If, during liquidation and after all debts have been paid including the costs of the liquidation, there remains a surplus balance, it will be distributed evenly on the Shares.
- The liquidators are authorised to pay out the surplus balance or any part thereof in advance, if the statement of assets indicates there is reason to do so.
- 38.4 After liquidation, the Company's books and documents shall remain in the possession of the person designated for this purpose by the General Meeting for the period prescribed by law.
- 38.2 Soweit möglich bleiben die Bestimmungen dieser Satzung während der Liquidation uneingeschränkt in Kraft.
- 38.3 Wenn im Falle einer Liquidation und nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, inklusive der Kosten der Liquidation, ein Guthaben übrig bleibt, wird dieses gleichmäßig auf die Aktien aufgeteilt.
- Die Liquidatoren sind berechtigt, dieses Guthaben oder einen beliebigen Teil desselben im Vorhinein auszuzahlen, wenn sich aus der Vermögensaufstellung ergibt, dass dies begründet ist.
- 38.4 Nach der Liquidation haben die Bücher und Dokumente der Gesellschaft im Besitz der dafür bestimmten Person zu verbleiben. Diese Person wird dafür von der Hauptversammlung für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer bestimmt.

Finally, the person appearing has declared:

End of financial year

The Company's current financial year, which started on the first day of July two thousand and seventeen, shall end on the thirty-first day of December two thousand and seventeen.

Close

The person appearing is known to me, civil law notary.

This deed was executed in Amsterdam, the Netherlands, on the date first above written. Before reading out, a concise summary and an explanation of the contents of this deed were given to the person appearing. The person appearing then declared that [he] / [she] had taken note of and agreed to the contents of this deed and did not want the complete deed to be read to [him] / [her]. Thereupon, after limited reading, this deed was signed by the person appearing and by me, civil law notary.

ben werden.

38.2 Soweit möglich bleiben die Bestimmungen dieser Satzung während der Liquidation uneingeschränkt in Kraft.

38.3 Wenn im Falle einer Liquidation und nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, inklusive der Kosten der Liquidation, ein Guthaben übrig bleibt, wird dieses gleichmäßig auf die Aktien aufgeteilt.

Die Liquidatoren sind berechtigt, dieses Guthaben oder einen beliebigen Teil desselben im Vorhinein auszuzahlen, wenn sich aus der Vermögensaufstellung ergibt, dass dies begründet ist.

38.4 Nach der Liquidation haben die Bücher und Dokumente der Gesellschaft im Besitz der dafür bestimmten Person zu verbleiben. Diese Person wird dafür von der Hauptversammlung für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer bestimmt.

Letztlich erklärt die erschienene Person:

Ende des Geschäftsjahres

Das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches am ersten Juli zweitausendsechsundzehn begann, endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendsechsundzehn.

Schlussangaben

Die erschienene Person ist mir, dem Notar, bekannt.

Diese Urkunde wurde in Amsterdam, Niederlande, an dem eingangs angeführten Datum unterfertigt. Vor dem Verlesen wurde der erschienen Personen eine prägnante Zusammenfassung und eine Erklärung des Inhalts dieser Urkunde gegeben. Die erschienene Person erklärte daraufhin, dass sie den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen und ihm zugestimmt habe und nicht wünsche, dass die gesamte Urkunde ihr vorgelesen werde. Daraufhin wurde diese Urkunde nach eingeschränktem Lesen von der erschienenen Person und von mir, dem Notar, unterfertigt.



Unter Berufung auf meinen Amtseid bestätige ich die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der angehefteten / vorliegenden Urschrift / beglaubigten Fotokopie.

Wien, 23. Juni 2017

Jane Spitta



Hans

Anlage 3 / Annex 3

Geprüfte Schlussbilanz von RHI

RHI's audited closing balance sheet

RHI AG, Wien

B I L A N Z z u m 31. D e z e m b e r 2 0 1 6A K T I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.026.621,96	4.051
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.569.905,00	5.575
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409.269,00	3.835
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.754.647,51	3.908
	<hr/> 12.733.821,51	<hr/> 13.318
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.222.993.596,18	1.135.239
2. Wertpapiere und Wertrechte	494.917,78	3.195
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.587.742,72	11.852
	<hr/> 1.236.076.256,68	<hr/> 1.150.286
	<hr/> 1.252.836.700,15	<hr/> 1.167.655
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	2.773.580,15	2.575
2. Waren	23.595.805,31	28.637
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	503.144,99	759
	<hr/> 26.872.530,45	<hr/> 31.971
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	67.516.916,64	79.024
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00 499.105.035,41 276.721.479,31	1.614 477.902 319.334
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00 0,00	9 0
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	30.570.626,91 1.217.508,15	24.038 2.412
	<hr/> 597.192.578,96	<hr/> 580.973
	<hr/> 75.502.775,36	<hr/> 54.503
	<hr/> 699.567.884,77	<hr/> 667.447
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60	44
D. Aktive latente Steuern	49.202.483,00	0
	<hr/> 2.001.780.258,52	<hr/> 1.835.146

P A S S I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
II. Kapitalrücklagen <i>Gebundene</i>	39.142.056,75	39.142
III. Bilanzgewinn <i>davon Gewinnvortrag: EUR 583.724.768,02 Vorjahr: TEUR 572.997</i>	698.426.066,12	613.589
	<u>1.026.944.335,71</u>	<u>942.107</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.106.518,00	20.613
2. Rückstellungen für Pensionen	27.402.794,00	27.295
3. Steuerrückstellungen	1.604.799,38	3.750
4. Sonstige Rückstellungen	<u>105.186.079,49</u>	<u>55.890</u>
	<u>156.300.190,87</u>	<u>107.548</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	436.738.865,96	463.261
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	129.888.865,96	72.441
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	306.850.000,00	390.820
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	3.130.771,67	4.728
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	18.435.832,93	19.235
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	18.435.832,93	19.235
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	335.660.072,18	280.343
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	252.106.899,17	201.619
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	83.553.173,01	78.724
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	120,00	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	120,00	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	24.570.069,20	17.924
<i>davon aus Steuern</i>	21.036.869,20	10.956
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	3.533.200,00	6.968
	1.619.293,68	2.257
	1.317.577,64	1.298
	<u>818.535.731,94</u>	<u>785.491</u>
	<u>2.001.780.258,52</u>	<u>1.835.146</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016

	1.1. - 31.12.2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.169.143.274,82	1.168.452
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-215.269,42	173
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	53.266,32	63
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.324,43	17
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	257.984,18	1.521
c) Übrige	<u>50.720.185,61</u>	<u>19.346</u>
	<u>50.980.494,22</u>	<u>20.884</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-932.020.827,41	-889.315
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-50.888,35</u>	<u>-34</u>
	<u>-932.071.715,76</u>	<u>-889.349</u>
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-66.318.900,15	-60.865
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgekassen	-3.150.274,88	340
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.763.118,76	-1.553
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.010.630,95	-14.044
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-994.306,86</u>	<u>-1.050</u>
	<u>-86.237.231,60</u>	<u>-77.172</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.427.252,19	-4.353
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-102.642,99	-73
b) Übrige	<u>-213.338.091,77</u>	<u>-204.421</u>
	<u>-213.440.734,76</u>	<u>-204.494</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-16.215.168,37	14.204
10. Erträge aus Beteiligungen	27.936.718,40	34.443
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 27.936.718,40; Vorjahr: TEUR 34.443		
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	609.832,64	669
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.236.827,00	13.303
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.109.468,26; Vorjahr: TEUR 13.059		
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen	51.665.373,38	168
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	-6.875
a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 6.875		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.027.396,05	-14.047
davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 711.367,28; Vorjahr: TEUR 331		
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	81.421.355,37	27.661
17. Ergebnis vor Steuern	65.206.187,00	41.865
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.495.111,10	-1.273
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	114.701.298,10	40.592
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	583.724.768,02	572.997
21. Bilanzgewinn	<u>698.426.066,12</u>	<u>613.589</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes 2014 angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen mussten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, bedingt durch die Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse
- Erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern und deren Erläuterung
- Die Angabe des Betrages für jeden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit in der Bilanz (davon Vermerk)
- Die Darstellung des Anlagenspiegels wurde um die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen erweitert.

Mit Wirkung per 31.12.2015 wurden die bis dahin bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Konzerngesellschaften aufgekündigt:

> „VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbane immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden auf temporäre Unterschiede zwischen dem Steuerwert und dem UGB-Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden ermittelt. Latente Steueransprüche für temporäre Differenzen werden insofern angesetzt, als es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der Planungsperiode von fünf Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vor Umkehr temporärer Differenzen zur Verfügung steht.

Latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der RHI AG nicht angesetzt.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhangs enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Die Beteiligungsbewertung fand unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Bewertungsmodelle statt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Veitsch-Radex GmbH & Co OG in Höhe von € 51.600.000,00 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 12.587.742,72 (Vorjahr: T€ 11.852) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen“ ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 203.498.030,81 (Vorjahr: T€ 123.619).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 2.600.000,00 (Vorjahr: T€ 2.100) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuern ergibt sich wie folgt:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.429.891,00	0,00
Forderungen	6.889.536,00	0,00
Personalrückstellungen	30.621.713,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.178.982,00	0,00
Verbindlichkeiten	942.143,00	0,00
	49.202.483,00	0,00

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,94% (Vorjahr: 2,90%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,60% (Vorjahr: 2,57%)
Rententrend:	0,64% (Vorjahr: 1,09%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.646,54 (Vorjahr: Ertrag T€ 114) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 1.068.077,66 (Vorjahr: Ertrag T€ 2.290).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Drohverluste Norwegen	58.144.680,00	12.696.000,00
Personalverpflichtungen	15.258.179,44	13.259.337,68
Vertriebsrückstellungen	14.024.372,57	10.636.529,28
Jubiläumsgelder	6.608.335,00	6.572.685,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.801.800,00	833.675,00
Avale	1.106.327,82	1.064.111,61
Übrige	8.242.384,66	10.827.426,00
	105.186.079,49	43.193.764,57

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 58.144.680,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,17% (Vorjahr: 4,53%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.000.000,00	97.000.000,00

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 66.592.180,11 (Vorjahr: T€ 66.505) enthalten.

Im Jahr 2014 wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170.000.000,00 in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mit € 83.500.000,00 unverändert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2016	2015
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	3.286.089,12	851.000,08
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.137.248,14	2.715.194,82
Sonstige	5.644.793,00	3.002.403,89
	12.068.130,26	6.568.598,79

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2016	2015
Österreich	74.246.084,71	72.563.955,72
Restliche EU	361.786.259,67	382.004.520,00
Sonstiges Europa	149.148.358,81	156.794.300,00
NAFTA und Südamerika	309.654.580,15	327.198.502,18
Asien und Afrika	274.307.991,48	229.890.540,00
	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90

nach Art

Warenumsätze

Handelswaren	383.020.875,56	443.217.265,81
Innerhalb EU	775.143.533,36	711.244.666,25
EU-Ausland	1.158.164.408,92	1.154.461.932,06
Provisionen EU-Ausland	57.214,37	56.522,99
Lizenzen Inland	6.566.474,69	7.199.071,64
Sonstige Umsatzerlöse Inland	14.608.177,25	14.994.208,72
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.422.834,15	1.335.400,67
	1.180.819.109,38	1.178.047.136,08
Erlösschmälerungen	-9.757.096,33	-7.218.193,06
Kundenreklamationen	-153.429,74	-1.258.291,19
Kundenrabatte	-793.247,88	-941.911,42
Kundenskonti	-972.060,61	-176.922,51
Übrige		
	-11.675.834,56	-9.595.318,18
	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (€ 257.984,18) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von € 149.177,50 erfasst.

Übrige

in €	2016	2015
Kursgewinne	46.030.942,80	14.884.190,09
Zuschüsse	4.357.519,09	3.727.696,89
Sonstige	157.399,91	776,90
Versicherungsvergütungen	122.362,42	120.806,22
Wertberichtigungsauflösung	51.961,39	612.070,68
	50.720.185,61	19.345.540,78

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwände für Abfertigungen in Höhe von € 2.583.239,23 (Vorjahr: Ertrag T€ 899) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 241.479,52 (Vorjahr: T€ 209) enthalten. Darin sind € 321.184,00 (Vorjahr: T€ 316) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2016	2015
Provisionen	46.192.611,65	49.190.901,71
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.203.599,55	42.801.317,71
Sonstige Fremdleistungen	40.041.134,79	45.784.595,45
Wertberichtigungen zu Forderungen	28.801.395,63	7.070.437,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.895.958,95	6.282.678,36
Kursverluste	13.460.003,25	25.612.362,12
EDV-Kosten	5.043.009,05	4.389.118,70
Reisekosten	4.386.002,35	5.414.649,23
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.680.015,96	3.485.990,43
Mieten, Leasing und Betriebskosten	3.669.064,03	4.036.141,58
Lizenzgebühren	2.256.588,43	2.300.368,54
Werbung und Public Relation	1.376.344,58	2.659.873,35
Post- und Telefongebühren	1.253.830,50	1.268.579,25
Versicherungen	1.079.729,69	978.172,87
Personalbeschaffung- und ausbildung	743.995,03	813.803,53
Fremdreparaturen	529.478,68	688.575,84
Aufsichtsratsvergütungen	292.400,00	323.100,00
Buchverluste aus Anlagenabgängen	238.726,43	237.176,53
Sonstige Aufwendungen	2.194.203,22	1.082.715,96
	213.338.091,77	204.420.559,06

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten (€ 27.936.718,40) beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 27.000.000,00 (Vorjahr: T€ 29.755) sowie Dividendenzahlungen in Höhe von € 936.718,40 (Vorjahr: T€ 4.688).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde keine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen (Vorjahr: T€ 6.875) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in €	2016	2015
Ertragsteuern		
Körperschaftsteuer	4.173.547,78	342.016,46
Ertragsteuern Vorjahre	-3.589.600,00	-298.096,67
Steuerumlagen	-2.156.737,00	0,00
Ausländische Quellensteuern	1.280.161,12	1.229.313,17
	-292.628,10	1.273.232,96
	-49.202.483,00	0,00
Aktive latente Steuern	-49.495.111,10	1.273.232,96

Seit dem Geschäftsjahr 2005 fungiert die RHI AG als Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Zwischen dem Gruppenträger und den sieben österreichischen Gruppenmitgliedern, die in den RHI Konzernabschluss einbezogen werden, besteht mit Wirkung seit 01.01.2016 ein Steuerumlagevertrag, davor bestanden Ergebnisabführungsverträge. Gemäß dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag haben die Gruppenmitglieder im Falle eines positiven Ergebnisses eine positive Steuerumlage an den Gruppenträger in Höhe von 20% des steuerlichen Gewinns zu entrichten, solange beim Gruppenträger steuerliche Verlustvorräte vorhanden sind, danach in Höhe von 25% des steuerlichen Gewinns. Im Falle eines steuerlichen Verlusts des Gruppenmitglieds hat der Gruppenträger eine negative Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten, wobei ein Umlagesatz von 12,5% zur Anwendung kommt, wenn der Verlust innerhalb der Gruppe verwertet werden kann. Im Fall eines Verlusts der Steuergruppe wird ein steuerlicher Verlust eines Gruppenmitglieds evident gehalten und mit künftigen steuerlichen Gewinnen des Gruppenmitglieds verrechnet. Bei Beendigung des Vertrages ist für nicht verwertete Verluste eines Gruppenmitglieds, die dem Gruppenträger zugerechnet wurden, eine Ausgleichszahlung vereinbart.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819 039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt gerundet € 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das genehmigte Kapital 2015 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2016):

in €	Buchwert	Anteil %	Stamm-/Festkapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	17.500,00	100	35.000,00	19.980,05	2.480,05
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	25.206,56	100	70.000,00	-863.430,51	-117.920,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	5.112,92	100	139.860,00	2.723.507,43	736.801,69
Veitsch-Radex GmbH, Wien	35.350,00	100	35.000,00	35.940,73	940,73
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	987.326.334,53	100	106.000.000,00	479.786.381,56	27.212.571,46
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	16.100.000,00	99,8	35.000,00	11.552.316,83	691.937,07
„VEITSCH-RADEX“					
Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	36.336,42	100	36.336,42	-177.316,00	-213.652,42
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	190.157.068,17	100	36.336,42	182.300.145,63	-7.856.922,54

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien.

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Garantieerklärungen	49.046.084,12	46.029.157,44
Patronatserklärungen	57.995.211,63	55.855.955,88
	107.041.295,75	101.885.113,32
davon für verbundene Unternehmen	99.197.950,41	92.712.697,56
davon für Dritte	7.843.345,34	9.172.415,76

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen € 202.000,00 (Vorjahr: T€ 296).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der **Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.368.157,08	4.476.074,76
davon gegenüber verb. Unternehmen	363.600,00	252.000,00
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	19.528.613,86	22.380.373,80
davon gegenüber verb. Unternehmen	1.818.000,00	1.260.000,00

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	439.654,00	853.213,81
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	2.198.270,00	3.316.379,93

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 90,0 Mio, ZAR 100,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergibt einen positiven Marktwert der Devisentermingeschäfte von € 299.405,35.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte“ abgeschlossen. Dabei wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap“). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2016	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit- ende
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EURIBOR-6M	31.07.2017
Raiffeisen Zentralbank AG	15.000.000 €	0,6770	EURIBOR-3M	28.06.2019
Commerzbank	10.720.000 €	0,7175	EURIBOR-3M	31.12.2019
	75.720.000 €			

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit - 0,256% und für den Euribor-6M mit - 0,155% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2016	2015
Angestellte	713	716

Der Mitarbeiterinnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2016	2015
Angestellte	683	688

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 10,04 Mio (Vorjahr: € 4,10 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

in €	Borgas	Potisk	Steiner	Jakowiak	Struzl	Buxbaum	Ruttenstorfer
Fixe Bezüge	79.727	358.880	360.809	349.131	851.329	361.829	374.000
Variable Bezüge	0	243.950	243.950	243.950	585.132	243.950	260.678
Aktienbasierte							
Vergütung	0	253.109	253.109	237.214	607.054	253.109	253.463
Sonstige	0	64.992	0	0	1.766.401	1.105.032	0
	79.727	920.931	857.868	830.295	3.809.916	1.963.920	888.141

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzerns (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele.

Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Die unter „Sonstige“ ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvortrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	700.847	702.343	702.043

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 3,74 Mio (Vorjahr: € 2,78 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,16 Mio (Vorjahr: € 1,05 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2016 Vergütungen in Höhe von € 0,29 Mio (Vorjahr: € 0,29 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

in €	2016		2015	
	Abfertigungen	Altersversorgung	Abfertigungen	Altersversorgung
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	173.659,45	18.486,86	701,69	92.868,36
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	2.976.615,43	1.744.631,90	-340.613,39	1.460.438,83
	3.150.274,88	1.763.118,76	-339.911,70	1.553.307,19

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 238 Z 18 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Gewinnvorschlag

Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, in der Hauptversammlung wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

Mitglieder des Vorstandes

Stefan Borgas, Lic. Oec. (HSG), Wien, Vorsitzender (seit 01.12.2016)
Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender (bis 30.11.2016)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender (interimistisch von 26.06.2016 bis 30.11.2016)
Mag. Barbara Potisk-Eibenstein, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau (bis 31.12.2016)
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)
Dr. Gerd Schubert, Wien (seit 01.01.2017)
DI Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 25.06.2016, ab 01.12.2016)
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hüttner, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Gerd Schubert
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

in €	Anschaffungs- / Herstellungskosten					Stand am 31.12.2016
	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	48.392.873,40	531.900,93	0,00	1.375.644,08	50.300.418,41	
Sachanlagen						
Technische Anlagen und Maschinen	12.116.695,58	736.359,67	-1.156.738,02	875.572,17	12.571.889,40	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.979.387,08	1.381.466,81	-137.111,24	353.123,63	11.576.866,28	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.908.248,35	1.450.739,04	0,00	-2.604.339,88	2.754.647,51	
	26.004.331,01	3.568.565,52	-1.293.849,26	-1.375.644,08	26.903.403,19	
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.781.911.508,52	36.612.842,66	-458.471,44	0,00	1.818.065.879,74	
Wertpapiere und Wertrechte	3.195.081,68	0,00	-2.700.163,90	0,00	494.917,78	
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	11.851.636,02	961.891,70	225.785,00	0,00	12.587.742,72	
	1.796.958.226,22	37.574.734,36	-3.384.420,34	0,00	1.831.148.540,24	
	1.871.355.430,63	41.675.200,81	-4.678.269,60	0,00	1.908.352.361,84	
Kumulierte Abschreibungen						
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016
					Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	44.341.475,44	1.932.321,01	0,00	0,00	46.273.796,45	4.026.621,96
						4.051.397,96
Sachanlagen						
Technische Anlagen und Maschinen	6.541.637,58	1.345.947,84	0,00	-885.601,02	7.001.984,40	5.569.905,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.144.299,08	1.148.983,34	0,00	-125.685,14	7.167.597,28	4.409.269,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.754.647,51
	12.685.936,66	2.494.931,18	0,00	-1.011.286,16	14.169.581,68	12.733.821,51
						13.318.394,35
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.222.993.596,18
Wertpapiere und Wertrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494.917,78
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.851.636,02
	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.236.076.256,68
	703.699.695,66	4.427.252,19	-51.600.000,00	-1.011.286,16	655.515.661,69	1.252.836.700,15
						1.167.655.734,97

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um € 166,6 Mio oder 9,1% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr € 2.001,8 Mio erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.223,0 Mio, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 499,1 Mio sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 67,5 Mio.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit € 1.026,9 Mio um 9,0% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 51,3%).

Die Zunahme der Rückstellungen um € 48,8 Mio ist im Wesentlichen auf die Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von € 45,4 Mio zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen € 436,7 Mio. Die Verminderung um € 26,5 Mio ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von € 29,0 Mio und andererseits auf die Aufnahme von Krediten in Höhe von € 2,5 Mio zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 21,6 Mio. Die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus gestiegenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten € 818,5 Mio.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von € 1.169,1 Mio erzielt; dieser lag geringfügig um € 0,7 Mio (0,1 %) über dem des Vorjahrs.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von € 16,2 Mio war im Wesentlichen durch höhere Materialaufwendungen (€ 42,7 Mio) geprägt. Dem standen höhere sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 30,1 Mio – im wesentlichen Kursgewinne – gegenüber.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2016	2015
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	51,3	51,3
Anlagendeckung	$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) * 100}{\text{Langfristiges Vermögen}}$	%	93,5	98,8
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	80,4	95,0
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	$\frac{\text{Bruttoergebnis} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	20,3	23,9
Materialtangente	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	%	79,7	75,9
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	$\frac{\text{operativer CF} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	-0,3	-0,3
Free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	467	21.501
gesamter CF	Free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	21.000	-37.520
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		683	688
Personalkosten pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	T€	126	112

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 683 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. RHI unterscheidet im Bereich der Weiterbildung zwischen offenen Trainings, Entwicklungsprogrammen und „Future Circles“. Im offenen Trainingsangebot liegt der Fokus verstärkt auf der internen Wissensvermittlung – also Trainings von MitarbeiterInnen für MitarbeiterInnen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde als Ergänzung zu klassischen Seminaren das Angebot an E-Learning-Inhalten erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2016 wurden die in den Vorjahren gestarteten neuen Operationsprogramme, das Shopfloor Leadership Program sowie das Management of Production Units Program erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Weiterführen dieser Programme, die Führungskräfte in der Produktion strukturiert auf ihre Aufgaben vorbereiten, wurde verstärkter Fokus auf die Qualitätssicherung und den Lerntransfer gelegt.

Der zweite Durchgang des zweijährigen RHI internen Talenteprogramms „FutureCircles“ – für MitarbeiterInnen mit außergewöhnlich hohem Potenzial – wurde erfolgreich durchgeführt. Der Frauenanteil in den „Future Circles“ lag mit rund 16% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. Im Rahmen des Talenteprogramms werden die TeilnehmerInnen individuell gefördert, arbeiten in Teams an strategisch relevanten Aufgaben und Projekten und tauschen im Zuge dessen Ideen und Gedanken mit dem Topmanagement aus. Weiters werden die TeilnehmerInnen besonders bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 26 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz stellen für RHI ein wichtiges Anliegen dar. Die sichere Gestaltung der Geschäfts- und Produktionsprozesse sowie die verhaltensverbessernden Maßnahmen dienen dazu, die Risiken zu minimieren. In der RHI AG existiert eine Vielzahl lokaler Betriebsvereinbarungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheit – etwa zu Nichtraucherschutz, Alkohol am Arbeitsplatz oder Datenschutz bei Unfallmeldungen und deren EDV-mäßiger Auswertung. In Österreich werden seit dem Jahr 2006 mithilfe eines Impulstests die psychischen Belastungen erhoben und im Rahmen von Workshops besprochen um diese zu minimieren.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management“ zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2016 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Kooperationspartnern zählten im abgelaufenen Geschäftsjahr die Montanuniversität Leoben, die Johannes Kepler Universität in Linz, Joanneum Research, die Karl-Franzens-Universität und die Technische Universität in Graz, die Technische Universität in Wien, die Slowakische Akademie der Wissenschaften, die McGill University in Kanada oder die Frauenhofer-Gesellschaft in Deutschland.

Mit Technologieführern in der Stahlindustrie wie voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Böhler Edelstahl und Primetals Technologies wird in von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren eng zusammengearbeitet.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,9 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahr 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowohl aus der bestehenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software. Die Vorgabe einer Risikopolitik, die die Natur und das Ausmaß der für den Konzern akzeptablen Risiken definiert, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Laut dieser sind zum Beispiel Compliance-, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hingegen ist das kontrollierte Eingehen von unternehmerischen Risiken für die Umsetzung der Strategie unumgänglich. Nicht tolerierbare Risiken sind durch entsprechende Strategien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu übertragen. Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 als funktionsfähig beurteilt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach im Jahr 2017 das nächste Mal erfolgen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Entwicklungsschwerpunkte des Risikomanagementsystems auf der systematischen Bewertung von Produktionsunterbrechungsrisiken und der Verknüpfung mit der mittelfristigen Investitionsplanung. Durch die Kombination aus lokaler Risikoidentifikation an den Produktionsstandorten einerseits und

der Betrachtung des globalen Produktionsnetzwerkes andererseits können die für den Konzern und seine Kunden wichtigsten produktionsrelevanten Risiken ermittelt werden. Nach Anwendung der geltenden Risikopolitik können daraus notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Investitionen definiert und priorisiert werden.

Der RHI Konzern unterscheidet in seiner Risikoberichterstattung zwischen Planungsunsicherheiten, unerwarteten Ereignissen und strukturellen Risiken und Chancen. Die Erfassung und Bewertung von Planungsunsicherheiten dient der Ermittlung von risikoadjustierten Planzahlen, die mögliche Schwankungen hinsichtlich Umsatz und EBIT aufgrund von wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Entwicklungen aufzeigen. Unerwartete Ereignisse sind aufgrund ihrer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht geplante und nicht planbare Ereignisse, die jedoch, wenn sie eintreten, den Konzern positiv oder negativ beeinflussen können. Strukturelle Risiken und Chancen sind jene Risiken und Chancen, die in Konzernen wie RHI inhärent sind, ohne dass es für diese Umstände einen konkreten Anlass geben soll, und die sich durch Best Practices steuern lassen.

Planungsunsicherheiten

Die Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien stellen für den RHI Konzern die größte Unsicherheit dar. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, dem Investitionsklima sowie von den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Obwohl die Division Stahl mit stabilen globalen Märkten für 2017 rechnet, bleibt der Wettbewerbsdruck aus China hoch und der Markt umkämpft. Die stark von Projektgeschäften abhängige Division Industrial wird nach wie vor von niedrigen Metall- und Energiepreisen und einer schwer prognostizierbaren Reparaturtätigkeit geprägt. Auch wirtschaftspolitische Entwicklungen wie in der GUS-Region, in China oder der Türkei stellen wesentliche Unsicherheiten für die Geschäftsentwicklung dar oder verschärfen die Wettbewerbssituation. Der erfolgreiche Abschluss von einzelnen, unerwarteten Projekten kann jedoch auch zu höheren Umsätzen und Ergebnissen beitragen. Mögliche Absatzschwankungen wirken sich entsprechend auf die Auslastung der Produktionskapazitäten aus, die aufgrund der Fixkostenstruktur einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernprofitabilität haben. Die Optimierung und Flexibilisierung des Produktionsnetzwerkes stellen somit eine wichtige Maßnahme zur Risikosteuerung dar. Aufgrund der globalen Vertriebs- und Produktionstätigkeit des RHI Konzerns können sich schließlich aus Währungsschwankungen merkbare Verschiebungen in Umsatz und Profitabilität ergeben.

Unerwartete Ereignisse

In diesem Bereich sind produktionsbezogene Risiken am bedeutendsten. Die möglichen Auswirkungen von Produktionsunterbrechungen wurden systematisch analysiert und mit den seit Jahren vorhandenen flächendeckenden Wartungs- und Logistikkonzepten sowie den Risk Control Programmen abgeglichen. Die aus der Risikoanalyse abgeleitete Investitionspolitik sichert zusätzlich die aktuelle und künftige Produktions- und Lieferfähigkeit der RHI ab. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt aus der Produktionstätigkeit finden in dieser Risikobetrachtung und in der Steuerungspolitik einen wesentlichen Platz. Unter den unerwarteten Ereignissen, jedoch von untergeordneter Bedeutung, finden sich auch Finanz- und Organisationsrisiken sowie Risiken aus Steuerverfahren und Betriebsprüfungen.

Strukturelle Risiken und Chancen

Diesem Bereich werden zum Beispiel Compliance- und Cyberrisiken zugeordnet. Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner entsprechend den Best Practices durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Auch der möglichen Auswirkung von Risiken hinsichtlich Informationstechnologie, wie der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsnetzwerken und Daten, sowie allen Formen von Cyberangriffen ist sich RHI bewusst und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Transaktionsrisiken

Der Vorstand der RHI AG hat sich am 05.10.2016 darauf verständigt, einen Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des kontrollierenden Anteils von mindestens 46% und maximal 50% plus eine Aktie am Grundkapital von Magnesita zu unterzeichnen (die „Transaktion“). Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Transaktion der unter anderem der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden, der Verlegung des Sitzes von RHI in die Niederlande, der Börsennotierung der Aktien von RHI Magnesita im Premiumsegment der „Official List“ am „Main

Market" der London Stock Exchange sowie der Bedingung, dass die Ausübung von Austrittsrechten durch RHI Aktionäre im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung vor der Verlegung des Sitzes aus Österreich einen Betrag von mehr als € 70 Mio nicht übersteigt, unterliegt. Sowohl die Verlegung des Unternehmenssitzes als auch die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen innerhalb der RHI Gruppe benötigen die Zustimmung durch die RHI Hauptversammlung. Sollte die Transaktion aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der kontrollierenden Aktionäre von Magnesita liegen, nicht abgeschlossen werden, ist RHI zur Zahlung einer aggregierten Break Fee von bis zu € 20 Mio an die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita verpflichtet.

Finanzrisiken

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral von Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

Im RHI Konzern ist das **Kreditrisiko** hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallsrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

Die Finanzierungspolitik des Konzerns ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

Ein **Fremdwährungsrisiko** besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2016 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung“ zu „Heimwährung“):

- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2016 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:

- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 90,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Volumen: ZAR 100,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Das **Zinsrisiko** im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von □ 100 Mio für Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016 abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt, womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2016 noch € 75,7 Mio betrug.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Konsolidierung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Die IFRS-Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen, die überwiegend mittels SAP erstellt werden, sind die Ausgangsbasis für die

Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Die Erstellung des Konzernabschlusses obliegt der Abteilung Konsolidierung, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Wesentlichen die Betreuung der Datenmeldungen der Konzernunternehmen, die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen und die Analyse der Konzernabschlussdaten sowie die Erstellung von Finanzberichten umfassen. Der Konsolidierungsprozess ist in einer Richtlinie beschrieben, die einen zusammenfassenden Überblick zum Ablauf der Erstellung des Konzernabschlusses mittels Hyperion Financial Management und den Qualitätssicherungsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich zu den umfangreichen und automatisierten Kontrollen in Form von Validierungen werden durchgehend umfassende manuelle Kontrollen hinsichtlich der Plausibilität und Vollständigkeit der Finanzinformationen durchgeführt. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens basieren auf derselben Datenbasis und werden monatlich für das Berichtswesen abgestimmt. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Festlegung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen. Adressaten der vom Corporate Controlling erstellten internen Finanzberichte sind in erster Linie der Vorstand und leitende Angestellte auf monatlicher Basis und der Aufsichtsrat der RHI AG. Im Rahmen der verpflichtenden externen Berichterstattung werden Zwischenberichte sowie Halbjahresfinanzberichte gemäß IAS 34 und Jahresfinanzberichte/Geschäftsberichte erstellt und veröffentlicht.

6. Internes Kontrollsysteem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsysteem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft. Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Internal Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2016 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission). Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, mit Ausnahme der Beschränkung der Stimmrechte der MSP Stiftung aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 14.03.2017 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe**Genehmigtes Kapital 2015**

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“

Mit Beschluss der 37. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 04.05.2016 wurde der Vorstand der RHI AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“ ermächtigt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control“-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 383 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2016 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2017 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2016. Allerdings bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Politik der neu gewählten Regierung in den USA erhebliche Unsicherheiten. Obwohl sich das Umfeld in den entwickelten Volkswirtschaften in der zweiten Jahreshälfte 2016 aufhellte, wird weiterhin das Wachstumstempo in den Emerging Markets maßgeblichen Einfluss auf die globale Konjunktur ausüben. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Mitte November 2016 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 2% für das Jahr 2017 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von ambitionierten 6%. Auch hier zählen die Emerging Markets zu den wesentlichen Treibern dieser Entwicklung. Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI ein positiveres Marktumfeld im Jahr 2017. Der Fokus wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf der Free Cashflow-Generierung zur weiteren Reduktion der Nettoverschuldung liegen.

Aktuell arbeitet RHI an der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss des geplanten Zusammenschlusses mit Magnesita und bereitet die Integration beider Unternehmen vor. In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten werden entsprechende externe Kosten anfallen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas
CEO



Barbara Potisk-Ebensteiner
CFO



Gerd Schubert
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsengesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Gerd Schubert
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der RHI AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss am 4. März 2016 abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- Sachverhalt

Die RHI AG, Wien, weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.222.993.596,18 aus. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 51.600.000,00. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Eine Wertaufholung gemäß § 208 Abs. 1 UGB ist dann durchzuführen, wenn sich bei außerplanmäßig abgeschriebenen Anteilen an verbundenen Unternehmen in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Die Zuschreibung ist im Umfang der Werterhöhung vorzunehmen. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, wird ein Vergleich zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert vorgenommen. Dabei werden ausgehend von den Daten aus dem jährlichen Planungsprozess Annahmen hinsichtlich des Abzinsungssatzes, der Profitabilität sowie der Wachstumsraten getroffen.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- den Prozess zur Ermittlung des beizulegenden Wertes, zur Analyse der Werthaltigkeit, zur Ermittlung des Kapitalkostenzinssatzes und der Wachstumsrate sowie zum Berechnungsmodell erhoben,
- nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten künftig angenommenen Zahlungsflüsse aus den Angaben der vom Vorstand aufgestellten und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten Planung ableitbar sind,
- uns für die Verplausibilisierung der Berechnungen und des Berechnungsmodells interner Sachverständiger bedient, die die Berechnungen nachvollzogen haben und die Übereinstimmung des Berechnungsmodells mit den allgemeinen Grundsätzen überprüft haben,
- uns bei der Abstimmung der verwendeten Parameter, wie z.B. der verwendeten Zinssätze oder Wachstumsraten, die der Berechnung zugrunde liegen, interner Sachverständiger bedient und die Ergebnisse kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der RHI AG, Wien, Abschnitt A.2., Abschnitt B. Finanzanlagen und Abschnitt D. Beteiligungsverhältnisse.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahrs waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Dr. Aslan Milla.

Wien, den 10. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH


Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlage 4 / Annex 4

Angepasste Schlussbilanz von RHI unter Berücksichtigung der Spaltung

Adapted closing balance sheet of RHI, anticipating the Demerger

Angepasste Schlussbilanz von RHI AG unter Berücksichtigung der Spaltung zum 31. Dezember 2016

A K T I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital		289.376.212,84
II. Kapitalrücklagen		39.142.056,75
III. Bilanzgewinn		698.426.066,12
		<u>1.026.944.335,71</u>
B. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.026.944.335,71	
	<u>1.026.944.335,71</u>	
		<u>1.026.944.335,71</u>

J. Lew
h

Anlage 5 / Annex 5

Jahresabschlüsse der RHI für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

Annual accounts of RHI for the financial years 2014, 2015 and 2016

Deloitte.

Anlage • 15
Annex • 15

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

der

RHI AG

WIEN

B I L A N Z z u m 31. D e z e m b e r 2 0 1 4

A K T I V A

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizizenzen	4.484.205,96	4.857
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.345.732,00	6.545
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.604.939,40	2.988
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.768.829,14	2.579
III. Finanzanlagen	<u>12.720.500,54</u>	<u>12.112</u>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.122.862.580,90	967.064
2. Wertpapiere und Wertrechte	4.127.421,02	4.581
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	10.979.677,48	12.034
	<u>1.137.969.679,40</u>	<u>983.679</u>
B. Umlaufvermögen	<u>1.155.174.385,90</u>	<u>1.000.648</u>

I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	3.284.844,61	5.722
2. Waren	43.120.246,03	32.659
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	585.282,12	386
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>46.980.372,76</u>	<u>38.767</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	100.021
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	693.171
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	1
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	39.984
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>637.527.121,27</u>	<u>833.157</u>
	<u>92.022.973,34</u>	<u>40.496</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>776.630.467,37</u>	<u>912.420</u>
	<u>6.339,14</u>	<u>25</u>

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
P A S S I V A		
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital		
I. Kapitalrücklagen Gebundene	289.376.212,84	289.376
II. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag: EUR 560.485.807,64 Vorjahr: TEUR 536.320	<u>602.860.844,82</u>	<u>590.350</u>
	<u>931.379.114,41</u>	<u>918.668</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.679.232,43	17.354
2. Rückstellungen für Pensionen	27.320.545,00	26.343
3. Steuerrückstellungen	3.397.938,00	7.692
4. Sonstige Rückstellungen	75.657.234,12	73.877
	<u>129.054.949,55</u>	<u>125.266</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	432.948
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	10.449
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	14.174
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.355,30	393.661
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 2.208.353,36; Vorjahr: TEUR 1.730 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.321.734,93; Vorjahr: TEUR 1.163	21.449.312,46	17.727
	<u>871.377.128,45</u>	<u>868.959</u>
	<u>1.931.811.192,41</u>	<u>1.913.093</u>
<u>Haftungsverhältnisse</u>		
	63.388.889,90	100.052

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014

	1.1. - 31.12.2014 EUR	2013 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.212.786.797,18	1.241.955
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-126.431,13	-1.017
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	56.632,73	0
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3.746,92	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.976.235,01	22.657
c) Übrige	<u>33.330.610,97</u>	<u>41.736</u>
	<u>36.310.592,90</u>	<u>64.393</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-943.761.921,87	-933.811
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-13.929,14</u>	<u>-68</u>
	<u>-943.775.851,01</u>	<u>-933.879</u>
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-60.952.757,30	-59.601
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-6.479.594,36	-2.626
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-4.585.258,09	-1.758
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-13.738.800,58	-13.283
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-1.078.232,69</u>	<u>-1.155</u>
	<u>-86.834.643,02</u>	<u>-78.423</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.364.537,06	-4.048
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 fallen	-70.397,72	-61
b) Übrige	<u>-221.069.920,06</u>	<u>-267.932</u>
	<u>-221.140.317,78</u>	<u>-267.993</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-7.087.757,19	20.988
10. Erträge aus Beteiligungen	77.739.420,47	53.362
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 77.739.420,47; Vorjahr: TEUR 53.362		
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	165.062,40	163
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.929.955,34	12.898
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 11.803.209,05; Vorjahr: TEUR 12.637		
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-23.999.734,88	0
a) davon aus Abschreibungen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0 b) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 23.999.734,88; Vorjahr: TEUR 0		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.299.116,80	-19.802
davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 475.151,67; Vorjahr: TEUR 870		
15. Zwischensumme aus Z 10 bis 14 (Finanzergebnis)	50.535.586,53	46.621
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43.447.829,34	67.609
17. Steuern vom Einkommen	<u>-1.072.792,16</u>	<u>-13.579</u>
18. Jahresüberschuss	42.375.037,18	54.030
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>560.485.807,64</u>	<u>536.320</u>
20. Bilanzgewinn	<u>602.860.844,82</u>	<u>590.350</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Mit folgenden Konzerngesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag:

> „VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbane immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Weder im Geschäftsjahr 2014 noch im Geschäftsjahr 2013 wurden Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und Beteiligungen vorgenommen.

Die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 10.979.677,48 (Vorjahr: T€ 12.034) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen“ ausgewiesen. Sonstige Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von € 2.529,84 (Vorjahr: T€ 456) wurden unter dem Aktivposten „Wertpapiere und Wertrechte“ ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in €	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	217.316.735,93	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	2.531.362,76	0,00
	637.627.121,27	219.848.098,69	0,00

in €	Stand 31.12.2013	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.020.686,27	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	693.171.368,96	409.838.456,86	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.195,20	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39.963.595,22	2.744.826,11	0,00
	833.156.845,65	412.583.282,97	0,00

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 78.958.392,01 (Vorjahr: T€ 120.581).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 1.981.000,00 (Vorjahr: T€ 1.884) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungs-mathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, gemäß den Vorschriften des IAS 19.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,85% (Vorjahr: 3,40%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	3,38% (Vorjahr: 3,25%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,49% (Vorjahr: 2,78%)
Rententrend:	1,20% (Vorjahr: 1,76%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.859.663,75 (Vorjahr: T€ 117) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 3.920.309,38 (Vorjahr: Ertrag T€ 400).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Drohverluste Norwegen	27.900.000,00	25.400.000,00
Vertriebsrückstellungen	14.781.376,85	15.995.093,02
Personalverpflichtungen	12.005.439,89	13.214.169,12
Jubiläumsgelder	6.722.080,00	5.400.128,74
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.385.979,34	1.408.278,94
Avale	956.772,40	1.389.453,89
Versicherung für Kundenforderungen	595.613,53	495.000,00
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	310.000,00	310.000,00
Restrukturierung Tochtergesellschaften	0,00	274.516,66
Übrige	10.999.972,11	9.990.458,32
	75.657.234,12	73.877.098,69

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag bis 2018 besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für die **Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 27.900.000,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,85% (Vorjahr: 3,40%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,97% (Vorjahr: 5,21%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

in €	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	164.634.254,95	282.416.608,24	106.762.156,89
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	6.783.911,60	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	16.042.559,01	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.325,30	212.514.045,75	60.774.279,55	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	21.449.312,46	14.949.772,46	6.499.540,00	0,00
	871.377.128,45	414.924.543,77	349.690.427,79	106.762.156,89

in €	Stand 31.12.2013	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	432.948.057,56	96.228.918,93	270.839.138,63	65.880.000,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.449.201,07	10.449.201,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.174.095,08	14.174.095,08	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	393.660.505,33	267.515.032,70	126.145.472,63	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	17.726.487,88	10.983.887,86	6.742.600,02	0,00
	868.958.346,92	399.351.135,64	403.727.211,28	65.880.000,00

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 100.873.306,16 (Vorjahr: T€ 93.573) enthalten.

Im Berichtsjahr wurde wieder ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170 Mio in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr unverändert mit € 142 Mio und wurde in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2014	2013
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	1.545.000,04	3.743.000,02
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.097.328,11	2.450.225,50
Sonstige	4.580.862,48	899.985,13
	9.223.190,63	7.093.210,63

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2014	2013
Österreich	73.639.134,26	71.212.002,21
Restliche EU	394.148.900,87	466.290.031,39
Sonstiges Europa	165.916.048,96	143.767.148,79
NAFTA und Südamerika	336.189.053,17	205.341.135,24
Asien und Afrika	242.893.659,92	355.344.735,24
	1.212.786.797,18	1.241.955.052,87

nach Art

Warenumsätze

Handelswaren		
Innerhalb EU	467.947.849,56	484.272.026,78
EU-Ausland	743.010.334,11	755.586.664,34
	1.210.958.183,67	1.239.858.691,12
Provisionen EU-Ausland	67.114,60	46.416,32
Lizenzen Inland	7.285.113,27	7.224.907,53
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.800.037,62	2.144.200,73
	1.220.110.449,16	1.249.274.215,70
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-5.682.192,73	-3.829.447,76
Kundenrabatte	464.345,50	-848.883,46
Kundenskonti	-889.167,27	-1.738.041,88
Übrige	-1.216.637,48	-902.789,73
	-7.323.651,98	-7.319.162,83
	1.212.786.797,18	1.241.955.052,87

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (€ 2.976.235,01)** sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Personalkosten in Höhe von € 1.320.216,56 erfasst.

Übrige

in €	2014	2013
Weiterverrechnungen	19.815.061,61	18.521.254,88
Kursgewinne	10.734.273,37	19.960.263,46
Zuschüsse	2.463.681,82	2.365.644,53
Versicherungsvergütungen	122.559,49	883.450,08
Wertberichtigungsauflösung	1.477,69	380,98
Sonstige	193.556,99	5.469,13
	33.330.610,97	41.736.463,06

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 5.901.759,11 (Vorjahr: T€ 2.151) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 417.037,84 (Vorjahr: T€ 419) enthalten. Davon entfallen € 339.643,40 (Vorjahr: T€ 334) auf Erträge aus Rückdeckungsversicherung. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2014	2013
Provisionen	56.460.909,76	62.605.959,00
Ausgangsfrachten und Versandspesen	45.870.286,72	50.420.639,10
Sonstige Fremdleistungen	42.091.552,99	42.844.381,78
Kursverluste	17.692.631,60	14.220.921,72
Kostenallokation Schließung Duisburg und Kretz	13.189.869,23	14.624.075,00
Wertberichtigungen zu Forderungen	7.710.703,54	5.882.103,58
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	5.935.789,94	3.527.304,67
Relsekosten	5.330.761,79	4.952.576,04
Mieten, Leasing und Betriebskosten	4.379.846,73	3.942.035,76
EDV-Kosten	4.124.820,36	4.496.616,58
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.941.907,70	3.527.085,39
Lizenzgebühren	2.117.183,48	2.251.616,67
Werbung und Public Relation	2.022.218,03	1.758.685,40
Versicherungen	1.371.847,76	1.396.920,85
Buchverluste aus Anlagenabgängen	1.289.395,00	359.861,77
Sonderkosten Norwegen	0,00	44.783.508,21
Sonstige Aufwendungen	7.540.195,43	6.338.102,84
	221.069.920,06	267.932.394,36

Die RHI AG hatte aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Geschäftsjahr 2013 Sonderkosten in Höhe von € 44.783.508,21 im Zusammenhang mit der Anlaufphase 2012/2013 der RHI Normag AS übernommen.

Für die Abwicklung des früheren Produktionsstandorts in Duisburg, Deutschland, wurden 2014 Aufwendungen von € 4.343.595,58 (Vorjahr: MEUR 14,6) erfasst.

Am Standort Kretz, Deutschland, wurde bisher in einer gepachteten Anlage magnesitischer Rohstoff aufbereitet. Im Rahmen der Optimierung der konzernweiten Rohstoffaufbereitung hat der Vorstand der RHI AG beschlossen, diesen Standort nicht weiter zu betreiben, da aufgrund zusätzlicher behördlicher Auflagen erhebliche Investitionen notwendig gewesen wären.

Die noch zu erwartenden Kosten für die Abwicklung dieses Standortes (noch zu leistende Pachtzahlungen, erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Pachtgegenstandes sowie für den Sozialplan) wurden Restrukturierungskosten in Höhe von EUR 8.846.273,65 berücksichtigt.

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 68.985.394,34 (Vorjahr: T€ 52.425) sowie Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen in Höhe von € 8.754.026,13 (Vorjahr: T€ 937).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde eine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen in Höhe von € 23.999.734,88 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen

Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern beträgt € 36.784.162,00 (Vorjahr: T€ 28.183).

Unter dem Posten Steuern vom Einkommen (€ 1.072.792,16) sind im Wesentlichen die Körperschaftsteuer für 2014 in Höhe von € 2.188.825,55 (Vorjahr: T€ 2.661) und ausländische Quellensteuern in Höhe von € 1.176.692,85 (Vorjahr: T€ 845) ausgewiesen. Dem stehen Steuern aus Vorperioden in Höhe von € 2.292.726,24 gegenüber.

D. Sonstige Angaben**Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 289.376.212,84 und besteht unverändert zum Vorjahr aus 39.819.039 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht.

Genehmigtes Kapital 2010

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30. April 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30. April 2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu € 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. Bis zum 31. Dezember 2014 wurde keine Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2010 vorgenommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2014):

Eigenkapital €	Anteil %	Währung	Stammkapital/ Festkapital	Eigenkapital €	Jahresergebnis €
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	17.500,00	2.658,48
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	100	EUR	70.000,00	-638.815,55	-110.576,83
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100	SGD	300.000,00	1.566.905,63	231.143,81
Veitsch-Radex GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	35.000,00	2.322,31
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	100	EUR	106.000.000,00	465.574.691,28	1.844.899,20
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	99,8	EUR	35.000,00	11.081.294,76	306.250,99
„VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	36.336,42	259.914,04
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	143.784.225,51	-23.999.734,88

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Garantieerklärungen	31.935.341,80	30.649.946,08
Patronatserklärungen	31.453.548,10	69.401.961,46
	63.388.889,90	100.051.907,54
davon für verbundene Unternehmen	52.935.127,04	87.105.664,20
davon für Dritte	10.453.762,86	12.946.243,34

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen T€ 82 (Vorjahr: T€ 619).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.330.585,20	4.104.423,84
davon gegenüber verb. Unternehmen	328.800,00	218.400,00
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	21.652.926,00	20.522.119,20
davon gegenüber verb. Unternehmen	1.644.000,00	1.092.000,00

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Verpflichtungen im nächsten Jahr	854.502,92	796.059,88
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	3.319.998,76	3.062.392,04

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 84,6 Mio und CAD 5,4 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2014 ergibt einen negativen Marktwert der Devisentermingeschäfte von EUR 215.827,66.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte“ abgeschlossen. Damit wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap“). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2014	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit Ende
Raiffeisen Bank International	25.000.000 €	0,6770	EUR-3M	28.06.2019
Commerzbank	17.860.000 €	0,7175	EUR-3M	31.12.2019
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EUR-6M	31.07.2017

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den EUR-3M mit 0,224% und für den EUR-6M mit 0,354% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2014	2013
Angestellte	718	686

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2014	2013
Angestellte	693	661

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2014 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 2,45 Mio (Vorjahr: € 7,27 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2014 wie folgt dar:

in €	Struzl	Potisk-Eibenstein	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	776.102	357.009	358.589	358.409
Variable Bezüge	112.493	46.900	46.900	46.900
Sonstige	67.160	35.379	16.100	16.100
	955.755	439.288	421.589	421.409

Die variablen Bezüge sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Die unter Sonstige ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2013, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans, wie z.B. der Umsetzung des Betriebstättenkonzeptes, gewährt wurde.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk- Eibenstein	Buxbaum 1)	Steiner 1)	Cappelli 2)	Hödl 2)
Fixe Bezüge	749.024	362.725	182.238	182.680	179.046	200.235
Variable Bezüge	250.390	120.050	60.025	60.025	58.310	65.170
Sonstige	0	1.703	0	0	1.555.386	2.222.519
	999.414	484.478	242.263	242.705	1.792.742	2.487.924

1) Beginn der Funktion ab 01.07.2013

2) per 30.06.2013 vorzeitig ausgeschieden

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 2,47 Mio (Vorjahr: € 3,32 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 3,53 Mio (Vorjahr: € 1,17 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2014 Vergütungen in Höhe von € 0,3 Mio (Vorjahr: € 0,3 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Aktienoptionsprogramme für Mitglieder des Vorstandes bestehen wie im Vorjahr nicht.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

in €	2014		2013	
	Abfertigungen	Altersversorgung	Abfertigungen	Altersversorgung
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	537.268,54	1.621.584,84	164.841,31	277.718,55
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	5.942.325,82	2.963.673,25	2.461.078,68	1.480.459,14
	6.479.594,36	4.585.258,09	2.625.919,99	1.758.177,69

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 237 Z 14 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Mitglieder des Vorstandes

Franz Struzl, Wien, Vorsitzender
Barbara Potisk-Eibenstein, Hagenbrunn
Franz Buxbaum, Bad Vöslau
Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Wolfgang Ruttensdorfer, Wien Vorsitzender-Stellvertreter
Hubert Gorbach, Frastanz
Alfred Gusenbauer, Wien
Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, München, Deutschland
David A. Schlaff, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hüttner, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wien, am 04.03.2015

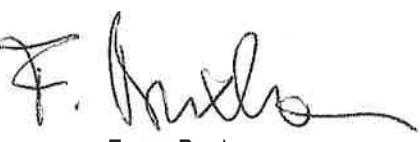
Der Vorstand



Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial



Barbara Potisk-Eibenstein
CFO



Franz Buxbaum
COO
CTO F&E



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 04.03.2015

Der Vorstand



Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Franz Buxbaum
COO
CTO F&E



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2014

	Stand am 1.1.2014 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten Zugang infolge Transfer EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2014 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Restbuchwert Stand am 31.12.2014 EUR	Restbuchwert Stand am 31.12.2013 EUR	Abschreibungen 2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	47.333.951,36	963.390,14	0,00	0,00	675.567,06	48.972.908,56	44.488.702,60	4.484.205,96	4.856.949,96	2.011.701,20
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.779.926,70	1.512.071,10	0,00	2.160.041,91	854.507,18	14.986.463,07	8.640.731,07	6.345.732,00	6.545.001,00	1.276.700,28
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.071.013,30	1.114.841,99	327.628,05	148.730,57	496.074,98	10.860.827,75	7.255.888,35	3.604.939,40	2.988.223,00	1.076.135,58
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.578.509,22	2.217.469,14	0,00	0,00	-2.026.149,72	2.769.829,14	0,00	2.769.829,14	2.578.509,22	0,00
	26.429.449,22	4.344.382,23	327.628,05	2.308.772,48	-675.567,46	28.617.119,96	15.896.619,42	12.720.500,54	12.111.733,22	2.352.835,86
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.613.735.847,81	155.799.016,65	0,00	0,00	0,00	1.769.534.864,46	646.672.283,56	1.122.862.580,90	967.063.564,25	0,00
2. Wertpapiere und Weiterechte	4.600.616,05	0,00	453.196,03	0,00	4.147.420,02	19.999,00	4.127.421,02	4.580.617,05	0,00	
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.034.238,71	1.100.317,03	0,00	2.154.898,26	0,00	10.979.677,48	0,00	10.979.677,48	12.034.238,71	0,00
	1.630.370.722,57	156.899.333,68	0,00	2.608.094,29	0,00	1.784.661.961,96	646.692.282,56	1.137.969.679,40	983.678.440,01	0,00
	1.704.134.123,15	162.707.106,05	327.628,05	4.916.866,77	0,00	1.862.251.990,48	707.077.604,58	1.155.174.385,90	1.000.647.123,19	4.364.537,06

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsysteams, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der RHI AG zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 4. März 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichtferrometalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um MEUR 18,7 oder 1,0% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr MEUR 1.931,8 erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 1.122,9, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 497,2 sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von MEUR 114,2.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit MEUR 931,4 um 1,4% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 48,2% (Vorjahr: 48,0%).

Die Veränderung der Rückstellungen um MEUR 3,8 ist im Wesentlichen auf die zusätzliche Dotierung der Rückstellung für Drahverluste Norwegen in Höhe von MEUR 2,5 und der höheren Abfertigungsrückstellung von MEUR 5,4 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen MEUR 553,8. Die Erhöhung um MEUR 120,9 ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von MEUR 49,1 und andererseits auf die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens in Höhe von MEUR 170,0 zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen MEUR 22,8. Die Reduktion der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert aus gesunkenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten MEUR 871,4.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von MEUR 1.212,8 erzielt; dieser lag um MEUR 29,2 (2,3 %) unter dem des Vorjahrs. Trotz des mengenmäßigen Absatzrückgangs konnte der Umsatz aufgrund von Verbesserungen im Produktmix annähernd stabil gehalten werden.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von MEUR 7,1 war durch die Übernahme weiterer Schließungskosten (Duisburg MEUR 4,3 und Kretz MEUR 8,8) sowie Sonderkosten in Höhe von MEUR 2,5 im Zusammenhang des Norwegen Projektes geprägt.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2014	2013
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	48,2	48,0
Anlagendeckung	$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) * 100}{\text{Langfristiges Vermögen}}$	%	105,1	101,7
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	114,3	105,1
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	$\frac{\text{Bruttoergebnis} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	22,2	24,7
Materialtangente	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	%	77,8	75,3
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	$\frac{\text{operativer CF} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	5,5	- 1,2
free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	- 27.613	- 41.966
gesamter CF	CF free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	51.527	- 89.076
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		693	661
Personalkosten pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	T€	125	119

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 693 Angestellte.

Diversität

Die Verankerung des Themas Chancengleichheit im RHI Konzern wurde im Jahr 2014 weiter forciert. Ziel ist die optimale Nutzung des Potenzials beider Geschlechter zum langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. So

wurde beispielsweise ein Projekt zur Definition und Bewertung festgelegter Management Levels im Sinne eines transparenten Personalmanagements umgesetzt, das Netzwerk zur Förderung des bereichsübergreifenden Austauschs der TechnikerInnen am Standort Wien etabliert und Trainings zu interkultureller Kompetenz angeboten. Beim Auftritt auf Karrieremessen lag der Fokus weiterhin auf dem verstärkten Sichtbarmachen weiblicher Role-Models aus technischen Berufen. Zudem nahm RHI am Projekt „Frauen in Führung“, einer Initiative der Europäischen Kommission und des österreichischen Bundesministeriums für Bildung und Frauen, teil. Im Rahmen des Forschungsprojektes fand ein branchenübergreifender Praxisaustausch mit führenden Unternehmen zum Thema Chancengleichheit statt. Der Frauenanteil betrug auf Vorstandsebene per Ende des Geschäftsjahres 25%, sowie in der ersten bzw. zweiten Berichtsebene rund 3% bzw. 9%.

Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote. Diese sind auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet. Das im Jahr 2012 eingeführte Personalentwicklungskonzept basiert auf folgenden sieben RHI Kernkompetenzen:

- Markt- und Kundenorientierung
- Strategisches Denken und Handeln
- Innovation und Veränderung
- Ergebnisorientierung
- Kooperation und Kommunikation
- Führung
- Diversität

Mit maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Hier unterscheidet RHI zwischen „Leadership“-Programmen für Nachwuchsführungskräfte aus Vertrieb und Verwaltung, „Professionals“-Programmen für ExpertInnen und speziellen „Shopfloor Leadership“-Programmen für Nachwuchsführungskräfte in der Produktion. Letztere umfassen unter anderem mehrwöchige Aufenthalte in unterschiedlichen Produktionswerken im In- und Ausland.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der erste Zyklus der im Jahr 2013 gestarteten „Future Circles“ – Talente Programme für MitarbeiterInnen mit besonders hohem Potenzial – erfolgreich abgeschlossen. Der Frauenanteil in den „Future Circles“ lag mit rund 19% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von rund 12%. Ende 2014 erfolgte eine neue Nominierrungsrounde. Nach einer Potenzialanalyse folgen individuelle Entwicklungspläne zur Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben. Die TeilnehmerInnen arbeiten insbesondere an für RHI strategisch relevanten Themen und Aufgaben und werden bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung besonders berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 27 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Für Unternehmen wird es zusehends wichtiger, gegenüber MitarbeiterInnen, Kunden und anderen GeschäftspartnerInnen die konsequente Integration der Arbeitssicherheit in die Unternehmensprozesse zu demonstrieren. Dies erfolgt durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken und die sichere Gestaltung der Produktions- und Geschäftsprozesse.

RHI betreibt ganzheitliche Programme im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und der Steigerung des Wohlbefindens der MitarbeiterInnen. Die bereits seit vielen Jahren laufenden Initiativen, wie beispielsweise Gesundheitszirkel, Rückenschule, Ernährungsberatungen, Vorsorgeuntersuchungen, Sicherheitstage oder gemeinsame Sportprogramme, werden unter großer Beteiligung wahrgenommen.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management“ zählen die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationsseinheiten bei der Realisierung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr stand insbesondere die Gestaltung von Innovationsprozessen sowie deren Ausrollung im Konzern im Mittelpunkt, um einen effizienten und effektiven Ablauf sicherzustellen. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Beispielhaft für das Jahr 2014 sind folgende zwei Projekte zu erwähnen:

- die Untersuchung des Einsatzes von Rohstoffen, die als Nebenprodukte bei der Produktion von Feuerfestprodukten anfallen, in der Abwasserreinigung
- die Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells als Serviceanbieter für die Glasindustrie als „Smart Solution Provider“, wobei zusätzlich zu den mit Materiallieferungen verbundenen Services an die Kundenbedürfnisse angepasste Dienstleistungen angeboten werden

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Konzernstrategie folgend wurden die Forschungs- und Entwicklungaktivitäten im abgelaufenen Berichtszeitraum zielgerichtet fortgeführt. Das Technologiezentrum Leoben fungiert dabei als Drehscheibe in einem weltweiten Netzwerk aus WissenschaftlerInnen und MitarbeiterInnen aus diversen Fachabteilungen wie beispielsweise Produktmanagement, Marketing, Vertrieb, Produktion und Anwendungstechnik innerhalb des Konzerns sowie Rohstofflieferanten, technologieführenden Kundenunternehmen und Kooperationspartnern auf technischer, wissenschaftlicher und anwendungsspezifischer Ebene außerhalb des Konzerns. Die mehr als 160 internen Forschungs- und EntwicklungsmitarbeiterInnen können in diesem Netzwerk auf internationale ExpertInnen zugreifen und so zielgerichtet neue Lösungen, Produktkonzepte und Systeme erarbeiten und zur Marktreife führen.

Auf wissenschaftlicher Ebene arbeitete der RHI Konzern neben dem wichtigsten Kooperationspartner, der Montanuniversität Leoben, unter anderem mit folgenden Einrichtungen zusammen: ENSCI Limoges, Joanneum Research, Johannes Kepler Universität Linz, Karl-Franzens-Universität Graz, Slowakische Akademie der Wissenschaften, Technische Universität Graz, Technische Universität Wien. Zudem wurde mit wichtigen Leitkunden der Stahlindustrie in mehreren von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren kooperiert, beispielsweise mit voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Siemens VAI und Ebner-Industrieofenbau.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Eine der Kernaufgaben des Bereiches Forschung und Entwicklung ist die Weiterentwicklung von Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards im RHI Konzern. In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachspezialisten werden Produktionsprozesse eingehend durchleuchtet und gemeinsam, auch jenseits geltender Grenzwerte, weiter verbessert.

Im Bereich Energieeffizienz wurden Forschungsprojekte initiiert, die die energieintensiven Prozessschritte Trocknung, Härtung und Sinterung kritisch durchleuchten sollen. Mittels Simulationen und Modellierungen sollen die während dieser Temperaturbehandlungsschritte ablaufenden Reaktionen optimiert und somit der Energieverbrauch gesenkt werden.

Rohstoffentwicklung und Rückwärtsintegration

Gebrauchte feuerfeste Materialien werden derzeit nur in beschränktem Ausmaß wiederverwertet. Gründe dafür sind die vielfachen chemischen, mineralogischen und physikalischen Veränderungen während ihres Einsatzes bei

Kundenproduktionsprozessen. Gemeinsam mit externen Kooperationspartnern werden Prozesse und Verfahren kontinuierlich weiterentwickelt, um die zurückgewinnbare Menge an in den gebrauchten Feuerfestprodukten enthaltenen Wertstoffen zu erhöhen. So sollen einerseits primäre Ressourcen geschont und andererseits eine allfällige Deponierung der gebrauchten Produkte vermieden werden.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen betragen im Jahr 2014 € 23 Mio und entfallen zu ca. 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu ca. 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionserfahrung, zu ca. 15% auf den Bereich der Basissforschung und zu ca. 25% auf Umweltschutz bzw. Energieeffizienz.

Mit Jahresende 2014 waren im Bereich Forschung und Entwicklung mehr als 160 Personen beschäftigt. Der Frauenanteil beträgt etwas mehr als 30%.

Aus- und Fortbildung haben im Bereich F&E traditionell einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2014 wurden sieben weibliche und fünf männliche Lehrlinge in zehn unterschiedlichen technischen Berufen ausgebildet. Ein deutliches Zeichen dafür, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Der RHI Konzern verfügt seit dem Jahr 2009 über einen strukturierten Risikomanagementprozess für die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung der Unternehmensrisiken. Durch die gezielte Betrachtung von Risiken und Chancen bei strategischen und operativen Entscheidungen sowie die Vorgabe einer Risikopolitik wird das Risikomanagement zu einem bedeutenden Steuerungsinstrument für den Konzern.

Das zentrale Risikomanagement ist im Finanzbereich angesiedelt und ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses verantwortlich. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, die Definition und umfassende Kommunikation von einheitlichen Strukturen und Methoden sowie eine professionelle Software zur Erfassung und Bewertung der Risiken und Chancen.

Im Jahr 2013 wurde der Abschlussprüfer erstmalig beauftragt, die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu evaluieren. Dieser hat das Risikomanagement zum 30.09.2013 auf Basis des von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) als funktionsfähig beurteilt. RHI hat beschlossen, diese Prüfung jedes zweite Jahr durchführen zu lassen, weshalb diese 2014 entfiel.

Risiken und Chancen werden konzernweit folgenden Risikofeldern zugeordnet: Strategie, Absatz/Sales, Operations, Supply Chain, Compliance, Legal & Taxes, Finance und Corporate.

Risikofeld: Strategie

Der RHI Konzern geht entsprechend der strategischen Ausrichtung bewusst bestimmte Risiken ein, um den künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. So geht die erfolgte Expansion in den Emerging Markets mit erhöhten Markt- und Länderrisiken einher, welche durch Streuung, Monitoring und die Nutzung von lokalem Know-how gesteuert werden. Der finanzielle Erfolg der Rohstoffintegration hängt in hohem Ausmaß von der Preisentwicklung von Sinter- und Schmelzmagnesia an den Weltmärkten ab. Die dafür getätigten Investitionen führen zu höheren Fixkosten, die die Flexibilität, um auf Marktschwankungen entsprechend zu reagieren, reduzieren. Zusätzlich ist die Innovationspolitik des RHI Konzerns mit den für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten typischen Risiken behaftet.

Risikofeld: Absatz/Sales

Die Kundenindustrien des RHI Konzerns zeigen eine über dem Durchschnitt liegende Sensitivität gegenüber Wirtschaftsschwankungen. Die weitere Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien bleibt die größte Unsicherheit in diesem Bereich. Zudem wird das Wachstum in den Emerging Markets hinter den hohen Wachstumsraten der Vergangenheit zurückbleiben. Die Einschätzung hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung sowie die politische Stabilität stellen wesentliche Einflussfaktoren für die Nachfrage nach Feuerfestprodukten dar.

Risikofeld: Operations

Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Produktionsanlagen stellt für RHI ein wesentliches Risiko dar, das seit Jahren mit „Risk Control- Programmen“ und optimierten Wartungs- und Versicherungskonzepten erfolgreich gesteuert wird. Die Risiken im Zusammenhang mit der Auslastung vorhandener Kapazitäten infolge einer reduzierten Nachfrage nach Feuerfestprodukten wurden mit einer Reihe an Maßnahmen (erhöhte Flexibilisierung, Werksschließung Duisburg und Kretz, Deutschland) reduziert, sind jedoch weiterhin präsent. Ein weiteres wesentliches Risiko für den RHI Konzern stellt die Profitabilitäts situation des Standortes Porsgrunn, Norwegen, dar.

Risikofeld: Supply Chain

Als weltweit tätiges Produktionsunternehmen ist RHI der Entwicklung auf den globalen Beschaffungsmärkten ausgesetzt. Insbesondere Preissschwankungen auf den Rohstoff-, Energie- und Transportmärkten stellen für den Konzern einen wesentlichen Risikofaktor dar. Diese Unsicherheiten werden durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge reduziert. Aktuell profitiert RHI von niedrigen Energiepreisen im Zuge des starken Ölpreisrückgangs.

Risikofeld: Compliance and Legal

Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner zum Beispiel durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Zusätzlich könnten sich Steuerverfahren und Betriebsprüfungen sowie die Umstellung von Geschäftsmodellen negativ auf den Konzern auswirken.

Risikofeld: Finance

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral vom Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

- Kreditrisiko

In der RHI AG ist das Kreditrisiko hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken entsprechende Vorsorgen gebildet.

- Liquiditätsrisiko

Die Finanzierungspolitik der RHI AG ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI AG zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

- Fremdwährungsrisiko

Ein Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf

Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2014 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung“ zu „Heimwährung“):

- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2014 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:

- CAD zu EUR (Volumen: CAD 5,4 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 84,6 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen in USD)

- Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit varlabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von € 100,0 Mio abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Betroffen hiervon waren Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2014 noch € 92,9 Mio betrug.

Risikofeld: Corporate

Dieses Risikofeld deckt alle sonstigen wesentlichen Unternehmensbereiche wie Personal, IT, Sicherheit und Organisation ab. RHI ist als weltweites Unternehmen allen üblichen Corporate Risiken, wie beispielsweise Datensicherheit oder dem Ausfall von EDV-Systemen, ausgesetzt, die mit geeigneten Maßnahmen gesteuert werden.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Der Einzelabschluss, welcher mittels SAP erstellt wird, ist die Ausgangsbasis für die Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Feststellung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen.

6. Internes Kontrollsyste (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsyste (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft.

Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Group Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Im Jahr 2014 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet.

Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschrifte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Im Frühjahr 2013 setzte RHI einen konzernweit gültigen Code of Conduct in Kraft. Darin bekennt sich der Konzern nicht nur zur Einhaltung gesetzlicher Compliance-Anforderungen, sondern tritt

auch klar für darüber hinausgehende ethische Standards ein. Dieser Code of Conduct wurde in neun Sprachen übersetzt und an alle MitarbeiterInnen weltweit verteilt. Die Implementierung wurde durch intensive Schulungen begleitet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission).

7. Angaben gemäß § 243a Abs. 1 UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2014 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2013: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2013: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 04.03.2015 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MS Privatstiftung, Österreich mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30.04.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital ohne weitere Zustimmung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu € 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 09.05.2014 wurde der Gesellschaft die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im Umfang von bis zu 12.000 Stückaktien, dies entsprach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 0,03% des Grundkapitals der Gesellschaft, zum Börsenkurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der Gesellschaft im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“ erteilt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 18 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu

bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „change of control“-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 422 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Es gibt eine Entschädigungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebotes.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier oder fünf Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2014 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Im Oktober 2014 veröffentlichte die World Steel Association ihren Ausblick hinsichtlich der Entwicklung der Stahlnachfrage im Jahr 2015. Während das Wachstum in den entwickelten Volkswirtschaften insbesondere aufgrund der starken Entwicklung der Automobilindustrie als positiv erachtet wird, wird die weitere Entwicklung der Stahlnachfrage in den Emerging Markets und hier insbesondere in China, der GUS-Region sowie in Südamerika deutlich kritischer gesehen. So wird beispielsweise für China aufgrund der starken Abkühlung der Bauindustrie lediglich ein Wachstum von 0,8% im Jahr 2015 erwartet. In Südamerika und der GUS-Region sollten sich sinkende Rohstoffpreise, ausbleibende strukturelle Reformen, hohe Inflationsraten sowie ein schwieriger Arbeitsmarkt negativ auf die zukünftige Stahlnachfrage auswirken. So erwarten die Experten der World Steel Association nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2014 lediglich ein geringes Wachstum im Jahr 2015. Hingegen sollten sich Europa sowie die USA positiver entwickeln. So betragen die Schätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Stahlnachfrage 2,9% für Europa und 1,9% für die USA. Die Division Stahl ist optimistisch, an einer von den USA ausgehenden konjunkturellen Erholung zu partizipieren und das Geschäft insbesondere in der Region Asien/Pazifik weiter auszubauen. Durch die vertiefte Integration der im Jahr 2013 erworbenen Orient Refractories Ltd. in den RHI Konzern sowie die durchgeführten Kapazitätserweiterungen könnte Indien die USA als wichtigster Einzelmarkt des RHI Konzerns ablösen.

Während die Umsatzentwicklung des Geschäftsbereiches Zement/Kalk in China infolge der Eintrübung der Baukonjunktur schwächer ausfallen dürfte, sollte diese Entwicklung jedoch durch eine erwartete Steigerung der Primärproduktion in Afrika und Südostasien sowie im Nahen Osten kompensiert werden. Viele Kunden des Geschäftsbereiches Nichteisenmetalle verschoben im abgelaufenen Geschäftsjahr Großreparaturen infolge gesunkenener Metallpreise. Diese Großreparaturen können rund ein Jahr verschoben werden. Anschließend ist jedoch entweder eine Neuauskleidung oder eine Stilllegung des Aggregates erforderlich. Der gute Auftragseingang zu Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres lässt für das Jahr 2015 einen Umsatzanstieg gegenüber dem Vorjahr erwarten. Während das Marktumfeld des Geschäftsbereiches Glas aufgrund der Überkapazitäten bei Glaswannensteinen herausfordernd bleiben dürfte, sollte sich das operative Ergebnis aufgrund der eingeleiteten Kosteneinsparungen deutlich verbessern. Im Geschäftsbereich Umwelt, Energie, Chemie ist aufgrund der gesunkenen Energiepreise keine Belebung des Neubauprojektgeschäfts zu erwarten. Somit sollte sich der Umsatz stabil bis leicht rückläufig entwickeln.

RHI importiert einen Großteil der Produkte für den US-amerikanischen Markt aus europäischen Produktionsstätten und profitiert somit von einer Aufwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro. Neben dem Translationseffekt sollte die gestiegene Wettbewerbsfähigkeit in den USA in weiterer Folge zu einer Ausweitung des Geschäftsvolumens führen. Ein teilweise gegenläufiger Effekt ergibt sich aus höheren Produktionskosten in China infolge der Aufwertung des Yuan gegenüber dem Euro.

Zusammenfassend erwartet RHI aufgrund der erfreulichen Entwicklung des Auftragseinganges während der vergangenen Monate sowie der vom Management gesetzten Maßnahmen nach einem schwierigen Jahr 2014 in dem derzeitigen makroökonomischen Umfeld eine Umsatzsteigerung von rund 3% gegenüber dem Vorjahr sowie eine operative Ergebnis-Marge von rund 9%. Eine weitere Stärkung des US-Dollars gegenüber dem Euro lässt für Umsatz und EBIT weitere positive Effekte erwarten. Im Jahr 2015 plant der RHI Konzern Investitionen in Höhe von rund € 80 Mio zu tätigen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Wien, am 04.03.2015

Der Vorstand



Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Franz Buxbaum
COO
CTO F&E



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR	31.12.2014 EUR	31.12.2014 EUF
1. Eigenkapital				
A. Eigenkapital				
i. Grundkapital				
I. Grundkapital				289.376
II. Kapitalrücklagen				
Gebundene				39.142
III. Bilanzgewinn				
davon Gewinnvortrag: EUR 572.996.565,57				613.589
Vorjahr: TEUR 560.486				<u>942.107</u>
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				20.613
2. Rückstellungen für Pensionen				27.295
3. Steuerrückstellungen				3.749
4. Sonstige Rückstellungen				55.889
				<u>107.548</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				463.261
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				4.727
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				19.234
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				280.343
5. Sonstige Verbindlichkeiten				17.924
davon aus Steuern EUR 2.256.959,75;				
Vorjahr: TEUR 2.208				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.298.402,57;				
Vorjahr: TEUR 1.322				
6. Sonstige				<u>785.491</u>
Dosten				
1.835.145.917,48				<u>1.931.811</u>
				<u>1.835.145</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015

	1.1. - 31.12.2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.153.457.609,18	1.212.787
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	173.092,14	-126
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	62.749,95	57
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	17.390,00	4
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.521.080,60	2.976
c) Übrige	34.339.749,50	33.331
	35.878.220,10	36.311
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-889.314.813,36	-943.762
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-33.779,90	-14
	-889.348.593,26	-943.776
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-60.865.145,30	-60.953
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	339.911,70	-6.480
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.553.307,19	-4.585
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.043.976,65	-13.739
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-1.049.912,46	-1.078
	-77.172.429,90	-86.835
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.352.621,68	-4.365
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-72.566,91	-70
b) Übrige	-204.420.559,06	-221.070
	-204.493.125,97	-221.140
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	14.204.900,56	-7.087
10. Erträge aus Beteiligungen	34.443.068,49	77.739
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 34.443.068,49; Vorjahr: TEUR 77.739		
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	668.702,24	165
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.303.240,27	11.930
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.059.373,16; Vorjahr: TEUR 11.803		
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	168.078,49	0
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-6.875.387,10	-24.000
a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 6.875.387,10; Vorjahr: TEUR 24.000		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.046.888,29	-15.299
davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 331.401,18; Vorjahr: TEUR 475		
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	27.660.814,10	50.535
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	41.865.714,66	43.448
18. Steuern vom Einkommen	-1.273.232,96	-1.073
19. Jahresüberschuss	40.592.481,70	42.375
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	572.996.565,57	560.486
21. Bilanzgewinn	613.589.047,27	602.861

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Mit folgenden Konzerngesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher mit Wirkung per 31.12.2015 beendet wurde:

> „VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbane immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je □ 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhangs enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Weder im Geschäftsjahr 2015 noch im Geschäftsjahr 2014 wurden Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und Beteiligungen vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von $\square 11.851.636,02$ (Vorjahr: T $\square 10.980$) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen“ ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in \square	Stand 31.12.2015	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.024.352,69	1.614.454,79	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	477.902.198,68	319.333.585,60	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.895,36	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.038.070,71	2.412.425,00	0,00
580.973.517,44	323.360.465,39		0,00

in \square	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	217.316.735,93	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	2.531.362,76	0,00
637.627.121,27	219.848.098,69		0,00

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von $\square 123.618.950,13$ (Vorjahr: T $\square 78.958$).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von $\square 2.100.000,00$ (Vorjahr: T $\square 1.981$) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungs-mathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, gemäß den Vorschriften des IAS 19.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	2,00% (Vorjahr: 1,85%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,90% (Vorjahr: 3,38%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,57% (Vorjahr: 2,49%)
Rententrend:	1,09% (Vorjahr: 1,20%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Ertrag von □ 113.982,97 (Vorjahr: Aufwand T□ 2.860) und bei den Abfertigungen einen Ertrag von □ 2.289.822,64 (Vorjahr: Aufwand T□ 3.920).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in □	31.12.2015	31.12.2014
Personalverpflichtungen	13.259.337,68	12.005.439,89
Drohverluste Norwegen	12.696.000,00	27.900.000,00
Vertriebsrückstellungen	10.636.529,28	14.781.376,85
Jubiläumsgelder	6.572.685,00	6.722.080,00
Avale	1.064.111,61	956.772,40
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	833.675,00	1.385.979,34
Versicherung für Kundenforderungen	500.000,00	595.613,53
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	0,00	310.000,00
Übrige	10.327.426,00	10.999.972,11
	55.889.764,57	75.657.234,12

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag bis 2018 besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von □ 12.696.000,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	2,00% (Vorjahr: 1,85%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,53% (Vorjahr: 4,97%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

in □	Stand 31.12.2015	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	463.261.125,42	72.441.125,42	293.820.000,00	97.000.000,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.727.345,03	4.727.345,03	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.234.382,57	19.234.382,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	280.343.315,77	201.619.417,65	78.723.898,12	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	17.924.229,53	10.956.029,53	6.968.200,00	0,00
	785.490.398,32	308.978.300,20	379.512.098,12	97.000.000,00

in \square	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	164.634.254,95	282.416.608,24	106.762.156,89
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	6.783.911,60	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	16.042.559,01	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.325,30	212.514.045,75	60.774.279,55	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	21.449.312,46	14.949.772,46	6.499.540,00	0,00
	871.377.128,45	414.924.543,77	349.690.427,79	106.762.156,89

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von \square 106.593.841,45 (Vorjahr: T \square 100.873) enthalten.

Im Vorjahr wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von \square 170 Mio in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen hat sich im Berichtsjahr auf \square 83,5 Mio. (Vorjahr: \square 142 Mio) reduziert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in \square	2015	2014
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	851.000,08	1.545.000,04
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	2.715.194,82	3.097.328,11
Sonstige	3.002.403,89	4.580.862,48
	6.568.598,79	9.223.190,63

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in \square	2015	2014
Österreich	57.569.747,00	73.639.134,26
Restliche EU	382.004.520,00	394.148.900,87
Sonstiges Europa	156.794.300,00	165.916.048,96
NAFTA und Südamerika	336.793.820,00	336.189.053,17
Asien und Afrika	229.890.540,00	242.893.659,92
	1.163.052.927,00	1.212.786.797,18

nach Art

Warenumsätze

Handelswaren		
Innerhalb EU	443.217.265,81	467.947.849,56
EU-Ausland	711.244.666,25	743.010.334,11
	1.154.461.932,06	1.210.958.183,67
Provisionen EU-Ausland	56.522,99	67.114,60
Lizenzen Inland	7.199.071,64	7.285.113,27
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.335.400,67	1.800.037,62
	1.163.052.927,36	1.220.110.449,16
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-7.218.193,06	-5.682.192,73
Kundenrabatte	-1.258.291,19	464.345,50
Kundenskonti	-941.911,42	-889.167,27
Übrige	-176.922,51	-1.216.637,48
	-9.595.318,18	-7.323.651,98
	1.153.457.609,18	1.212.786.797,18

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (\square 1.521.080,60) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von \square 814.145,37 erfasst.

Übrige

in \square	2015	2014
Weiterverrechnungen	17.300.010,69	19.815.061,61
Kursgewinne	14.884.190,09	10.734.273,37
Zuschüsse	1.421.894,92	2.463.681,82
Wertberichtigungsauflösung	612.070,68	1.477,69
Versicherungsvergütungen	120.806,22	122.559,49
Sonstige	776,90	193.556,99
	34.339.749,50	33.330.610,97

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Erträge für Abfertigungen in Höhe von \square 899.436,97 (Vorjahr: Aufwand T \square 5.902) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von \square 208.785,49 (Vorjahr: T \square 417) enthalten. Darin sind \square 315.578,52 (Vorjahr: T \square 340) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in \square	2015	2014
Provisionen	49.190.901,71	56.460.909,76
Sonstige Fremdleistungen	45.784.595,45	42.091.552,99
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.801.317,71	45.870.286,72
Kursverluste	25.612.362,12	17.692.631,60
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	6.282.678,36	5.935.789,94
Wertberichtigungen zu Forderungen	7.070.437,90	7.710.703,54
Reisekosten	5.414.649,23	5.330.761,79
EDV-Kosten	4.389.118,70	4.124.820,36
Mieten, Leasing und Betriebskosten	4.036.141,58	4.379.846,73
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.485.990,43	3.941.907,70
Werbung und Public Relation	2.659.873,35	2.022.218,03
Lizenzzgebühren	2.300.368,54	2.117.183,48
Kostenallokation Werksschließungen	1.232.694,90	13.189.869,23
Versicherungen	978.172,87	1.371.847,76
Buchverluste aus Anlagenabgängen	237.176,53	1.289.395,00
Sonstige Aufwendungen	2.944.079,68	7.540.195,43
	204.420.559,06	221.069.920,06

Schließungskosten Werk Clydebank, Großbritannien

Im Zuge des Betriebsstättenkonzeptes hat der Vorstand der RHI AG beschlossen, die Aktivitäten der beiden schottischen Werke für isostatisch gepresste Produkte am Standort Bonnybridge zu bündeln. Es ist geplant, den Standort Clydebank bis Ende 2016 zu schließen. Die insgesamt zu erwartenden Restrukturierungskosten von \square 3,3 Mio umfassen Personalkosten in Höhe von \square 0,4 Mio und Wertminderungsaufwendungen für Sachanlagen von \square 2,9 Mio, davon betreffen \square 1,4 Mio Gebäude und \square 1,5 Mio technische Anlagen und Maschinen. Die Aufwendungen sind zur Gänze der Division Stahl zugeordnet. Der erzielbare Betrag (beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten, Stufe 3 gemäß IFRS 13) beträgt zum 31.12.2015 \square 1,3 Mio.

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von \square 29.754.874,68 (Vorjahr: T \square 68.985) sowie Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen in Höhe von \square 4.688.193,81 (Vorjahr: T \square 8.754).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde eine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen in Höhe von \square 6.875.387,10 (Vorjahr: T \square 24.000) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen

Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern beträgt \square 29.619.741,00 (Vorjahr: T \square 36.784).

Unter dem Posten Steuern vom Einkommen (\square 1.273.232,96) sind im Wesentlichen die Körperschaftsteuer für 2015 in Höhe von \square 342.016,46 (Vorjahr: T \square 2.189) und ausländische Quellensteuern in Höhe von \square 1.229.313,17 (Vorjahr: T \square 1.177) ausgewiesen. Dem stehen Steuern aus Vorperioden in Höhe von \square 298.096,67 gegenüber.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2015 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von □ 289.376.212,84 (31.12.2014: □ 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2014: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt wie im Vorjahr gerundet □ 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere □ 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Genehmigtes Kapital 2010

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30.04.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital ohne weitere Zustimmung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu □ 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. Das genehmigte Kapital 2010 wurde nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2015):

	Anteil %	Währung	Stammkapital/		
			Festkapital	Eigenkapital □	Jahresergebnis □
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	17.500,00	1.808,14
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	100	EUR	70.000,00	-745.510,03	-106.694,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100	SGD	300.000,00	1.947.695,11	324.880,73
Veitsch-Radex GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	35.000,00	1.110,30
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	100	EUR	106.000.000,00	479.573.810,10	517.883,00
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	99,8	EUR	35.000,00	10.979.008,76	1.422.309,67
„VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	36.336,42	616.330,10
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	153.544.225,51	-6.875.387,10

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in <input type="checkbox"/>	31.12.2015	31.12.2014
Garantieerklärungen	46.029.157,44	31.935.341,80
Patronatserklärungen	55.855.955,88	31.453.548,10
	101.885.113,32	63.388.889,90
davon für verbundene Unternehmen	92.712.697,56	52.935.127,04
davon für Dritte	9.172.415,76	10.453.762,86

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen T€ 296 (Vorjahr: T€ 82).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

in <input type="checkbox"/>	31.12.2015	31.12.2014
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.476.074,76	4.330.585,20
davon gegenüber verb. Unternehmen	252.000,00	328.800,00
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	22.380.373,80	21.652.926,00
davon gegenüber verb. Unternehmen	1.260.000,00	1.644.000,00

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in <input type="checkbox"/>	31.12.2015	31.12.2014
Verpflichtungen im nächsten Jahr	853.213,81	854.502,22
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	3.316.379,93	3.319.998,76

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 24,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2015 ergibt einen negativen Marktwert der Devisentermingeschäfte von T€ 44.399,43.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte“ abgeschlossen. Damit wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap“). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2015	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit- ende
Raiffeisen Bank International	20.000.000 <input type="checkbox"/>	0,6770	Euribor-3M	28.06.2019
Commerzbank	14.290.000 <input type="checkbox"/>	0,7175	Euribor-3M	31.12.2019
Deutsche Bank	50.000.000 <input type="checkbox"/> 84.290.000 <input type="checkbox"/>	0,6850	Euribor-6M	31.07.2017

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit 0,011% und für den Euribor-6M mit 0,113% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2015	2014
Angestellte	716	718

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2015	2014
Angestellte	688	693

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2015 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt □ 4,10 Mio (Vorjahr: □ 2,45 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2015 wie folgt dar:

in □	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	700.847	702.343	702.043

Die variablen Bezüge sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Die unter Sonstige ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2015, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans, wie z.B. der Umsetzung des Betriebstättenkonzeptes, gewährt wurde.

Die im Geschäftsjahr 2015 aktiven Vorstandsmitglieder der RHI AG haben zusätzlich zur bisherigen Bonusvereinbarung einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Dafür wurde ein Anteil des Jahresgehalts als Basis festgelegt, welcher über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wurde. Der dafür relevante Referenzkurs entspricht dem durchschnittlichen RHI Aktienkurs von 01.12.2014 bis 31.01.2015. Über die auch für die variable Vergütung geltende Zielerreichung des Jahres 2015 wird die Anzahl an Aktien ermittelt, die den tatsächlichen Anspruch darstellt. Der zugrunde liegende Zielerreichungsgrad wird zu 70% über finanzielle Kriterien (operatives Betriebsergebnis, ROACE) und zu 30% durch andere Kriterien determiniert. Der Gegenwert der in 2015 ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird von 2016 bis 2018 in drei gleichen Teilen in bar abgelöst. Dieser Gegenwert in bar wird auf Basis des Aktiendurchschnittskurses des jeweiligen Zeitraums von 01.12. des Berichtsjahres bis 31.01. des Folgejahres ermittelt. Der tatsächlich erworbene Anspruch an virtuellen Aktien beläuft sich für das Geschäftsjahr 2015 auf insgesamt 9.850 Stück für den CEO sowie 12.321 Stück für die anderen Vorstandsmitglieder.

Die Aufwendungen des Vorjahrs sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	776.102	357.009	358.589	358.409
Variable Bezüge	112.493	46.900	46.900	46.900
Sonstige	67.160	35.379	16.100	16.100
	955.755	439.288	421.589	421.409

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 2,78 Mio (Vorjahr: € 2,47 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,05 Mio (Vorjahr: € 3,53 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2015 Vergütungen in Höhe von € 0,3 Mio (Vorjahr: € 0,3 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

in €	2015		2014	
	Abferti-gungen	Altersver-sorgung	Abferti-gungen	Altersver-sorgung
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	701,69	92.868,36	537.268,54	1.621.584,84
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	-340.613,39	1.460.438,83	5.942.325,82	2.963.673,25
	-339.911,70	1.553.307,19	6.479.594,36	4.585.258,09

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 237 Z 14 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Mitglieder des Vorstandes

Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau
DI Reinholt Steiner, Trofaiach
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinholt Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2015

	Stand am 1.1.2015 €	Zugänge €	Anschaffungs-/Herstellungskosten Abgänge infolge Transfer €	Umbuchungen €	Stand am 31.12.2015 €	Kumulierte Abschreibungen €	Restbuchwert Stand am 31.12.2015 €	Restbuchwert Stand am 31.12.2014 €	Abschreibungen 2015 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizizenzen	48.972.908,56	503.969,64	0,00	2.097.060,72	1.013.055,92	48.392.873,40	44.341.475,44	4.051.397,96	4.484.205,96
II. Sachanlagen									
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.986.463,07	784.648,12	0,00	3.935.199,02	280.783,41	12.116.695,58	6.541.637,58	5.575.058,00	6.345.732,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.860.827,75	1.048.464,18	-327.628,05	1.972.748,21	370.471,41	9.979.387,08	6.144.299,08	3.835.088,00	3.604.939,40
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.769.829,14	2.802.729,95	0,00	0,00	-1.664.310,74	3.908.248,35	0,00	3.908.248,35	2.769.829,14
	28.617.119,96	4.635.842,25	-327.628,05	5.907.947,23	-1.013.055,92	26.904.331,01	12.685.936,66	13.318.394,35	12.720.500,54
									2.402.788,12
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.769.534.864,46	12.376.644,06	0,00	0,00	0,00	1.781.911.508,52	646.672.283,56	1.135.239.224,96	1.122.862.580,90
2. Wertpapiere und Wertrechte	4.147.420,02	0,00	952.338,34	0,00	0,00	3.195.081,68	0,00	3.195.081,68	4.127.421,02
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	10.979.677,48	1.027.743,54	0,00	155.785,00	0,00	1.851.636,02	0,00	11.851.636,02	10.979.677,48
	1.784.661.961,96	13.404.387,60	0,00	1.108.123,34	0,00	1.796.938.226,22	646.672.283,56	1.150.285.942,66	1.137.969.679,40
	1.862.251.990,48	18.544.199,49	-327.628,05	9.113.131,29	0,00	1.871.355.430,63	703.699.695,66	1.167.655.734,97	1.155.174.385,90
									4.352.621,68

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um MEUR 96,7 oder 5,0% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr MEUR 1.835,1 vermindert.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 1.135,2, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 477,9 sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von MEUR 79,0.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit MEUR 942,1 um 1,2% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 48,2%).

Die Veränderung der Rückstellungen um MEUR 21,5 ist im Wesentlichen auf die Teilverwendung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von MEUR 15,2 und der geringeren Abfertigungsrückstellung von MEUR 2,1 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen MEUR 463,3. Die Verminderung um MEUR 90,6 ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von MEUR 120,6 und andererseits auf die Aufnahme eines Kredites in Höhe von MEUR 30,0 zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen MEUR 24,0. Die Reduktion der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert aus gesunkenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten MEUR 785,5.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von MEUR 1.153,5 erzielt; dieser lag um MEUR 59,3 (4,9 %) unter dem des Vorjahrs.

Das positive Betriebsergebnis in Höhe von MEUR 14,2 war im Wesentlichen durch geringere Personalaufwendungen (MEUR 9,7) - bedingt durch versicherungsmathematische Gewinne - und geringere Schließungskosten (MEUR 12,0) geprägt.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2015	2014
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	51,3	48,2
Anlagendeckung	$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) * 100}{\text{Langfristiges Vermögen}}$	%	98,8	105,1
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	95,0	114,3
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	$\frac{\text{Bruttoergebnis} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	22,9	22,2
Materialtangente	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	%	77,1	77,8
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	$\frac{\text{operativer CF} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	-0,3	5,5
free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	21.501	- 27.613
gesamter CF	free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	-37.520	51.527
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		688	693
Personalkosten pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	T€	112	125

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 688 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet seinen MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. So wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr eine E-Learning-Plattform mit ersten ausgewählten Trainings als Ergänzung zu klassischen Seminaren eingeführt und in Folge sukzessiv erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2015 wurde eine Weiterbildungsinitiative für Projektmanager sowie ein umfassendes Weiterbildungsprogramm speziell für Führungskräfte zur Vermittlung von Finanz- und betriebswirtschaftlichem Know-how implementiert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der zweite Durchgang der im Jahr 2013 gestarteten „Future Circles“ – Talente Programme für MitarbeiterInnen mit besonders hohem Potenzial – erfolgreich gestartet. Nach einer Potenzialanalyse folgen individuelle Entwicklungspläne zur Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben. Die TeilnehmerInnen arbeiten insbesondere an für RHI strategisch relevanten Themen und Aufgaben und werden bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung besonders berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 25 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Für Unternehmen wird es zusehends wichtiger, gegenüber MitarbeiterInnen, Kunden und anderen GeschäftspartnerInnen die konsequente Integration der Arbeitssicherheit in die Unternehmensprozesse zu demonstrieren. Dies erfolgt durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken und die sichere Gestaltung der Produktions- und Geschäftsprozesse.

RHI betreibt ganzheitliche Programme im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und der Steigerung des Wohlbefindens der MitarbeiterInnen. Die bereits seit vielen Jahren laufenden Initiativen, wie beispielsweise Gesundheitszirkel, Rückenschule, Ernährungsberatungen, Vorsorgeuntersuchungen, Sicherheitstage oder gemeinsame Sportprogramme, werden unter großer Beteiligung wahrgenommen.

Diversität

Diversität in der Belegschaft ist wesentlich für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns und die Schaffung eines innovativen Klimas im Unternehmen. Seit 2014 bildet Diversität auch einen Schwerpunkt im Rahmen der RHI Nachhaltigkeitsstrategie. Das Thema Chancengleichheit wurde bereits 2008 im Unternehmen verankert und wird seitdem durch diverse Initiativen vorangetrieben. Fokus wird auf die optimale Nutzung des Potenzials beider Geschlechter und aller Altersgruppen zum langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gelegt. So wurden beispielsweise Management Levels zur Schaffung von Transparenz in Führungspositionen implementiert und das Netzwerk zur Förderung des bereichsübergreifenden Austauschs der TechnikerInnen am Standort Wien weiter forciert.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management“ zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2015 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Auf wissenschaftlicher Ebene arbeitet der RHI Konzern neben dem wichtigsten Kooperationspartner, der Montanuniversität Leoben, unter anderem mit folgenden Einrichtungen zusammen: ENSCI Limoges, Joanneum Research, Johannes Kepler Universität Linz, Karl-Franzens-Universität Graz, Slowakische Akademie der Wissenschaften, Technische Universität Graz, Technische Universität Wien. Zudem wurde mit wichtigen österreichischen Technologieführern aus der Stahlindustrie eng kooperiert.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,4 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahre 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI AG laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen bedeutenden Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Risiken und Chancen sowohl aus der bestehenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Hierfür ist die Vorgabe einer Risikopolitik von zentraler Bedeutung.

Zwischen RHI AG und diversen Tochtergesellschaften bestehen Produktionsverträge, welche neben der Abgeltung der Produktionskosten samt einer Marge auch die Übernahme etwaiger Restrukturierungs- und Schließungskosten vorsehen.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software.

Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 für funktionsfähig erklärt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach 2017 das nächste Mal erfolgen.

Risiken und Chancen werden konzernweit folgenden Risikofeldern zugeordnet: Strategie, Absatz/Sales, Operations, Supply Chain, Compliance, Legal & Taxes, Finance und Corporate.

Risikofeld: Strategie

Der RHI Konzern geht entsprechend der strategischen Ausrichtung bewusst bestimmte Risiken ein, um den künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. So geht die verfolgte Expansion in den Emerging Markets mit erhöhten Markt- und Länderrisiken einher, welche durch Streuung, Monitoring und die Nutzung von lokalem Know-how gesteuert werden. Der finanzielle Erfolg der Rohstoffintegration hängt in hohem Ausmaß von der Preisentwicklung von Sinter- und Schmelzmagnesia an den Weltmärkten ab. Die dafür getätigten Investitionen führen zu höheren Fixkosten, die die Flexibilität, um auf Marktschwankungen entsprechend zu reagieren, reduzieren. Zusätzlich ist die Innovationspolitik des RHI Konzerns mit den für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten typischen Risiken behaftet.

Risikofeld: Absatz/Sales

Die Kundenindustrien des RHI Konzerns zeigen eine über dem Durchschnitt liegende Sensitivität gegenüber Wirtschaftsschwankungen. Die weitere Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien bleibt die größte Unsicherheit in diesem Bereich. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, der Baukonjunktur und den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Die Division Stahl rechnet aufgrund der politischen Instabilität im Nahen Osten und der Entwicklungen auf den globalen Stahlmärkten, getrieben durch die Wirtschaftssituation in China, mit höheren Risiken. Auch die Division Industrial sieht sich aufgrund niedriger Metall- und Energiepreise mit einem schwierigen Marktumfeld konfrontiert.

Risikofeld: Operations

Die mit der Sicherheit und Verfügbarkeit der Produktionsanlage verbundenen Risiken werden seit Jahren durch flächendeckende Wartungskonzepte und Risk Control-Programme erfolgreich gesteuert. Das weltweite Produktionsnetzwerk und zentral gesteuerte Logistikkonzepte sichern zusätzlich die Produktions- und Lieferfähigkeit des RHI Konzerns ab. Schließlich sorgen optimierte Versicherungslösungen im Schadensfall für eine Risikoverminderung. Weitere wesentliche Unsicherheiten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Produktionsanlagen sind die Auslastung der vorhandenen Kapazität in einem schwierigen Marktumfeld, die damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit sowie die Umsetzung einer flexibleren Rohstoffstrategie.

Risikofeld: Supply Chain

Als weltweit tätiges Produktionsunternehmen ist RHI der Entwicklung auf den globalen Beschaffungsmärkten ausgesetzt. Insbesondere Preisschwankungen auf den Rohstoff-, Energie- und Transportmärkten stellen für den Konzern einen wesentlichen Risikofaktor dar, dem mit dem Abschluss von langfristigen Verträgen begegnet wird. Eine langfristige Fixierung von Abnahmepreisen kann entsprechend der Marktpreisentwicklung Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

Risikofeld: Compliance and Legal

Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner zum Beispiel durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Zusätzlich könnten sich Steuerverfahren und Betriebsprüfungen sowie die Umstellung von Geschäftsmodellen negativ auf den Konzern auswirken.

Risikofeld: Finance

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral vom Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

- Kreditrisiko

In der RHI AG ist das Kreditrisiko hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

- Liquiditätsrisiko

Die Finanzierungspolitik der RHI AG ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI AG zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing-Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

- Fremdwährungsrisiko

Ein Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2015 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung“ zu „Heimwährung“):

- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2015 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:

- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 24,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

- Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko in der RHI AG steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Die RHI AG unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Die im Jahr 2013 abgeschlossenen Zinssicherungen für Kredite mit einer Laufzeit größer 2016 in Höhe von € 100 Mio, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde, reduzierte sich im Verlauf des Jahres 2015 analog zur Tilgung der Kredite und betrug zum 31.12.2015 € 84,3 Mio.

Risikofeld: Corporate

Dieses Risikofeld deckt alle sonstigen wesentlichen Unternehmensbereiche wie Personal, IT, Sicherheit und Organisation ab. RHI ist als weltweites Unternehmen allen üblichen Corporate Risiken, wie beispielsweise Datensicherheit oder dem Ausfall von EDV-Systemen, ausgesetzt, die mit geeigneten Maßnahmen gesteuert werden.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Der Einzelabschluss, welcher mittels SAP erstellt wird, ist die Ausgangsbasis für die Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Feststellung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen.

6. Internes Kontrollsyste (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsyste (IKS), welche die Risiken des Konzerns zuordnen und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und gelten konzernweit. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft.

Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Group Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2015 wurde zweimal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet.

Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission).

Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschrifte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden durch Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2015 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2014: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2014: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, mit Ausnahme der Stimmrechte der MSP Stiftung, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 04.03.2016 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“

Mit Beschluss der 36. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand der RHI AG die Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“ ermächtigt. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 0,03% des Grundkapitals der RHI AG. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener

Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control“-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 407 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Es gibt eine Entschädigungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebotes.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier oder fünf Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2015 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2016 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2015. Drei wichtige Faktoren beeinflussen diesen Ausblick: ein langsameres Wirtschaftswachstum in China infolge der Neuausrichtung der Wirtschaft – so soll der Binnenkonsum gestärkt und die Abhängigkeit von Auslandsinvestitionen und Exporten reduziert werden –, niedrigere Energie- und Rohstoffpreise sowie eine graduelle Straffung der Geldpolitik in den USA. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Anfang Dezember 2015 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 1% für das Jahr 2016 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von rund 2%.

Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI für den Konzern einen Umsatz (2015: € 1.752,5 Mio) unter sowie ein operatives Ergebnis (2015: € 124,1 Mio) auf dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres, wobei das 1. Halbjahr 2016 etwas schwächer als die zweite Jahreshälfte 2016 ausfallen sollte. Der erwartete Umsatzzrückgang der Division Stahl lässt sich insbesondere auf eine erwartete Abschwächung der Geschäftsentwicklung in Südamerika sowie ein kompetitives Wettbewerbsumfeld zurückführen. In der Division Industrial könnte ein schwächeres Nichteisengeschäft zu einem Umsatzzrückgang führen.

Aktuell arbeitet RHI aufgrund der Entwicklung in den Kundenindustrien an der weiteren Optimierung der Werksstruktur, die im laufenden Geschäftsjahr zu einer Anpassung der Produktionskapazitäten in Europa führen könnte. Zusätzlich wurden diverse Kostenmaßnahmen in den Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungsbereichen definiert.

Die geplante Fortführung des Working Capital-Abbaus sollte die Free Cashflow-Generierung unterstützen und zu einer weiteren Reduktion der Nettoverschuldung führen.

Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, der Hauptversammlung am 4. Mai 2016 wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand



Franz Struzl
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Franz Buxbaum
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhild Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsengesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand



Franz Struzl
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Franz Buxbaum
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsyste m, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungs nachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der RHI AG zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 4. März 2016



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

RHI AG, Wien

B I L A N Z z u m 31. D e z e m b e r 2 0 1 6

A K T I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.026.621,96	4.051
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.569.905,00	5.575
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409.269,00	3.835
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.754.647,51	3.908
	<u>12.733.821,51</u>	<u>13.318</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.222.993.596,18	1.135.239
2. Wertpapiere und Wertrechte	494.917,78	3.195
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.587.742,72	11.852
	<u>1.236.076.256,68</u>	<u>1.150.286</u>
	<u>1.252.836.700,15</u>	<u>1.167.655</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	2.773.580,15	2.575
2. Waren	23.595.805,31	28.637
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	503.144,99	759
	<u>26.872.530,45</u>	<u>31.971</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.516.916,64	79.024
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	1.614
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	499.105.035,41	477.902
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	276.721.479,31	319.334
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.570.626,91	24.038
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.217.508,15	2.412
	<u>597.192.578,96</u>	<u>580.973</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.502.775,36	54.503
	<u>699.567.884,77</u>	<u>667.447</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60	44
D. Aktive latente Steuern	<u>49.202.483,00</u>	<u>0</u>
	<u>2.001.780.258,52</u>	<u>1.835.146</u>

P A S S I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
II. Kapitalrücklagen Gebundene	39.142.056,75	39.142
III. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag: EUR 583.724.768,02 Vorjahr: TEUR 572.997	698.426.066,12	613.589
	<u>1.026.944.335,71</u>	<u>942.107</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.106.518,00	20.613
2. Rückstellungen für Pensionen	27.402.794,00	27.295
3. Steuerrückstellungen	1.604.799,38	3.750
4. Sonstige Rückstellungen	105.186.079,49	55.890
	<u>156.300.190,87</u>	<u>107.548</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	436.738.865,96	463.261
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>129.888.865,96</u>	<u>72.441</u>
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.130.771,67	4.728
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>3.130.771,67</u>	<u>4.728</u>
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	18.435.832,93	19.235
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>18.435.832,93</u>	<u>19.235</u>
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	335.660.072,18	280.343
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>252.106.899,17</u>	<u>201.619</u>
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	120,00	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>120,00</u>	<u>0</u>
6. Sonstige Verbindlichkeiten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	24.570.069,20	17.924
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>21.036.869,20</u>	<u>10.956</u>
<i>davon aus Steuern</i>	3.533.200,00	6.968
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.619.293,68	2.257
	<u>1.317.577,84</u>	<u>1.298</u>
	<u>818.535.731,94</u>	<u>785.491</u>
	<u>2.001.780.258,52</u>	<u>1.835.146</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016

	1.1. - 31.12.2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.169.143.274,82	1.168.452
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-215.269,42	173
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	53.266,32	63
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.324,43	17
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	257.984,18	1.521
c) Übrige	50.720.185,61	19.346
	<u>50.980.494,22</u>	<u>20.884</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-932.020.827,41	-889.315
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-50.888,35</u>	<u>-34</u>
	<u>-932.071.715,76</u>	<u>-889.349</u>
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-66.318.900,15	-60.865
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.150.274,88	340
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.763.118,76	-1.553
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.010.630,95	-14.044
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-994.306,86	-1.050
	<u>-86.237.231,60</u>	<u>-77.172</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.427.252,19	-4.353
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-102.642,99	-73
b) Übrige	<u>-213.338.091,77</u>	<u>-204.421</u>
	<u>-213.440.734,76</u>	<u>-204.494</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-16.215.168,37	14.204
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 27.936.718,40; Vorjahr: TEUR 34.443	27.936.718,40	34.443
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	609.832,64	669
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.109.468,26; Vorjahr: TEUR 13.059	13.236.827,00	13.303
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen	51.665.373,38	168
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 6.875	0,00	-6.875
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 711.367,28; Vorjahr: TEUR 331	<u>-12.027.396,05</u>	<u>-14.047</u>
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	81.421.355,37	27.661
17. Ergebnis vor Steuern	65.206.187,00	41.865
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.495.111,10	-1.273
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	114.701.298,10	40.592
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	583.724.768,02	572.997
21. Bilanzgewinn	698.426.066,12	613.589

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen mussten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, bedingt durch die Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse
- Erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern und deren Erläuterung
- Die Angabe des Betrages für jeden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit in der Bilanz (davon Vermerk)
- Die Darstellung des Anlagenspiegels wurde um die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen erweitert.

Mit Wirkung per 31.12.2015 wurden die bis dahin bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Konzerngesellschaften aufgekündigt:

> „VEITSCH-RADEX“ Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31.Dezember 2015
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31.Dezember 2015
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworben immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden auf temporäre Unterschiede zwischen dem Steuerwert und dem UGB-Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden ermittelt. Latente Steueransprüche für temporäre Differenzen werden insofern angesetzt, als es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der Planungsperiode von fünf Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vor Umkehr temporärer Differenzen zur Verfügung steht.

Latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der RHI AG nicht angesetzt.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhangs enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Die Beteiligungsbewertung fand unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Bewertungsmodelle statt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Veitsch-Radex GmbH & Co OG in Höhe von € 51.600.000,00 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 12.587.742,72 (Vorjahr: T€ 11.852) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen“ ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 203.498.030,81 (Vorjahr: T€ 123.619).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 2.600.000,00 (Vorjahr: T€ 2.100) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuern ergibt sich wie folgt:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.429.891,00	0,00
Forderungen	6.889.536,00	0,00
Personalrückstellungen	30.621.713,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.178.982,00	0,00
Verbindlichkeiten	942.143,00	0,00
	49.202.483,00	0,00

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,94% (Vorjahr: 2,90%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,60% (Vorjahr: 2,57%)
Rententrend:	0,64% (Vorjahr: 1,09%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)
Berechnungstafel:	

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.646,54 (Vorjahr: Ertrag T€ 114) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 1.068.077,66 (Vorjahr: Ertrag T€ 2.290).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Drohverluste Norwegen	58.144.680,00	12.696.000,00
Personalverpflichtungen	15.258.179,44	13.259.337,68
Vertriebsrückstellungen	14.024.372,57	10.636.529,28
Jubiläumsgelder	6.608.335,00	6.572.685,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.801.800,00	833.675,00
Avale	1.106.327,82	1.064.111,61
Übrige	8.242.384,66	10.827.426,00
	105.186.079,49	43.193.764,57

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 58.144.680,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,17% (Vorjahr: 4,53%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.000.000,00	97.000.000,00

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 66.592.180,11 (Vorjahr: T€ 66.505) enthalten.

Im Jahr 2014 wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170.000.000,00 in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mit € 83.500.000,00 unverändert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2016	2015
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	3.286.089,12	851.000,08
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.137.248,14	2.715.194,82
Sonstige	5.644.793,00	3.002.403,89
	12.068.130,26	6.568.598,79

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2016	2015
Österreich	74.246.084,71	72.563.955,72
Restliche EU	361.786.259,67	382.004.520,00
Sonstiges Europa	149.148.358,81	156.794.300,00
NAFTA und Südamerika	309.654.580,15	327.198.502,18
Asien und Afrika	274.307.991,48	229.890.540,00
	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90

nach Art

Warenumsätze

Handelswaren	383.020.875,56	443.217.265,81
Innerhalb EU	775.143.533,36	711.244.666,25
EU-Ausland	1.158.164.408,92	1.154.461.932,06
Provisionen EU-Ausland	57.214,37	56.522,99
Lizenzen Inland	6.566.474,69	7.199.071,64
Sonstige Umsatzerlöse Inland	14.608.177,25	14.994.208,72
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.422.834,15	1.335.400,67
	1.180.819.109,38	1.178.047.136,08
Erlösschmälerungen	-9.757.096,33	-7.218.193,06
Kundenreklamationen	-153.429,74	-1.258.291,19
Kundenrabatte	-793.247,88	-941.911,42
Kundenskonti	-972.060,61	-176.922,51
Übrige		
	-11.675.834,56	-9.595.318,18
	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (€ 257.984,18) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von € 149.177,50 erfasst.

Übrige

in €	2016	2015
Kursgewinne	46.030.942,80	14.884.190,09
Zuschüsse	4.357.519,09	3.727.696,89
Sonstige	157.399,91	776,90
Versicherungsvergütungen	122.362,42	120.806,22
Wertberichtigungsauflösung	51.961,39	612.070,68
	50.720.186,61	19.345.540,78

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwände für Abfertigungen in Höhe von € 2.583.239,23 (Vorjahr: Ertrag T€ 899) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 241.479,52 (Vorjahr: T€ 209) enthalten. Darin sind € 321.184,00 (Vorjahr: T€ 316) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2016	2015
Provisionen	46.192.611,65	49.190.901,71
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.203.599,55	42.801.317,71
Sonstige Fremdleistungen	40.041.134,79	45.784.595,45
Wertberichtigungen zu Forderungen	28.801.395,63	7.070.437,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.895.958,95	6.282.678,36
Kursverluste	13.460.003,25	25.612.362,12
EDV-Kosten	5.043.009,05	4.389.118,70
Reisekosten	4.386.002,35	5.414.649,23
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.680.015,96	3.485.990,43
Mieten, Leasing und Betriebskosten	3.669.064,03	4.036.141,58
Lizenzgebühren	2.256.588,43	2.300.368,54
Werbung und Public Relation	1.376.344,58	2.659.873,35
Post- und Telefongebühren	1.253.830,50	1.268.579,25
Versicherungen	1.079.729,69	978.172,87
Personalbeschaffung- und ausbildung	743.995,03	813.803,53
Fremdreparaturen	529.478,68	688.575,84
Aufsichtsratsvergütungen	292.400,00	323.100,00
Buchverluste aus Anlagenabgängen	238.726,43	237.176,53
Sonstige Aufwendungen	2.194.203,22	1.082.715,96
	213.338.091,77	204.420.559,06

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten (€ 27.936.718,40) beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 27.000.000,00 (Vorjahr: T€ 29.755) sowie Dividendenzahlungen in Höhe von € 936.718,40 (Vorjahr: T€ 4.688)

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde keine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen (Vorjahr: T€ 6.875) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in €	2016	2015
Ertragsteuern		
Körperschaftsteuer	4.173.547,78	342.016,46
Ertragsteuern Vorjahre	-3.589.600,00	-298.096,67
Steuerumlagen	-2.156.737,00	0,00
Ausländische Quellensteuern	1.280.161,12	1.229.313,17
	-292.628,10	1.273.232,96
Aktive latente Steuern	-49.202.483,00	0,00
	-49.495.111,10	1.273.232,96

Seit dem Geschäftsjahr 2005 fungiert die RHI AG als Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Zwischen dem Gruppenträger und den sieben österreichischen Gruppenmitgliedern, die in den RHI Konzernabschluss einbezogen werden, besteht mit Wirkung seit 01.01.2016 ein Steuerumlagevertrag, davor bestanden Ergebnisabführungsverträge. Gemäß dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag haben die Gruppenmitglieder im Falle eines positiven Ergebnisses eine positive Steuerumlage an den Gruppenträger in Höhe von 20% des steuerlichen Gewinns zu entrichten, solange beim Gruppenträger steuerliche Verlustvorträge vorhanden sind, danach in Höhe von 25% des steuerlichen Gewinns. Im Falle eines steuerlichen Verlusts des Gruppenmitglieds hat der Gruppenträger eine negative Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten, wobei ein Umlagesatz von 12,5% zur Anwendung kommt, wenn der Verlust innerhalb der Gruppe verwertet werden kann. Im Fall eines Verlusts der Steuergruppe wird ein steuerlicher Verlust eines Gruppenmitglieds evident gehalten und mit künftigen steuerlichen Gewinnen des Gruppenmitglieds verrechnet. Bei Beendigung des Vertrages ist für nicht verwertete Verluste eines Gruppenmitglieds, die dem Gruppenträger zugerechnet wurden, eine Ausgleichszahlung vereinbart.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt gerundet € 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das genehmigte Kapital 2015 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2016):

in €	Buchwert	Anteil %	Stamm-/Festkapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	17.500,00	100	35.000,00	19.980,05	2.480,05
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	25.206,56	100	70.000,00	-863.430,51	-117.920,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	5.112,92	100	139.860,00	2.723.507,43	736.801,69
Veitsch-Radex GmbH, Wien	35.350,00	100	35.000,00	35.940,73	940,73
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	987.326.334,53	100	106.000.000,00	479.786.381,56	27.212.571,46
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	16.100.000,00	99,8	35.000,00	11.552.316,83	691.937,07
„VEITSCH-RADEX“					
Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	36.336,42	100	36.336,42	-177.316,00	-213.652,42
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	190.157.068,17	100	36.336,42	182.300.145,63	-7.856.922,54

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien.

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Garantieerklärungen	49.046.084,12	46.029.157,44
Patronatserklärungen	57.995.211,63	55.855.955,88
	107.041.295,75	101.885.113,32
davon für verbundene Unternehmen	99.197.950,41	92.712.697,56
davon für Dritte	7.843.345,34	9.172.415,76

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen € 202.000,00 (Vorjahr: T€ 296).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der **Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.368.157,08	4.476.074,76
davon gegenüber verb. Unternehmen	363.600,00	252.000,00
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	19.528.613,86	22.380.373,80
davon gegenüber verb. Unternehmen	1.818.000,00	1.260.000,00

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	439.654,00	853.213,81
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	2.198.270,00	3.316.379,93

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 90,0 Mio, ZAR 100,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergibt einen positiven Marktwert der Devisentermingeschäfte von € 299.405,35.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte“ abgeschlossen. Dabei wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap“). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2016	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit- ende
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EURIBOR-6M	31.07.2017
Raiffeisen Zentralbank AG	15.000.000 €	0,6770	EURIBOR-3M	28.06.2019
Commerzbank	<u>10.720.000 €</u>	0,7175	EURIBOR-3M	31.12.2019
	75.720.000 €			

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit - 0,256% und für den Euribor-6M mit - 0,155% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2016	2015
Angestellte	713	716

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2016	2015
Angestellte	683	688

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 10,04 Mio (Vorjahr: € 4,10 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

in €	Borgas	Potisk	Steiner	Jakowiak	Struzl	Buxbaum	Ruttenstorfer
Fixe Bezüge	79.727	358.880	360.809	349.131	851.329	361.829	374.000
Variable Bezüge	0	243.950	243.950	243.950	585.132	243.950	260.678
Aktienbasierte Vergütung	0	253.109	253.109	237.214	607.054	253.109	253.463
Sonstige	0	64.992	0	0	1.766.401	1.105.032	0
	79.727	920.931	857.868	830.295	3.809.916	1.963.920	888.141

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzerns (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele.

Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Die unter „Sonstige“ ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvortrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	700.847	702.343	702.043

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 3,74 Mio (Vorjahr: € 2,78 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,16 Mio (Vorjahr: € 1,05 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2016 Vergütungen in Höhe von € 0,29 Mio (Vorjahr: € 0,29 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

in €	2016		2015	
	Abfertigungen	Altersversorgung	Abfertigungen	Altersversorgung
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	173.659,45	18.486,86	701,69	92.868,36
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	2.976.615,43	1.744.631,90	-340.613,39	1.460.438,83
	3.150.274,88	1.763.118,76	-339.911,70	1.553.307,19

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 238 Z 18 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Gewinnvorschlag

Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, in der Hauptversammlung wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

Mitglieder des Vorstandes

Stefan Borgas, Lic. Oec. (HSG), Wien, Vorsitzender (seit 01.12.2016)
Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender (bis 30.11.2016)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender (interimistisch von 26.06.2016 bis 30.11.2016)
Mag. Barbara Potisk-Ebensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau (bis 31.12.2016)
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)
Dr. Gerd Schubert, Wien (seit 01.01.2017)
DI Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 25.06.2016, ab 01.12.2016)
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas
CEO



Barbara Potisk-Eibenstein
CFO



Gerd Schubert
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

in €	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Stand am 31.12.2016
	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	48.392.873,40	531.900,93	0,00	1.375.644,08	50.300.418,41	
Sachanlagen						
Technische Anlagen und Maschinen	12.116.695,58	736.359,67	-1.156.738,02	875.572,17	12.571.889,40	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.979.387,08	1.381.466,81	-137.111,24	353.123,63	11.576.866,28	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.908.248,35	1.450.739,04	0,00	-2.604.339,88	2.754.647,51	
	26.004.331,01	3.568.565,52	-1.293.849,26	-1.375.644,08	26.903.403,19	
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.781.911.508,52	36.612.842,66	-458.471,44	0,00	1.818.065.879,74	
Wertpapiere und Wertrechte	3.195.081,68	0,00	-2.700.163,90	0,00	494.917,78	
Ansprüche aus Rückdeckungs- versicherungen	11.851.636,02	961.891,70	225.785,00	0,00	12.587.742,72	
	1.796.958.226,22	37.574.734,36	-3.384.420,34	0,00	1.831.148.540,24	
	1.871.355.430,63	41.675.200,81	-4.678.269,60	0,00	1.908.352.361,84	
Kumulierte Abschreibungen						
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	44.341.475,44	1.932.321,01	0,00	0,00	46.273.796,45	4.026.621,96
						4.051.397,96
Sachanlagen						
Technische Anlagen und Maschinen	6.541.637,58	1.345.947,84	0,00	-885.601,02	7.001.984,40	5.569.905,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.144.299,08	1.148.983,34	0,00	-125.685,14	7.167.597,28	4.409.269,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.754.647,51
	12.685.936,66	2.494.931,18	0,00	-1.011.286,16	14.169.581,68	12.733.821,51
						13.318.394,35
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.222.993.598,18
Wertpapiere und Wertrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494.917,78
Ansprüche aus Rückdeckungs- versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.851.636,02
	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.236.076.256,68
	703.699.695,66	4.427.252,19	-51.600.000,00	-1.011.286,16	655.515.661,69	1.252.836.700,15
						1.167.655.734,97

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um € 166,6 Mio oder 9,1% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr € 2.001,8 Mio erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.223,0 Mio, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 499,1 Mio sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 67,5 Mio.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit € 1.026,9 Mio um 9,0% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 51,3%).

Die Zunahme der Rückstellungen um € 48,8 Mio ist im Wesentlichen auf die Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von € 45,4 Mio zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen € 436,7 Mio. Die Verminderung um € 26,5 Mio ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von € 29,0 Mio und andererseits auf die Aufnahme von Krediten in Höhe von € 2,5 Mio zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 21,6 Mio. Die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus gestiegenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten € 818,5 Mio.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von € 1.169,1 Mio erzielt; dieser lag geringfügig um € 0,7 Mio (0,1 %) über dem des Vorjahrs.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von € 16,2 Mio war im Wesentlichen durch höhere Materialaufwendungen (€ 42,7 Mio) geprägt. Dem standen höhere sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 30,1 Mio – im wesentlichen Kursgewinne – gegenüber.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2016	2015
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	51,3	51,3
Anlagendeckung	$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) * 100}{\text{Langfristiges Vermögen}}$	%	93,5	98,8
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	80,4	95,0
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	$\frac{\text{Bruttoergebnis} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	20,3	23,9
Materialtangente	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	%	79,7	75,9
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	$\frac{\text{operativer CF} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	%	-0,3	-0,3
Free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	467	21.501
gesamter CF	Free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	21.000	-37.520
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		683	688
Personalkosten pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	T€	126	112

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 683 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. RHI unterscheidet im Bereich der Weiterbildung zwischen offenen Trainings, Entwicklungsprogrammen und „Future Circles“. Im offenen Trainingsangebot liegt der Fokus verstärkt auf der internen Wissensvermittlung – also Trainings von MitarbeiterInnen für MitarbeiterInnen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde als Ergänzung zu klassischen Seminaren das Angebot an E-Learning-Inhalten erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2016 wurden die in den Vorjahren gestarteten neuen Operationsprogramme, das Shopfloor Leadership Program sowie das Management of Production Units Program erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Weiterführen dieser Programme, die Führungskräfte in der Produktion strukturiert auf ihre Aufgaben vorbereiten, wurde verstärkter Fokus auf die Qualitätssicherung und den Lerntransfer gelegt.

Der zweite Durchgang des zweijährigen RHI internen Talenteprogramms „FutureCircles“ – für MitarbeiterInnen mit außergewöhnlich hohem Potenzial – wurde erfolgreich durchgeführt. Der Frauenanteil in den „Future Circles“ lag mit rund 16% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. Im Rahmen des Talenteprogramms werden die TeilnehmerInnen individuell gefördert, arbeiten in Teams an strategisch relevanten Aufgaben und Projekten und tauschen im Zuge dessen Ideen und Gedanken mit dem Topmanagement aus. Weiters werden die TeilnehmerInnen besonders bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 26 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz stellen für RHI ein wichtiges Anliegen dar. Die sichere Gestaltung der Geschäfts- und Produktionsprozesse sowie die verhaltensverbessernden Maßnahmen dienen dazu, die Risiken zu minimieren. In der RHI AG existiert eine Vielzahl lokaler Betriebsvereinbarungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheit – etwa zu Nichtraucherschutz, Alkohol am Arbeitsplatz oder Datenschutz bei Unfallmeldungen und deren EDV-mäßiger Auswertung. In Österreich werden seit dem Jahr 2006 mithilfe eines Impulstests die psychischen Belastungen erhoben und im Rahmen von Workshops besprochen um diese zu minimieren.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management“ zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2016 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Kooperationspartnern zählten im abgelaufenen Geschäftsjahr die Montanuniversität Leoben, die Johannes Kepler Universität in Linz, Joanneum Research, die Karl-Franzens-Universität und die Technische Universität in Graz, die Technische Universität in Wien, die Slowakische Akademie der Wissenschaften, die McGill University in Kanada oder die Frauenhofer-Gesellschaft in Deutschland.

Mit Technologieführern in der Stahlindustrie wie voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Böhler Edelstahl und Primetals Technologies wird in von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren eng zusammengearbeitet.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,9 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahr 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowohl aus der bestehenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software. Die Vorgabe einer Risikopolitik, die die Natur und das Ausmaß der für den Konzern akzeptablen Risiken definiert, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Laut dieser sind zum Beispiel Compliance-, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hingegen ist das kontrollierte Eingehen von unternehmerischen Risiken für die Umsetzung der Strategie unumgänglich. Nicht tolerierbare Risiken sind durch entsprechende Strategien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu übertragen. Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 als funktionsfähig beurteilt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach im Jahr 2017 das nächste Mal erfolgen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Entwicklungsschwerpunkte des Risikomanagementsystems auf der systematischen Bewertung von Produktionsunterbrechungsrisiken und der Verknüpfung mit der mittelfristigen Investitionsplanung. Durch die Kombination aus lokaler Risikoidentifikation an den Produktionsstandorten einerseits und

der Betrachtung des globalen Produktionsnetzwerkes andererseits können die für den Konzern und seine Kunden wichtigsten produktionsrelevanten Risiken ermittelt werden. Nach Anwendung der geltenden Risikopolitik können daraus notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Investitionen definiert und priorisiert werden.

Der RHI Konzern unterscheidet in seiner Risikoberichterstattung zwischen Planungsunsicherheiten, unerwarteten Ereignissen und strukturellen Risiken und Chancen. Die Erfassung und Bewertung von Planungsunsicherheiten dient der Ermittlung von risikoadjustierten Planzahlen, die mögliche Schwankungen hinsichtlich Umsatz und EBIT aufgrund von wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Entwicklungen aufzeigen. Unerwartete Ereignisse sind aufgrund ihrer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht geplante und nicht planbare Ereignisse, die jedoch, wenn sie eintreten, den Konzern positiv oder negativ beeinflussen können. Strukturelle Risiken und Chancen sind jene Risiken und Chancen, die in Konzernen wie RHI inhärent sind, ohne dass es für diese Umstände einen konkreten Anlass geben soll, und die sich durch Best Practices steuern lassen.

Planungsunsicherheiten

Die Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien stellen für den RHI Konzern die größte Unsicherheit dar. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, dem Investitionsklima sowie von den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Obwohl die Division Stahl mit stabilen globalen Märkten für 2017 rechnet, bleibt der Wettbewerbsdruck aus China hoch und der Markt umkämpft. Die stark von Projektgeschäften abhängige Division Industrial wird nach wie vor von niedrigen Metall- und Energiepreisen und einer schwer prognostizierbaren Reparaturtätigkeit geprägt. Auch wirtschaftspolitische Entwicklungen wie in der GUS-Region, in China oder der Türkei stellen wesentliche Unsicherheiten für die Geschäftsentwicklung dar oder verschärfen die Wettbewerbssituation. Der erfolgreiche Abschluss von einzelnen, unerwarteten Projekten kann jedoch auch zu höheren Umsätzen und Ergebnissen beitragen. Mögliche Absatzschwankungen wirken sich entsprechend auf die Auslastung der Produktionskapazitäten aus, die aufgrund der Fixkostenstruktur einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernprofitabilität haben. Die Optimierung und Flexibilisierung des Produktionsnetzwerkes stellen somit eine wichtige Maßnahme zur Risikosteuerung dar. Aufgrund der globalen Vertriebs- und Produktionstätigkeit des RHI Konzerns können sich schließlich aus Währungsschwankungen merkbare Verschiebungen in Umsatz und Profitabilität ergeben.

Unerwartete Ereignisse

In diesem Bereich sind produktionsbezogene Risiken am bedeutendsten. Die möglichen Auswirkungen von Produktionsunterbrechungen wurden systematisch analysiert und mit den seit Jahren vorhandenen flächendeckenden Wartungs- und Logistikkonzepten sowie den Risk Control Programmen abgeglichen. Die aus der Risikoanalyse abgeleitete Investitionspolitik sichert zusätzlich die aktuelle und künftige Produktions- und Lieferfähigkeit der RHI ab. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt aus der Produktionstätigkeit finden in dieser Risikobetrachtung und in der Steuerungspolitik einen wesentlichen Platz. Unter den unerwarteten Ereignissen, jedoch von untergeordneter Bedeutung, finden sich auch Finanz- und Organisationsrisiken sowie Risiken aus Steuerverfahren und Betriebsprüfungen.

Strukturelle Risiken und Chancen

Diesem Bereich werden zum Beispiel Compliance- und Cyberrisiken zugeordnet. Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner entsprechend den Best Practices durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Auch der möglichen Auswirkung von Risiken hinsichtlich Informationstechnologie, wie der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsnetzwerken und Daten, sowie allen Formen von Cyberangriffen ist sich RHI bewusst und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Transaktionsrisiken

Der Vorstand der RHI AG hat sich am 05.10.2016 darauf verständigt, einen Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des kontrollierenden Anteils von mindestens 46% und maximal 50% plus eine Aktie am Grundkapital von Magnesita zu unterzeichnen (die „Transaktion“). Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Transaktion der unter anderem der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden, der Verlegung des Sitzes von RHI in die Niederlande, der Börsennotierung der Aktien von RHI Magnesita im Premiumsegment der „Official List“ am „Main

Market" der London Stock Exchange sowie der Bedingung, dass die Ausübung von Austrittsrechten durch RHI Aktionäre im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung vor der Verlegung des Sitzes aus Österreich einen Betrag von mehr als € 70 Mio nicht übersteigt, unterliegt. Sowohl die Verlegung des Unternehmenssitzes als auch die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen innerhalb der RHI Gruppe benötigen die Zustimmung durch die RHI Hauptversammlung. Sollte die Transaktion aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der kontrollierenden Aktionäre von Magnesita liegen, nicht abgeschlossen werden, ist RHI zur Zahlung einer aggregierten Break Fee von bis zu € 20 Mio an die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita verpflichtet.

Finanzrisiken

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral von Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

Im RHI Konzern ist das **Kreditrisiko** hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallsrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

Die Finanzierungspolitik des Konzerns ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing-Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

Ein **Fremdwährungsrisiko** besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2016 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung“ zu „Heimwährung“):

- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2016 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:

- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 90,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Volumen: ZAR 100,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Das **Zinsrisiko** im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von □ 100 Mio für Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016 abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt, womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2016 noch € 75,7 Mio betrug.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Konsolidierung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Die IFRS-Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen, die überwiegend mittels SAP erstellt werden, sind die Ausgangsbasis für die

Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Die Erstellung des Konzernabschlusses obliegt der Abteilung Konsolidierung, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Wesentlichen die Betreuung der Datenmeldungen der Konzernunternehmen, die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen und die Analyse der Konzernabschlussdaten sowie die Erstellung von Finanzberichten umfassen. Der Konsolidierungsprozess ist in einer Richtlinie beschrieben, die einen zusammenfassenden Überblick zum Ablauf der Erstellung des Konzernabschlusses mittels Hyperion Financial Management und den Qualitätssicherungsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich zu den umfangreichen und automatisierten Kontrollen in Form von Validierungen werden durchgehend umfassende manuelle Kontrollen hinsichtlich der Plausibilität und Vollständigkeit der Finanzinformationen durchgeführt. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens basieren auf derselben Datenbasis und werden monatlich für das Berichtswesen abgestimmt. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Festlegung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen. Adressaten der vom Corporate Controlling erstellten internen Finanzberichte sind in erster Linie der Vorstand und leitende Angestellte auf monatlicher Basis und der Aufsichtsrat der RHI AG. Im Rahmen der verpflichtenden externen Berichterstattung werden Zwischenberichte sowie Halbjahresfinanzberichte gemäß IAS 34 und Jahresfinanzberichte/Geschäftsberichte erstellt und veröffentlicht.

6. Internes Kontrollsysteem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsysteem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft. Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Internal Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2016 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission). Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, mit Ausnahme der Beschränkung der Stimmrechte der MSP Stiftung aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 14.03.2017 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe**Genehmigtes Kapital 2015**

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“

Mit Beschluss der 37. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 04.05.2016 wurde der Vorstand der RHI AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1“ ermächtigt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control“-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 383 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2016 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2017 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2016. Allerdings bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Politik der neu gewählten Regierung in den USA erhebliche Unsicherheiten. Obwohl sich das Umfeld in den entwickelten Volkswirtschaften in der zweiten Jahreshälfte 2016 aufhellte, wird weiterhin das Wachstumstempo in den Emerging Markets maßgeblichen Einfluss auf die globale Konjunktur ausüben. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Mitte November 2016 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 2% für das Jahr 2017 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von ambitionierten 6%. Auch hier zählen die Emerging Markets zu den wesentlichen Treibern dieser Entwicklung. Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI ein positiveres Marktumfeld im Jahr 2017. Der Fokus wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf der Free Cashflow-Generierung zur weiteren Reduktion der Nettoverschuldung liegen.

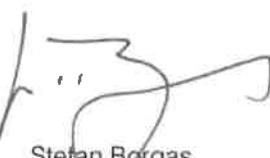
Aktuell arbeitet RHI an der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss des geplanten Zusammenschlusses mit Magnesita und bereitet die Integration beider Unternehmen vor. In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten werden entsprechende externe Kosten anfallen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand


Stefan Borgas
CEO


Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO


Gerd Schubert
COO
CTO F&E


Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial


Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsengesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO



Gerd Schubert
COO
CTO F&E



Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der RHI AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss am 4. März 2016 abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- Sachverhalt

Die RHI AG, Wien, weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.222.993.596,18 aus. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 51.600.000,00. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Eine Wertaufholung gemäß § 208 Abs. 1 UGB ist dann durchzuführen, wenn sich bei außerplanmäßig abgeschriebenen Anteilen an verbundenen Unternehmen in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Die Zuschreibung ist im Umfang der Werterhöhung vorzunehmen. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, wird ein Vergleich zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert vorgenommen. Dabei werden ausgehend von den Daten aus dem jährlichen Planungsprozess Annahmen hinsichtlich des Abzinsungssatzes, der Profitabilität sowie der Wachstumsraten getroffen.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- den Prozess zur Ermittlung des beizulegenden Wertes, zur Analyse der Werthaltigkeit, zur Ermittlung des Kapitalkostenzinssatzes und der Wachstumsrate sowie zum Berechnungsmodell erhoben,
 - nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten künftig angenommenen Zahlungsflüsse aus den Angaben der vom Vorstand aufgestellten und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten Planung ableitbar sind,
 - uns für die Verplausibilisierung der Berechnungen und des Berechnungsmodells interner Sachverständiger bedient, die die Berechnungen nachvollzogen haben und die Übereinstimmung des Berechnungsmodells mit den allgemeinen Grundsätzen überprüft haben,
 - uns bei der Abstimmung der verwendeten Parameter, wie z.B. der verwendeten Zinssätze oder Wachstumsraten, die der Berechnung zugrunde liegen, interner Sachverständiger bedient und die Ergebnisse kritisch gewürdigt und
 - die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.
- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der RHI AG, Wien, Abschnitt A.2., Abschnitt B. Finanzanlagen und Abschnitt D. Beteiligungsverhältnisse.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahrs waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Dr. Aslan Milla.

Wien, den 10. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

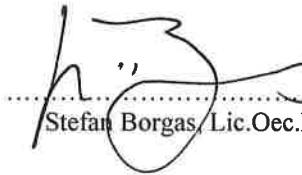
Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notar, meine Amtsfertigung besetzte. -----

RHI AG


.....
Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender


.....
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner

RHI-MAG N.V.


.....
Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG




.....
DR. RUPERT BRIX
öff. Notar